UNIVERSITÄT DUISBURG ESSEN

Offen im Denken

INSTITUT ARBEIT UND QUALIFIKATION

Prof. Dr. Martin Brussig
Dominik Postels
Lina Zink

Erwerbsverläufe von Frauen und Männern mit niedrigen Versichertenrenten

03.11.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung und Hintergrund 1

2 Maßnahmen gegen das Risiko niedriger Renten in der politischen Diskussion – eine Bestandsaufnahme 5

2.1 Aktuelle Rentenkonzepte von Parteien und Verbänden 6

2.1.1 Parteien 6

2.1.2 Verbände 14

2.2 Systematisierung der Stellhebel 20

2.2.1 Mindestsicherung durch Grundrente bzw. Grundsicherung 20

2.2.2 Altersvorsorge ausbauen 21

2.2.3 Sozialpolitischer Ausgleich 22

Exkurs: Aufwertung niedriger Entgelte – zwei Beispiele 23

2.2.4 Arbeitsmarktreformen 25

2.3 Zusammenfassung 26

3 Stand der Forschung 27

3.1 Entwicklung der Rentenhöhe 27

3.2 Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe 29

3.2.1 Erwerbsbezogene Faktoren 30

3.2.2 Sozialer Ausgleich 31

3.2.3 Einfluss der Abschläge 34

3.2.4 Ausbildungsniveau 35

3.2.5 Das Zusammenwirken mehrerer Faktoren 36

3.3 Zusammenfassung 37

4 Grundlegende Überlegungen und Vorgehen 39

5 Datengrundlage und -aufbereitung 43

5.1 Wahl des Datensatzes 43

5.2 Eingrenzen der Untersuchungsgruppe 45

5.3 Verfügbarkeit und Genauigkeit ausgewählter Informationen im Datensatz 48

5.3.1 Aktueller Rentenwert 49

5.3.2 Rentenartfaktor 51

5.3.3 Zugangsfaktor 51

5.3.4 Summe der Entgeltpunkte 56

5.4 Zusammenfassende Bewertung 63

6 Bestimmung von niedrigen Renten bei vieljähriger Versicherung 65
6.1 Vieljährige Versicherung 65
6.2 Niedrige Rente 67
7 Wer sind die Altersrentnerinnen und -rentner mit niedrigen und höheren Rente? 75
7.1 Untersuchungsgruppe und Gewichtung 75
7.2 Rentenhöhe 76
7.3 Verteilung nach verschiedenen Niedrigrentenschwellen 79
Exkurs: Wer kann warum nicht eindeutig zugeordnet werden? 80
7.4 Wer ist von niedrigen Renten betroffen? Deskription der Altersrentern*innen mit Niedrigrenten 83
7.4.1 Merkmal: Geschlecht 83
7.4.2 Merkmal: Umfang rentenrechtlicher Zeiten 85
Exkurs: Wirkung der Einführung der Mütterrente 2014 87
7.4.3 Merkmal: Region 89
7.4.4 Merkmal: Bildungsniveau 90
7.5 Auswirkungen von Zu- und Abschlägen 91
7.5.1 Zu- und Abschläge durch aufgeschobenen oder vorzeitigen Rentenbezug 91
7.5.2 Zu- und Abschläge aus Versorgungsausgleich 94
7.6 Fazit 97
8 Welche Versicherungsverläufe resultieren in niedrigen oder höheren Renten? 99
8.1 Datenstruktur und Methode: Sequenzmusteranalyse und Clustern der Sequenzen 99
8.2 Rentenbiografie-Cluster der Altersrentner*innen mit niedrigeren und höheren Renten 105
8.2.1 Cluster 1: Überwiegend Ostdeutsche mit langer Erwerbstätigkeit 107
8.2.2 Cluster 2: Überwiegend ostdeutsche Frauen mit langer Erwerbstätigkeit und verschiedenen Zuständen am Biografie-Ende 113
8.2.3 Cluster 3: Überwiegend Ostdeutsche mit Erwerbsminderung am Biografie-Ende 116
8.2.4 Cluster 4: Überwiegend westdeutsche Männer mit langer Vollzeit-Erwerbstätigkeit 118
8.2.5 Cluster 5: Überwiegend Westdeutsche mit spätem Einstieg in Vollzeit-Erwerbstätigkeit 121
8.2.6 Cluster 6: Überwiegend westdeutsche Männer mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit am Biografie-Ende 124

8.2.7 Cluster 7: Überwiegend westdeutsche Männer mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Erwerbsminderungsphasen ... 126
8.2.8 Cluster 8: Überwiegend Westdeutsche mit wechselhaften Biografie-Verläufen und Phasen im Zustand „Sonstiges“ ... 128
8.2.9 Cluster 9: Überwiegend Westdeutsche mit wechselhaften Biografie-Verläufen ... 131
8.2.10 Cluster 10: Überwiegend westdeutsche Frauen mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“ ... 133
8.2.11 Cluster 11 und 12: Überwiegend westdeutsche Frauen mit Erwerbstätigkeit, Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“ und langer Teilzeit am Biografie-Ende ... 135
8.2.12 Cluster 13: Überwiegend westdeutsche Frauen mit Erwerbstätigkeit, Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“ und verschiedene Zuständen am Biografie-Ende ... 139
8.3 Kontrastierung und Zusammenfassung ... 141
9 Risikofaktoren für und Schutzmechanismen gegen eine niedrige Rente im Alter ... 145
9.1 Schätzverfahren und Daten ... 145
9.2 Einflussfaktoren der Niedrigrente ... 146
9.2.1 Block 1: Soziodemografische Merkmale ... 147
9.2.2 Block 2: Betriebliche Charakteristika ... 148
9.2.3 Block 3: Rentenbiografie ... 150
9.2.4 Block 4: Zu- und Abschläge ... 153
9.2.5 Block 5: Arbeitszeit ... 154
9.2.6 Block 6: Einkommen ... 155
9.3 Deskriptive Ergebnisse ... 155
9.4 Multivariate Analyse zu den Ursachen des Bezugs niedriger Renten ... 158
9.4.1 Regressionsergebnisse ... 159
9.4.2 Vergleich Ost / West ... 164
9.5 Zusammenfassung und Fazit ... 165
10 Vergleich: Die Situation jüngerer Kohorten in BASiD und der Altersrentner*innen im Rentenzugang ... 169
10.1 Vergleich von Altersrentner*innen mit weiteren Personengruppen innerhalb der BASiD ... 169
10.2 Entwicklung des Anteils der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten im Versichertenrentenzugang ... 178
10.3 Zusammenfassung ... 179
11 Schlussbetrachtungen ... 181
Literaturverzeichnis ... 189
Anhang ... 197

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeitskala der einbezogenen Vorschläge 6

Abbildung 2: Übersicht über Mindestsicherungsmodelle 21

Abbildung 3: Rente nach Mindestentgeltpunkten 23

Abbildung 4: Rente nach Mindesteinkommen 24

Abbildung 5: Einflussfaktoren für die Entstehung niedriger Renten 40

Abbildung 6: Grundlegende Eingrenzung der Daten 46

Abbildung 7: Alter bei Renteneintritt 48

Abbildung 8: Arten rentenrechtlicher Zeiten 49

Abbildung 9: Die Rentenformel zur Bestimmung der Rentenhöhe 49

Abbildung 10: Altersgrenzen nach Rentenart im Zeitverlauf 51

Abbildung 11 Abschläge für Altersrentner*innen nach Alter bei Renteneintritt und Art der Altersrente 53

Abbildung 12: Abschläge nach Alter im Berichtsjahr 54

Abbildung 13: Aus Daten generierter Zugangsfaktor für Altersrentner*innen 55

Abbildung 14: Renteneintritte nach Renteneintrittsjahr 60

Abbildung 15: Verteilung der Summen der Entgeltpunkte aus dem fixen und variablen Datenteil 61

Abbildung 16: Verteilung der Summe der Entgeltpunkte aus dem variablen Datenteil und der Summe der Beitragszeiten aus dem fixen Datenteil 62

Abbildung 17: Verteilung der gesamten rentenrechtlichen Zeiten für Altersrentner*innen nach Geschlecht 66

Abbildung 18: Entwicklung von verschiedenen auf Grundsicherung bezogenen Monatswerten 70

Abbildung 19: Entwicklung der gewählten Schwellenwerte für niedrige Renten (2005 bis 2015) 73

Abbildung 20: Verteilung der Rentenhöhen für die Jahre 2007, 2010 und 2014 76

Abbildung 21: Verteilung der Rentenhöhen für die Jahre 2007, 2010 und 2014 nach Geschlecht und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten 77

Abbildung 22: Verteilung der Rentenhöhen für die Jahre 2007, 2010 und 2014 nach Geschlecht und Region 79

Abbildung 23: Betroffenheit von niedrigen und höheren Renten nach Geschlecht, Schwellen und Jahr 84

Abbildung 24: Betroffenheit von niedrigen und höheren Renten nach Umfang rentenrechtlicher Zeiten und Schwellen im Jahr 2014 85

Abbildung 25: Beziehende niedriger und höherer Altersrenten nach Umfang rentenrechtlicher Zeiten und Schwellen in 2014 86

Abbildung 26: Verteilung der Rentenhöhen für das Jahr 2014 nach Geschlecht und Region sowie Umfang der angerechneten Kindererziehungszeit für Kinder vor 1992 88
Abbildung 27: Entwicklung der Anteile niedriger Renten nach Umfang der angerechneten Kindererziehungszeit für Kinder vor 1992 89
Abbildung 28: Anteile der Beziehenden von niedrigeren und höheren Renten nach Schwelle in 2014 und Bildungsabschluss 91
Abbildung 29: Verteilung der Zu- und Abschläge nach Wissen um die Rentenart und Geschlecht 92
Abbildung 30: Verteilung der Rentenhöhe in 2014 mit und ohne Abschläge nach Geschlecht 93
Abbildung 31: Veränderung der Verteilung auf niedrige oder höhere Renten durch Abschläge nach Geschlecht und Schwelle 94
Abbildung 32: Verteilung von Rentenhöhen 2014 und Entgeltpunkten aus Versorgungsausgleich nach Geschlecht 95
Abbildung 33: Veränderung der Verteilung auf niedrige oder höhere Renten durch Versorgungsausgleich nach Geschlecht und Schwelle 97
Abbildung 34: Zeitliche Erfassung der Rentenbiografie 99
Abbildung 35: Verteilung der Rentenhöhe in 2014 und rentenrechtlichen Gesamtzeiten nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1 109
Abbildung 36: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1 110
Abbildung 37: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1 111
Abbildung 38: Sequenzdarstellung der Entgeltpunkthöhe nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1 112
Abbildung 39: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 2 113
Abbildung 40: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 2 114
Abbildung 41: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 2 115
Abbildung 42: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 3 117
Abbildung 43: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 3 118
Abbildung 44: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 4 119
Abbildung 45: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 4 120

Abbildung 46: Sequenzdarstellung der Entgeltpunkthöhe nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 4 121
Abbildung 47: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 5 122
Abbildung 48: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 5 123
Abbildung 49: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 6 124
Abbildung 50: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 6 125
Abbildung 51: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 7 126
Abbildung 52: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 7 127
Abbildung 53: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 8 128
Abbildung 54: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 8 129
Abbildung 55: Sequenzdarstellung der Entgeltpunkthöhe nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 8 130
Abbildung 56: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 9 131
Abbildung 57: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 9 132
Abbildung 58: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 10 134
Abbildung 59: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 10 135
Abbildung 60: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 11 136
Abbildung 61: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 12 136
Abbildung 62: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 11 137
Abbildung 63: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 12 138
Abbildung 64: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 13 139
Abbildung 65: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 13 140

Abbildung 66: Versicherungsverläufe aller 1940 bis 1947 Geborenen zwischen dem 14. und 60. Lebensjahr 172
Abbildung 67: Clustervergleich differenziert nach Jahrgängen 175
Abbildung 68: Entwicklung des Anteils der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten im Versichertenrentenzugang 2005 bis 2014 nach Geschlecht und Niedrigrentenschwelle 179

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Synopse ausgewählter Rentenkonzepte 19

Tabelle 2: Vorschläge zum sozialpolitischen Ausgleich in der Gesetzlichen Rentenversicherung 25

Tabelle 3: Altersrentner*innen nach Geburtsjahrgang 47

Tabelle 4: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts 50

Tabelle 5: Rentenrechtliche Zeiten und Beispiele dafür 56

Tabelle 6: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten für Altersrentner*innen nach Geschlecht (in 5 Jahres-Kategorien) 67

Tabelle 7: Gewählte Schwellenwerte für niedrige Renten 72

Tabelle 8: Verteilung der Altersrentenbeziehenden nach Geschlecht und Region (ungewichtet und gewichtet) 75

Tabelle 9: Zuordnung für alle Schwellenwerte vorhanden ja/nein nach Region bzw. Geschlecht (ungewichtet) 80

Tabelle 10: Zugangsfaktor vorhanden ja/nein nach Region bzw. Geschlecht (ungewichtet) 81

Tabelle 11: Anteile der Altersrentenbeziehenden mit niedrigen Renten je nach Schwelle für die Jahre 2007, 2010 und 2014 82

Tabelle 12: Betroffenheit von niedrigen und höheren Renten nach Region und Schwellen in 2014 90

Tabelle 13: Aufbereitung der Elemente für die Sequenzmusteranalyse 102

Tabelle 14: Verfahrensweise der Distanzberechnung 104

Tabelle 15: Verteilung der Cluster auf alle Altersrentner*innen sowie Anteile und Betroffenheit von niedriger Rente 106

Tabelle 16: Charakteristika des Clusters 1 108

Tabelle 17: Übersicht der unabhängigen Variablen 149

Tabelle 18: Übersicht dichotomer Variablen (ungewichtet) 156

Tabelle 19: Übersicht Variablen - kein Niedrigrentenbezug (ungewichtet) 157

Tabelle 20: Übersicht Variablen - Niedrigrentenbezug (ungewichtet) 158

Tabelle 21: Binär-logistische Regression sächliches Existenzminimum plus 10 Prozent im Jahr 2014 161

Tabelle 22: Aufbereitung der Elemente für die Sequenzmusteranalyse mit jüngeren Kohorten 171

Tabelle 23: Verteilung der Jahrgänge auf die Cluster 174

Tabelle 24: Die Jahrgänge 1942 und 1943 nach verschiedenen Merkmalen differenziert 177

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
AVID	Altersvorsorge in Deutschland
BA	Bundesagentur für Arbeit
BASiD	Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland
BHP	Betriebs-Historik-Panel
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEAS	Deutscher Alterssurvey
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EP	Entgeltpunkte
EU-SILC	Europäische Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (European Union Statistics on Income and Living Conditions)
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FDP	Freie Demokratische Partei
FDZ	Forschungsdatenzentrum
FRG	Fremdrentengesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IEB	Integrierte Erwerbsbiografien
PSEGPT	Summe der persönlichen Entgeltpunkte
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
SHARE	Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SoVD	Sozialverband Deutschland e.V.
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SUEGPT	Summe der Entgeltpunkte
SUF	Scientific-Use-File
TNS	Taylor Nelson Sofres plc.
TZ	Teilzeit
VSKT	Versicherungskontenstichprobe
VZ	Vollzeit

1 Einführung und Hintergrund

Die Rentenreformen der vergangenen beiden Jahrzehnte, der Strukturwandel auf Arbeitsmärkten und veränderte Erwerbsbiografien haben Diskussionen über die Leistungsfähigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) befördert. Mehrere aktuelle rentenpolitische Konzepte gehen davon aus, dass erhebliche Anteile von Versicherten auch nach vieljährigen Versicherungszeiten keine Rente beanspruchen können, die das Niveau der steuerfinanzierten Grundsicherung im Alter erreicht oder nennenswert übersteigt. Da die Mindestsicherung im Alter für alle unabhängig von früheren Beitragsleistungen für die GRV oder in eine andere Altersvorsorge gewährleistet ist, ist die Legitimität der beitragsfinanzierten GRV berührt, wenn lange Versicherungszeiten nicht zu einer ausreichenden Sicherung im Alter führen.

Grundsätzlich sind niedrige Renten in der Logik der gesetzlichen Rente angelegt. Sie ist eine Versicherung, die überwiegend nach dem Äquivalenzprinzip funktioniert: Individuelle Einzahlungen und Auszahlungen entsprechen einander. Zwar gibt es solidarische Elemente in der Gesetzlichen Rentenversicherung, aber grundsätzlich bedeuten geringe eigene Beiträge niedrige Renten.

Niedrige Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung sagen jedoch nichts über die finanzielle Gesamtsituation eines Individuums aus. Einige Personen sind nur kurze Zeit über die Gesetzliche Rentenversicherung abgesichert und wechseln dann in andere parallele Versorgungssysteme, die die Absicherung gewährleisten. Bei anderen wird die eigene niedrige Rente im Haushaltskontext durch den Partner oder die Partnerin aufgestockt oder sie weisen weitere eigene Einkommensquellen auf. Zudem ist die gesetzliche Rente nur noch eine Säule im Rahmen der Alterssicherung, die gemeinsam mit der zweiten und dritten Säule – betrieblicher und privater Vorsorge – eine Lebensstandardsicherung erreichen soll. Gleichwohl ist von Interesse, unter welchen Umständen auch lange Versicherungszeiten nur einen niedrigen Rentenanspruch generieren.

Die Rentenhöhe wird einerseits durch die eigenen Beiträge, die überwiegend durch Erwerbsarbeit erbracht werden und damit von Arbeitsmarktbedingungen und -chancen abhängen, bestimmt. Andererseits wirken Regelungen des Rentenrechts auf die Rentenhöhe. Betrachtet man die Veränderungen am Arbeitsmarkt und in Erwerbsbiografien zusammen mit den Einschnitten im Rentenrecht, kann für die Zukunft von einem deutlichen Rückgang der Rentenzahlbeträge und einem Anstieg der Zahl niedriger Renten ausgegangen werden. Auch ist berechtigt zu bezweifeln, dass diejenigen, die darauf angewiesen sein werden, ihre Existenz (nicht ihren Lebensstandard) über die zweite und dritte Säule der Altersversorgung zu sichern, dies werden erreichen können. Dies ist nicht nur logisch zu schlussfolgern. Darauf deutet auch die Einkommenszusammensetzung von Personen mit heute niedrigen Gesamteinkommen im Alter hin (Frommert/Himmelreicher 2013). Die Beschäftigung mit niedrigen gesetzlichen Renten ist somit ein Thema, das zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Niedrige Renten mögen nicht gleichbedeutend mit geringen Gesamteinkommen oder gar Altersarmut sein, aber arme Menschen im Rentenalter weisen auf jeden Fall niedrige gesetzliche Renten auf – wenn sie diese überhaupt beziehen.

Dominierte bei Rentenreformen der letzten Jahre der Aspekt der Beitragssatzstabilität verbunden mit dem Argument der Generationengerechtigkeit, werden zunehmend Stimmen lauter, die das Absinken des Sicherungsniveaus und die Verhinderungen niedriger Renten als wichtige Ziele zukünftiger Reformen aufgreifen. Verschiedene Parteien und Verbände entwickeln Konzepte, in denen sie Bedingungen – also Vorleistungen – definieren, bei deren Erfüllung einem Versicherten zumindest eine Altersrente oberhalb des sozialen Netzes der Grundsicherung im Alter zustehen sollte. Die aktuellen Diskussionen berücksichtigen jedoch meist nicht, welche Versicherungsverläufe konkret zu niedrigen Rentenansprüchen geführt haben. Genau dies wollen wir im Rahmen des vorliegenden Berichts betrachten.

Dazu stellen wir auf die Rentenhöhe von Alleinstehende ab. Damit fassen wir die gesetzliche Altersrente als eine individuelle, überwiegend leistungsbezogene Versicherung auf. Wir wollen die Frage stellen, welche Personen in diesem System niedrige Renten erhalten und welche Versicherungsbiografien zu diesen niedrigen Renten führen.

Dass eine individuelle Betrachtungsweise vom wohl größten Teil der Versicherten selbst nicht eingenommen werden wird, ist selbstverständlich. Die meisten Versicherten leben in Haushalten, so dass sie nicht ausschließlich auf ihr eigenes Einkommen angewiesen sind. Diese Haushaltskontexte spiegeln sich in den Daten der Rentenversicherung, die wir nutzen werden, aber nicht wider. Für die *Deskription* des Zusammenhangs von Versicherungsbiografie und Bezug niedriger Renten ist der weitere Kontext der Individuen jedoch nicht erforderlich. Für die *Bewertung* dieser niedrigen Renten können Haushaltskontexte dagegen durchaus wichtig sein. Ein Bewertungsmaßstab könnte sein, ob den Versicherungsbiografien eine eigene Logik mit dem Ziel einer ausreichenden Alterssicherung zugrunde liegt. Für viele weibliche Beziehende niedriger Renten kann angenommen werden, dass dies der Fall ist. Zwar erreichen viele Frauen mit ihrer eigenen Rente alleine keine ausreichende Absicherung, aber sie planen mit ein, dass ihre Renten durch die Renten ihrer Ehepartner im Haushaltskontext aufgestockt werden (Mika et al. 2016; Hauschild 2003). Aus der Perspektive der Absicherung im Alter wären diese niedrigen Renten damit individuell nachvollziehbar und meist kaum problematisch.[1] Die Bewertung niedriger Renten in dieser Hinsicht wollen und können wir nicht leisten. Unser Fokus ist ein anderer. Denn wird die Frage gestellt, ob das, was im Rahmen der GRV als Biografie erfasst wurde, nach welchen Maßstäben auch immer, angemessen berücksichtigt wurde und zu angemessenen Rentenhöhen führt, ist der Haushaltskontext sowie der weitere Alterssicherungskontext ohne Bedeutung. Dann ist eine Beschäftigung damit wichtig, welche Umfänge der verschiedenen Zustände in der jeweiligen Biografie vorliegen und wie die Zustände in der Rentenberechnung tatsächlich wirken.

Diese letztgenannte Perspektive wäre irrelevant, wenn es sich bei der GRV tatsächlich um eine rein auf individuelle, monetäre Vorleistungen bezogene Versicherung handeln würde. Das ist sie aber nicht: es werden im Rahmen eines solidarischen Elements Risiken

---

[1] Damit ist nichts dazu gesagt, wie sicher diese Form der Vorsorge über den Ehepartner ist. Scheidungen oder der Tod des Ehepartners können die Planungen hinfällig machen. Zwar greifen in beiden Fällen Absicherungsmechanismen der GRV über den Versorgungsausgleich oder Hinterbliebenenrenten, beides ist aber mit mehr oder weniger direkten Einbußen verbunden.

abgesichert, die eine eigene monetäre Vorleistung verhindern, wie bspw. Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und Pflege oder Krankheit. Neben erwerbsbezogenen Faktoren richtet sich unser Blick daher ebenso auf das Rentenrecht und vor allem den sozialen Ausgleich.

Explizit gefasst, untersuchen wir im Weiteren die Erwerbs- und Versicherungsverläufe von Bezieher*innen niedriger Renten mit einer langen Versicherungsdauer. Auf Grundlage abgeschlossener Erwerbs- und Versicherungsbiografien werden folgende übergeordnete Fragen gestellt:

(1) Welche Personen oder Personengruppen beziehen niedrige Renten trotz vieljähriger Versicherung?

(2) Wodurch sind die Rentenversicherungsbiografien von Beziehenden niedriger Renten gekennzeichnet?

(3) Welche Faktoren verringern und welche Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit, eine niedrige Rente zu beziehen?

(4) Wie stellen sich die (noch nicht abgeschlossenen) Versicherungsbiografien jüngerer Kohorten im Vergleich zu den von uns im Fokus stehenden abgeschlossenen Biografien dar?

Quer zu den Hauptfragen (1) bis (3) liegt jeweils die Frage:

(5) Welche Befunde ergeben sich, wenn bei der Analyse zwischen höheren und niedrigeren Schwellenwerten (Versicherungsjahre und Rentenhöhe) variiert wird?

Die Beantwortung der Fragen soll dazu beitragen, auf empirischer Grundlage Ansatzpunkte zur Vermeidung niedriger Renten zu identifizieren[2]. Als Basis der Beantwortung dieser Fragen wird in einem ersten Schritt geklärt, was bereits darüber bekannt ist, welche Faktoren beeinflussen, ob Altersrentner*innen eine niedrige Rente beziehen oder nicht. Als Datengrundlage für die Untersuchung werden die „Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland“ (BASiD) herangezogen.

Bereits aus dem Rentenrecht lässt sich ableiten, was niedrige Renten hervorrufen kann. Es ist aber nicht Ziel, alle theoretisch möglichen Faktoren darzustellen, sondern relevante Einflussfaktoren zu identifizieren. Zur Identifikation greifen wir im Folgenden auf zwei unterschiedliche Perspektiven zurück. Einerseits bietet die Beschäftigung mit den verschiedenen rentenpolitischen Konzepten von Parteien und Verbänden einen umfänglichen und facettenreichen Blick auf mögliche Faktoren zur Beeinflussung der Rentenhöhe. Aufgrund der unterschiedlichen politischen Sichtweisen, nehmen sie die aktuelle Situation der Alterssicherung unterschiedlich wahr und sehen unterschiedliche Handlungsbedarfe sowie Ansatzpunkte. Andererseits richtet sich der Blick auf bestehende Forschungsergebnisse. Damit wird aufgegriffen, was bereits dazu bekannt ist, welche Faktoren in welchen Kombinationen tatsächlich empirisch Einfluss auf die Rentenhöhe oder niedrige

[2] Im Rahmen des Projektantrags war zudem eine Analyse von Erwerbsminderungsrentner*innen geplant. Allerdings zeigte die Datenexploration, dass aufgrund geringer Fallzahlen dieses Vorhaben nicht zielführend gewesen wäre. Daher wurde auf die Betrachtung von niedrigen Erwerbsminderungsrenten verzichtet.

Renten aufweisen. Auf Grundlage dieser beiden Sichtweisen verdichten wir, was relevante Faktoren sind, und fassen die grundlegenden Überlegungen zur Entstehung niedriger Renten, vor dem unsere Analysen erfolgen, zusammen. Daran anschließend legen wir das weitere Vorgehen dar.

Bisher wurde ausdrücklich und ausschließlich die Formulierung „niedrige Rente“ verwendet. Im Weiteren wird zudem der Begriff „Niedrigrente“ aufgenommen. Dieser suggeriert eine Eindeutigkeit, die nicht gegeben ist. Es gibt nicht die eine „Niedrigrente“ – wie im Weiteren und insbesondere in Kapitel 6 gezeigt werden wird. Um jedoch den Lesefluss zu verbessern, werden die Formulierung „niedrige Rente“ und „Niedrigrente“ synonym verwendet.[3]

[3] Wir danken Oya Baser und Bettina Mosler für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Berichts.

2 Maßnahmen gegen das Risiko niedriger Renten in der politischen Diskussion – eine Bestandsaufnahme

Im Folgenden werden vorliegende Rentenkonzepte vorgestellt, die im weitesten Sinne Vorschläge zur Vermeidung von niedrigen Renten, Altersarmut und zum Bezug von Grundsicherung im Alter aufweisen. Ziel der Darstellung ist zum einen, die Breite der aktuellen politischen Diskussion abzubilden. Für die anschließende Analyse ist es hingegen – zweitens – wichtiger, zu rekonstruieren, worin Ursachen für Altersarmut und niedrige Renten gesehen und welche Maßnahmen bevorzugt werden. Die sozialpolitische Diskussion – insbesondere die sozialpolitische Diskussion der Parteien und Verbände – ist in diesem Punkt oft nicht sehr präzise: zu vermeiden ist Armut im Alter generell, und nicht speziell niedrige Renten. Daneben werden teilweise Änderungen gefordert, die nicht explizit mit diesen Themen verbunden werden, aber die dennoch die Rentenhöhe beeinflussen.[4]

Übergreifend lässt sich feststellen, dass zur Vermeidung niedriger Renten die Rentenansprüche während des Erwerbslebens aufzubauen sind. Wo dies nicht geschieht, können sozialpolitische Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Rentenversicherung sowohl während des Arbeitslebens als auch während der Rentenbezugsphase ausgleichend wirken. In der Rekonstruktion und Diskussion der vorliegenden Vorschläge wird vor allem darauf zu achten sein, welche Risiken am Arbeitsmarkt gesehen werden und welche „Pausen“ im Aufbau eigener Altersvorsorgeansprüche als gerechtfertigt angesehen werden, dass sie es verdienen, vom sozialpolitischen Ausgleich erfasst zu werden.

Der Abschnitt ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden die Programme von Parteien und Verbänden dargestellt und analysiert. Im zweiten Teil werden die verschiedenen Stellhebel idealtypisch benannt und in ihrer Wirkungsweise erläutert. „Idealtypisch“ heißt hier, dass diese nicht vollständig in einem oder mehreren Rentenkonzept vorhanden sein müssen, aber dass sich schon Rentenkonzepte benennen lassen, die einen bestimmten Stellhebel bevorzugt nutzen oder gerade nicht nutzen wollen. Unterschieden werden hier Grundrente, Ausbau der Altersvorsorge, sozialpolitischer Ausgleich sowie Arbeitsmarkt.

In die Analyse gehen die wichtigsten Rentenkonzepte der Parteien sowie ausgewählter Verbände ein. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von 2007 bis 2015. In diesen Zeitraum fallen zwei Bundestagswahlen (2009 und 2013) und die damit zusammenhängenden Stellungnahmen (Rentenkonzepte, Wahlprogramme, Koalitionsvereinbarungen). Berücksichtigt werden die damals im Bundestag vertretenen Parteien (CDU, CSU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke). Generell sind die rentenpolitischen Konzepte relativ am weitesten ausgearbeitet, während die Rentenpolitik in den Wahlprogrammen (wie auch in Koalitionsverträgen) nur vergleichsweise kurz behandelt wird. Wahlprogramme bieten aber den Vorteil, die gesellschaftspolitische Einbettung eines Rentenkonzeptes besser einzuschätzen. Wegen des ausgearbeiteten Detaillierungsgrades werden außerdem das Rentenkonzept der Katholischen Verbände sowie eines vom Sozialverband

[4] Wir bedanken uns bei Yeliz Calik, die uns im Rahmen eines Praktikums bei der Recherche zu diesem Abschnitt unterstützt hat.

Deutschland e.V. (SoVD) gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) entwickelten Konzeptes und ein Positionspapier der Diakonie berücksichtigt.

Abbildung 1: Zeitskala der einbezogenen Vorschläge

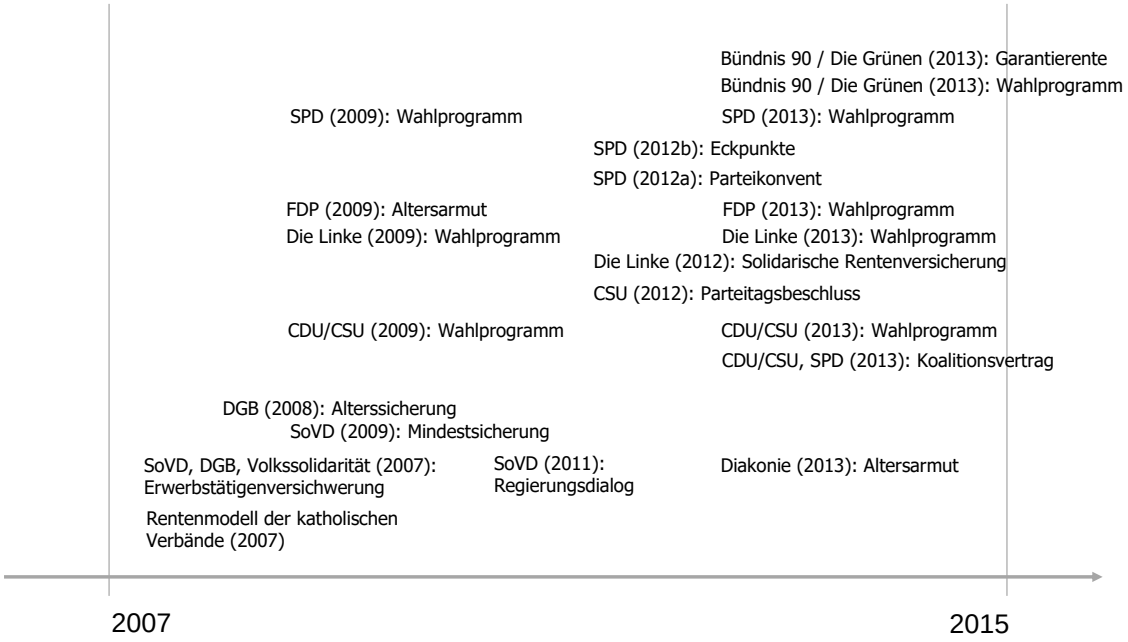

Quelle: eigene Darstellung.

2.1 Aktuelle Rentenkonzepte von Parteien und Verbänden

2.1.1 Parteien

Christlich Demokratische Union (CDU) und Christlich Soziale Union (CSU)

Im fraglichen Zeitraum sind die rentenpolitischen Konzepte von CDU und CSU am ausführlichsten in den beiden Wahlprogrammen für die Bundestagswahlen 2009 und 2013 – die hier Regierungsprogramme heißen – dargelegt. Im Vorwahljahr 2012 hat die CSU darüber hinaus einen rentenpolitischen Beschluss auf ihrem jährlichen Parteitag gefasst.

Im Jahr 2009 zeichnete sich für die CDU/CSU wenig Veränderungsbedarf an der Alterssicherung ab. Der grundlegende Beschluss zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre war in der laufenden Legislatur getroffen, die Teilprivatisierung der Alterssicherung durch die Riester-Reform schon zuvor beschlossen worden: „Die Ergänzung der gesetzlichen Rente durch private oder betriebliche Altersvorsorge und zusätzliche Einkommen bieten auch bei geringen Renten in fast allen Fällen einen auskömmlichen Lebensunterhalt“ (CDU/CSU 2009: 32). Die Gesetzliche Rentenversicherung habe sich bewährt, weshalb an ihr festzuhalten ist. Hervorgehoben werden die Anbindung der „Rente an die Lohnentwicklung“ und das „Zusammenwirken von Arbeitgebern und –nehmern“. Allerdings werden in nicht näher benannten „Herausforderungen einer veränderten Arbeitswelt“ – hier ist vielleicht zuerst an die wachsende Zahl nicht sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätiger zu denken – sowie in der „demografischen Entwicklung“ Risiken für eine steigende Altersarmut gesehen.

Die vorgeschlagenen Lösungen bleiben sehr allgemein. „Wir werden (…) uns dafür stark machen, dass die Bürgerinnen und Bürger, die ein Leben lang Vollzeit beschäftigt waren, eine Rente oberhalb des Existenzminimums erhalten. Diese werden wir bedarfsabhängig ausgestalten und aus Steuermitteln finanzieren". Das Sicherungsversprechen erstreckt sich auf die Rente (nicht die Grundsicherung), setzt aber eine individuelle Bedürftigkeitsprüfung voraus und soll aus Steuermitteln (nicht Beitragsmitteln) finanziert werden und weist somit wesentliche Merkmale der Grundsicherung auf. Der zentrale Unterschied zur Grundsicherung besteht in der Leistungshöhe, die hier „oberhalb des Existenzminimums" sein soll. Zudem bezieht sich das Sicherungsversprechen auf langjährige Vollzeitbeschäftigung. Zwar ist dies nicht auf sozialversicherungspflichtige Vollzeit beschränkt, aber es bleibt unklar, wie die Arbeitszeit etwa von Soloselbstständigen registriert wird.[5] Außerdem wird kurz festgestellt: „Wir wollen, dass die Kindererziehung noch besser in der Rente berücksichtigt wird" (ebda.: 32). Begründet wird dies mit „Gerechtigkeitslücken", die nicht weiter ausgeführt werden, aber gemeint ist die schlechtere Bewertung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren werden, die mit einem Entgeltpunkt (EP) bewertet werden, während seit 1992 geborene Kinder mit drei Entgeltpunkten bewertet werden.

Die Höherwertung von Zeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, wird in dem CSU-Parteitagsbeschluss von 2012 konkretisiert. „Erste Priorität hat für uns, die Bewertung der Kindererziehung im Generationenverlauf anzugleichen. Für vor 1992 geborene Kinder bekommen Mütter bislang nur ein Kindererziehungsjahr in der Rente, während für nach 1992 geborene Kinder drei Kindererziehungsjahre gutgeschrieben werden. Diese Gerechtigkeitslücke gilt es auszugleichen. Für zukünftige Rentnerinnen sind daher drei Kindererziehungsjahre pro Kind anzurechnen, also auch für vor 1992 geborene Kinder" (CSU 2012: 1). Dies gilt wohlgemerkt für künftige Rentnerinnen; die Mütter, die bereits eine Rente beziehen, würden nicht profitieren. Eine ähnliche Regelung wird für Zeiten angestrebt, die Personen mit der Pflege von Angehörigen verbracht haben, wodurch sie häufig an einer vollen Erwerbstätigkeit gehindert werden. Vorgeschlagen wird „eine rentenrechtliche Regelung im Gleichklang mit Kindererziehungszeiten" (ebda.: 3), also pro Pflegejahr die Gutschrift von einem Entgeltpunkt bis maximal drei Entgeltpunkte. Diese Regelung ist – ebenso wie die zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten – dem sozialen Ausgleich zuzurechnen. Außerdem soll die betriebliche und private Vorsorge gestärkt werden, indem sie im Alter zumindest teilweise nicht in die gegebenenfalls erforderliche individuelle Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.[6]

Der größte Teil des Parteitagsbeschlusses bezieht sich aber nicht auf Regelungen des sozialen Ausgleichs, sondern auf verbesserte Bedingungen am Arbeitsmarkt, um innerhalb des bestehenden Systems, insbesondere des Äquivalenzprinzips, Altersarmut zu vermeiden. Die Rente ist ein „Spiegel der Lebensleistung" (ebda.: 1) und darf bei langer Erwerbstätigkeit nicht in Altersarmut führen. Als Maßnahmen werden benannt, die Bedin-

---

[5] Im Übrigen wird auch für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht die Arbeitszeit erfasst.

[6] „Wer lebenslang gearbeitet hat und über die gesetzliche Rente hinaus privat oder betrieblich für sein Alter vorgesorgt hat, muss im Alter aufgrund dieser Vorsorge besser dastehen, als jemand der nicht entsprechend vorgesorgt hat" (CSU 2012: 2).

gungen für Berufseinsteiger*innen zu verbessern (Reduzierung der typischen Befristungen für Berufseinsteiger*innen), die Zeitarbeit sozialpolitisch gleichzustellen („Equal pay“), den Wiedereinstieg in den Beruf für Mütter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern , „auskömmliche Löhne“ anzustreben bzw. allgemeine Lohnuntergrenzen einzuführen sowie die frauentypischer Berufe aufzuwerten (Beseitigung geschlechtsspezifischer Entlohnungsunterschiede, mehr Frauen in „Männerberufe“) (ebda.: 2f.).

In das Wahlprogramm von CDU/CSU von 2013 sind die Forderungen zum sozialen Ausgleich eingegangen: Gefordert wird ein zusätzlicher Entgeltpunkt für Kinder, die vor 1992 geboren wurde (CSU 2012: zwei zusätzliche Entgeltpunkte), allerdings für alle Betroffenen und nicht nur für die künftigen Rentnerinnen. Auch eine bessere Anerkennung von Pflegezeiten wird – ohne Konkretisierung – gefordert.

Vor allem aber wird das Konzept der Mindestsicherung konkretisiert: „Wer 40 Jahre versichert ist und privat vorgesorgt hat, soll einen Zuschuss zur Rente auf 850 Euro erhalten. Die Leistung von Menschen, die Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt haben, wollen wir dabei in stärkerem Maße anerkennen. Ebenso wollen wir die Erwerbsbiografie der Menschen in den neuen Ländern besonders berücksichtigen“ (CDU und CSU 2013: 46). Der Bezug auf die Arbeitszeit („Vollzeit“) ist entfallen, die Frist ist mit 40 Jahren sehr lang, wobei allerdings offen bleibt, welche Zeiten genau gewertet werden. Voraussetzung soll außerdem eine private Vorsorge sein, wobei ebenfalls offen bleibt, welche Schwellenwerte sie erfüllen muss (Dauer, Vorsorgeform, Auszahlungsmodalitäten).

Insgesamt werden über den betrachteten Zeitraum viele Punkte offen gelassen, es erfolgen nur wenige Festlegungen, was wiederum das Agieren erleichtert, wenn die politischen Ziele in Gesetze umgeformt werden sollen. Für die Analyse wird die sozialpolitische Einordnung erschwert, aber man wird sicher sagen können, dass die Vorschläge von CDU und CSU im Wesentlichen darauf zielen, die bestehenden Systeme der Alterssicherung einschließlich der Vorsorge in drei Säulen bei Dominanz der Gesetzlichen Rentenversicherung aufrechtzuerhalten, den sozialen Ausgleich für familienbezogene Tätigkeiten (Kindererziehung und Pflege) deutlich zu verbessern und das Risiko von Altersarmut durch lange und auskömmliche Erwerbsphasen, die eine gute Vorsorge erlauben, zu mindern.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Auch der Rückblick auf die rentenpolitischen Konzepte der SPD setzt mit ihrem Wahlprogramm von 2009 ein (SPD 2009). Zu diesem Zeitpunkt war die SPD Partner in einer Großen Koalition mit der CDU/CSU und hatte die umstrittene Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre nicht nur mitgetragen, sondern durchgesetzt. Zwar gibt es in dem Wahlprogramm ein Bekenntnis zur „Bürgersozialversicherung“, die „alle Bürgerinnen und Bürger bei der Absicherung von Krankheit und Pflege und alle Erwerbstätigen bei der Altersversorgung und der Absicherung von Arbeitslosigkeit in die Solidarität einbezieht“ (SPD 2009: 49), doch die Vorschläge zur Alterssicherung gehen von den Prinzipien der Gesetzlichen Rentenversicherung und dem Mehrsäulenmodell aus: „Zur umla-

gefinanzierten gesetzlichen Rente, ergänzt um die betriebliche und private Altersvorsorge, gibt es keine bessere Alternative“ (SPD 2009: 49). Damit aber das bestehende System der Alterssicherung auch künftig Altersarmut vermeidet und ein längeres Arbeiten erlaubt, sind vor allem die Bedingungen in der Arbeitswelt zu verbessern. Hierzu zählen der Erhalt der individuellen Beschäftigungsfähigkeit (durch gesundes Arbeiten), (mindestens) existenzsichernde Löhne (Mindestlöhne; das Wahlprogramm nennt außerdem einen „Anspruch auf geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung für deutlich leistungsgeminderte Langzeitarbeitslose über 60 Jahren“, ebda.: 50) und das Schließen von Versicherungslücken, was hier eine bessere Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung und Arbeitslosigkeit meint.[7] Schließlich sollen die Bedingungen für die betrieblichen und privaten Vorsorge verbessert werden (obligatorische Absicherung bei Erwerbsminderung), und das Rentenrecht in Ost und West soll angeglichen werden. In einem weiteren Punkt tritt die SPD für flexible Altersübergänge ein und schlägt eine Verlängerung der damals noch bestehenden Förderung von Altersteilzeitarbeit sowie eine eigenständige Teilrente (parallel zu Teilzeitbeschäftigung) ab dem 60. Lebensjahr vor.

Ähnlich der CSU hat sich auch die SPD im Vorwahljahr 2012 auf einem Parteikonvent relativ ausführlich mit der Alterssicherung befasst und neben einem Beschluss auch ein relativ umfangreiches Konzept vorgelegt (SPD 2012a, 2012b).

In diesem Konzept („Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen. Altersarmut bekämpfen. Lebensleistung honorieren. Flexible Übergänge in die Rente schaffen“) werden zunächst die (wahrgenommenen) Ursachen von Altersarmut benannt: das „Anwachsen des Sektors mit niedrigen Löhnen und prekären Beschäftigungsverhältnissen gerade auch in Verbindung mit dem allmählichen Absinken des Rentenniveaus, [der] Zunahme unstetiger Erwerbsbiografien, auch als Folge einer gestiegenen Anzahl gering verdienender und nicht abgesicherter Selbstständiger, die Langzeitarbeitslosigkeit, die sich in viele Versicherungsbiografien eingefräst hat, die derzeitige Höhe der Erwerbsminderungsrente, [und] hinzu kommt, dass Frauen nach wie vor eine eigenständige und ausreichende Alterssicherung schwerer erreichen können als Männer“ (SPD 2012b: 11).

Der Kern des Konzepts ist die Idee einer „Solidar-Rente“. Ziel der Solidar-Rente ist, dass „niemand (…), nur weil er langfristig arbeitslos war und Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat, im Alter auf die Grundsicherung angewiesen“ sein soll (SPD 2012b: 14). Dafür sollen bei der Rentenberechnung zunächst Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II (ALG II) bzw. vor 2005 von Arbeitslosenhilfe so berücksichtigt werden, „dass niemand nur aus diesem Grund im Alter in die Bedürftigkeit rutscht“. Vorgesehen ist also eine Höherwertung als Instrument des sozialpolitischen Ausgleichs; allerdings schützt dies nur die Personen, die ohne diese Höherwertung bedürftig sind (und nicht im Alter bedürftige Menschen ohne ALG II-Bezug). Für diesen, vermutlich deutlich größe-

[7] Ins Spiel gebracht wird die Rente nach Mindesteinkommen (siehe unten, Abschnitt 2.2.3) sowie eine Höherbewertung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit, „wenn zum Zeitpunkt des Rentenzugangs weniger als 30 Entgeltpunkte vorhanden sind“ (ebda.: 50).

ren Personenkreis, wird eine Ausweitung der Rente nach Mindestentgeltpunkten vorgeschlagen[8]: „Nicht nur für Zeiten bis zum 31.12.1991 sollen Rentenanwartschaften für gering bewertete Beitragszeiten um 50% auf maximal 0,75 Entgeltpunkte erhöht werden, sondern auch für Zeiten ab dem 1.1.1992. Voraussetzung bleibt eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren“ (ebda.: 14).

Weiter heißt es: „Für diejenigen, die trotz dieser Maßnahmen und aufgrund des Fehlens anderer Einkünfte regelmäßige Alterseinkünfte (aus privater Altersvorsorge, Unterhalt oder anderen Einnahmen z.B. Vermietung und Verpachtung) von weniger als 850 € erhalten, führen wir die Solidar-Rente als zweite Stufe der Grundsicherung auch im Sozialrecht ein. Bis zur Höhe von 850 € erhöht die Solidar-Rente die regelmäßigen Alterseinkünfte für diejenigen, die mindestens 40 Versicherungs- und 30 Beitragsjahren nachweisen können“. Während die ersten beiden Gruppen (Höherwertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und Ausweitung der Rente nach Mindestentgeltpunkten) innerhalb der Rentenversicherung versorgt werden, ist für die zuletzt genannte Gruppe die Grundsicherung zuständig, würde aber bessere Leistungen als diese bieten. Erklärtes Ziel ist, dass nach einer lebenslangen Versicherungs- und Beitragszeit bessere Ansprüche entstehen müssen als ihn Menschen ohne jede Versicherungs- und Beitragszeit in der Sozialhilfe erhalten. „Bislang wirkt die Beitragspflicht zur GRV für Menschen mit niedrigem Einkommen als „Zwangsabgabe ohne Gegenleistung“ und ist damit auch einer der Gründe für die Flucht vieler Solo-Selbstständiger aus der GRV“ (ebda.: 14f.).

Ein interessantes Element in der Solidar-Rente ist, dass der Arbeitszeitumfang berücksichtigt werden soll: „Der Nachweis der Vollzeittätigkeit im Berufsleben ist eine wichtige Voraussetzung für die Legitimität der Aufstockung niedriger Renten auf 850 €. Ansonsten würde Teilzeittätigkeit zu einer gleich hohen Rente führen wie Vollerwerbstätigkeit auf niedrig bezahlten Arbeitsplätzen“ (ebda.: 15).[9] Dies würde aber erfordern, dass Arbeitszeiten von der Rentenversicherung erfasst werden. Damit für die Umsetzung nicht 40 Jahre gewartet werden muss, soll gelten: „Durch Vermutungsregeln oder erleichterte Voraussetzungen sollen Versicherte ihre Vollzeitbeschäftigung allerdings nachweisen können“. Die Solidar-Rente soll vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.

Mit der Solidar-Rente legt die SPD ein eigenständiges Rentenkonzept vor, um langjährige Beitragszahler vor der Grundsicherung zu schützen, auch wenn die Rentenansprüche das Existenzminimum erreichen. Der entscheidende Grund für dieses Risiko wird im Arbeitsmarkt gesehen (Niedriglöhne, Arbeitslosigkeit), nicht in der Absenkung des Rentenniveaus. Mit der Berücksichtigung der Arbeitszeit wird die Orientierung, dass die Erwerbsteilhabe gefördert und sozialpolitisch abgesichert werden muss, noch akzentuiert.

Erwartungsgemäß wird die Solidar-Rente im Wahlprogramm der SPD von 2013 prominent platziert, allerdings wird auch dort auf den engen Nexus zwischen Arbeitsmarkt und Alterssicherungsanspruch hingewiesen (SPD 2013: 79). Weitere Forderungen im Wahlprogramm beziehen sich auf die Absenkung des abschlagsfreien Rentenbeginns nach 45 Jahren auf 63 Jahre, eine eigenständige Teilrente ab 60 Jahren, erleichterte Möglichkeiten für Zusatzbeiträge sowie Reformen bei der Erwerbsminderungsrente (Abschaffung

---

8 Also nicht nach Mindesteinkommen, wie noch 2009 vorgeschlagen.

9 Dies soll nur gelten für den Teil der Solidar-Rente, die Teil der Grundsicherung ist.

der Abschläge, Verlängerung der Zurechnungszeit). Gefordert wird auch eine verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder.

Im Koalitionsvertrag von 2013 haben CDU/CSU und SPD eine „solidarische Lebensleistungsrente" vereinbart (CDU et al. 2013: 52). Demnach sollen Personen, die 40 Jahre lang Beiträge an die Rentenversicherung entrichtet und weniger als 30 Entgeltpunkte haben, eine Aufwertung bis zur Höhe von 30 Entgeltpunkten erhalten. [10] Zeiten der Arbeitslosigkeit werden zu maximal fünf Jahren angerechnet. Nach einer Übergangszeit (bis 2023) soll das Vorliegen einer privaten Vorsorge eine weitere Voraussetzung für die Aufwertung der niedrigen Rentenansprüche sein. (Es wird nicht gesagt, ob und wie die private Vorsorge angerechnet wird.) Die Finanzierung soll aus Steuermitteln erfolgen. Das Koalitionskonzept ist dem (weiterentwickelten) Vorschlag der Mindestsicherung der CDU/CSU sehr ähnlich, sieht aber etwas bessere Übergangsfristen vor.

Bündnis 90/Die Grünen

Während die SPD mit dem Konzept einer Solidar-Rente hervortrat, stellten Bündnis 90/Die Grünen ein eigenes Rentenkonzept vor, das sie Garantierente nennen (Bündnis 90/Die Grünen 2012). Es sieht im Kern vor, dass ab 30 Versicherungsjahren 30 Entgeltpunkte garantiert werden, was nach aktuellem Stand bei ca. 850 Euro und damit auf dem Mindestniveau der Solidar-Rente liegt. Die Garantierente zeichnet sich durch eine großzügige Berücksichtigung von Versicherungszeiten aus, da nicht nur Beitragszeiten gezählt werden (versicherungspflichtige Beschäftigung, versicherte Arbeitslosigkeit), sondern insbesondere auch Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr[11] und Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit, in denen keine Beiträge gezahlt werden. Eigene Ansprüche aus betrieblicher und privater Vorsorge sollen nur teilweise verrechnet werden, indem 20 Prozent nicht angerechnet werden. Die Garantierente soll aus Steuermitteln finanziert werden.

Begründet wird die Garantierente mit der Notwendigkeit, die Legitimität der Gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Fehlentwicklungen am Arbeitsmarkt dürften nicht in den nachrangigen und bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherungsbezug führen. Infolgedessen liegt auch für Bündnis 90/Die Grünen der entscheidende Schlüssel zur Vermeidung von Altersarmut in einem Arbeitsmarkt, der Altersvorsorge erlaubt. Entsprechend werden Investitionen in Bildung und Ausbildung betont. Die Rentenkonzepte von Bündnis 90/Die Grünen heben außerdem Fragen der Geschlechtergerechtigkeit hervor, etwa indem die Notwendigkeit des Abbaus des gender pay gap betont werden oder die Einführung des Rentensplittings bereits in der Ehe (zur Sicherung der eigenen Rentenansprüche der Frauen) angeregt werden.

Auch die Garantierente enthält eine Arbeitszeitkomponente, die frauentypische Arbeitszeiten in den Blick nimmt: „Wir unterscheiden dabei nicht zwischen Teilzeit und Vollzeit. Die Voraussetzungen für die Garantierente haben wir bewusst so gewählt, dass sie nicht

---

[10] Eine Übergangsregelung sieht vor, dass bis 2023 35 Beitragsjahre ausreichen sollen.

[11] Allerdings nur „bis zu einem Stichtag, und zwar für Geburten vor dem Eintreten des Rechtsanspruchs auf eine U3-Kinderbetreuung" (ebda.: 3).

nur von Männern, sondern insbesondere auch von Frauen gut zu erreichen sind“ (Bündnis 90/Die Grünen 2013: 134).

Ein deutlicher Unterschied zwischen Bündnis 90/Die Grünen einerseits und der SPD andererseits besteht darin, dass die Grünen das Ziel einer Bürgerversicherung anstreben und weitere Personengruppen in die Rentenversicherung einbeziehen wollen, und dies als konkretes Ziel verfolgen. Für die SPD bedeutet eine Bürgerversicherung vor allem, die verschiedenen Versicherungszweige zu integrieren, und wird als Fernziel markiert.

Die Linke

Von den hier einbezogenen Positionen ist die der Linkspartei sicherlich die weitreichendste in ihrem Anspruch, Altersarmut zu vermeiden, aber auch hinsichtlich der dafür erforderlichen Veränderungen im System der sozialen Sicherung. Als einzige der hier betrachteten Parteien wertet die Linkspartei zunächst in ihrem Wahlprogramm von 2009, aber auch in allen anderen hier einbezogenen Dokumenten, die bisherigen Rentenreformen als Mitursache von Altersarmut, während die anderen Parteien sie als Mittel gegen Altersarmut verstehen: „Die sogenannten Rentenreformen, erst von Union und FDP, dann von SPD und Grünen, senkten zudem das Niveau der gesetzlichen Rente erheblich. Die Versicherten sollen diese Kürzungen ohne Beiträge der Unternehmen durch mehr private Vorsorge („Riestern“) ausgleichen. Doch wer erwerbslos ist oder wenig verdient, hat nicht einmal dazu eine wirkliche Chance. Die von der SPD / CDU beschlossene Rente erst ab 67 Jahre ist nicht nur eine Rentenkürzung um zwei Jahre, sondern sie wird für die meisten eine weitere Rentenkürzung nach sich ziehen, da nur Wenige bis zu diesem Renteneintritt arbeiten können und dann Abschläge auf ihre Rente hinnehmen müssen. So potenziert sich das Risiko von Altersarmut. Die Rentenreformen der vergangenen Jahre haben zu einer Teilprivatisierung der Alterssicherung geführt, die vor allem Versicherungskonzernen und Unternehmen nützt. Für die Versicherten steigen die finanziellen Belastungen und Risiken. (…) Das Ziel der Lebensstandardsicherung für die Rentnerinnen und Rentner wurde ausdrücklich aufgegeben“ (Die Linke 2009: 13).

Mehrere der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen stellen eine einfache Rücknahme bisheriger Reformen dar. So sollen „sämtliche Kürzungsfaktoren aus der Rentenformel [gestrichen werden], damit die Rente wieder der Lohnentwicklung folgt“, weiterhin soll die Rente ab 67 abgeschafft, flexible Ausstiegsmöglichkeiten ohne Abschläge vor dem 65. Lebensjahr eröffnet, die Förderung der Altersteilzeitarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) fortgesetzt und Berufsunfähigkeitsrenten wieder eingeführt werden (ebda.: 14). Zu den Vorschlägen, die eine Weiterentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung bedeuten, gehört, den Kreis der Beitragszahlenden (und späteren Rentenempfänger*innen) auszuweiten, indem „Selbstständige, Beamtinnen und Beamte, Politikerinnen und Politiker“ einbezogen werden sollen. Zudem soll die Beitragsbemessungsgrenze entfallen und die damit verbundene Rentenerhöhung abgeflacht werden. Das Äquivalenzprinzip würde geschwächt, der soziale Ausgleich gestärkt.

Im Wahlprogramm 2009 werden keine konkreten Aussagen dazu getroffen, wie genau der soziale Ausgleich gestaltet werden soll (sollen Niedriglöhne oder Kindererziehung/Pflege aufgewertet werden, oder beides). Ziel ist eine Mindestsicherung von

800 Euro pro Monat, wobei nicht einmal klar ist, ob sich dies auf die Rente oder die Grundsicherung bezieht.

Auch die Linkspartei hat im Vorwahljahr ein rentenpolitisches Konzept vorgestellt und es Solidarische Mindestrente genannt. „Auf die Solidarische Mindestrente haben alle in Deutschland lebende Menschen auf individueller Basis und auf der Grundlage gesetzlicher Unterhaltsansprüche unabhängig von vorheriger Beitragsleistung einen Rechtsanspruch. Die Solidarische Mindestrente wird als Zuschlag oder im Einzelfall auch als Vollbetrag von der Rentenversicherung ausgezahlt. Sie ist steuerfinanziert und einkommens- und vermögensgeprüft“, wobei die Freibeträge und Schonvermögen höher liegen als im gegenwärtigen Recht (Die Linke 2012: 4). Zur Höhe werden keine Angaben gemacht. Das Wahlprogramm von 2013 benennt aber 1.050 Euro als Ziel für die Solidarische Mindestrente (Die Linke 2013: 19).

Bezogen auf die Gesetzliche Rentenversicherung, werden im rentenpolitischen Konzept die Grundgedanken wiederholt, die im Wahlprogramm 2009 genannt wurden: Einbeziehen aller Erwerbstätigen, Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze, Abflachen des Rentenanstiegs (Abschwächen des Äquivalenzprinzips/Stärken des sozialen Ausgleichs).

Im Vergleich zu den anderen Parteien fällt auf, dass Verwerfungen des Arbeitsmarktes – die die Linkspartei eher noch stärker kritisiert als die anderen Parteien – als Ursache für die erwartete Altersarmut relativ weniger wichtig sind. Dies geht darauf zurück, dass Rentenreformen, darunter das Ziel der Beitragssatzstabilität, die Absenkung des Rentenniveaus und die Teilprivatisierung der Altersvorsorge, mehr Raum in der Ursachendiskussion eingeräumt wird. Insofern kann man davon sprechen, dass die Linkspartei an der hergebrachten Gesetzlichen Rentenversicherung festhalten bzw. sie auf einem früheren Stand wieder herstellen möchte und eine großzügige steuerfinanzierte Mindestleistung, die solidarische Mindestrente, als Ergänzung anzusehen ist, die notwendig sei, weil die aus Beiträgen erworbenen Ansprüche oft nicht existenzsichernd sind (Birkwald/Riexinger 2015).

Freie Demokratische Partei (FDP)

Erwartungsgemäß befindet sich die FDP zur Linkspartei im maximalen Kontrast: Schutz vor Altersarmut liegt nicht in Rentenreformen (oder der Rücknahme von früheren Rentenreformen), sondern in besserer Vorsorge. In einem kurzen Positionspapier von 2009 nimmt die FDP explizit Bezug auf Vorschläge anderer Parteien, Mindestrenten einzuführen und/oder die Pflichtmitgliedschaft in der Rentenversicherung auszuweiten, und lehnt dies ab (FDP 2009). Die FDP erinnert zunächst daran, dass aktuell Altersarmut kein herausgehobenes Problem darstellt, dies aber künftig vor allem unter „Risikogruppen“ zu erwarten ist. Zu den Risikogruppen, für die die implizite Norm des „Eckrentners“ (45 Jahre beitragspflichtiges Einkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens) faktisch nicht mehr gültig ist, zählen „Geringverdiener, Solo-Selbstständige, Langzeitarbeitslose, Teilzeitarbeitende, darunter oft Frauen“ (ebda.: 1). Der grundsätzliche Lösungsansatz ist, dass „Strategien zur Verhinderung von Altersarmut (…) deshalb speziell mit Blick auf bestimmte Risikogruppen festgelegt werden“ müssen (ebda.: 1).

Dies bedeutet aus Sicht der FDP, dass allen Bürgerinnen und Bürgern, also gerade auch den Angehörigen der Risikogruppen, der Zugang zu einer staatlich geförderten Altersvorsorge geschaffen werden muss: „Alle Betroffenen [in den Risikogruppen] haben gemeinsam, dass sie keine hinreichend kapitalgedeckte Altersvorsorge aufbauen. Deshalb ist die Riester-Förderung für alle Personen zu öffnen“ (ebda.: 2). Dabei bleibt offen, ob der fehlende Aufbau von Alterssicherungsansprüchen in erster Linie auf den fehlenden Zugang oder – wie etwa die Linkspartei vertritt – auf die fehlende Fähigkeit zur Vorsorge wegen aktuell niedriger Einkommen zurückzuführen ist. Die FDP sieht hier außerdem ein Anreizproblem: „Für Geringverdiener ist es schwierig, mit ihrem Einkommen aus gesetzlicher Rente und privater Vorsorge über das Grundsicherungsniveau zu kommen. Für sie besteht kein Anreiz, für das Alter vorzusorgen. Denn am Ende erhalten sie genauso wie jemand, der keine private Vorsorge getroffen hat, die Grundsicherung im Alter, weil das Einkommen aus Altersvorsorge voll auf die Grundsicherung angerechnet wird“ (ebda.: 2). Die FDP fordert daher: „Deshalb soll auch für Grundsicherungsbezieher im Alter in der Auszahlungsphase die private und betriebliche Altersvorsorge in Höhe eines Grundfreibetrages in Höhe von 100 Euro gänzlich anrechnungsfrei bleiben und darüber hinaus nur zum Teil angerechnet werden“ (ebda.: 2).

Wie alle anderen Parteien sieht auch die FDP den Schlüssel zur Alterssicherung in der vorausgegangenen Erwerbsphase und spricht sich daher dafür aus, die Beschäftigungsbedingungen zu verbessern. Die Vorschläge hierfür werden nur stichpunktartig aufgezählt; der zentrale Punkt ist, dass durch niedrige Steuern und Abgaben das Wirtschaftswachstum stimuliert werden soll, wodurch auch die Löhne steigen würden, was wiederum der Alterssicherung zugutekommt.

In den Wahlprogrammen der FDP (die hier „Deutschlandprogramm“ (2009) bzw. „Bürgerprogramm“ (2013) und nicht, wie bei CDU / CSU und SPD, „Regierungsprogramm“ heißen) findet sich praktisch nichts, was darüber hinausgeht. In der Rentenpolitik richtet sich die FDP an strikter Beitragsäquivalenz, selbstständiger Wahl des Rentenbeginns ab dem 60. Lebensjahr bei versicherungsmathematisch korrekten Beiträgen und gleichzeitiger Abschaffung von Zuverdienstgrenzen, dem Mehrsäulensystem sowie einer Mischung aus umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Vorsorge aus.

Das Risiko niedriger Renten soll begrenzt werden durch stärkere Anreize in der privaten Vorsorge und namentlich durch Freibeträge von Vorsorgeleistungen für Menschen, die im Alter Leistungen der Grundsicherung beantragen: „Wir wollen private Vorsorge für jeden, auch Geringverdiener, attraktiv machen. Daher dürfen Einkommen aus privater und betrieblicher Vorsorge nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag, der Gefahr zukünftiger Altersarmut frühzeitig entgegenzuwirken“ (FDP 2013: 37). Eine Rentenversicherungspflicht für Selbstständige wird abgelehnt.

2.1.2 Verbände

Von den Verbänden und im ganzen hier vorgestellten Spektrum ist ein Vorschlag der katholischen Verbände sicherlich der weitreichendste (zitiert wird im Folgenden nach der Kurzfassung). Der Vorschlag wird gestützt durch eine Kostenberechnung des ifo-Instituts

sowie eine Einschätzung zur Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht, die von den Katholischen Verbänden in Auftrag gegeben wurden (Werding et al. 2007).

Der Vorschlag der Katholischen Verbände sieht eine Alterssicherung in drei Stufen vor: Die erste Stufe umfasst eine „solidarische Volksversicherung für alle Einwohnerinnen und Einwohner" (Katholische Verbände 2007: 2), die nicht bedürftigkeitsgeprüft ist und nicht auf individuellen Beiträgen beruht. Sie soll das soziokulturelle Existenzminimum abdecken und liegt auf der Höhe der Grundsicherung. Die zweite, darauf aufbauende Stufe ist die Gesetzliche Rentenversicherung, die Leistungen nach Maßgabe der im Erwerbsleben aufgebauten Ansprüche – in erster Linie durch Beiträge, aber auch durch die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege – auszahlt („Arbeitnehmerpflichtversicherung"). Zeiten der Kindererziehung sollen besser angerechnet werden als bisher (sechs statt bisher drei Jahre), und es soll ein Rentensplitting bereits in der Ehe eingeführt werden, um die eigenständige Alterssicherung der Frauen besser zu schützen. Erste und zweite Stufe zusammen sollen denselben Rentenanspruch ergeben wie eine 40-jährige Versicherung zum Durchschnittsentgelt nach aktuellem Stand (also 40 Entgeltpunkte bzw. 2007 ca. 1.045 Euro brutto). Die dritte Stufe besteht aus der betrieblichen und privaten Vorsorge, die zum Regelfall der Altersvorsorge werden soll.

Charakteristisch an diesem Modell ist die gegenüber dem geltenden Rentenrecht veränderte Beziehung von Grundsicherung und Rentenversicherung zueinander, da die Grundsicherung (mit anderen Regeln, nämlich universeller Anspruch, nicht bedürftigkeitsgeprüft und anrechnungsfrei) nunmehr als „Volksversicherung" den Rentenanspruch ergänzt.

Die Finanzierung der ersten Stufe („Volksversicherung") soll aus Steuermitteln erfolgen. Hierfür werden „Beiträge" auf alle Einkommensarten erhoben, die zur Einkommensteuer herangezogen werden.[12] Um auf dieser Grundlage auf die Höhe des Existenzminimums zu kommen (2007: 345 Euro), ist ein Beitragssatz von 3,5 Prozent erforderlich.[13] Da das Sicherungsziel der ersten und zweiten Stufe zusammen dem Niveau entspricht, das aktuell allein für die Rentenversicherung gilt, liegt nach diesem Modell weniger Last auf der Rentenversicherung. Es entsteht Spielraum für eine Beitragssenkung, die von den Arbeitgebern für die dritte Stufe genutzt werden soll; allerdings werden keine Vorschläge unterbreitet, wie der geforderte „Regelfall" der privaten und betrieblichen Vorsorge, der aktuell offenkundig nicht gegeben ist, erreicht werden kann.

Von den hier betrachteten rentenpolitischen Konzepten ist er zeitlich der früheste. Er hat keine erkennbaren Spuren in den anderen Konzepten hinterlassen, ist aber relevant wegen des eigenständigen Lösungsansatzes. Allerdings zielt diese Lösung nicht unmittelbar darauf, Altersarmut zu vermeiden – eine Grundsicherung gibt es bereits heute. Der Vorschlag zielt eher darauf, die Lasten der Alterssicherung anders zu verteilen und insbesondere den „Faktor Arbeit" von Sozialabgaben zu entlasten. Die Autoren versprechen sich

---

[12] Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

[13] Die Frage, ob „Beiträge" für Steuermittel herangezogen werden können, wird im rechtlichen Teil der ifo-Studie (die vom MPI für ausländisches und internationales Sozialrecht erstellt wurde) zurückhaltend-positiv beantwortet (Werding et al. 2007: 129-134).

davon wachstums- und beschäftigungsförderliche Effekte, was wiederum die Altersarmut begrenzen würde.

Im selben Jahr hat ein Bündnis aus Gewerkschaften und Sozialverbänden ein alternatives Rentenkonzept zu einer „Erwerbstätigenversicherung“ vorgelegt, das vor allem die Integration aller Erwerbstätigen in die Rentenversicherung vorsieht, die typische Merkmale wie paritätische Finanzierung, Beitragsbemessungsgrenze und Äquivalenzprinzip beibehalten soll (SoVD et al. 2007). Einbezogen werden sollen nicht nur alle Selbstständigen einschließlich der Handwerker*innen und Angehörigen freier Berufe mit bislang eigenen Versorgungswerken sowie politische Mandatsträger*innen, sondern auch die vergleichsweise kleine Gruppe von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft (ebda.: 16)[14] sowie die große Gruppe der Beamtinnen und Beamten.

Die Ursache der absehbar steigenden Altersarmut wird in der Erosion des Versichertenkreises gesehen. Ein großer Teil der Selbstständigen sowie insbesondere geringfügig Beschäftigte, sofern sie auf ihre Rentenversicherungspflicht verzichten, sind aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Es wird zwar auch auf die Rentenreformen der zurückliegenden Jahre verwiesen, doch spielt deren Rücknahme für die Bekämpfung der Altersarmut – wie auch Neuregelungen zum sozialpolitischen Ausgleich – keine Rolle. Generell wird das Äquivalenzprinzip hochgehalten, sodass eher für staatliche Förderung von Existenzgründer*innen plädiert wird, mit der der doppelte Beitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Anteil) an die Rentenversicherung entrichtet werden kann, als dass am Ende des Erwerbslebens im Zuge einer Gesamtleistungsbewertung Lücken oder niedrig versicherte Episoden aufgewertet werden sollen.

Der SoVD, einer der an der Entwicklung der Erwerbstätigenversicherung beteiligten Sozialverbände, ist 2009 mit eigenen Vorschlägen hervorgetreten, um speziell Altersarmut zu verhindern (SoVD 2009). An der Idee der Erwerbstätigenversicherung wird festgehalten, aber es werden in stärkerem Maße Maßnahmen des sozialen Ausgleichs vorgeschlagen, wie eine bessere Absicherung von Arbeit im Niedriglohnsektor (durch Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes sowie die Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen), eine bessere Absicherung von Langzeitarbeitslosen (durch eine höhere Versicherung der Zeiten von ALG II-Bezug sowie eine ergänzende Mindestsicherung für Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit), die Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten sowie eine günstigere Anrechnung privater Vorsorge in der Grundsicherung. Die hierzu erforderlichen rentenrechtlichen Änderungen sind vergleichsweise moderat.

Diese Vorschläge hat der SoVD für den „Regierungsdialog Rente“ wiederholt (SoVD 2011) und geringfügig erweitert. So sollen Zeiten der Pflege besser als bisher angerechnet, die Möglichkeit für freiwillige Rentenzahlungen verbessert und Kürzungsfaktoren in der Rentenformel abgeschafft werden. Speziell für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird gefordert, sie auch für Personen zu öffnen, die eine befristete Erwerbsminderungsrente erhalten und bedürftig sind. Sie fallen bislang in die So-

[14] Sie werden bislang aufgrund ihrer Entscheidungsautonomie wie Selbstständige behandelt. Mit der Integration der Selbstständigen in die Versicherungspflicht würde die Begründung entfallen, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft von der Rentenversicherung auszunehmen.

zialhilfe, deren Bedingungen restriktiver sind als in der Grundsicherung bei Erwerbsminderung, welche nur dauerhaft Erwerbsgeminderten offen steht. Dieses „Schnittstellenproblem“ (ebda.: 7) ist umso gravierender, als mit der Reform der Erwerbsminderungsrenten diese grundsätzlich befristet zu bewilligen sind. Dieser sinnvolle Grundsatz wird zu einem sozialpolitischen Risiko, wenn sich die Mindestsicherung dadurch verschlechtert.

Weitgehend parallel hierzu sind Vorschläge, die der DGB 2008 vorgelegt hat. Die Ursachen für den absehbaren Anstieg der Altersarmut liegen dem DGB zufolge sowohl in den Rentenreformen der vergangenen 20 Jahre, als auch in den Veränderungen am Arbeitsmarkt. Es wird deswegen gefordert, einen Teil der Rentenreformen zurückzunehmen, insbesondere ist die sogenannte „Riester-Treppe“ auszusetzen (DGB 2008: 2).[15] Weiterhin sollte die Rentenversicherung weitere Erwerbstätigengruppen einbeziehen und zur Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden. Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten sollten abgeschafft und eine erleichterte Erwerbsminderungsrente für Ältere ab 55 Jahren eingeführt werden. Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen besser abgesichert, die Rente nach Mindesteinkommen fortgeführt/eingeführt werden. Diese Leistungen sollen aus Steuermitteln finanziert werden, ebenso wie eine großzügiger auszugestaltende Grundsicherung im Alter. Für Letztere ist zu „prüfen“, ob Freibeträge für zusätzliche private Vorsorge einzuführen sind; dies wird also nicht explizit gefordert. Weiterhin werden Vorschläge zur Flexibilisierung der Altersübergänge vorgetragen (Altersteilzeit, Teilrente ab 60, zusätzliche Rentenbeiträge). Der DGB spricht sich hier für eine starke Rolle der Tarifpartner aus. Der in den Parteien prominente familienpolitische soziale Ausgleich (Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege) findet sich hier nicht.

Auch das Positionspapier der Diakonie fügt sich in die bisherige Diskussion ein (Diakonie 2013). Die Ursachen der wachsenden Altersarmut werden in steigender Arbeitslosigkeit, unterbrochenen Erwerbsbiografien, in Niedriglohnbeschäftigung, aber auch Lebensrisiken wie Ehescheidung gesehen. Diese Risiken können nicht nachsorgend in der Rentenversicherung bearbeitet werden, sondern müssen durch präventive Sozialpolitik in den Bereichen Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Familie und Pflege bearbeitet werden.

Konkret wird in dem Positionspapier gefordert, die Zeiten des Bezugs von ALG II wieder „angemessen“ (ebda.: 22) für die Rente zu versichern. Pflegezeiten sollten besser anerkannt werden (aktive Versicherung bereits bei einer Pflege von unter 14 Stunden und Berechnung der Beiträge wegen Pflege als Lohnersatzleistung). „Zeiten der Erziehung und der Pflege sollten bei Renteneintritt – ohne Stichtagsregelung – insgesamt mit bis zu zehn Jahren als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rente gezählt werden“ (ebda.: 24). Geringfügig Beschäftigte sollen pflichtversichert werden, auch Selbstständige sollen in die Rentenversicherung einbezogen werden.

In dem Positionspapier spricht sich die Diakonie für eine Mindestrente in Höhe von aktuell 850 Euro aus, die allen zustehen soll, die mindestens 30 Jahre Beitragszeiten in der

---

[15] Die Riester-Treppe beinhaltet, dass ein jährlich wachsender Teil des Einkommens allein von den Versicherten außerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung (in einer Riester-Versicherung) einzusetzen ist, um das politisch angestrebte Rentenniveau zu erreichen. Eine Aussetzung der Riester-Treppe bedeutet folglich, dass mehr (paritätische) Beiträge in der GRV geleistet werden müssten, um das politisch angestrebte Rentenniveau zu sichern.

Gesetzlichen Rentenversicherung erreichen. Die Höhe der Mindestrente orientiert sich am Regelsatz der Grundsicherung im Alter zuzüglich durchschnittliche Kosten der Unterkunft und zuzüglich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (ebda.: 26). Der angestrebte Betrag entspricht 30,3 Entgeltpunkten; eine Dynamisierung der Mindestrente soll mit der allgemeinen Rentendynamisierung und damit automatisch erfolgen. Private Vorsorge wird teilweise angerechnet (die ersten 100 Euro anrechnungsfrei, darüber hinaus werden 20 Prozent freigestellt). Es ist nicht erkennbar, ob diese Mindestrente bedürftigkeitsgeprüft sein soll. Die Finanzierung der Mindestrente in der Gesetzlichen Rentenversicherung wird offen gelassen. Neben einer Finanzierung durch Beitragsmittel (und einer stärkeren Umverteilung) wird auch eine Finanzierung aus steuerfinanzierten Zuschüssen an die Rentenversicherung angesprochen; eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze sowie Zusatzsteuern auf Kapitalerträge und sonstige Einkommen werden angedeutet.

Es wird konzediert, dass auch diese Mindestrente Bedürftigkeit nicht in jedem Einzelfall wird vermeiden können, aber es wird speziell dazu Stellung genommen, dass aktuell Frauen durchschnittlich nur 27 Versicherungsjahre aufweisen (die nur zum Teil Beitragszeiten sind, ebda.: 27). Mit Verweis auf die geforderten Beitragszeiten von 10 Jahren pro Kind ließe sich die Schwelle leichter nehmen; allerdings würde dies natürlich nicht für Frauen schlechthin gelten, sondern nur für Mütter.[16]

Einen großen Teil in dem Positionspapier nehmen Überlegungen zur Arbeitsmarkt-, Gesundheits- und Familienpolitik ein, wodurch unterstrichen wird, dass eher die Ursachen von Altersarmut vermieden werden sollen, als eine einmal eingetretene Armut im Alter zu lindern.

Schließlich sei noch kurz auf das Rentenkonzept des Gesamtverbandes der Paritätischen Wohlfahrtsverbände eingegangen, welches dieser ausdrücklich als Kontrast zur „solidarischen Lebensleistungsrente“ von CDU/CSU und SPD versteht (Der Paritätische Gesamtverband 2014). Demnach soll bei individueller Bedürftigkeit eine Grundsicherung im Alter ausgezahlt werden, die im Niveau deutlich höher ist als heute (aber nach Berechnungen des Gesamtverbandes dadurch erst das tatsächliche Existenzminimum abdeckt). Pauschalierungen sollen zurückgenommen werden und im Bedarfsfall durch Zuschüsse oder Sachleistungen ersetzt werden. Private Altersvorsorge soll erst nach Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet werden, wobei sich die Freibeträge an den geltenden Regelungen zur Anrechnung von Erwerbseinkommen in der Grundsicherung für Erwerbsfähige ausrichten. Die entscheidende Besonderheit am Konzept des Gesamtverbandes ist, dass für die Berechnung und Auszahlung dieser Leistung die Gesetzliche Rentenversicherung herangezogen werden soll, die Finanzierung soll aus Steuermitteln erfolgen.

---

[16] Keine Aussagen gibt es zu dem Personenkreis, der sich nicht für die Mindestrente qualifiziert; diese Personen fallen vermutlich wie schon bislang in die Grundsicherung im Alter.

Tabelle 1: Synopse ausgewählter Rentenkonzepte

Name	Konzept	Leistungsniveau	Finanzierung	Anmerkungen	Quelle
Erwerbstätigenversicherung	Alle Erwerbstätigen in die GRV einbeziehen	Im Wesentlichen wie bisher	Beiträge	Sichert bei Erwerbsarmut nicht gegen Altersarmut	SoVD et al. 2007
Rentenkonzept der katholischen Verbände	Universelle Grundrente (Stufe 1), beitragsäquivalente Pflichtversicherung (Stufe 2), zusätzliche betriebliche und private Vorsorge (Stufe 3)	Wie bisher	Steuermittel (Stufe 1), Beiträge (Stufe 2), Kapitalbildung (Stufe 3)		Kath- Verbände 2007
Mindestsicherung	Nach 40 Beitragsjahren erfolgt eine Aufwertung auf 30 Entgeltpunkte, sofern außerdem privat vorgesorgt wurde	850 Euro	Steuermittel		CDU/CSU 2013
Solidar-Rente	(1) Aufwertung von Arbeitslosigkeitszeiten, wenn sonst Bedürftigkeit eintreten würde; (2) Verlängerung der Rente nach Mindestentgeltpunkten über 1991 hinaus (35 Jahre Beitragszeiten); (3) Aufwertung nach 40 Versicherungsjahren und 30 Beitragsjahren auf 30 Entgeltpunkte, falls Bedürftigkeit droht oder besteht	850 Euro	Innerhalb der GRV (1 und 2), steuerfinanziert (3)	Zwischen Teilzeit und Vollzeit soll differenziert werden	SPD 2012b
Solidarische Lebensleistungsrente (Koalitionskonzept)	Nach 40 Beitragsjahren (bis 2023: 35) erfolgt eine Aufwertung auf 30 Entgeltpunkte	30 Entgeltpunkte (ca. 850 Euro)	Steuermittel	Ab 2023 nur bei privater Vorsorge	CDU et al. 2013
Garantierente	Nach 30 Versicherungsjahren sind 30 Entgeltpunkte garantiert	Mindestens 30 Entgeltpunkte (ca. 850 Euro)	Steuermittel	Vollzeit und Teilzeit sollen gleich behandelt werden	B90/G 2012
Solidarische Mindestrente	Aufstockung niedriger Renten, bedürftigkeitsgeprüft	1.050 Euro (2013)	Aufstockung aus Steuermitteln		Die Linke 2012

Quelle: eigene Darstellung.
Anm.: Das Positionspapier der FDP ist hier nicht aufgeführt, weil es kein eigenständiges Rentenkonzept ist.

2.2 Systematisierung der Stellhebel

Trotz der Vielzahl der Rentenkonzepte ist es eine überschaubare Zahl von Stellhebeln, mit denen eine gerechte und verlässliche Alterssicherung erreicht und Altersarmut (speziell niedrige Renten) verhindert werden soll. Es sind dies die Grundrente, Ausbau der Altersvorsorge, der sozialpolitische Ausgleich sowie eine Vermeidung der Ursachen von Altersarmut, von denen hier stellvertretend als die wichtigste die Arbeitsmarktlage benannt wird.

2.2.1 Mindestsicherung durch Grundrente bzw. Grundsicherung

Grundrentenkonzepte garantieren einen Mindestbetrag unabhängig von der Höhe der Einzahlungen; sie sind nicht an individuellen Beiträgen ausgerichtet. Dieser Vorschlag bedeutet meist einen Systemwechsel in der Alterssicherung. Alle einbezogenen Vorschläge siedeln die Finanzierung außerhalb der Rentenversicherung bei allgemeinen Steuermitteln an. In Gestalt der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) existiert eine Quasi-Grundrente, insofern ein Mindestbetrag auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums unabhängig von Vorleistungen gewährt wird. Es handelt sich – zumindest in der deutschen sozialpolitischen Tradition – nicht um eine Rente, da die Rente eine Anspruchsleistung aufgrund vorheriger Beitragszahlungen ist, die nicht – wie es typischerweise bei der Grundsicherung ist – bedürftigkeitsgeprüft ist.

Grundrentenkonzepte können – außer nach ihrer Höhe – danach unterschieden werden, ob sie eine Bedürftigkeitsprüfung vorsehen (und nach welchen Kriterien), und nach dem Ausmaß der Inklusivität bzw. Exklusivität (welche Zugangsvoraussetzungen – neben einer Altersgrenze – gelten sollen). Unter den hier vorgestellten Rentenkonzepten wird ein Extrempol durch das Rentenkonzept der katholischen Verbände markiert, dem zufolge die Grundrente für alle Einwohner*innen ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt werden soll (allerdings nur bis zur Höhe des Existenzminimums). Der andere Extrempol ist durch die bestehende Grundsicherung mit ihrer relativ strengen Bedürftigkeitsprüfung markiert. Lässt man diese einmal außer Betracht, wäre der Extrempol die Bindung der Mindestrente an (umfangreiche) rentenversicherungsrechtliche Zeiten und damit die Integration der Grundsicherung in die Rentenversicherung, wie es die solidarische Lebensleistungsrente vorsieht[17]. Darüber hinaus ist die Grundrente in der solidarischen Lebensleistungsrente an langjährige private Vorsorge geknüpft. Dieses Grundrentenmodell hat also Voraussetzungen sowohl in der gesetzlichen als auch privaten bzw. betrieblichen Rentenversicherung. Je exklusiver eine Grundrente ausgestaltet ist, desto stärker weicht sie vom Anspruch ab, eine „Grund"-Rente zu sein, da für den ausgeschlossenen Personenkreis irgendeine Form der Grundsicherung weiterhin vorgehalten werden muss.

Im Prinzip kann durch eine Grundrente Altersarmut (zumindest absolut sowie in Relation zur Gesamtbevölkerung) sowie Niedrigrentenbezug (je nach Definition) einfach „abgeschafft" werden, wenn nur das Niveau ausreichend hoch festgelegt wird. Dies ist mit enormen Kosten verbunden und wäre darüber hinaus nicht zielgenau.

---

[17] In diesem Modell würde die herkömmliche Grundsicherung im Alter fortbestehen.

Abbildung 2: Übersicht über Mindestsicherungsmodelle

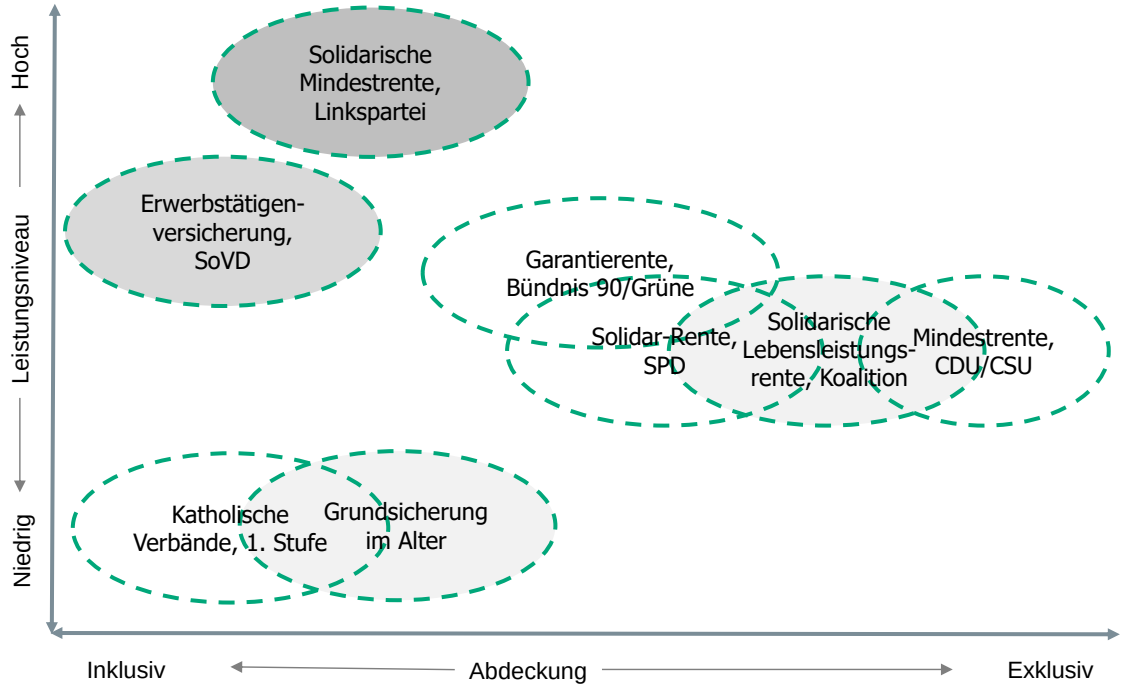

Quelle: eigene Darstellung.

2.2.2 Altersvorsorge ausbauen

Generell wird in allen rentenpolitischen Konzepten betont, dass der Schutz gegen Altersarmut nicht nur „nachsorgend" durch einen sozialen Ausgleich in der Rentenversicherung oder durch Mindestrenten erreicht werden kann. Vielmehr sind auch die Voraussetzungen zu verbessern, unter denen eine Altersvorsorge im Rahmen der zweiten und dritten Säule betrieben werden kann. Dies erfolgt unter der weithin – aber nicht von allen – geteilten Prämisse, dass aufgrund des demografischen Wandels und der gestiegenen Lebenserwartung der individuelle und gesellschaftliche Aufwand für die Alterssicherung steigen wird.

Ein zentraler Punkt in diesem Zusammenhang ist die Einführung der Riester-Rente (2001), mit der nicht nur die Kapitaldeckung in der Alterssicherung gestärkt wurde. Darüber hinaus wurde unterstellt, dass diese Form der privaten Vorsorge mit wachsenden Beiträgen genutzt wird, die aber allein von den Versicherten zu erbringen sind (hinzukommen Steuergutschriften bzw. staatliche Zulagen). Nur mit dieser Annahme wird erreicht, dass die Beiträge zur Rentenversicherung stabil bleiben und ein gewisses Rentenniveau nicht unterschritten wird. Das Alterssicherungsziel lässt sich seitdem nur noch durch eine Kombination von gesetzlicher und privater bzw. betrieblicher Altersvorsorge erreichen.

Die Verbreitung der Riester-Renten wie auch der betrieblichen Altersvorsorge erfolgte jedoch nicht flächendeckend; im Gegenteil zeigen sich deutliche soziale Unterschiede. Infolgedessen zielen rentenpolitische Konzepte darauf, die Bedingungen der privaten und

betrieblichen Altersvorsorge zu verbessern. Dabei geht es fast immer darum, die „Anreize“ für die betriebliche und private Vorsorge zu bessern.[18] Besonders häufig wird genannt, Ansprüche aus privater und betrieblicher Vorsorge nur teilweise für die Grundsicherung im Alter anzurechnen. Eine vollständige Anrechnung bewirkt, dass sich aus individueller Perspektive die Vorsorge nicht lohnt. Daraus kann eine Zurückhaltung für die eigene Vorsorge erwachsen, nämlich wenn eine Person damit rechnet, im Alter bedürftig zu werden. Teilweise – so im Konzept der Solidarischen Lebensleistungsrente – wird eine langjährige private Vorsorge zur Voraussetzung dieser, gegenüber der Grundsicherung besser gestellten, Rente gemacht.

In vielen Vorschlägen werden außerdem praktische Details genannt, mit denen sich die private und betriebliche Vorsorge verbessern ließe. Dazu gehört insbesondere, die Übertragbarkeit betrieblicher Rentenansprüche nach einem Betriebswechsel zu verbessern und Rentenanwartschaften besser für den Fall der Insolvenz zu schützen.

Eine anderer Variante des Ausbaus der Altersvorsorge vertritt die Linke, die sich für eine Stärkung der Gesetzlichen Rentenversicherung ausspricht, da sie in den Rentenreformen der vergangenen Jahre mit der Schwächung der Gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der Stärkung der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung eine wesentliche Ursache für niedriger Renten und Altersarmut sieht.

2.2.3 Sozialpolitischer Ausgleich

Innerhalb der Rentenversicherung gibt es neben dem versicherungsmäßigen Risikoausgleich und dem sozialen Risikoausgleich einen sozialpolitischen Ausgleich. Hintergrund des sozialpolitischen Ausgleichs ist, dass der Staat bestimmte Zustände, in denen keine oder nur geringe Beiträge zur Rentenversicherung erbracht werden, trotzdem als rentensteigernd oder rentenbegründend anlegt. Welche Zeiten dies sind, richtet sich nach sozialpolitischen Zielen, die sich im Zeitverlauf ändern können. Beispielhaft betrifft dies Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Pflege oder Ausgleichsmaßnahmen für geringe Verdienste. Finanziert werden diese Beiträge oder Beitragsaufwertungen zum Beispiel über Gelder des Bundes oder der Sozialversicherungsträger (Heidel/Loose 2004).

Ein Element des sozialpolitischen Ausgleichs ist die Rente nach Mindesteinkommen bzw. die Rente nach Mindestentgeltpunkten. Erstere wurde damit begründet, Lohndiskriminierung allgemein (sowohl von Frauen als auch Männern) auszugleichen und damit Kleinstrenten zu vermeiden, letztere wurde stärker mit der Lohndiskriminierung von Frauen und dessen Ausgleich verknüpft (Steffen 2011; siehe den Folgenden Exkurs zur Aufwertung niedriger Entgelte). Elemente des sozialpolitischen Ausgleichs zur Verhinderung niedriger Renten sind der Gesetzlichen Rentenversicherung somit nicht fremd.

---

[18] Eine verpflichtende private bzw. betriebliche Vorsorge findet sich in keinem Konzept.

Exkurs: Aufwertung niedriger Entgelte – zwei Beispiele

Eine Variante der Aufwertung niedriger Entgelte ist die Rente nach Mindestentgeltpunkten.

Für Versicherte mit mindestens 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten und einer Entgeltpunkte-Position aus allen vollwertigen Pflichtbeitragszeiten von im Durchschnitt weniger als 0,0625 EP/Monat (das sind 0,75 EP/Jahr) wird die Summe der Entgeltpunkte so erhöht, dass sich für die Kalendermonate mit vollwertigen Pflichtbeiträgen vor 1992 ein Durchschnittswert in Höhe des 1,5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts, höchstens aber in Höhe von 0,0625 EP/Monat ergibt.

Die Aufwertung der Entgeltpunkte erfolgt nur für Zeiten vor 1992. Zur Bestimmung der durchschnittlichen Entgeltposition werden aber auch Zeiten ab 1992 hinzugezogen: Nur wenn im Durchschnitt aller Monate mit vollwertigen Pflichtbeitragszeiten weniger als 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr erreicht wurden, werden die betreffenden Monate vor 1992 höher bewertet. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten wurde mit dem Rentenreformgesetz 1992 eingeführt und löste die Rente nach Mindesteinkommen ab.

Abbildung 3: Rente nach Mindestentgeltpunkten

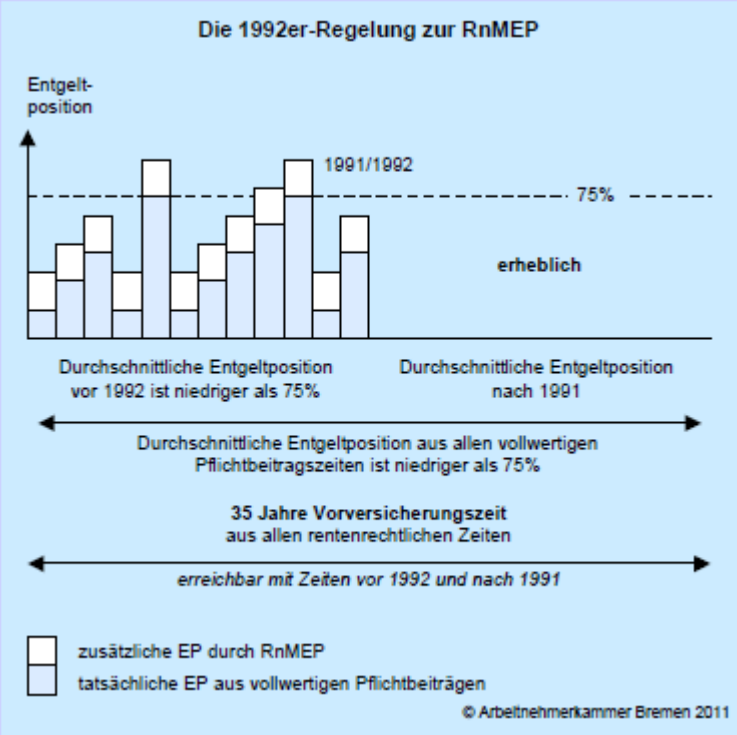

Quelle: Steffen 2011: 6.

Die Rente nach Mindesteinkommen stellt eine frühere Variante dar.

Für Versicherte mit mindestens 25 Jahren an Pflichtbeitragszeiten, Ersatzzeiten und / oder Zurechnungszeiten und einer Entgeltpunkte-Position aus Pflichtbeitragszeiten vor 1973 von im Durchschnitt weniger als 0,75 EP/Jahr erfolgt eine Anhebung der durchschnittlichen Entgeltpunkte-Position aus Pflichtbeitragszeiten vor 1973 auf 0,75 EP/Jahr. (Steffen 2011: 4).

Die Rente nach Mindesteinkommen bezieht sich nur auf Zeiten vor 1973. Sie wurde mit dem Rentenreformgesetz 1972 eingeführt.

Abbildung 4: Rente nach Mindesteinkommen

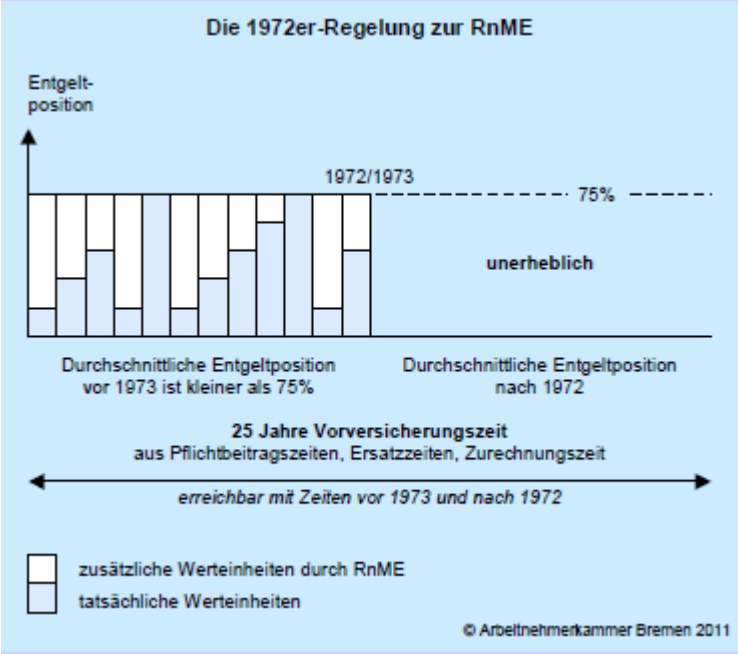

Quelle: Steffen 2011: 5.

Die Bedingungen des sozialpolitischen Ausgleichs haben sich in der Vergangenheit häufig geändert. Bezogen auf die aktuellen Entwicklungen sieht Brettschneider (2012) eine Entwicklung, die er wie folgt beschreibt: „Der Sozialausgleich in der GRV zielt nunmehr weniger darauf ab, problematische *Zustände* (Langzeitarbeitslosigkeit, dauerhafter Niedrigverdienst) zu kompensieren, als vielmehr gesellschaftlich erwünschte *Tätigkeiten* (Kindererziehung, Angehörigenpflege) zu honorieren. Der soziale Ausgleich wird stärker *konditionalisiert*, d.h. von der Erbringung individueller Voraussetzungen des Versicherten abhängig gemacht“ (ebd.: 154f.).

In den aktuellen rentenpolitischen Konzepten zur Vermeidung niedriger Renten werden mit Blick auf den sozialpolitischen Ausgleich drei Schwerpunkte ausgemacht: eine günstigere Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (insbesondere des Bezugs von ALG II), eine bessere Bewertung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie eine Höherwertung von Zeiten mit niedrigen Einkommen (oft als Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen bzw. Mindestentgeltpunkten vorgeschlagen) (siehe Tabelle 2).

Wie die Mindestrente, so finden auch Maßnahmen des sozialpolitischen Ausgleichs eine Grenze, insbesondere dann, wenn sie aus Beitragsmitteln finanziert werden. Diese Grenze besteht in der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen und dem Ziel, dass sich in der Rente die „Lebensleistung“ während des Erwerbslebens niederschlagen soll. Was jedoch als „Lebensleistung“ allgemein anerkannt wird, ist wandelbar.

Tabelle 2: Vorschläge zum sozialpolitischen Ausgleich in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Verbesserte Berücksichtigung von …	Katholische Verbände	Erwerbstätigenversicherung (SoVD et al.)	Solidarische Mindestrente (Linkspartei)	Garantierente (Bündnis 90/ Die Grünen)	Solidar-Rente (SPD)	Solidarische Lebensleistungsrente (Koalitionsvertrag 2013)	Mindestsicherung (CDU/CSU)
Arbeitslosigkeit	-	-	Ja	Ja	Ja	-	Ja
Kindererziehung/Pflege	Ja	-	Ja	Ja	(Ja*)	-	Ja
Niedrigeinkommen	-	-	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Quelle: eigene Darstellung.
*Anm.: * Die SPD fordert grundsätzlich, also der Solidar-Rente vorgelagert, eine verbesserte Anrechnung von Kindererziehung und Pflege.*

2.2.4 Arbeitsmarktreformen

Alle aktuellen Beiträge, die sich mit Altersarmut auseinandersetzen, gehen in der Diagnose davon aus, dass niedrige Renten ein Ergebnis von unzureichender Altersvorsorge während des Erwerbslebens sind. Das Risiko niedriger Renten wird als gravierend eingeschätzt, gerade weil davon ausgegangen wird, dass viele der voraussichtlich betroffenen Personen während ihrer erwerbsfähigen Jahre tatsächlich erwerbstätig sind, und es Arbeitslosigkeit, niedrige Löhne sowie Erwerbstätigkeit in unversicherter Tätigkeit sind, die in niedrige Alterssicherungsansprüche münden. Es ist deshalb konsequent, das Risiko niedriger Renten während der Erwerbsphase und damit präventiv zu vermeiden. Rhetorisch am konsequentesten wird dieser Zusammenhang bei der FDP herausgearbeitet, deren Rentenkonzept ausschließlich in der Erwerbsphase ansetzt und sich jeglichem nachsorgenden oder kompensierenden Ausgleich innerhalb der Rentenversicherung verweigert (und auf die herkömmliche Grundsicherung verweist).

Allerdings ist umstritten, in welchen Aspekten der Arbeitsmarkt verändert werden soll, um die Voraussetzungen für eine funktionierende Alterssicherung zu schaffen. Hier können drei Ansätze unterschieden werden, die einander nicht ausschließen, sondern auch nebeneinander bestehen können und oft parallel vertreten werden.

Ein erster Ansatz besteht in einer wachstumsfreundlichen Politik. Selbstverständlich ist umstritten, wodurch Wachstum gefördert werden könnte. Die FDP, die diesen Ansatz am ausgeprägtesten vertritt, verspricht sich Wirtschaftswachstum durch niedrige Steuern und eine relativ weitgehende Deregulierung und Entbürokratisierung. Wie immer man wirtschaftliches Wachstum unterstützen möchte, der Zusammenhang zur Alterssicherung ist

stets, dass in einer wachsenden Wirtschaft mehr Arbeitsplätze entstehen, die erwirtschafteten Einkommen steigen und damit auch die Möglichkeiten zur Altersvorsorge.

Ein zweiter Ansatz besteht darin, die versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auszuweiten. Typische Beispiele in den untersuchten Dokumenten sind schnellere und nahtlose Übergänge von Ausbildung in Erwerbstätigkeit (und schnellere Ausbildungsphasen), altersgerechtes Arbeiten, um längere Erwerbsphasen zu ermöglichen, sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um familienbedingte Erwerbsunterbrechungen zu reduzieren. Der Unterschied zum ersten Ansatz besteht hier darin, dass genauer angegeben wird, wie Arbeit anders organisiert werden muss, um eine bessere Alterssicherung zu erreichen. Beiden Ansätzen gemeinsam ist, dass sie ohne rechtliche Änderungen auskommen können.

Ein dritter Ansatz sieht Änderungen an der Arbeitsmarktordnung vor. Typische Beispiele hierfür sind in den einbezogenen rentenpolitischen Überlegungen die Einführung eines (möglichst hohen) Mindestlohns, Lohnsteigerungen in den darüber liegenden Einkommensgruppen und die Versicherungspflicht von unversicherten Beschäftigungsverhältnissen. Auf diese Weise werden Beiträge zur Alterssicherung aufgebaut. Allerdings zeigen Modellrechnungen auch, dass selbst eine langjährige Versicherung nicht vor niedriger Rente schützt, wenn sie nur auf der Höhe des derzeitigen Mindestlohns erfolgen.

2.3 Zusammenfassung

Die Diskussion der rentenpolitischen Konzepte zeigt eine große Vielfalt an Vorschlägen. Eine systematische Betrachtung der Stellhebel zeigt andererseits, dass die denkbaren Einflussmöglichkeiten auf die Rentenhöhe im Prinzip zwar beträchtlich sein können, jedoch hinsichtlich der Stellhebel begrenzt sind. Im Rahmen unseres Vorhabens wenden wir uns nicht allen Stellhebeln zu. Durch Konzentration auf die Betrachtung abgeschlossener Versicherungsverläufe werden die Mechanismen beleuchtet, die zu niedrigen Renten führen oder sie verhindern. Damit bleiben wir in der Logik des bestehenden Systems der Alterssicherung. Die Frage nach einer Systemänderung durch die Einführung einer Mindestsicherung ist für unsere Analyse daher nicht von Bedeutung. Auch die Frage der Stärkung der zweiten und dritten Säule der Alterssicherung liegt außerhalb unserer Betrachtung. Beide Aspekte werden lediglich im Fazit interpretativ aufgegriffen. Sind für uns Arbeitsmarktreformen in ihrer Breite nicht relevant, so ist ein Kern unserer Analysen doch die individuelle Erbringung von Beiträgen durch Erwerbsarbeit – und damit indirekt durchaus eine Berücksichtigung der Arbeitsmarktbedingungen. Die *Länge der Beitragszeiten*, *die Einkommensposition* sowie *der Arbeitszeitumfang* sind in diesem Kontext die entscheidenden Variablen für die Höhe des Rentenanspruchs. Daneben müssen *Art und Länge von Erwerbsunterbrechungen* und deren jeweilige rentenrechtliche Bewertung im Rahmen des sozialpolitischen Ausgleichs berücksichtigt werden. Von der Betrachtung der Rentenkonzepte der Parteien und Verbände ausgehend, sind damit theoretisch die genannten erwerbsbezogenen und rentenrechtlichen Faktoren von Bedeutung. Welche Zusammenhänge in empirischen Analysen diesbezüglich identifiziert werden können, wird im folgenden Abschnitt dargestellt.

3 Stand der Forschung

Ergebnisse dazu, was die *Höhe* von Renten oder Rentenanwartschaften beeinflusst, gibt es einige. Diese Ergebnisse lassen sich zwar nicht ohne Weiteres auf unsere Perspektive übertragen – was hat Einflüsse auf das Über-/Unterschreiten einer bestimmen „Niedrigrentenschwelle" – jedoch bieten sie Anknüpfungspunkte zur Identifikation von relevanten Faktoren auch in unserem Untersuchungskontext. Der folgende Überblick über den Stand der Forschung fasst Untersuchungen zur individuellen Rentenentwicklung und ihren Einflussfaktoren zusammen. Ziel ist, über aktuelle Entwicklungen zu informieren sowie die Zusammenhänge zwischen den Einflussfaktoren und der Rentenhöhe darzustellen und diese Informationen für uns nutzbar zu machen. Bezogen auf die Einflussfaktoren betrachten wir einerseits erwerbsbezogene Faktoren – da der Arbeitsmarkt als ein Stellhebel identifiziert wurde – und andererseits Faktoren, die im weitesten Sinn dem sozialen Ausgleich – als weiteren relevanten Stellhebel – zugerechnet werden können. Darüber hinaus werden als in der Forschung beachtete Faktoren Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug sowie das Ausbildungsniveau betrachtet.

3.1 Entwicklung der Rentenhöhe

Die Betrachtung von niedrigen Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt überwiegend im Kontext von Untersuchungen zur Entwicklung der Rentenanwartschaften im Allgemeinen oder vor dem Hintergrund von Fragen zur Altersarmut, wobei hier meist weitere Einkünfte im Alter berücksichtigt werden. Neben Bestandsaufnahmen zur Situation der aktuellen Rentenbeziehenden (TNS Infratest 2012; Trischler/Kistler 2011; Stegmann 2008b; Himmelreicher/Frommert 2006; Himmelreicher 2016; Wunder 2005; Rasner 2006; speziell zu Grundsicherungsbeziehenden: Brettschneider/Klammer 2016) gibt es Untersuchungen zu zukünftigen Alterseinkommen oder Rentenanwartschaften auf Grundlage von Projektionen (TNS Infratest 2007; Geyer/Steiner 2010; Frommert 2010; Kumpmann et al. 2010; Riedmüller/Schmalreck 2012; Arent/Nagl 2010).

Betrachtet man die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge – Ergebnis des Wechselspiels aus Arbeitsmarkt und Rentenrecht – im Rentenzugang unter Berücksichtigung der Rentenanpassung, zeigen sich nach Geschlecht und Region bisher unterschiedliche Veränderungen. Der Rentenzahlbetrag ostdeutscher Männer ging zwischen 2000 und 2015 zurück und lag letztlich bei 973 Euro. Westdeutsche Männer weisen nach Schwankungen kaum eine Veränderung ihres Rentenzahlbetrags auf (2015: 1014 Euro). Allein bei Frauen kommt es insgesamt zu einer Erhöhung der Rentenzahlbeträge, bei westdeutschen Frauen jedoch auf sehr niedrigem Niveau (2015: West 583 Euro, Ost 861 Euro)[19].

Anhand der Entwicklung von Entgeltpunkten in den zurückliegenden Jahren lässt sich zeigen, dass sich die Höhe des Median bei der Summe der persönlichen Entgeltpunkte der Altersrenten im Rentenzugang zwischen den Jahren 1993 und 2014 überwiegend in eine ähnliche Richtung entwickelt hat. Arbeitsmarktbezogene Aspekte wirken dabei auf

---

[19] Quelle: www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII24.pdf (Stand: 20.01.2017), Datenquelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2016), Rentenversicherung in Zahlen.

die Rentenanwartschaften der verschiedenen Personengruppen unterschiedlich. Spielt bei westdeutschen Frauen hinein, dass vor allem jüngere Jahrgänge umfangreichere Erwerbszeiten und kürzere kinderbezogene Auszeiten aufweisen als ältere Jahrgänge – und damit auch höhere Rentenanwartschaften –, so finden in ostdeutschen männlichen Biografien im Gegensatz dazu überwiegend negative Veränderungen ihren Ausdruck. Dazu gehören unter anderem längere Phasen der Arbeitslosigkeit und geringere Umfänge an sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit, aber auch kürzere Arbeitszeiten oder niedrige Einkommen. (Himmelreicher 2016: 335ff.).

Fortschreibungen projizieren weitgehend übereinstimmend sinkende Rentenzahlbeträge; lediglich Frauen in Westdeutschland können mehrheitlich steigende Rentenzahlbeträge erwarten. Geyer und Steiner (2010: 121ff.)[20] zeigen in ihrem projizierten Basisszenario, dass sich hinter dem Absinken des durchschnittlichen Rentenzahlbetrags (Bruttorente abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zum Zeitpunkt des Rentenzugangs) von der Kohorte 1937-1941 bis zur Kohorte 1967-1971 für Männer und Frauen und je nach Ost- und Westdeutschland sehr unterschiedliche Entwicklungen verbergen. Für westdeutsche Männer ergibt sich zwischen den genannten Kohorten insgesamt ein Minus von 50 Euro, so dass die Kohorte 1967-1971 noch einen Rentenzahlbetrag von 1090 Euro erreicht. Bei westdeutschen Frauen dagegen ist überwiegend eine Zunahme des Rentenzahlbetrages zu beobachten, so dass die letzte betrachtete Kohorte ein Plus von 142 Euro und einen gesamten Zahlbetrag von 591 Euro verzeichnen kann. Für ostdeutsche Männer und Frauen dagegen ist ein starker Rückgang festzustellen. Bei Männern setzt dieser Rückgang bereits mit der Kohorte 1947-1951 ein und beläuft sich auf insgesamt 292 Euro, so dass die jüngste Kohorte einen projizierten Rentenzahlbetrag von 594 Euro erhält. Bei Frauen sinkt der Betrag erst ab der Kohorte 1952-1956 und erreicht in der letzten beobachteten Kohorte einen Wert von 466 Euro, was ein Minus von 180 Euro gegenüber der ältesten Kohorte bedeutet. Die Daten der Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland“ (AVID) 2005[21] für die Geburtskohorten 1942-1946 bis 1957-1961 zeigen eine ähnliche Entwicklung der projizierten Rentenzahlbeträge (TNS Infratest 2007: 40f.).

Insgesamt wird somit ein Bild differenzierter Entwicklungen nach Geschlecht und Region deutlich. Die bisher geschilderten Ergebnisse beziehen sich auf Durchschnittswerte, sodass sich die Frage nach differenzierteren Analysen stellt.

---

[20] Geyer und Steiner untersuchen die Entwicklung der Einkünfte aus der Gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktentwicklungen. Sie nutzen für ihre Projektion einen Datensatz aus SOEP und Versichertenkontenstichprobe, der anhand eines statistischen Matchings zusammengeführt wurde. Die auf dieser Grundlage projizierten Rentenzahlbeträge sind auf das Jahr 2005 abdiskontiert (Geyer/Steiner 2010: 37ff.).

[21] Im Rahmen der Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland“, durchgeführt durch TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wird für zum jeweiligen Befragungszeitpunkt zwischen 40- und 60-Jährige das zukünftige Alterseinkommen betrachtet. Die Untersuchung wurde 1996 und 2005 umgesetzt. Die Datenbasis ist eine Kombination aus GRV-Konten und einer schriftlichen Befragung, auf dessen kombinierten Informationen Fortschreibungen bis zum 65. Lebensjahr vorgenommen wurden (TNS Infratest 2007: 11ff.).

Für eine erste Annäherung an die Verteilung hinter den Durchschnittswerten sowie die Gründe für die unterschiedlichen Zahlbeträge bzw. Entgeltpunkte können die Betrachtungen von Himmelreicher und Frommert (2006) zum Rentenzugang 2003 herangezogen werden. Sie stellen dabei einen klaren Zusammenhang zwischen Erwerbsleben und Rentenhöhe her (Himmelreicher/Frommert 2006: 127). In ihrem Aufsatz zeigen sie differenziert nach Geschlecht und Ost- sowie Westdeutschland, wie sich die Versicherungsjahre in Kombination mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Versicherungsjahr darstellen. Sie stellen also die Kombination der Komponenten „Zeit“ und „Entgelthöhe“ dar. Versicherungsjahre umfassen dabei nicht nur Beitragszeiten, sondern auch beitragsfreie Zeiten, wodurch in die Darstellung nicht nur der Erwerbsverlauf, sondern auch weitere abgesicherte Zustände, wie Kindererziehungszeiten, einfließen. Deutlich wird bei Männern in Ost und West eine Konzentration auf 40 bis 50 Versicherungsjahre, wobei im Westen die durchschnittlichen jährlichen Entgeltpunkte zwischen 0,7 und 1,5, im Osten zwischen ca. 0,6 und 1,4 Entgeltpunkten schwanken. Für Frauen dagegen stellen sich die Verteilungen anders dar. Der überwiegende Teil westdeutscher Frauen hat nur etwa fünf bis zehn Versicherungsjahre bei durchschnittlich 0,6 Entgeltpunkten. Bei ostdeutschen Frauen ist eine Konzentration zwischen 35 und 50 Versicherungsjahren bei 0,5 bis 0,8 Entgeltpunkten erkennbar. Daraus ergeben sich für westdeutsche Männer in der Summe durchschnittliche Entgeltpunkte von 40,5, für westdeutsche Frauen von 16,8. In Ostdeutschland liegen die Summen der durchschnittlichen Entgeltpunkte für Männer bei 44,6, für Frauen bei 32,2. Himmelreicher und Frommert zeigen somit, dass die unterschiedlichen Summen der persönlichen Entgeltpunkte auf unterschiedliche Kombinationen von Länge der Versicherungsjahre und Höhe der durchschnittlichen Entgeltpunkt bei Frauen und Männern in Ost- und Westdeutschland zurückgehen. Rückschlüsse auf konkrete Erwerbsverläufe oder Familienereignisse können anhand dieser Darstellung jedoch nicht gezogen werden und sind auch nicht intendiert. Dies ist aber vornehmlich unser Interesse, da Risikofaktoren für niedrige Rente identifiziert werden sollen. Daher wird im Folgenden näher auf die Faktoren für die Rentenhöhe im Allgemeinen eingegangen, die bisher in der Forschung ausgemacht wurden.

3.2 Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe

Die individuelle Rentenhöhe hängt vom zurückgelegten Erwerbsverlauf maßgeblich ab. In der Literatur wird hauptsächlich auf die Dauer sozialversicherungspflichtiger Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit, die Dauer von Arbeitslosigkeit, Selbstständigkeit und geringfügiger Beschäftigung eingegangen. Aber auch in der Familienbiografie werden Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe ausgemacht, etwa die Zahl der Kinder und der Familienstand. Als ein weiterer, vor allem mit dem Erwerbsleben, aber auch der Familienbiografie verbundener Faktor werden zudem Schul- und Ausbildung in ihrem Einfluss auf die Rentenhöhe thematisiert. Die bisherigen Ergebnisse zu diesen Faktoren werden im Folgenden kurz dargestellt.

3.2.1 Erwerbsbezogene Faktoren

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Dauer, Arbeitszeitumfang, Einkommenshöhe

Da die Gesetzliche Rentenversicherung erwerbszentriert ausgerichtet ist, überrascht es kaum, dass ein positiver Zusammenhang zwischen der Dauer der sozialversicherungspflichtigen *Vollzeittätigkeit* und der Rentenhöhe ausgemacht wird. Frommert (2010: 232) zeigt anhand der AVID-Daten, dass Personen im untersten Alterseinkommensquintil (nicht nur bezogen auf die GRV-Renten, sondern auf alle Einkommen), sofern sie überhaupt jemals erwerbstätig waren, durchschnittlich mit 12,6 Jahren die geringste Dauer an sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit aufweisen. Im obersten Quintil sind Personen durchschnittlich 33,1 Jahre in diesem Zustand. Ebenfalls anhand der AVID wird bei einer deskriptiven Gegenüberstellung der Jahre in Vollzeittätigkeit zum projizierten Zahlbetrag im 65. Lebensjahr ein positiver Zusammenhang ersichtlich, der bei Männern in Westdeutschland am stärksten ist (TNS Infratest 2007: 223ff.). Aber auch auf Grundlage des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) können Kumpmann et al. (2010: 15ff.) für erwerbsbezogene Renten und Pensionen unter Kontrolle weiterer Merkmale zeigen, dass jedes Jahr Vollzeitarbeit zu einer Erhöhung der Rente um 26,70 Euro führt.

Für Zeiten in sozialversicherungspflichtiger *Teilzeitbeschäftigung* konnten weder positive noch negative Zusammenhänge zum Rentenanspruch gefunden werden. Weder die AVID (TNS Infratest 2007: 228ff.) noch die Untersuchung auf Grundlage des SOEP (Kumpmann et al. 2010: 15ff.) zeigen einen Zusammenhang von Rentenhöhe und Dauer der Teilzeittätigkeit.

Neben der Frage nach der Dauer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und ihres Umfangs ist ein niedriger Verdienst ebenfalls von Bedeutung. Die durchschnittliche Gehaltsposition ist entscheidend für die Höhe der Entgeltpunkte. Allerdings ist zur Lohnhöhe in Verbindung mit der Rentenhöhe in der Literatur wenig zu finden. Geyer und Steiner (2010: 128f.) verweisen auf die enge Bindung zwischen Bildung und Lohnhöhe und konzentrieren sich in ihrer Auswertung auf die Zusammenhänge von Bildung und Rentenhöhe. Trischler und Kistler (2011: 59ff.) nähern sich der relativen Lohnposition über die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung pro Monat, wobei sie jedoch aufgrund der Datenlage nicht zwischen Voll- und Teilzeit unterscheiden können und somit keine Aussagen dazu machen können, ob die Entgeltpunkte aufgrund von Teilzeit oder geringen Löhnen niedrig sind. Auch sie greifen zudem die Bildung als einen Indikator für die Lohnhöhe auf.

Sonstige Erwerbstätigkeit

Neben den bisher genannten erwerbsbezogenen Zeiten gibt es weitere Status, durch die – rentenrechtlich angelegt – nur eingeschränkte oder gar keine Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut werden können. Dieser Logik folgend zeigen die Betrachtungen zu geringfügiger Beschäftigung und Selbstständigkeit, dass Personen,

die Zeiten in diesen Zuständen verbrachten, geringere Ansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufbauten.[22]

In den AVID-Daten zeigt sich beispielsweise für Frauen und Männer mit steigender Zahl an Jahren in geringfügiger Beschäftigung ein sinkender Rentenzahlbetrag, wobei die Dauern in geringfügiger Beschäftigung nur bei westdeutschen Frauen zehn Jahre übersteigen (TNS Infratest 2007: 232ff.). Frommert (2010: 230ff.) zeigt ebenfalls mit AVID-Daten, dass bei Personen im untersten Alterseinkommensquintil (nicht begrenzt auf Einkommen aus der GRV) ein Anteil von ca. 55 Prozent mindestens ein Jahr geringfügig beschäftigt war. Durchschnittlich waren Personen aus dem untersten Einkommensquintil insgesamt 8,5 Jahre geringfügig beschäftigt. Dies ist deutlich länger als in allen anderen Einkommensquintilen (zwischen 5,6 und 4,3 Jahren).

Für Selbstständigkeit wird mit AVID-Daten gezeigt, dass westdeutsche verheiratete Männer im untersten Netto-Alterseinkommensquintil mit durchschnittlich 12,1 Jahren deutlich länger selbstständig waren als Männer in den anderen Quintilen (2,0 Jahre). Eine ähnliche Tendenz, aber weniger deutlich, zeigt sich für alleinstehende westdeutsche Männer (5,3 zu 2,7 Jahre) und verheiratete ostdeutsche Männer (4,4 zu 1,5 Jahre) (TNS Infratest 2007: 249f.). Kumpmann et al. zeigen mit SOEP-Daten, dass Personen, die mindestens in einem Jahr selbstständig waren, ca. 224 Euro weniger Renten hatten als Personen, für die dies nicht zutrifft (Kumpmann et al. 2010: 16f.).[23]

3.2.2 Sozialer Ausgleich

Wie bereits in Abschnitt 2.2.3 angesprochen wurden, finden sich in der Gesetzlichen Rentenversicherung verschiedene Formen des sozialen Ausgleichs. Der versicherungsmäßige Risikoausgleich, der Versicherungen grundsätzlich immanent ist, ist hier nicht von weiterem Interesse. Jedoch werden Elemente des sozialpolitischen Ausgleichs sowie des sozialen Risikoausgleichs, zu denen Forschungsergebnisse vorliegen, im Weiteren näher betrachtet. Zu den Auswirkungen des sozialpolitischen Ausgleichs werden Arbeitslosigkeit, Kindererziehung und nichterwerbsmäßige Pflege aufgegriffen. Teil des sozialen Risikoausgleichs ist die Versicherung von Erwerbsminderung und Familienangehörigen. Im Folgenden wird der Blick allerdings nicht nur auf die Absicherung der Familienangehörigen sondern den Familienstand allgemein gerichtet.

Arbeitslosigkeit

Als wesentlicher Gegenpol zur Beschäftigung in einem erwerbszentrierten Lebensverlauf wird die Arbeitslosigkeit in den Blick genommen. Ausführlich betrachtet Wunder (2005) in seinem Aufsatz auf der Grundlage von SOEP-Daten die langfristige Wirkung von Arbeitslosigkeit auf den Rentenbezug für westdeutsche Männer zwischen 60 und 74 Jahren.

---

[22] Ebenfalls genannt werden könnten Beamte. Diese weisen meist nur in den ersten Berufsjahren sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf und wechseln mit ihrem Eintritt in den Beamtenstatus die Sicherungssysteme. Da bei Beamten die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr in die Gesetzliche Rentenversicherung gering ist, wird hier nicht näher auf sie eingegangen.

[23] Hier wird keine Bewertung von Selbstständigkeit für die Alterssicherung vorgenommen. Zwar weisen Selbstständige niedrige Altersrenten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung auf, haben insgesamt aber ein höheres durchschnittliches Alterseinkommen, ob aus privater Vorsorge oder längerer Erwerbstätigkeit (vgl. bspw. TNS Infratest 2007: 84ff.; Kumpmann et al. 2010: 16f.).

Er differenziert dabei zwischen einer direkten Auswirkung auf die Rentenhöhe durch den geringeren Erwerb von Entgeltpunkten während der Arbeitslosigkeit sowie einem langfristigen Humankapitaleffekt, der sich auch nach Wiederaufnahme einer Arbeit in der Lohnhöhe niederschlägt. Gezeigt wird, dass mit steigender Arbeitslosigkeitsdauer deutliche Minderungen bei der Altersrente in Kauf genommen werden müssen, die bei kürzeren Erwerbsbiografien sehr viel stärker sind als bei längeren (Wunder 2005: 507f.). Auch Trischler und Kistler (2011) zeigen anhand der Versichertenkontenstichprobe, einen negativen Zusammenhang zwischen der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Summe der Entgeltpunkte zum 43. Lebensjahr für die Jahrgänge 1960-1964. Für Männer fällt der kumulierte Rentenanspruch um 1,7 Punkte pro Jahr der Arbeitslosigkeit niedriger aus, bei Frauen sind es dagegen nur 0,4 Entgeltpunkte pro Jahr der Arbeitslosigkeit (Trischler/Kistler 2011: 37ff.). Mit AVID-Daten wird ein Zusammenhang von Dauer der Arbeitslosigkeit und Rentenzahlbetrag nur bei Männern und ostdeutschen Frauen deutlich (TNS Infratest 2007: 235ff.).

Erwerbsminderung

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit ist ein weiterer Grund für eine Unterbrechung oder Aufgabe von Erwerbstätigkeit. Ein Risikofaktor für Niedrigrenten ist sie, weil sie mit dem Verlust von Erwerbseinkommen einhergeht. Das Risiko der Erwerbsminderung ist in der Gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versichert. Sie ist einerseits ein eigens abgesichertes Risiko und Teil des sozialen Risikoausgleichs. Andererseits werden Zeiten der Erwerbsminderung im Rahmen der Berechnung der Altersrente eher ein Element des sozialpolitischen Ausgleichs. Die vormaligen Zurechnungszeiten sind faktisch durchlebt und werden zu Anrechnungszeiten, die in die Berechnung der Altersrente einfließen.

Aktuelle empirische Analysen zur sozialen Lage der Erwerbsminderungsrentenbeziehenden zeigen jedoch gerade in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Risiken nicht nur für niedrige Renten, sondern auch für Armut, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit bis in das Rentenalter fortsetzen wird (siehe Märtin et al. 2012, Rische 2010). So sind die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge über Jahre hinweg gesunken und lagen 2011 im Durchschnitt bei 634 Euro / Monat (volle Erwerbsminderung; Männer: 660, Frauen: 607 Euro) (Deutsche Rentenversicherung 2012: 128-130). Zwei wesentliche Gründe für die rückläufige Entwicklung der Zahlbeträge sind eine zunehmende Häufung des Erwerbsminderungsrisikos bei Geringqualifizierten und Beschäftigten im Niedriglohnsektor sowie der zwischen 2005 und 2010 stetig steigende Zustrom von Erwerbsminderungsrentenzugängen aus vorhergehendem ALG II-Bezug mit sehr niedrigen Anwartschaften (Bäcker 2012: 18). Hinzu kommt, dass die Zurechnungszeiten den bisherigen Versicherungsverlauf fortschreiben und damit nicht die faktisch vielfach mit dem Alter steigenden Lohnprofile abbilden, die wesentlich zum Altersrentenanspruch beitragen. Eher im Gegenteil werden unstetige Erwerbsbiografien, die sich vor Eintritt einer Erwerbsminderung zu häufen scheinen und vermutlich direkt mit dem Verlust der Erwerbsfähigkeit zusammenhängen, für den gesamten Versicherungsverlauf fortgeschrieben. Über das Risiko der niedrigen Rente hinaus entstehen Armutsrisiken, weil in der zweiten und dritten Säule das Erwerbsminderungsrisiko erheblich schlechter und in den häufig betroffenen Personengruppen vielfach gar nicht abgesichert ist (Bäcker 2012: 20). Bislang ist unbekannt,

in welchem Umfang bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung tatsächlich noch ein Erwerbseinkommen erwirtschaftet wird, und in welcher Höhe dies erfolgt.[24]

Kindererziehung: Zahl der Kinder

Die Bedeutung der Zahl der Kinder für die Rentenhöhe, die auf die Unterbrechung oder zumindest Reduzierung der Erwerbsarbeit in Phasen der Kindererziehung zurückgeht, ist für Frauen in Ost- und Westdeutschland sehr unterschiedlich. Während für Frauen in Westdeutschland bereits ab dem ersten Kind ein deutlicher Abfall der Rentenzahlbeträge festzustellen ist, sinken die Beträge bei ostdeutschen Frauen deutlich weniger ab. Kinderlose Frauen im Westen erhalten im Rentenzugang 2003 durchschnittlich 669 Euro, Frauen mit fünf oder mehr Kindern 267 Euro. Im Osten liegen die Beträge für Kinderlose bei 724 und für Frauen mit fünf oder mehr Kindern bei 547 Euro (Rasner 2006: 278). Ähnliches zeigen Mika et al. (2016) mit Daten des „Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe und der Rentenversicherung“ (SHARE-RV-Daten) für Frauen in Mehrpersonenhaushalten und Alleinstehende. Riedmüller und Schmalreck (2012: 59ff.) machen schließlich deutlich, dass bei der westdeutschen Kohorte 1947-1951 zwar noch ein Rückgang der Anzahl persönlicher Entgeltpunkte mit steigender Kinderzahl zu finden ist, dies jedoch für die Kohorten 1962-1966 in Ost- und Westdeutschland nicht mehr gilt. Für sie ist sowohl in West- als auch Ostdeutschland ein zum Teil deutlicher Anstieg der Entgeltpunkte zu finden. Riedmüller und Schmalreck ordnen dies vor dem Hintergrund ein, dass jüngere Kohorten zwar weniger kumulierte Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aufweisen, dass sie jedoch auch kürzere Unterbrechungen für die Kindererziehung ansammeln. Darüber hinaus verweisen sie auf die rentenrechtlichen Regelungen, wonach Kinder, die nach 1992 geboren wurden, sich rentensteigernder auswirken als davor geborene.

Ähnlich wie im Fall von Arbeitslosigkeit kann auch bei Kindererziehung zwischen direkter und indirekter Wirkung unterschieden werden. Bei Erwerbsunterbrechung, die über die in der Rentenversicherung anerkannte Kindererziehungszeit hinausgeht, ist ganz unmittelbar der Verlust des Einkommens relevant. Indirekt haben darüber hinaus ein verändertes Erwerbsverhalten und Einkommensverlust nach der Unterbrechung Auswirkungen auf die Rentenanwartschaften (Bauer et al. 2016: 28ff.).

Nichterwerbsmäßige Pflege

Seit 1992 findet nichterwerbsmäßige Pflege im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung. Anfangs mit geringem Einfluss auf die Rentenhöhe (als Berücksichtigungszeit), ab 1995 mit Einführung der Pflegeversicherung werden Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung abgeführt, so dass Rentenanwartschaften durch Pflege aufgebaut werden können (Stegmann/Mika 2007: 771f.).

Czaplicki (2016) zeigt auf, was nichterwerbsmäßige Pflege zur Alterssicherung beiträgt. Sie macht deutlich, dass der Beitrag stark von den vorherigen Biografien und der Umsetzung der Pflege abhängt. Viele Personen – meist Frauen –, die nichterwerbsmäßige Pflege

---

[24] Die Angaben von Märtin et al. 2012 unterscheiden nicht nach Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung.

erbringen, haben bis zum Zeitpunkt der Pflege nur geringe Rentenanwartschaften aufgebaut. Für diese würde Pflege keine Verschlechterung der Rentenansprüche darstellen, jedoch auch keine große Verbesserung bringen. Werde allerdings die Pflegetätigkeit mit einer Erwerbstätigkeit in Teilzeit kombiniert, spricht Czaplicki von einem „echte[n] Gewinn“. Ob es zu der Kombination von Erwerbstätigkeit und Pflege kommen würde, sei wesentlich von der vorhergehenden Biografie der Pflegenden abhängig (Czaplicki 2016: 111).

Familienstand

Neben der Relevanz der Anzahl der Kinder zeigt z.B. Rasner einen Zusammenhang der Rentenhöhe mit dem Familienstand auf. Nicht verheiratete oder verwitwete Männer beziehen niedrigere Renten als verheiratete oder wiederverheiratete Männer, so dass Rasner für Männer einen Heiratsbonus identifiziert. Für Frauen in den neuen und alten Bundesländern dagegen ist das Verhältnis umgekehrt. Verheiratete und wiederverheiratete Frauen beziehen deutlich niedrigere Renten als nicht verheiratete oder verwitwete Frauen, so dass Rasner für sie von einen Heiratsmalus spricht (Rasner 2006: 279f.). Beides führt sie auf die Auswirkung veränderter Erwerbsverläufe nach einer Eheschließung zurück, die sich in einer überwiegend erwerbszentrierten Versicherung wie der Gesetzlichen Rentenversicherung auf die Rentenansprüche übertragen (Rasner 2006: 270f.). Auch Kumpmann et al. (2010:16f.) stellen signifikante Einflüsse von Scheidung, Ehe und Witwerschaft/Witwentum fest. Sind Personen zum Zeitpunkt der Betrachtung verheiratet, ist die Rente um 193 Euro höher als bei nichtverheirateten, bei Witwen und Witwern um 221 Euro niedriger. Und auch mit jeder Scheidung sinkt die Rente oder Pension im Durchschnitt um ca. 77 Euro. Dies ist nicht (nur) auf rentenrechtliche Regelungen zum Familienstand zurückzuführen, sondern auf die unterschiedlichen Folgen von Heirat und Scheidung bei Männern und Frauen für die Erwerbsbeteiligung. Bei Scheidung greift in der Gesetzlichen Rentenversicherungen der Versorgungsausgleich, der unmittelbar auf die Höhe der eigenen Rente Einfluss hat. Daneben wird im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung das Risiko des Todes des Ehepartners oder der Ehepartnerin abgesichert, durch den der Anspruch auf eine abgeleitete Rente bestehen kann – eine Form des sozialen Risikoausgleichs.

3.2.3 Einfluss der Abschläge

Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn wirken direkt rentensenkend, da der Zugangsfaktor, der in die Berechnung des individuellen Rentenanspruchs eingeht, gemindert wird. Dies wird von der Rentenversicherung mit der längeren Rentenlaufzeit bei einem vorzeitigen Rentenbezug begründet (Ohsmann et al. 2004). Bezogen auf alle Neuzugänge in Altersrente, gingen 2011 fast 50 Prozent mit Abschlägen um durchschnittlich 36 Monate vorzeitig in Altersrente ; die durchschnittliche Abschlagshöhe lag bei 109,15 Euro (Deutsche Rentenversicherung 2012: 88). Im Jahr 2014 gingen noch etwa 24 Prozent der Altersrentner*innen um durchschnittlich 23 Monate vorzeitig in Rente, wobei die durchschnittliche Abschlagshöhe bei 75,73 Euro lag (Deutsche Rentenversicherung 2016: 86). Der vorzeitige Rentenbeginn wirkt aber auch indirekt rentensenkend, da der Aufbau weiterer rentensteigernder Zeiten nicht mehr möglich ist.

Die Anreize, die Abschläge im Altersübergang entfalten, sind vielfältig. Wenig erforscht ist, ob und wie Abschläge in subjektive Rentenübergangsentscheidungen eingehen. Gut erforscht ist dagegen die Entwicklung der Abschläge, die Rückschlüsse auf die Anreizwirkung und Handlungsrationalitäten ermöglicht. Es gibt einerseits Indizien, dass sich zum einen Personen mit guter Alterssicherung einen vorzeitigen Rentenbeginn „erkaufen". Dafür spricht, dass unter Männern, die vor Beginn der Altersrente stabil sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und höchstens zwei Jahre vorzeitig in Altersrente wechseln, die Rentenzahlbeträge sogar noch (geringfügig) höher sind als unter stabil sozialversicherungspflichtig beschäftigten Männern, die abschlagsfrei in Altersrente gewechselt sind; dies gilt auch für Frauen (siehe Brussig 2012: 18f.). Hier wird vermutlich Zeitwohlstand gegen eine subjektiv akzeptable Renteneinbuße getauscht. Zum anderen ist zu vermuten, dass vorzeitige Rentenzugänge auch mangels anderer, besserer Einkommensalternativen erfolgen oder der Zwang zur Verrentung besteht. Dafür spricht, dass unter Langzeitbeschäftigungslosen anteilig ebenso oft abschlagsbehaftete Renteneintritte zu beobachten sind wie unter den stabil Beschäftigten (im Jahr 2010 etwa 55 Prozent Drittel aller Rentenzugänge in beiden Gruppen, ebda.: 16). Allerdings verzeichnen die Langzeitbeschäftigungslosen vor Rentenbeginn mit Abschlägen im Durchschnitt deutlich mehr Abschlagsmonate als die stabil Beschäftigten (ca. 40 gegenüber ca. 36 Monaten); die Auswirkungen auf den Rentenzahlbetrag sind mithin bei den Langzeitbeschäftigungslosen prozentual stärker.

3.2.4 Ausbildungsniveau

Wie bereits angesprochen, werden mitunter auch die Bildung oder der Qualifikationsabschluss als ein Merkmal herangezogen, um Unterschiede in der Rentenhöhe zu untersuchen. Dabei dient das Ausbildungsniveau nicht nur als „Stellvertreter" für die Lohnhöhe, sondern teilweise als Prädiktor für die Stabilität des Erwerbsverlaufs.[25] Trischler und Kistler (2011: 41ff.) zeigen anhand der Personen, die 2005 in Rente gingen, dass mit steigender Bildung auch die Entgeltpunkte, die am Ende des Versicherungslebens erreicht werden, steigen. Sie zeigen zudem, dass sich Bildung vor allem stark auf die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auswirkt. Dabei steigen bei hohem Bildungsniveau die Entgeltpunkte über das gesamte Erwerbsleben in der Tendenz an. Bei Personen mit beruflicher Ausbildung ist ebenfalls ein Anstieg über den Erwerbsverlauf erkennbar, wenn auch schwächer. Vor allem Frauen ohne Ausbildung dagegen erreichen relativ früh einen maximal durchschnittlichen Entgeltpunktestand pro Monat und verharren für die folgenden Jahre auf diesem (Trischler/Kistler 2011: 61f.). Arent und Nagl (2010) zeigen diesen Zusammenhang anhand eines statistisch gematchten Datensatzes aus SOEP und der Versicherungskontenstichprobe (VSKT) ebenfalls. Beim Vergleich der Kohorten 1939-1941 und 1955-1957 ist für westdeutsche Männer und Frauen zudem eine zunehmende Spreizung der Entgeltpunkte in Abhängigkeit vom Ausbildungsabschluss zu erkennen. (Arent/ Nagl 2010: 431f.). Originäres Ziel der Untersuchung von Arent und Nagl ist die Betrachtung von Altersarmut, daher untersuchen die

[25] Beispielsweise wird ein Zusammenhang zwischen Bildung und Arbeitslosigkeitsrisiko hergestellt (Geyer/Steiner 2010: 4ff.; Trischler/Kistler 2011: 36).

Autoren unter anderem das Risiko von Männern, weniger als 25 Entgeltpunkte zu erreichen, und differenzieren dabei auch nach dem Ausbildungsabschluss. Dabei wird sehr deutlich, dass beispielsweise in der Kohorte 1939-1941 ca. 16 Prozent der hochqualifizierten Westdeutschen unter 25 Entgeltpunkten erreichen, bei den Geringqualifizierten dagegen sogar ca. 28 Prozent. Diese Werte erhöhen sich für die jüngere Kohorte (1955-1957) deutlich auf ca. 28 Prozent bei Hochqualifizierten und ca. 45 Prozent bei Geringqualifizierten (Arent/Nagl 2010: 432ff.). Kumpmann et al. (2010) beziffern anhand einer Regression, dass eine Person mit abgeschlossener Lehre im Vergleich zu einer Person ohne abgeschlossene Lehre eine durchschnittlich um ca. 227 Euro höhere Rente oder Pension erhält. Personen mit Studium erhalten 794 Euro mehr. Das Ausmaß der Erhöhungen für ostdeutsche Personen ist insgesamt geringer (Kumpmann et al. 2010: 16f.).

3.2.5 Das Zusammenwirken mehrerer Faktoren

In vielen Fällen werden zwar mehrere Merkmale betrachtet, jedoch weitestgehend isoliert voneinander (Arent/Nagl 2010; Geyer/Steiner 2010; Trischler/Kistler 2011; Rasner 2006; Riedmüller/Schmalreck 2012; TNS Infratest 2007; Wunder 2005). Somit werden die Wechselwirkungen oder das kumulative Auftreten verschiedener Faktoren im Lebensverlauf einer Person meist nicht berücksichtigt.

Eine Variante der Berücksichtigung möglichst vieler Faktoren in ihrer Wirkung auf die Rentenhöhe bildet die Untersuchung von Kumpmann et al. (2010), bei der in einer Regression eine Kombination von verschiedenen Variablen einbezogen wird. Mit SOEP-Daten (1998) untersuchen sie den Einfluss verschiedener Faktoren auf das Gesamteinkommen im Alter sowie gesondert auf Renten und Pensionen. Sie berücksichtigen als unabhängige Variablen neben dem Geschlecht und der Region (Ost/West) sowohl erwerbsbezogene Faktoren (Vollzeiterwerbstätigkeit und Teilzeiterwerbstätigkeit in Jahren, Beamtenstatus, Selbstständigkeit) als auch familienbezogene (die Anzahl der Kinder bei Frauen, die Anzahl der Scheidungen, den aktuellen Ehestand oder Witwerschaft/Witwentum) sowie das Qualifikationsniveau (das Vorhandensein einer abgeschlossenen Lehre oder eines Studiums). Somit berücksichtigen Kumpmann et al. bereits eine große Zahl an Faktoren, die bisher mit Blick auf die Rentenhöhe als relevant eingeordnet wurden. In den SOEP-Daten sind jedoch Merkmale mit rentenrechtlichem Bezug nur in begrenztem Umfang enthalten. Die von uns verwendeten BASiD lassen eine detaillierte Berücksichtigung der Rentenbiografie zu.

Regressionen – als eine Möglichkeit mehrere Merkmale zusammen zu betrachten - können jedoch kaum die Abfolge von rentenbeeinflussenden Status im Lebensverlauf berücksichtigen. So gehen zwar Dauern von Beschäftigung oder die Anzahl von Kindern ein, jedoch keine Koinzidenz verschiedener Merkmale. Hauschild (2002) und Stegmann (2008b) verfolgen ein Untersuchungskonzept, das auch das Zusammentreffen unterschiedlicher Merkmale berücksichtigt. Allerdings schätzen sie wiederum nicht die Einflüsse der unterschiedlichen Risikofaktoren auf die Rentenhöhe ab. Sie konzentrieren sich auf die Beschreibung der Struktur von Biografien. Ziel ist es, Versichertenbiografien der Gesetzlichen Rentenversicherung zu typisieren und anschließend diese Typen zu charak-

terisieren, unter anderem mit Blick auf durchschnittlich erreichte Entgeltpunkte oder Alterseinkommen. Teilzeitarbeit oder die Lohnhöhe zur Erfassung der Erwerbsbiografie berücksichtigen beide nicht.

Durch die Differenzierung nach Männern und Frauen sowie Ost- und Westdeutschland im Vorfeld kann Hauschild (2002) deutlich machen, dass bestimmte Typen bei manchen Personengruppen nicht zu finden sind. So identifiziert sie nicht nur den Typ der *Langzeitarbeitslosen*, sondern zeigt, dass dieser nur in Ostdeutschland vorkommt, wohingegen in Westdeutschland *diskontinuierliche Versicherungsbiografien* identifiziert werden. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, Analysen in ausgewählten Teilpopulationen separat durchzuführen.

3.3 Zusammenfassung

Die bisherige Forschung zeigt zahlreiche Einflussfaktoren auf, die überwiegend im Kontext der im politischen Feld diskutierten Stellhebel verortet werden können, teilweise auch darüber hinaus gehen: erwerbsbezogene Faktoren, Faktoren des sozialen Ausgleichs, weitere Faktoren innerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung wie Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug sowie soziodemografische Faktoren wie das Ausbildungsniveau. Ebenfalls als soziodemografische Faktoren können Geschlecht und Region ausgemacht werden, da Analysen oft nach diesen differenziert umgesetzt werden und unterschiedliche Ergebnisse für die Teilgruppen zeigen.

Die in der Forschung behandelten Einflussfaktoren werden immer in ihrer Wirkung auf die Rentenhöhe betrachtet. Es ist jedoch plausibel, anzunehmen, dass einige Faktoren je nach Rentenhöhe unterschiedlich wirken, daher wollen wir die identifizierten Einflussfaktoren auf ihre Wirkung des Über- oder Unterschreitens einer „Niedrigrentenschwelle“ überprüfen. Zudem ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Einflussfaktoren noch weitere relevante Merkmale vorhanden sein dürften oder sich zumindest ein differenzierterer Blick lohnen könnte. Beispielsweise sind die Auswirkungen von Arbeitslosigkeit in der Rentenversicherung je nach Zeitpunkt und Art der Arbeitslosigkeit verschieden.

Im folgenden Abschnitt wird ausgeführt, welches Verständnis der Entstehung von niedrigen Renten dieser Untersuchung zugrunde liegt. Dazu wird an die dargelegten Erkenntnisse aus der Betrachtung der politischen Konzepte und der Forschung angeknüpft.

4 Grundlegende Überlegungen und Vorgehen

Relevant für die Entstehung niedriger Renten kann in direkter Form nur das sein, was in die Berechnung der jeweiligen gesetzlichen Rente einfließt. Dies umfasst rentenrechtlich relevante Zeiten, aber auch weitere Aspekte der Rentenberechnung. Darüber hinaus können indirekte Faktoren berücksichtigt werden, die zwar nicht direkt auf die Entstehung niedriger Renten wirken, jedoch beispielsweise über ihren Einfluss auf Erwerbsbiografien wirken. In Abbildung 5 werden die bisher in Forschung und politischen Konzepten identifizierten Faktoren zusammengefasst und um wenige weitere (kursiv gesetzte) Merkmale ergänzt. Die Komplexität – vor allem der möglichen Wechselwirkungen – ist stark reduziert[26], um die wesentlichen Aspekte deutlicher herausstellen zu können. Ausschließlich indirekt wirkende Faktoren sind außerhalb des großen, rötlichen Rechtecks dargestellt, innerhalb nur direkt wirkende Faktoren.

Der Versuch, die gezeigten Faktoren den Einflusssphären der Stellhebel, wie sie in politischen Konzepten identifiziert wurden, zuzuordnen, kann nur behelfsmäßig sein. Den Fokus auf arbeitsmarktpolitische und rentenrechtliche Stellhebel setzend, wird jedoch deutlich, dass in einigen Fällen an beiden Stellhebeln angesetzt werden kann: Arbeitslosigkeit zu verhindern oder zu verkürzen, kann der Sphäre der Arbeitsmarktpolitik zugeordnet werden, eingetretene Arbeitslosigkeit in ihrer negativen Wirkung auf die Rentenansprüche abzumildern, kann der Sphäre rentenrechtlicher Regelungen zugeordnet werden. Ungenau bleibt die Darstellung, da der Stellhebel „Rentenrecht“ eigentlich für alle direkten Faktoren relevant ist. Rentenrechtliche Änderungen können beispielsweise die Versicherungspflicht von Erwerbstätigkeit wie Selbstständigkeit oder Mini-Jobs verändern – allerdings blenden wir die Frage der Rentenversicherungspflicht aus, da sie über unser Vorhaben hinausreicht und in den Bereich der Systemänderung fällt. Wir fassen daher bewusst den Einflussbereich des Stellhebels „Rentenrecht“ enger.

Soziodemografische Merkmale sind fast ausschließlich indirekte Faktoren, da sie, wenn, über die Beeinflussung der Erwerbs- und Familienbiografien wirken. Etwas anders muss die Region (Ost/Westdeutschland) eingeschätzt werden. Für rentenrechtliche Zeiten in Ostdeutschland sind klare Regelungen der Überführung und Bewertung getroffen worden. Ziel dieser Regelungen war der Ausgleich von Nachteilen, die sich aus Ostbiografien oder den Transformationsprozess ergaben. Wenn die Nachteile vollständig ausgeglichen worden sind, kann auch für den Faktor „Region“ nur von einer indirekten Wirkung ausgegangen werden, beispielsweise durch instabilere Erwerbsverläufe aufgrund ungünstiger Arbeitsmarktbedingungen. Sollte ein Nachteilsausgleich jedoch nicht erreicht worden sein, wäre ein direkter Effekt auf niedrige Renten zu erwarten, denn dann würde „Region“ direkt und systematisch über das Rentenrecht wirken.

Dem umfänglichen Merkmalsangebot der Datenbasis folgend – und damit der ausführlichen Beschreibung der Datenbasis in Kapitel 5 vorweggreifend –, sind in die Abbildung

[26] So haben die Ausführungen zum Stand der Forschung beispielsweise deutlich gemacht, dass von einer Wechselwirkung von Kindern und Arbeitszeitumfang oder Arbeitslosigkeitserfahrung und Einkommenshöhe ausgegangen werden kann. In der vereinfachten Darstellung des Schaubildes ist dies nicht dargestellt.

bereits betriebliche Faktoren, die indirekt über erwerbsbezogene Faktoren wirken können, aufgenommen worden. Wir gehen davon aus, dass betriebliche Faktoren die Erwerbsbiografie beeinflussen, beispielsweise die Stabilität der Beschäftigung oder über Einflüsse auf die Höhe des Erwerbseinkommens (Goedicke 2006). Alle Ergänzungen die über die Faktoren aus dem Stand der Forschung hinaus gehen sind kursiv gesetzt und durch je passend farbige, gestrichelte Kreisen oder Rechtecken kenntlich gemacht.

Abbildung 5: Einflussfaktoren für die Entstehung niedriger Renten

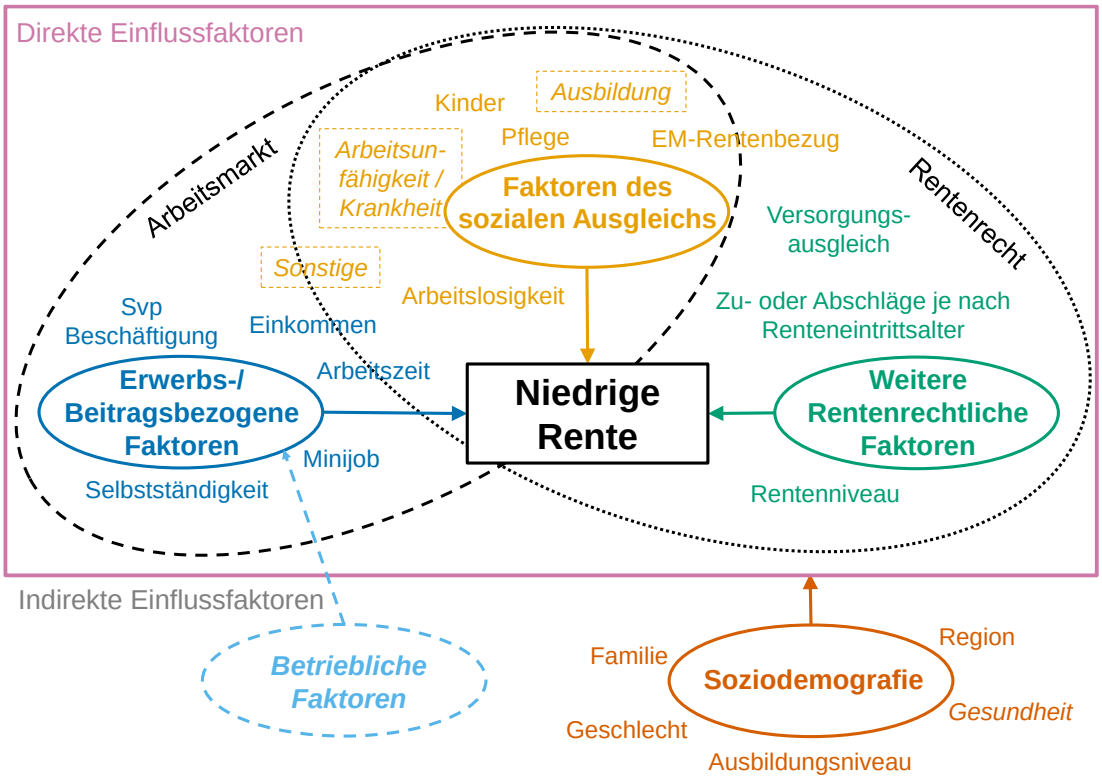

Quelle: eigene Darstellung.

Abbildung 5 stellt eine möglichst umfängliche – wenn auch sicher nicht vollständige – Darstellung der Einflussfaktoren für die Entstehung niedriger Renten und ihrer Zusammenhänge dar, vor deren Hintergrund wir unsere Untersuchungen durchführen werden. Allerdings werden wir nicht alle aufgezeigten Aspekte berücksichtigen – teilweise aufgrund von Datenrestrektionen, teilweise da für die Betrachtung von einzelnen Teilfragen nicht die gesamte Breite der Überlegungen notwendig ist. Die Gesamtüberlegungen sind jedoch verbindendes Element der Untersuchung und Beantwortung der in Kapitel 1 genannten übergeordneten Fragen. Die Hauptfragen werden in Teilschritten beantwortet.

In *Kapitel 5* begründen wir die Wahl unserer Datengrundlage und stellen die gewählte Datenbasis „Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland“ (BASiD) vor. Es wird beschrieben, welche Vor- und Nachteile die Datenbasis aufweist und wie sie für das vorliegende Projekt aufbereitet wurde.

In *Kapitel 6* werden die für die Analysen wichtigen Begriffe „Vieljährige Versicherung“ und „Niedrige Rente“ definiert. Wie vor allem im Kontext der politischen Konzepte deut-

lich wurde, werden diese Begriffe (normativ) sehr unterschiedlich gefüllt. Wir klären daher, welche Schwellenwerte aufgrund welcher Überlegungen diesem Bericht zugrunde liegen.

Nach diesen Vorarbeiten beginnt die eigentliche Ergebnisdarstellung mit der Beantwortung der *Frage (1)* Welche Personen oder Personengruppen beziehen niedrige Renten trotz vieljähriger Versicherung? Es steht somit in *Kapitel 7* die Identifikation und Beschreibung der Bezieher*innen niedriger Renten im Mittelpunkt. Folgende Teilfragen werden beantwortet:

- Wie hoch ist der Anteil von Beziehenden niedriger Renten und wie variiert dieser Anteil in verschiedenen Subpopulationen?
- Welche sozialstrukturellen Merkmale kennzeichnen Beziehende niedriger Renten, auch im Unterschied zu anderen Rentnerinnen und Rentnern?

In *Kapitel 8* widmen wir uns der Beantwortung der *Frage (2)* Wodurch sind die Rentenversicherungsbiografien von Bezieher*innen niedriger Renten gekennzeichnet? Damit wird der Blick deskriptiv auf die zurückgelegten Erwerbsbiografien gerichtet. Als Teilfragen in diesem Abschnitt ergeben sich:

- Lassen sich typische Verläufe der Erwerbsverläufe von Beziehenden niedriger Renten identifizieren?
- Treten Risikofaktoren in Erwerbsverläufen eher kumuliert und miteinander verbunden auf? Oder weisen Erwerbsverläufe unterschiedliche und alleinstehende Risikofaktoren auf?
- Wodurch unterscheiden sich typische Erwerbsverläufe von Beziehenden niedriger Renten von den Verläufen derjenigen, die höhere Renten beziehen?

Die Analyse der spezifischen Ursachen des Bezugs niedriger Renten erfolgt in *Kapitel 9* mit der Beantwortung von *Frage (3)* Welche Faktoren verringern und welche Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit, eine niedrige Rente zu beziehen? Dieses Kapitel nimmt am stärksten Bezug zu den in diesem Abschnitt dargelegten Überlegungen zur Entstehung niedriger Renten. Möglichst umfänglich werden die relevanten Einflussfaktoren in die Betrachtung aufgenommen. Teilfragen, die beantwortet werden, sind:

- Welchen Stellenwert haben erwerbsverlaufsbezogene Faktoren? Wirken „Zeit“ im Sinne des individuellen Beschäftigungsumfangs und „Entgelthöhe“ eigenständig?
- Welche Bedeutung kommt Regelungen des sozialen Ausgleichs zu? In welchem Maße kommt es zu einer (Teil)Kompensation von niedrigen Renten?
- Wie lassen sich die finanziellen Folgewirkungen der Rentenabschläge bei einem vorzeitigen Rentenbezug einschätzen?
- Variieren die Ergebnisse für verschiedene Subpopulationen?

Die *Querschnittsfrage (5)* Welche Befunde ergeben sich, wenn bei der Analyse zwischen höheren und niedrigeren Schwellenwerten (Versicherungsjahre und Rentenhöhe) variiert wird? wird in allen der drei genannten Analyseschritte berücksichtigt.

In *Kapitel 10* werden noch nicht abgeschlossene Versicherungsbiografien jüngerer Kohorten betrachtet und die *Frage (4)* Wie stellen sich die (noch nicht abgeschlossenen)

Versicherungsbiografien jüngerer Kohorten im Vergleich zu den von uns im Fokus stehenden abgeschlossenen Biografien dar? beantwortet. Damit richten wir den Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen und lösen uns von der direkten Betrachtung niedriger Renten. Folgende Teilfragen werden beantwortet:

- Wodurch unterscheiden sich Erwerbsverläufe von Beziehenden jüngerer Kohorten von den Verläufen derjenigen, mit abgeschlossenen Versicherungsverläufen?
- Welche Vermutungen lässt der Vergleich zu zukünftigen Risikofaktoren für niedrige Renten in den kommenden Kohorten zu?

Erweitert wird die Perspektive in *Kapitel 10* um den Blick auf eine andere Personengruppe und Datenquelle: die Rentenzugänge in den Jahren 2005 bis 2015. Damit wird die Entwicklung der Anteile der Alterrentner*innen mit niedrigen Renten über elf Jahre nachvollziehbar, wobei Personen in die Betrachtung einbezogen werden, die nach 2007 in Altersrente eingetreten sind. So können Personen mit in den Blick genommen werden, die in BASiD nicht enthalten sind.

Abschließen wird in *Kapitel 11* die Verbindung aller Teilergebnisse angestrebt, um ein möglichst vollständiges Bild der Entstehung „niedrige Rente“ zu zeichnen. Damit liegt eine empirische Analyse abgeschlossener Biografien vor, die anders als eine Simulation, tatsächliche Zusammenhänge wiedergibt und nicht auf Annahmen gestützte Vermutungen anstellt. Die gewonnen Ergebnisse werden in Bezug zu aktuelle rentenpolitische und sozialpolitische Diskussionen gesetzt und eine Einschätzung dazu angestrebt, an welchen Stellhebeln für welche Personengruppen angesetzt werden kann, um das Risiko niedriger Renten zu verringern.

5 Datengrundlage und -aufbereitung[27]

5.1 Wahl des Datensatzes

Um die Untersuchungsfrage zu bearbeiten, ist ein Datensatz erforderlich, der mehreren komplexen Anforderungen genügen muss. Er muss erstens möglichst genaue Informationen über Erwerbsverläufe enthalten, auf deren Grundlage die Rentenhöhe berechnet wird. Da der Rentenanspruch nicht nur durch Zeiten der Erwerbstätigkeit erworben wird, sondern beispielsweise auch durch Zeiten der Kindererziehung, genügt es nicht, allein die Erwerbsbiografie zugrunde zu legen. Der Datensatz sollte zweitens zum einen Informationen über Biografien von Personen enthalten, die bereits in Altersrente sind, denn bei ihnen können sich die Rentenansprüche nicht mehr ändern. Diese Biografien werden als „vollendete" oder „abgeschlossene" Biografien bezeichnet. Für die angestrebten Kohortenvergleiche wäre es außerdem vorteilhaft, wenn der Datensatz außerdem nicht abgeschlossene Biografien enthält.

Grundsätzlich lassen sich diese Anforderungen sowohl durch Befragungsdaten als auch durch Sozialdaten erfüllen. Ein potenziell geeigneter Datensatz ist das SOEP. Das SOEP ist eine repräsentative Haushaltsbefragung, die seit 1984 (in Ostdeutschland seit 1991) jährlich durchgeführt wird (vgl. Frick et al. 2005: 16ff.). Verschiedene Aspekte der Erwerbstätigkeit und des Rentenbezugs werden detailliert erhoben. Da es sich um eine repräsentative Haushaltsbefragung handelt und jährlich aktuell etwa 11.000 Haushalte befragt werden, machen Rentnerinnen und Rentner nur einen Teil und Personen mit Niedrigrentenbezug nur einen sehr kleinen Teil der SOEP-Stichprobe aus. Aus diesem Grund scheidet das SOEP als Analysedatensatz aus. Andere Befragungen, die ebenfalls Erwerbsverläufe umfassen – der Deutsche Alterssurvey (DEAS, vgl. Motel-Klingebiel et al. 2010), der Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE, vgl. Börsch-Supan 2015) oder die Lebensverlaufsstudie des Max-Planck-Instituts (MPI) für Bildungsforschung (German Life History Study – GLHS, vgl. Hillmert / Mayer 2004) – enthalten noch weniger Fälle, selbst wenn sie, wie DEAS und SHARE, einen Schwerpunkt auf ältere Menschen legen.

Sozialdaten haben die grundsätzlichen Vorteile, dass sie sehr hohe Fallzahlen aufweisen – potenziell stehen alle Versicherten zur Verfügung, da über alle Versicherten Daten erhoben werden – und dass die Daten sehr genau sind. Dem steht als grundsätzlicher Nachteil gegenüber, dass nur solche Daten erhoben werden, die für die Arbeit der Sozialversicherungen unbedingt erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind. Viele sozialwissenschaftlich relevante Sachverhalte werden nicht erfasst. Hinzu kommt, dass die vorliegende Forschungsfrage die Verknüpfung von zwei sozialrechtlichen Sphären erfordert, nämlich von Erwerbstätigkeit und Rentenbezug. Die Datenerfassung erfolgt zwar durch eine Arbeitgebermeldung an die Sozialversicherung, doch die Datenaufbereitung erfolgt durch die verschiedenen Sozialleistungsträger getrennt. Die Rentenversicherung verarbeitet die rentenrechtlich relevanten „Versichertenbiografien" – die neben der versiche-

[27] Wir bedanken uns bei Julian Reinhold, der uns im Rahmen eines Praktikums bei der Datenexploration unterstützt hat.

rungspflichtigen Erwerbstätigkeit z.B. auch Zeiten der Kindererziehung enthalten – während die Arbeitsverwaltung neben der bloßen Tatsache der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit auch weitere Details zu ihrer näheren Beschreibung verarbeitet. Diese institutionelle Ausdifferenzierung hat dazu geführt, dass die Forschungsdaten der Bundesagentur für Arbeit, die das Forschungsdatenzentrum (FDZ) der BA im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zur Verfügung stellt, keine Informationen zum Rentenanspruch enthalten, und die Daten, die das FDZ der Deutschen Rentenversicherung bereit stellt, über die Zeiten und die Höhe der Versicherungsbeiträge hinaus nur sehr wenig zur Art der Erwerbstätigkeit aussagen können.

Aus einem Kooperationsprojekt der Forschungsdatenzentren des IAB und der GRV ist ein Datensatz hervorgegangen, der zentrale Merkmale aus beiden sozialrechtlichen Sphären, der Erwerbstätigkeit und des Rentenbezugs, wieder vereint und der deshalb für die vorliegende Analyse besonders geeignet ist. Der verwendete Datensatz unter der Bezeichnung „Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland“ ist ein Datensatz, der die Versicherungskontenstichprobe (VSKT) 2007 der Rentenversicherung als Basisdatensatz nutzt und diese Daten um ausgewählte Informationen aus den Daten der BA erweitert (Hochfellner et al. 2011; FDZ-RV 2012a: 1).

Die VSKT ist eine Stichprobe aller Versicherten der Rentenversicherung zwischen 30 und 67 Jahren (Stegmann 2008a). Sie enthält aktiv Versicherte (also versicherte Personen, die aktuell Beiträge für die Rentenversicherung entrichten bzw. für die Beiträge entrichtet werden), passiv Versicherte (Personen mit einem Versichertenkonto ohne aktuelle Beitragszahlung und ohne aktuellen Rentenbezug) sowie Rentenbeziehende. In einem sogenannten „fixen Datenteil“ sind soziodemografische Informationen zu den erfassten Personen abgelegt, sowie Merkmale der Gesamtleistungsbewertung und Rentenberechnung. Die Merkmale zur Gesamtleistungsbewertung und zur Rentenberechnung beziehen sich auf einen Zeitpunkt, der für alle Personen im Datensatz identisch ist (31.12.2007, siehe unten). Im sogenannten „variablen Datenteil“ sind die Versicherungsverläufe enthalten, d.h. Informationen zu rentenrechtlichen Sachverhalten auf Monatsbasis. Beginnend mit dem Januar des Jahres, in dem eine Person 14 Jahre alt geworden ist, bis zum Dezember des Jahres, in dem eine Person das 65. Lebensjahr erreicht bzw. erreichen wird, werden somit Informationen zu maximal 52 Jahren bzw. 624 Monaten erfasst. Dies umfasst auch Informationen zum Erwerbsstatus und teilweise zum Einkommen, da sowohl der Grund der Versicherung (z.B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung, Arbeitslosigkeit mit oder ohne Leistungsbezug, Bezug von Krankengeld usw.) als auch die erfassten Entgeltpunkte zum jeweiligen Status auf Monatsbasis vermerkt werden. Liegt also in einem Monat sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor, lassen die erfassten Entgeltpunkte für diesen Monat Rückschlüsse auf das Einkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zu. Bereits auf der Grundlage der VSKT lassen sich somit Niedrigrentenrisiken wie Arbeitslosigkeit und Erwerbsunterbrechungen untersuchen. Nicht erfasst, da rentenrechtlich nicht relevant, sind hingegen Arbeitszeiten oder Betriebsmerkmale.

Diese fehlenden Informationen können teilweise aus den ergänzenden BA-Daten gewonnen werden, die der Versichertenkontenstichprobe hinzugefügt werden. Genutzt werden die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) und das Betriebs-Historik-Panel (BHP). Die

IEB enthalten „umfassende Informationen über die individuelle Beschäftigtenhistorik, Leistungsbezug, die Teilnahme an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung sowie auch Informationen zur Arbeitssuche aus dem Bewerberangebot“ (FDZ-RV 2012b: 8f.; ausführlich: Dorner et al. 2010). Das Betriebs-Historik-Panel enthält Informationen zu Betrieben mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Damit sind für Beschäftigte in BASiD auch Informationen zum Wirtschaftszweig, Betriebsgröße und Belegschaftsstruktur vorhanden (Hethey-Maier und Seth 2010).

Das Zusammenspielen der GRV- und IAB-Daten erfolgt auf der Grundlage pseudonomysierter Sozialversicherungsnummern, die sowohl in der Versichertenkontenstichprobe als auch in den IAB-Daten vorliegen. Um Zusatzinformationen in den BA-Daten zu identifizieren, erfolgt dann eine so genannte Zwillingssuche. Diese „[…] erfolgte im Wesentlichen durch einen Abgleich der einzelnen Zustände in den Biografien sowie der entsprechenden Zeiträume (Beginn und Ende einer Episode) und der Entgeltangaben. Da die betreffenden Angaben jeweils aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung stammen, ist davon auszugehen, dass Phasen der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Biografien sowohl in den IAB- als auch RV-Daten zu finden und identisch (=Zwillinge) sind“ (FDZ-RV 2012b: 5f.). Mittels umfangreicher Prüfverfahren wurde die Qualität des Zusammenspielens überprüft und in zwei Variablen beschrieben. Die IAB-Angaben liegen – wie alle Beschäftigtenangaben der BA – erst ab 1975 vor, für Ostdeutschland erst ab ca. 1991; Angaben in der Versichertenkontenstichprobe sind aber bereits ab dem Jahr verfügbar, in dem ein Versicherter 14 Jahre alt wird, also für Personen des Jahrgangs 1940 potenziell ab 1954.

BASiD enthält Versicherungsverläufe und weitere Angaben von 60.809 im Inland lebender Deutscher, die zum Stichtag 31.12.2007 zwischen 30 und 67 Jahre alt waren; unter ihnen sind 6.850 Altersrentenbeziehende der Geburtsjahrgänge 1947 oder älter, die ihre Rente frühestens ab 60 Jahren erhalten haben.

5.2 Eingrenzen der Untersuchungsgruppe

Für das vorliegende Projekt ist nur ein Teil der 60.809 in BASiD enthaltenen Versicherungsverläufe relevant. Neben der Konzentration auf Altersrentenbeziehende wurden weitere Einschränkungen vorgenommen (siehe Abbildung 6). Da es Ziel des Projektes ist, endgültige niedrige Renten zu identifizieren, wird nur auf Vollrenten Bezug genommen. Bezieher von Teilrenten, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Erhöhung ihrer Rente durch die Inanspruchnahme von Vollrenten erreichen können, sind ausgeschlossen.

Zudem werden mit Blick auf die Datenqualität Fälle mit ungeklärten Konten nicht in die Analysen einbezogen. Personen, die Zeiten nach Fremdrentengesetz (FRG) aufweisen, werden ebenfalls ausgeschlossen. Das FRG regelt, wie für Vertriebene oder Spätaussiedler im Ausland erworbene Versicherungszeiten in die GRV überführt werden. Auf die so überführten Renten werden gegebenenfalls Rentenbezüge aus dem Ausland angerechnet, teilweise nur anteilig. Somit ergibt sich eine Vermischung von Renten aus deutscher Rentenversicherung und Renten der jeweiligen ausländischen Rentenversicherung. Zudem beruht ein mehr oder weniger großer Anteil der Renten auf Zeiten, die außerhalb von Deutschland verbracht wurden. Dieses Projekt strebt jedoch an, Risiken zu identifizieren, die innerhalb des deutschen Sozialstaates zu niedrigen Renten führen, also Risiken die

sich aus dem deutschen Erwerbssystem und der Ausgestaltung der Deutschen Rentenversicherung ergeben.

Weiterhin werden Personen mit Zeiten knappschaftlicher Versicherung in der Untersuchung nicht berücksichtigt. Sie haben in der Deutschen Rentenversicherung eine Sonderposition inne: Das Rentenniveau in der knappschaftlichen Versicherung ist meist höher als in der allgemeinen Rentenversicherung, da betriebliche Altersvorsorge in die knappschaftliche Versicherung integriert ist. Neben diesem Unterschied gibt es weitere abweichende Regelungen (bspw. Knappschaftsausgleichzahlungen oder Entgeltpunkte für ständige Arbeit unter Tage), die überwiegend zu einer Aufwertung der Renten führen. Aufgrund dieser Besonderheiten, die knappschaftliche Versicherte deutlich von Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung absetzt, wird die Gruppe der knappschaftlich Versicherten, die im Rentenbestand 2007 ohnehin nur etwa 4 Prozent der Rentenbeziehenden ausmacht,[28] von den Analysen ausgeschlossen.

Abbildung 6: Grundlegende Eingrenzung der Daten

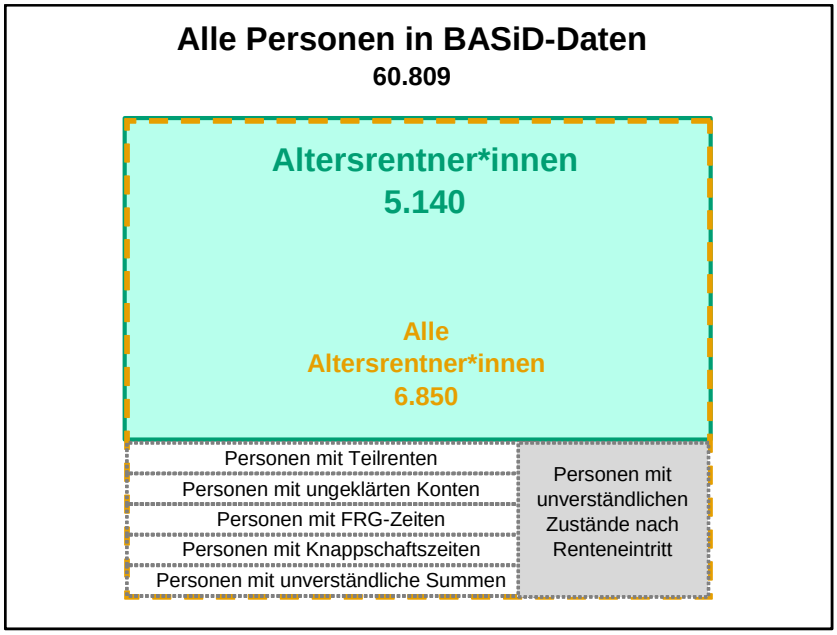

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=60809; ungewichtet.

Ausgeschlossen wurden Personen mit unplausiblen Angaben. So wurde bei der Betrachtung der Zusammensetzung der Summenvariable „Rentenrechtliche Zeiten“[29] im fixen Datenteil festgestellt, dass einige Personen im Datensatz keine rentenrechtlichen Zeiten in der Summenvariable aufweisen. Dies dürfte nicht der Fall sein, da Personen ohne rentenrechtliche Zeiten nicht in den Daten der Rentenversicherung auftauchen dürften. Solche Personen wären für das vorliegende Projekt nicht von Interesse. Bei näherer Betrachtung zeigt sich dann, dass für die betroffenen Personen durchaus in anderen Variablen

---

28 Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2008): Rentenbestand am 31.12.2007. Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bd. 167. Berlin, S. 3, eigene Berechnung.

29 Im Datensatz werden die rentenrechtlichen Zeiten in der Variable „rtztmo“ erfasst.

Zeiten (bspw. vollwertige Beitragszeiten) vermerkt sind, diese jedoch für die Summenvariable nicht übernommen wurden. Zudem weisen die Daten dieser Personen auch an anderen Stellen Unstimmigkeiten auf, so dass die betroffenen ca. 40 Personen mit Blick auf die Datenqualität ausgeschlossen werden. Ebenso wurden 4 Personen ausgeschlossen, bei denen die Summenvariable zu Berücksichtigungszeiten[30] nicht plausibel sind.

Aufgrund des Aufbaus des variablen Datenteils des Datensatzes kann es vorkommen, dass für Personen, die bereits in Altersrente sind, vom „Rentenbezug" abweichende Zustände vermerkt sind.[31] Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Personen nach Renteneintritt einer Beschäftigung nachgehen, was durchaus möglich ist. Andere Zustände sind jedoch nach Renteneintritt nicht plausibel. Beispielsweise kann sich nach Eintritt in eine Altersrente niemand mehr arbeitslos melden. Personen mit solchen Zuständen (in den Daten konkret: Arbeitslosigkeit und Pflege) werden deshalb auch aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Tabelle 3: Altersrentner*innen nach Geburtsjahrgang

Geburts-jahrgang	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	**Gesamt**
	1065	1092	1056	592	491	363	287	194	**5140**

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Bei Berücksichtigung aller genannten Einschränkungen werden letztlich 5140 Altersrentnerinnen und Altersrentner als Untersuchungsgruppe in die weiteren Analysen einbezogen. Sie verteilen sich wie in Tabelle 3 dargestellt auf die verschiedenen Geburtsjahrgänge. Die Altersrentenbeziehenden, die wir betrachten, traten zwischen 2000 und 2007 in ihre jeweilige Rente ein. Altersrentenbeziehende waren bei Renteneintritt zwischen 60 und 67 Jahre alt (siehe Abbildung 7). Bei den Altersrentnerinnen und Altersrentnern ist die Zahl der Eintritte mit 2.080 im Alter von 60 Jahren am höchsten. Diese hohe Zahl ergibt sich aus der Datenstruktur. Da in der Grundgesamtheit nur Personen der Jahrgänge 1940 bis 1947 in Altersrente sein können, überwiegen die jüngeren Eintritte. Denn eine Person des Jahrgangs 1947 kann im Jahr 2007 nur mit 60 Jahren in Altersrente eingetreten sein. Weitere Personen des Jahrgangs 1947 treten später in Rente ein, was in den Daten aber nicht abgebildet werden kann, da diese Eintritte zum Stichtag noch in der Zukunft liegen. Somit unterscheidet sich die Verteilung in BASiD von den üblicherweise durch die Rentenversicherung berichteten Zahlen des Rentenzugangs und Rentenbestandes.[32]

---

30 Im Datensatz in den Variablen „buezt" und „bueztpe" erfasst.

31 Im variablen Datenteil ist jeweils ein Zustand pro Monat in der Variable ses hinterlegt. Parallel können jedoch in einem Monat weitere Zustände vorliegen. Die Hierarchisierung, nach der entschieden wird, welcher Zustand in der ses-Variable abgelegt wird, führt dazu, dass viele Zustände Priorität vor dem Zustand „Rentenbezug" haben (vgl. FDZ-RV 2010: S. 15f.).

32 Die Verteilung unterscheidet sich vom Rentenzugang (Deutsche Rentenversicherung Bund (2008): Rentenzugang am 2007. Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bd. 168. Berlin), da die Rentenbeziehenden in BASiD auch vor 2007 in Rente zugegangen sind, und sie unterscheidet sich von der Verteilung im Rentenbestand 2007 (Deutsche Rentenversicherung Bund (2008): Rentenbestand am

Aus diesem Grund spiegeln die Randverteilungen in BASiD nicht die genannten Statistiken der Rentenversicherung wider.

Abbildung 7: Alter bei Renteneintritt

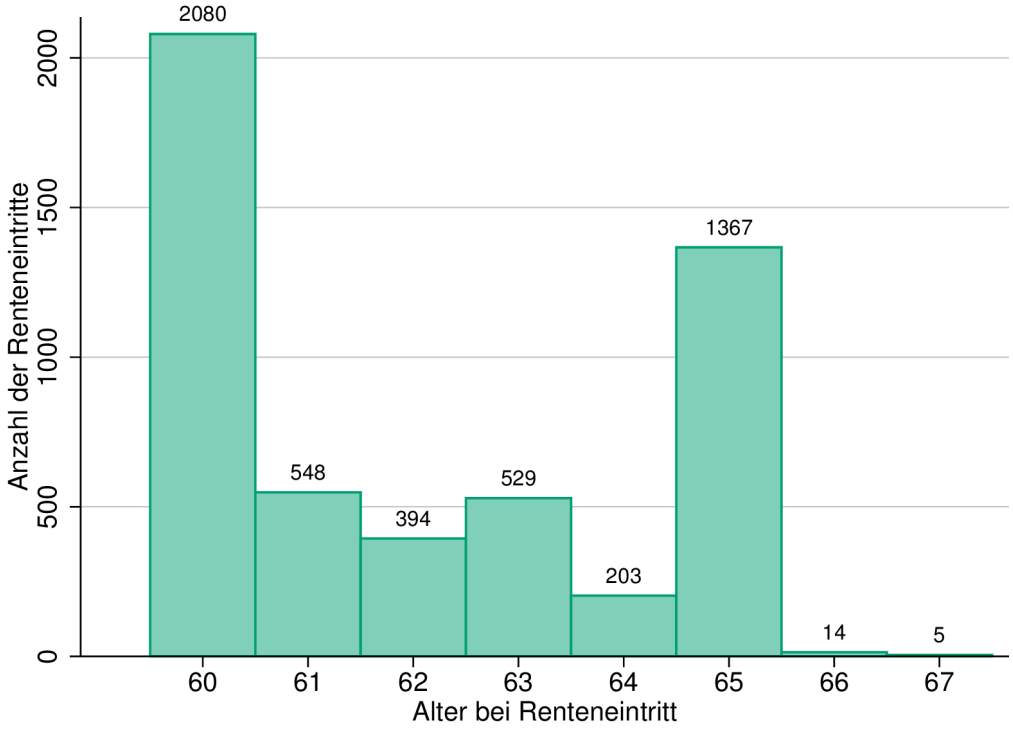

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

5.3 Verfügbarkeit und Genauigkeit ausgewählter Informationen im Datensatz

Für die angestrebten Analysen zu den Versicherungsverläufen von Männern und Frauen mit niedrigen Renten werden Angaben zur Rentenhöhe und den Versicherungsverläufen benötigt. Die Versicherungsverläufe setzen sich aus unterschiedlichen rentenrechtlichen Zeiten zusammen (siehe Abbildung 8). Aus den rentenrechtlichen Zeiten ermittelt sich die Rentenhöhe. Die Art und Weise, wie rentenrechtliche Zeiten in die Bestimmung der Rentenhöhe eingehen, ist rentenrechtlichen Änderungen unterworfen.

Die Informationen im BASiD-Datensatz zur Rentenhöhe sind so aufbereitet, dass für alle Personen unabhängig von ihrer Geburtskohorte und dem kalendarischen Zeitpunkt, zu dem sie die verschiedenen rentenrechtlichen Zeiten durchlaufen haben, ein einheitlicher Rechtsstand unterstellt wird. Die Summe der Entgeltpunkte – der maßgebliche Wert zur Bestimmung des individuellen Rentenanspruchs – wird für alle Personen so ermittelt, als ob sie zum 31.12.2007 erwerbsunfähig geworden wären und ab dem 01.01.2008 eine Erwerbsminderungsrente erhalten würden. Diese Entscheidung des FDZ-RV bei der Konstruktion des BASiD-Datensatzes erleichtert Kohortenvergleiche, da die individuellen

31.12.2007. Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bd. 167. Berlin), da in BASiD nur Personen bis zum 67. Lebensjahr enthalten sind und somit nicht alle Personen im Rentenbestand.

Rentenansprüche nicht jedes Mal neu in eine einheitliche Definition überführt werden müssen. Für das vorliegende Vorhaben wäre es aber irreführend, für Personen unterschiedlicher Kohorten mit verschiedenen Renteneintrittszeitpunkten einen einheitlichen Rechtsstand zu unterstellen und die darauf basierenden Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Es sollen die abgeschlossenen Versicherungsbiografien tatsächlicher Altersrentnerinnen und –rentner mit ihren realen Rentenansprüchen untersucht werden. Die Rentenansprüche werden durch das Rentenrecht beeinflusst, sodass die Unterstellung eines einheitlichen Rentenrechts verzerrend wirken würde.

Abbildung 8: Arten rentenrechtlicher Zeiten

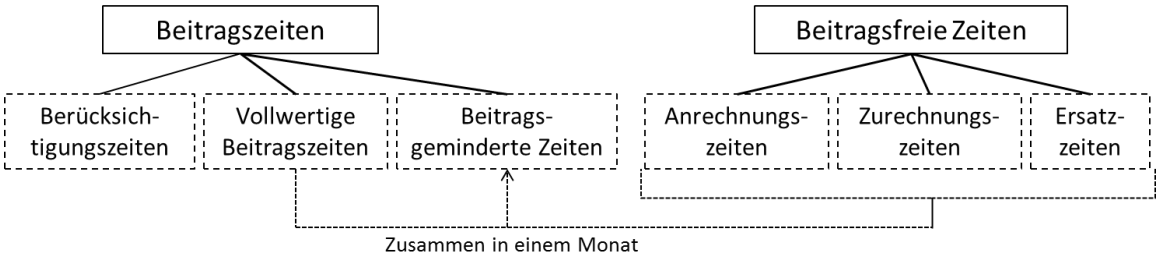

Quelle: eigene Darstellung.

Aus diesem Grund ist es nötig, aus den vorliegenden Informationen möglichst genau die tatsächliche Rentenhöhe zu ermitteln. Hierfür werden die Komponenten, aus denen sich die Rentenhöhe ermitteln, einzeln diskutiert. Generell gilt, dass die Rentenhöhe sich aus dem Rentenartfaktor, dem Zugangsfaktor, der Summe der Entgeltpunkte und dem aktuellen Rentenwert ergibt (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Die Rentenformel zur Bestimmung der Rentenhöhe

Entgeltpunkte*Zugangsfaktor*Rentenartfaktor*aktueller Rentenwert = Monatsrente

Quelle: eigene Darstellung.

In den folgenden Ausführungen wird systematisch untersucht, inwieweit die genannten Komponenten im Datensatz enthalten sind und sie rentenrechtlichen Änderungen unterlagen. Hierbei interessieren zunächst die rentenrechtlichen Änderungen der Jahre 2000 bis 2007, denn in diesen Jahren sind die von uns betrachteten Altersrentnerinnen und Altersrentner der Rente zugegangen.

5.3.1 Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert wird jedes Jahr neu berechnet und per Verordnung bekanntgegeben. Für Zeiten in den neuen bzw. alten Bundesländern gelten unterschiedliche Rentenwerte. Bei der Berechnung der Rentenhöhe werden jeweils Entgeltpunkte Ost mit dem Rentenwert Ost und Entgeltpunkte West mit dem Rentenwert West multipliziert. Wir berechnen alle Rentenhöhen für drei Zeitpunkte, um die Wirkung der Veränderung der Rentenwerte in den Auswertungen zu berücksichtigen: das Jahr 2007, das Berichtsjahr unseres Datensatzes, sowie für 2010 und 2014. Eine Aktualisierung der Rentenhöhe auf die genannten Zeitpunkte ist möglich, da sich die Entgeltpunkte, der Zugangsfaktor und der Rentenartfaktor nach Renteneintritt im Grundsatz nicht mehr ändern. Lediglich durch den

aktuellen Rentenwert wird dann in den nachfolgenden Rentenbezugsjahren eine Anpassung an gesamtgesellschaftliche Einkommensentwicklungen umgesetzt. Zu beachten ist jedoch eine Ausnahme: mit der Einführung der sogenannten Mütterrente zum 1. Juli 2014 wurde die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder *rückwirkend* von einem auf zwei Jahre erhöht. Dadurch erhöht sich für betroffene Eltern die Summe der Entgeltpunkte, wenn Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder vorliegen, um je einen Entgeltpunkt pro Kind.[33] Dies wurde für die Rentenhöhe 2014 berücksichtigt und ermöglicht dadurch die Wirkung der Mütterrente zu betrachten.[34]

In Tabelle 4 wird die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts zwischen 2007 und 2014 dargestellt. Für die Auswertungen von besonderem Interesse ist die Annäherung der Werte für Ost- und Westdeutschland. Lag die Differenz der Werte 2007 (und 2010) noch über 3 Euro, ist sie 2014 um fast einen Euro niedriger. Es wird gezeigt, ob und wie sich diese Annäherung auf die Auswertungen zu niedrigen Renten auswirkt.

Tabelle 4: Entwicklung des aktuellen Rentenwerts

	Aktueller Rentenwert (in Euro)		
	Ostdeutschland	**Westdeutschland**	**Differenz**
2007	**23,09**	**26,27**	**-3,18**
2008	23,34	26,56	-3,22
2009	24,13	27,20	-3,07
2010	**24,13**	**27,20**	**-3,07**
2011	24,37	27,47	-3,10
2012	24,92	28,07	-3,15
2013	25,74	28,14	-2,40
2014	**26,39**	**28,61**	**-2,22**

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2015), Rentenversicherung in Zeitreihen (DRV-Schriften Band 22), S. 261.

[33] Grundsätzlich gilt, dass beim Zusammenfallen von eigenen Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten die Summe beider Zeiten durch die Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt ist. Die Entgeltpunkte aus Kindererziehung würden ggf. gemindert. Allerdings gilt dies nicht, wenn für Renteneintritte vor dem 1. Juli 2014, also für Eintritte, bevor die „Mütterrente" in Kraft trat, rückwirkend Punkte aufgeschlagen werden. Dann erfolgt ein pauschaler Zuschlag eines Entgeltpunktes pro Kind. Dies gilt somit für die von uns berechneten Renten, da alle Eintritte vor 2008 liegen. Der zusätzliche Entgeltpunkt ist ein Entgeltpunkt Ost, wenn alle Kindererziehungszeiten einer Person Ost-Entgeltpunkte sind, ansonsten wird ein Entgeltpunkt West angerechnet. Zudem wird nur dann ein zusätzlicher Entgeltpunkt zugeschlagen, wenn im 12. Monat nach Geburt des Kindes eine Kindererziehungszeit vermerkt ist. Diese Regelungen wurden – soweit möglich – in der Datenaufbereitung berücksichtigt. (Vgl u.a. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil 1 Nr. 27, S. 789, sowie. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/Allgemeines/FAQ/rv_leistungsverbesserungsgesetz/140212_faq_muetterrente.html (Stand: 20.01.2017))

[34] In einem Exkurs auf Seite 87 in wird die Auswirkung der „Mütterrente" für die von uns betrachteten Personen dargestellt.

5.3.2 Rentenartfaktor

Über den Rentenartfaktor geht in die Ermittlung der Rentenhöhe die Art der Rente ein, die bezogen wird. Alle Altersrenten haben den Rentenartfaktor 1. Der Faktor hat sich im betrachteten Zeitraum nicht verändert.

5.3.3 Zugangsfaktor

Der Zugangsfaktor ermittelt sich als Produkt von Rentenartfaktor (der bei allen hier betrachteten Vollrenten 1 beträgt, siehe oben) und Zu- bzw. Abschlägen. Ist es möglich, die jeweilige Rente früher zu beziehen, wird für jeden Monat, den eine Person eher in Rente geht, der Wert 0,003 von 1 abgezogen. Dies entspricht einem 0,3-prozentigen Abschlag vom erreichten Rentenanspruch pro vorzeitig in Rente gewechselten Monat. Der Zugangsfaktor wird mit der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) multipliziert. Hieraus resultiert die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT). Es gilt also PSEGPT = SUEGPT x ZF. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte wiederum multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert ergibt die Höhe der monatlichen Renten. Ohne Kenntnis des Zugangsfaktors kann also die Rentenhöhe nicht bestimmt werden.

Da der Zugangsfaktor nicht als eine separate Variable abgelegt ist, muss er zunächst bestimmt werden. Es liegt nahe, ihn aufgrund der – im fixen Datenteil jeweils vorliegenden – Angaben zur Summe der Entgeltpunkte und zur Summe der persönlichen Entgeltpunkte zu berechnen, da ZF= PSEGPT / SUEGPT gilt. Dieser Weg führt aber nicht zu gültigen Ergebnissen, wie im Folgenden erläutert wird.

Für das Verständnis der Abschläge bzw. des Zugangsfaktors ist daran zu erinnern, dass Abschläge differenziert für Kohorten und Rentenarten eingeführt wurden. Abbildung 10 stellt dies schematisch dar.

Abbildung 10: Altersgrenzen nach Rentenart im Zeitverlauf

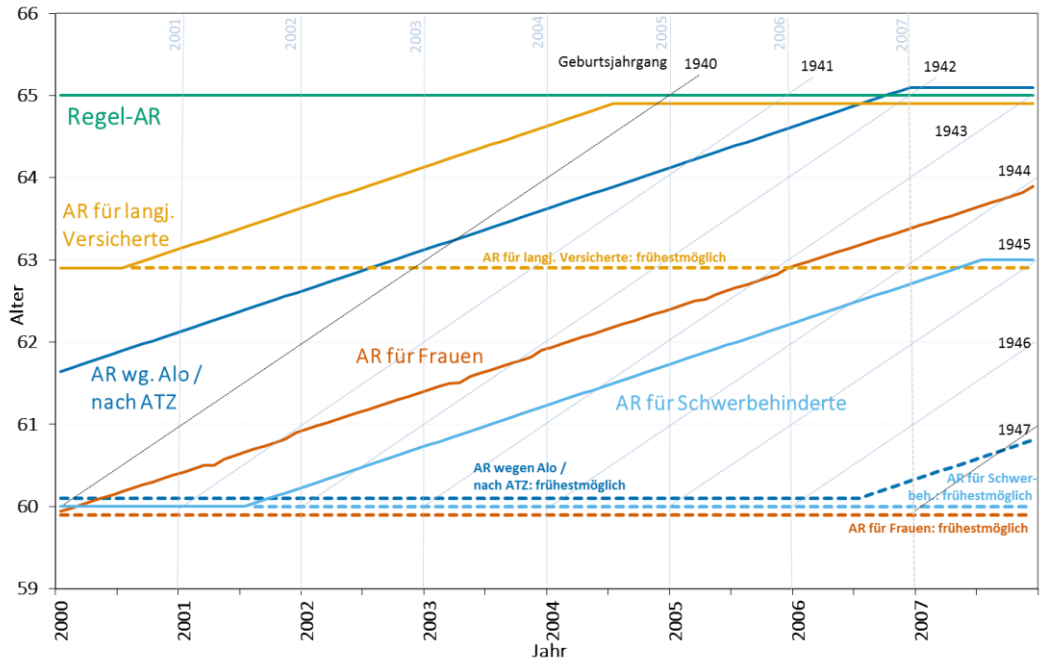

Quelle: eigene Darstellung auf der Grundlage von Brussig 2010, Infografik im Downloadangebot des IAQ (http://www.iaq.uni-due.de/auem-report/2010/2010-02/infografik_altersgrenzen.pdf).

Dargestellt ist der Zeitausschnitt, der für unsere Untersuchungsgruppe der Jahrgänge 1940 bis 1947 im Beobachtungszeitraum bis 2007 relevant ist. Die Regelaltersrente kann ab 65 Jahre bezogen werden. Ein früherer Eintritt ist nicht möglich. Sie ist somit immer abschlagsfrei. Die höchsten Abschläge können in unserer Untersuchungsgruppe 1942 geborene Altersrentner*innen in Rente wegen Arbeitslosigkeit bzw. nach Altersteilzeit erhalten. Für sie ist das abschlagsfreie Eintrittsalter 65 Jahre, sie können aber frühestmöglich ab 60 Jahre diese Rentenart beziehen. Somit sind maximal 60 Abschlagsmonate möglich, die einem prozentualen Abschlag von 18 Prozent entsprechen. Für die drei weiteren Rentenarten (Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen und Altersrente für Frauen) gelten noch einmal andere Kombinationen an Altersgrenzen.

Bei Regelaltersrenten sind nicht nur Abschläge möglich. Treten Personen nach Vollendung ihres 65. Lebensjahres in Altersrente ein, erhalten sie pro Monat, den sie die Rente hinauszögern, eine Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,005 bzw. 0,5 Prozent. Sie erhalten somit einen Zuschlag.

Für Personen, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, gab es bei Renteneintritten bis 2001 keine Abschläge. Ab Januar 2001 wurden Abschläge schrittweise eingeführt: pro Monat wurde zwischen Januar 2001 und Dezember 2003 ein weiterer Abschlagsmonat möglich. So war im Januar 2001 ein Abschlagsmonat möglich und somit ein Abschlag von 0,3 Prozent. Im Dezember 2003 wurde die maximale Anzahl von Abschlägen mit 36 Monaten, folglich 10,8 Prozent, erreicht. Ab diesem Zeitpunkt lag das abschlagsfreie Renteneintrittsalter für Erwerbsminderungsrenten somit bei 63 Jahren und wer früher in Erwerbsminderungsrente eintrat, erhielt pro Monat einen 0,3 prozentigen Abschlag, maximal jedoch 10,8 Prozent (vgl. Anl. 23 SGB VI i. d. F. vom 01.01.2001 - 31.12.2007). Grundsätzlich wären die Abschläge bei Erwerbsminderung auch für unsere Betrachtung der Altersrenten relevant. Denn seit Einführung der Abschläge bei Erwerbsminderung, setzen sich diese in der Altersrente fort – selbst wenn mit bei Eintritt in die Altersrente eigentlich keine Abschläge fällig wären. Falls also von uns betrachtete Personen nach 2001 in Erwerbsminderungsrente gegangen sind und dann in Altersrente gewechselt haben, würden unter Umständen die Abschläge der Erwerbsminderungsrente fortwirken. Da dies aber für den größten Teil der Altersrentner*innen nicht zutrifft[35], legen wir in diesem Fall einen einheitlichen Rechtsstand fest, der gegebenenfalls vorhandene Abschläge aus Erwerbsminderungsrenten ignoriert – wie dies vor 2001 der Fall war.

---

[35] Von den 5140 Altersrentner*innen, die betrachtet werden, weisen 588 zu irgendeinem Zeitpunkt in ihrer Versichertenbiografie einen Erwerbsminderungsrentenbezug auf. Bei aller Unsicherheit, die sich bei der Bestimmung der Monate mit Erwerbsminderung ergibt, liegt bei 428 Personen direkt vor Altersrentenbeginn ein Monat mit Erwerbsminderung vor (für die übrigen kann dieser nicht ausgeschlossen werden). Von diesen wiederum weisen – immer noch bei aller Unsicherheit – ca. 75 Prozent Eintrittszeitpunkte in Erwerbsminderung vor 2001 auf. Für diese Personen wird die Rentenhöhe damit möglicherweise unterschätzt. Für die übrigen etwa 19 Prozent, die in der Phase der Einführung der Abschläge zwischen 2001 und 2004 in Erwerbsminderungsrente eingetreten sind, wird die Rentenhöhe dagegen möglicherweise über- oder unterschätzt, da auch hier Abschläge bei früherem Eintritt in Altersrente berücksichtigt wurden, die u.U. höher liegen als die Abschläg der Erwerbsminderungsrente.

Betrachtet man nun den Zusammenhang des Renteneintrittsalters mit dem Zugangsfaktor, der als Quotient aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte und der Summe der Entgeltpunkte ermittelt wurde, ist festzustellen, dass die aufgrund der obigen Schilderungen zu erwartenden Zusammenhänge nicht vorzufinden sind.

Abbildung 11 Abschläge für Altersrentner*innen nach Alter bei Renteneintritt und Art der Altersrente

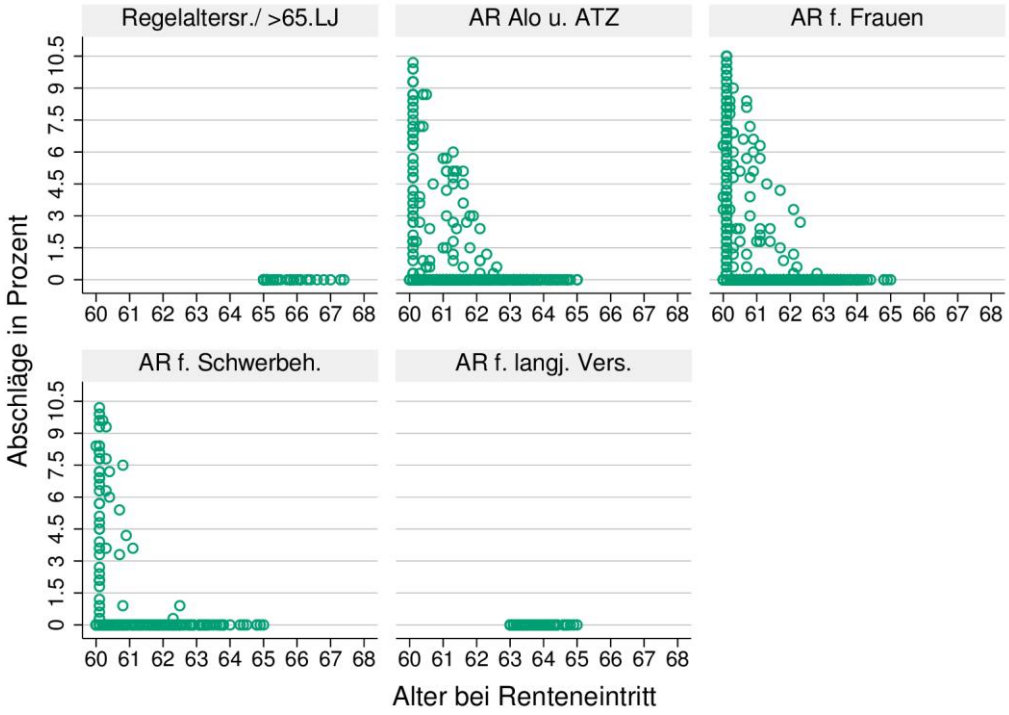

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Bei Altersrentenbeziehenden ist nur die Verteilung der Abschläge für die Regelaltersrente plausibel: es gibt keine Abschläge (siehe Abbildung 11). Für die anderen Altersrenten gelten je nach Geburtsdatum unterschiedliche Regelungen, so dass in dieser vereinfachten Darstellung ohne Berücksichtigung des Geburtsdatums für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen und die Altersrente für Frauen nicht eingeschätzt werden kann, ob die in den Daten enthaltenen Abschläge plausibel sind. Bei den anderen Altersrenten zeigen sich jedoch Abschläge, die nicht mit den jeweiligen rentenrechtlichen Regelungen zu vereinbaren sind. Es steht beispielsweise außer Frage, dass Personen in Altersrente für langjährig Versicherte, wenn sie vor dem 65. Lebensjahr in Rente gingen, in allen beobachteten Geburtsjahrgängen Abschläge aufweisen müssten. In den Daten gilt dies für keine einzige Person. Altersrentner*innen in Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit müssten zumindest bei Renteneintritten vor dem 63. Lebensjahr Abschläge aufweisen. In den Daten haben aber solche Rentenbeziehenden zumindest zum Teil keine Abschläge hinzunehmen.

Die Abbildung macht deutlich, dass die Bestimmung von Abschlägen unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten nach Renteneintrittsdatum, Alter bei Renteneintritt

und gegebenenfalls Geburtsdatum der Rentenbeziehenden ist. Auch dieser Umstand geht darauf zurück, dass die Daten so aufbereitet sind, dass für jede Person zum 31.12.2007 eine fiktive Erwerbsminderungsrente berechnet wird. Damit geht einher, dass auch ein dementsprechender fiktiver Zugangsfaktor bestimmt wird. Will man dies in den Daten nachvollziehen, muss man die Abschläge nach Alter im Berichtsjahr betrachten (siehe Abbildung 12).

Abbildung 12: Abschläge nach Alter im Berichtsjahr

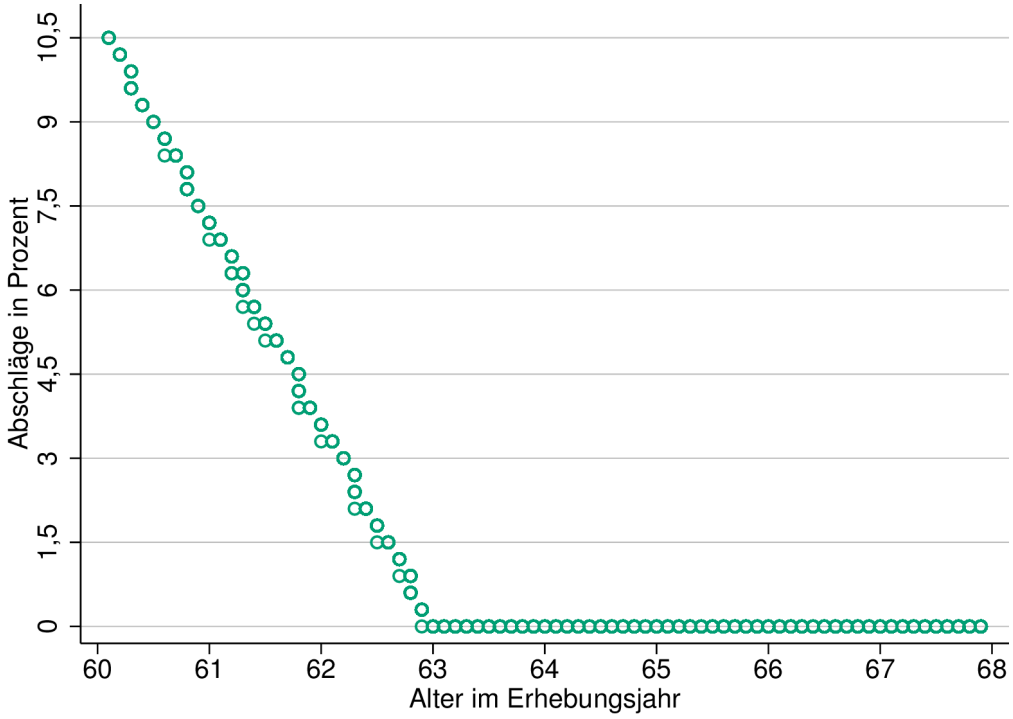

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Dabei wird deutlich, dass die Abschläge im Datensatz der fiktiven Erwerbsminderungsrente zum 31.12.2007 entsprechen. Zu diesem Zeitpunkt konnte eine Erwerbsminderungsrente ab dem 63. Lebensjahr abschlagsfrei bezogen werden. Für jeden Monat, den eine Person eher in Erwerbsminderungsrente eintrat, wurden 0,3 Prozent abgezogen. Maximal waren für 36 Monate Abschläge möglich, folglich 10,8 Prozent Abschläge, wenn man vor oder mit dem 60. Lebensjahr eintrat. Genau dies ist in der Abbildung zu erkennen, da die Rentenberechnung auf einer fiktiven Erwerbsminderungsrente beruht. Zentral für die Bestimmung des Zugangsfaktors ist somit nicht das tatsächliche Renteneintrittsdatum, sondern das fiktive Renteneintrittsdatum zum 31.12.2007. Für die angestrebten Analysen ist es jedoch relevant, die tatsächlichen Abschläge zur Berechnung der Rentenhöhe zu verwenden, um möglichst genau die tatsächliche Rentenhöhe bestimmen zu können. Daher muss der Zugangsfaktor eigenständig errechnet werden. Zur Bestimmung des Zugangsfaktors sind Informationen zum Geburtsdatum, Alter bei Renteneintritt und der Rentenart notwendig.

Haben Altersrentner*innen bei Renteneintritt das 65. Lebensjahr erreicht, ist die Rentenart unwichtig, da dann keine Abschläge vorliegen und für alle ein Zugangsfaktor von eins

zu berücksichtigen ist. Sind sie älter, erhalten sie Zuschläge. Für alle anderen ist die Art der Altersrente zu berücksichtigen, die im variablen Datenteil abgelegt ist, wenn ein Monat mit Altersrentenbezug abgebildet ist.[36] Ist dies der Fall, kann (nicht muss) in zwei Variablen, die ansonsten andere Aufgaben erfüllen[37], die erste und zweite Stelle der Leistungsart abgelegt sein. Für 871 Altersrentner*innen kann kein Zugangsfaktor bestimmt werden, da die Leistungsart nicht abgelegt ist und sie noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht haben. Für sie wird ein hypothetischer minimaler und maximaler Zugangsfaktor bestimmt: maximal wird der Zugangsfaktor bei eins festgelegt, minimal bei 1 abzüglich dem Abschlag, der sich aus der Differenz des Renteneintrittsalters zur Regelaltersgrenze ergibt.

Abbildung 13: Aus Daten generierter Zugangsfaktor für Altersrentner*innen

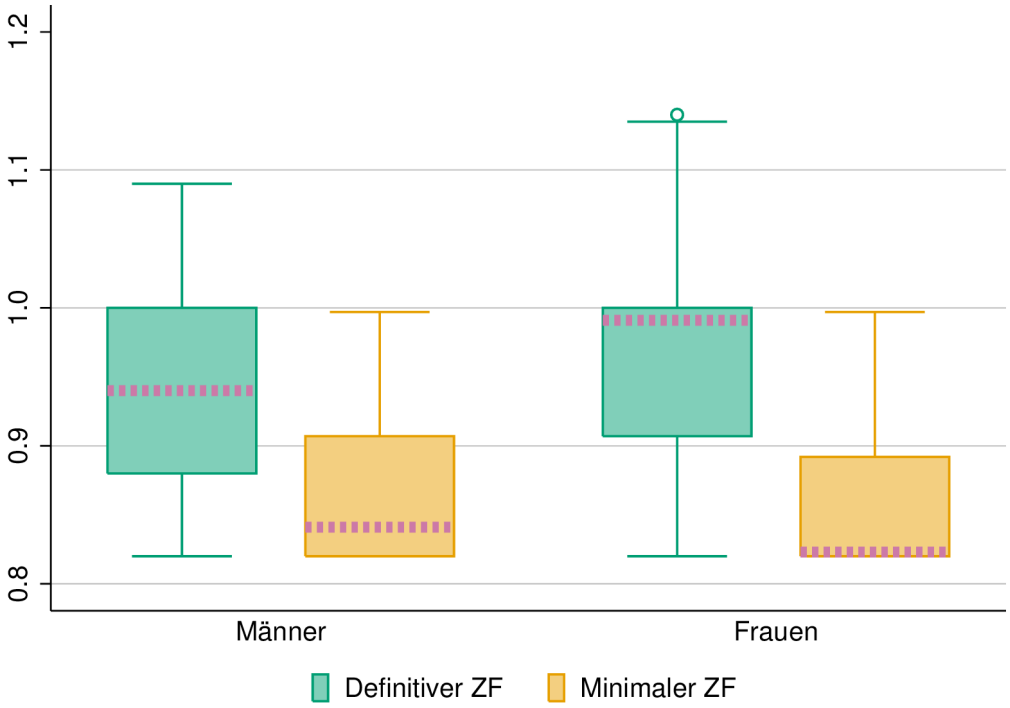

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

In Abbildung 13 ist die Verteilung aus den Daten abgeleiteten Zugangsfaktoren für Altersrentnerinnen und Altersrentner dargestellt. Für die 871 Altersrentner*innen mit unklarer Leistungsart ist nur der minimale Zugangsfaktor dargestellt, da der maximale Zugangsfaktor auf 1 gesetzt ist. Im Geschlechtervergleich wird deutlich, dass der Median des Zugangsfaktors bei Frauen etwas größer ist als bei Männern und die Ausreißer höher liegen. Männer weisen Werte zwischen 0,82 und 1,09 auf, Frauen Werte zwischen 0,82

[36] Rentenbezug ist gegeben, wenn die Variable ses die Ausprägung 15 annimmt. Bei Altersrentner*innen nach dem Renteneintrittsdatum handelt es sich dann um Altersrente.

[37] Es handelt sich um die Variable ki, die ansonsten Kindererziehungs- und berücksichtigungszeiten anzeigt, und um die Variable gm, die ansonsten angibt, ob eine Zeit beitragsgemindert ist.

und 1,14 bei dem definitiv bestimmten Zugangsfaktor. Beim minimalen hypothetischen Zugangsfaktor liegen sowohl Männer als auch Frauen zwischen 0,82 und 0,997.

5.3.4 Summe der Entgeltpunkte

Die Summe der Entgeltpunkte ermittelt sich aus den Entgeltpunkten, die im Laufe der Versichertenbiografie gutgeschrieben wurden. Sie beruhen wesentlich auf Beitragszahlungen von Arbeitgebern und Versicherten, teilweise auch von Trägern der Sozialversicherungen (siehe Tabelle 5). Auch Zeiten, in denen keine Beiträge gezahlt oder unterstellt werden (beitragsfreie Zeiten), beeinflussen die Summe der Entgeltpunkte und damit die Rentenhöhe. Im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung werden bei der Rentenberechnung beitragsfreie und gegebenenfalls beitragsgeminderte Zeiten auf Grundlage der gesamten Biografie bewertet.

Tabelle 5: Rentenrechtliche Zeiten und Beispiele dafür

Rentenrechtliche Zeiten	Beispiele
Beitragszeiten	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
	Berufliche Ausbildung
	Arbeitslosigkeit
	Kindererziehung
	Pflege
	Krankengeld
	Wehr- oder Zivildienst
	Freiwillige Beiträge
	…
Berücksichtigungszeiten	Kinderberücksichtigungszeiten
	Pflege
Anrechnungszeiten	Arbeitslosigkeit
	Schulausbildung
	Arbeitsunfähigkeit
	Reha
	Mutterschutzfristen
	…
Zurechnungszeiten	Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung
Ersatzzeiten	Kriegsgefangenschaft
	Kriegsdienst (Erste und Zweite Weltkrieg)
	Verfolgung durch den Nationalsozialismus
	Haftzeiten im Gebiet der DDR (wenn rehabilitiert oder Urteil aufgebhoben)
	…

Quelle: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/1_Lebenslagen/04_Mitten_im_Leben/01_Rente_und_vorsorge/01_Was_fuer_die_Rente_zaehlt/Was_fuer_die_Rente_zaehlt_node.html (Stand: 20.01.2017), eigene Darstellung.

Die Regelungen zur Bewertung verschiedener sozialrechtlicher Zustände (z.B. Kindererziehung, Pflege, Ausbildung, Arbeitslosigkeit) haben sich im Laufe der Zeit verändert. Teilweise werden Zustände je nach ihrem zeitlichen Auftreten (aber unabhängig vom Rentenbeginn) unterschiedlich bewertet, teilweise werden Zustände je nach Rentenbeginn (aber unabhängig vom Zeitpunkt ihres Auftretens) unterschiedlich bewertet. Die Fiktion eines einheitlichen Rechtsstandes aller im Datensatz vertretenen Fälle nivelliert diese Unterschiede. Es wird somit im Datensatz nicht die tatsächliche Summe der Entgeltpunkte ausgewiesen, sondern eine auf einen einheitlichen Rechtsstand vereinheitlichte Summe an Entgeltpunkten. Dies läuft den Intentionen der hier angestrebten Analysen zuwider. Eine eigenständige Rentenberechnung, die auf den registrierten rentenrechtlichen Zeiten und den historischen Zeiten, während der sie durchlaufen wurden und die auf dem jeweils gültigen Rechtsstand basieren, ist jedoch nicht möglich.[38] Es ist jedoch eine Abschätzung zu der Frage möglich, wie groß die Abweichungen zwischen der im Datensatz ausgewiesenen Summe der Entgeltpunkte einerseits und der Summe, die sich bei Berücksichtigung des je gültigen Rechtsstandes ergeben würde, ist.

Für Altersrentenbeziehende müssen Unterschiede in der Rentenberechnung zwischen Januar 2000 und Dezember 2007 betrachtet werden. Bei *vollwertigen Beitragszeiten* gibt es in diesem Zeitraum keine Veränderungen. Auch *Kindererziehungszeiten* werden gleich (mit 0,0833 EP pro Monat bzw. 1 EP pro Jahr) angerechnet. Ab 01.01.2002 werden jedoch für den Fall, dass mindestens 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorliegen, für *Kinderberücksichtigungszeiten* oder *Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege* nach 1991 unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Entgeltpunkte gut geschrieben. Es werden jedoch maximal 0,0278 EP pro Monat zugerechnet oder gutgeschrieben, wobei die gesamten Entgeltpunkte in einem Monat 0,0833 nicht übersteigen dürfen (vgl. die verschiedenen Fassungen § f70 SGB VI). Daraus ergibt sich, dass gegebenenfalls für Personen in der Untersuchungsgruppe, die vor 2002 in Rente eintraten, die Summe der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten um maximal 3 1/3 EP überschätzt wird (10 Jahre lang maximal 1/3 Entgeltpunkt pro Jahr mehr).

Für *beitragsgeminderte* und *beitragsfreie Zeiten* sind die Regelungen der *Gesamtleistungsbewertung* relevant. Die Gesamtleistungsbewertung legt zum einen fest, welche Zeiten mit welcher Wertung in die Berechnung eines durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunktes eingehen. Zum anderen gibt es Bestimmungen dazu, in welchem zeitlichen Umfang und in welcher Höhe Zeiten orientiert an ebendem durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkt bewertet werden und so in die Summe der Entgeltpunkte insgesamt eingehen. Diese beiden Faktoren – Bestimmung des individuellen monatlichen Durchschnittswertes bzw. der *Berechnungsgrundlage* einerseits und Bestimmung der Anzahl von einer Höherwertung erfassten Monate bzw. der *Bewertung* – sollten unterschieden werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Veränderungen der Gesamtleistungsbewertung ohnehin nur dann einen Einfluss auf die Summe der Entgeltpunkte haben, wenn in

---

[38] So sind einige Zustände zusammengefasst, die unterschiedlich bewertet werden müssten, sich in den Daten aber nicht differenzieren lassen (bspw. wurden Schulausbildung und Fachhochschulzeiten zum Zustand „Schulische Ausbildung“ zusammengefasst, ses=1). Bei dem Versuch einer eigenen Rentenberechnung käme es somit zu Ungenauigkeiten. Inwiefern eine eigene Rentenberechnung somit exakter wäre als die in den Daten vorliegende Rentenberechnung, ist fraglich.

einer Rentenbiografie beitragsfreie oder beitragsgeminderte Zeiten vorhanden sind. Je weniger dieser Zeiten vorliegen, desto geringer ist die Bedeutung der Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung für die Summe der Entgeltpunkte insgesamt. Die rechtlichen Regelungen ändern sich abhängig vom Renteneintrittsdatum.

- *Veränderungen der Berechnungsgrundlage:* In die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunktes gingen bei Renteneintritten bis zum 31.12.2001, sofern ausschließlich beitragsgeminderte Zeiten vorlagen, Zeiten der beruflichen Ausbildung monatlich mit 0,0625 Entgeltpunkten (0,75 EP pro Jahr) und glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung mit mind. 0,0521 Entgeltpunkten (0,6252 EP pro Jahr) ein. Bei späteren Renteneintritten wurde berufliche Ausbildung – auch glaubhaft gemachte – mit 0,0833 Entgeltpunkten pro Monat (1 EP pro Jahr) berücksichtigt.[39] Die Berechnungsgrundlage für den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkt verbessert sich somit leicht für Personen mit Renteneintritten ab dem 01.01.2002. Für Personen mit Renteneintritt bis 2002 wird somit die Bewertung unter Umständen leicht überschätzt. Diese Regelung dürfte nur für einen geringen Teil an Fällen von Bedeutung gewesen sein und die Wirkung ist nur indirekt.

  Für Renteneintritte bis Dezember 2000 wurde gegebenenfalls die Anzahl der belegungsfähigen Monate, die für die Berechnung des Gesamtzeitraums und damit der Gesamtleistungsbewertung notwendig ist, um eine Pauschale erhöht, was sich positiv auf die Berechnung des monatlichen durchschnittlichen Entgeltpunktes aus der Gesamtleistungsbewertung auswirkt. Allerdings waren im Jahr 2000 die Sätze zur Berechnung der Pauschalzeit so ausgestaltet, dass nur von einem geringen Effekt ausgegangen werden kann (§ 263 SGB VI i. d. F. vom 01.07.1998 bis 31.12.2001). Es wird somit möglicherweise eine geringfügige Schlechterstellung der Renteneintritte zwischen Januar und Dezember 2000 im Vergleich zur tatsächlichen Berechnung hingenommen.
- *Veränderungen der Wertung der beitragsfreien Zeiten:* Grundsätzlich gehen beitragsfreie Monate, die Zurechnungs- oder Ersatzzeiten sind, mit dem Wert des durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunktes in die Summe der Entgeltpunkte ein (vgl. §71 SGB VI). Dies hat sich für Renteneintritte zwischen 2000 und 2007 nicht geändert. Für *Anrechnungszeiten* gibt es jedoch ergänzende Regelungen zur Wertung (§ 74 u. 263 SGB VI), und diese Regelungen variieren im betrachteten Zeitraum.

  Für berufliche Ausbildung und schulische Ausbildung greift eine begrenzte Gesamtleistungswertung (vgl. §74 und 263 SGB VI). Bei Renteneintritten bis zum 31.12.2004 wurden berufliche und schulische Ausbildungszeiten nach Anlage 18 SGB VI bewertet. Zwischen 1997 und 2001 wurden dabei die Werte von 91 Prozent und max. 0,0758 Entgeltpunkte auf 75 Prozent und max. 0,0625 Entgeltpunkte abgesenkt. Letztgenannte Werte gelten somit für Renteneintritte in der Zeit vom 1.1.2001 bis zum 31.12.2004.

---

[39] Vgl. die verschiedenen Fassungen § 71 und 263 SGB VI.

Für berufliche Ausbildung gelten die genannten Werte darüber hinaus, jedoch nur noch für Zeiten der beruflichen Ausbildung, Fachschulausbildung oder Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme und maximal für 3 Jahre. Zeiten der fiktiven oder glaubhaft gemachten beruflichen Ausbildung sowie Zeiten, die über drei Jahre hinausgehen, werden bei Renteneintritten ab dem 01.01.2005 nicht mehr wie tatsächliche Zeiten beruflicher Ausbildung bewertet. Ab dem 01.01.2005 gilt, dass fiktive berufliche Ausbildung sowie Zeiten beruflicher Ausbildung, die über drei Jahre hinaus geht, mindestens in der Höhe bewertet wird wie Schul- oder Hochschulzeiten, maximal jedoch mit 5/6 der durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkte der Gesamtleistungsbewertung. Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung wird die Maximalgrenze ebenfalls auf 5/6 der Entgeltpunkte aus der Gesamtleistungsbewertung gesetzt. Somit wird die Mindestgrenze schrittweise analog zu Schul- und Hochschulzeiten abgesenkt und die Maximalgrenze wird abhängig von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten aus der Gesamtleistungsbewertung. Zeiten der Ausbildungssuche werden bei Renteneintritten seit dem 01.01.2003 nicht mehr bewertet.

Für Renteneintritte ab dem 1.1.2002 werden Zeiten der schulischen Ausbildung nur noch für maximal 3 Jahre bewertet. Die Wertung der Schul- und Hochschulbildung wurde bei Eintritten ab dem 01.01.2005 abgeschmolzen, beginnend mit 75 Prozent und max. 0,0625 Entgeltpunkten am 1.1.2005. Im Dezember 2007 lagen die Werte bei 20,31 Prozent und max. 0,0169 Entgeltpunkten.

Abschließend ist für beitragsgeminderte Zeiten festzuhalten, dass die monatlichen Entgeltpunkte für diese Monate gegebenenfalls um einen Zuschlag erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt immer dann, wenn die bereits angerechneten Entgeltpunkte (aus den Beitragszeiten) für den jeweiligen Zeitraum niedriger sind als die Entgeltpunkte, die entstehen würden, wenn der gesamte Zeitraum aus den jeweils vorliegenden beitragsfreien Zeiten bestehen würde.[40] Der Zuschlag entspricht genau der vorhandenen Differenz (vgl. §71 SGB VI). Diese Regelung hat sich für Renteneintritte im betrachteten Zeitraum zwischen 2000 und 2007 nicht geändert. Indirekt beeinflussen jedoch durch dieses Vorgehen die Wertungen der unterschiedlichen beitragsfreien Zeiten, die sich im betrachteten Zeitraum durchaus verändert haben, die Höhe der Summe der Entgeltpunkte.

Fasst man die Veränderungen zusammen, kann festgehalten werden, dass vor allem die Änderungen im Rahmen der Anrechnung von schulischer und beruflicher Ausbildung zu einer Unterschätzung der Summe der Entgeltpunkte bei denjenigen Rentenbeziehenden führen können, die vor 2007 in Renten eingetreten sind. Allerdings beziehen sich die Änderungen auf sehr spezielle, im Regelfall kurz andauernde Phasen (wie z.B. Ausbildung) und beinhalteten eher Feinjustierungen. Ihr Einfluss dürfte daher begrenzt sein.

Für diejenigen, die 2000 in Rente eintraten, dürfte die Abweichung von der tatsächlichen Summe der Entgeltpunkte am höchsten sein und sich bei späteren Eintritten zunehmenden

---

[40] Folglich variiert der Wert der Entgeltpunkte, je nachdem, welche beitragsfreie Zeit mit einer vollwertigen Beitragszeit zusammenfällt.

abschwächen. Allerdings greifen die Änderungen bei schulischer und beruflicher Ausbildung nur, sofern solche Zeiten vorlagen. In den Daten weisen nur 19,7 Prozent der Personen Zeiten schulischer oder fachschulischer Ausbildung auf. Bei nur etwa 6,7 Prozent liegen Zeiten von mehr als 36 Monaten vor. Bei der beruflichen Ausbildung weisen sogar nur 2,4 Prozent der von uns betrachten Untersuchungsgruppe Zeiten von mehr als 36 Monaten auf.

Abbildung 14: Renteneintritte nach Renteneintrittsjahr

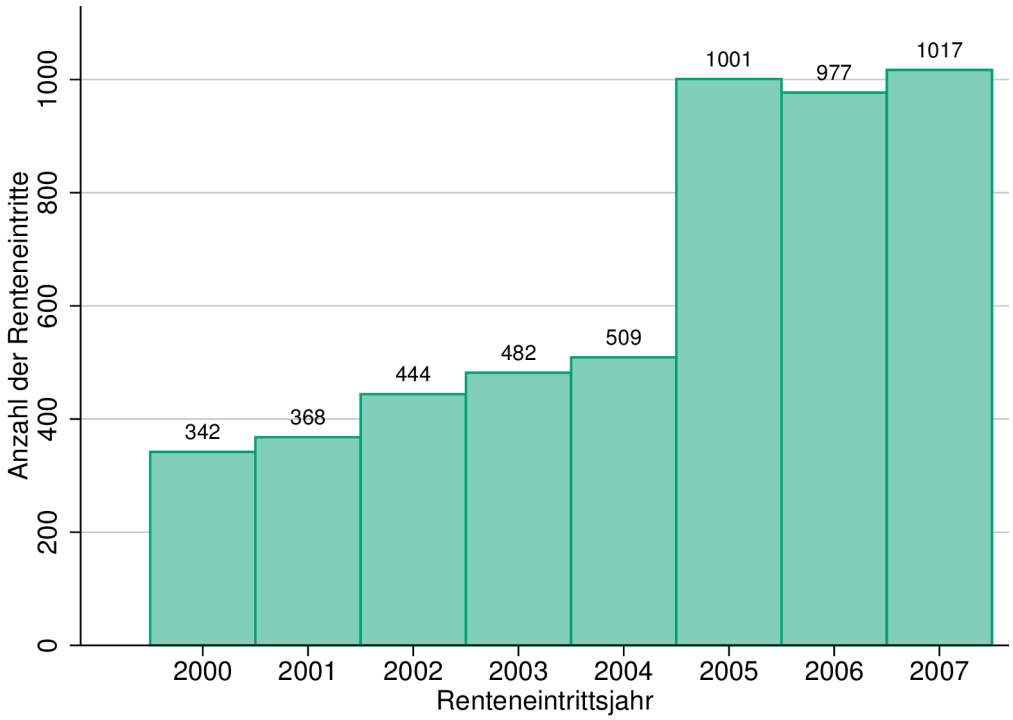

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Bezieht man zudem mit ein, dass die Renteneintritte der Jahre 2005 bis 2007 für Altersrentner*innen mit fast 60 Prozent aller Altersrentner*innen die am stärksten besetzen Jahre sind (siehe Abbildung 14), können die Abweichungen der vorliegenden Rentenberechnung von der tatsächlichen Rentenberechnung zum jeweiligen Renteneintrittszeitpunkt als sehr begrenzt angesehen werden. BASiD ist für unsere Analysen nutzbar und besonders deshalb geeignet, da die Anreicherung von Rentendaten mit Erwerbsdaten der BA für unsere Auswertungen von hoher Bedeutung ist.

Die Information zur Summe der Entgeltpunkte wird aus dem fixen Datenteil gewonnen. Auch die Summe der rentenrechtlichen Zeiten, die für die Bestimmung der Rentenhöhe genutzt wird, wird aus dem fixen Datenteil übernommen. Die Analysen zu den Versicherungsbiografien (also die Häufigkeit und der Zeitpunkt verschiedener rentenrechtlicher Zustände wie versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit usw.) beruhen jedoch auf Angaben im variablen Datenteil. Damit stellt sich die Frage, wie gut Summenvariablen des fixen Datenteils den kumulierten Angaben des variablen Datenteils entsprechen.

Betrachtet man die Verteilung der Summe der Entgeltpunkte, wie sie im fixen Datensatz enthalten ist, mit der Verteilung der Summe der Entgeltpunkte, wie sie sich aus der Addition im variablen Datenteil ergibt[41], nach Geschlecht getrennt, zeigt sich das in Abbildung 15 dargestellte Bild.

Abbildung 15: Verteilung der Summen der Entgeltpunkte aus dem fixen und variablen Datenteil

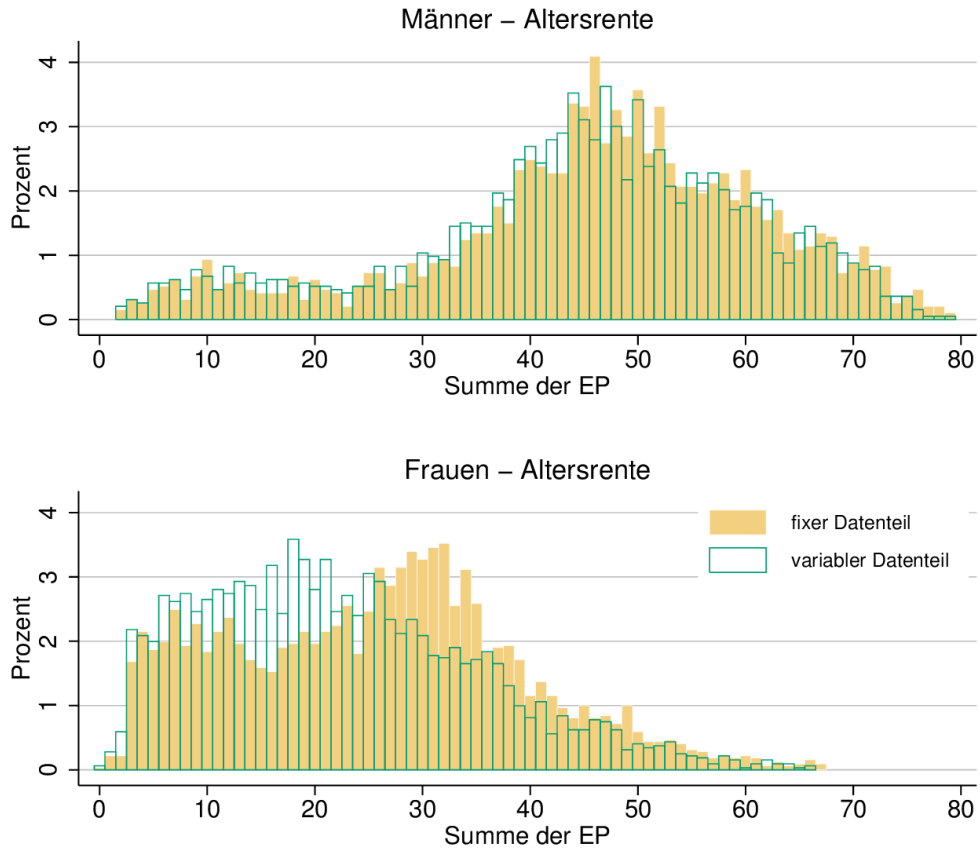

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Die Verteilungen der Summe der Entgeltpunkte der männlichen Altersrentner sind in beiden Datenteilen sehr ähnlich. Im fixen Datenteil sind die Anteile bei den Entgeltpunkten über 40 etwas größer, im variablen Datenteil die Anteile bei den Entgeltpunkten unter 40. Die Verteilung der Entgeltpunkte im fixen Datenteil wirkt so, als wäre sie etwas nach rechts versetzt im Vergleich zur Verteilung des variablen Datensatzes. Die Summe der Entgeltpunkte im fixen Datenteil ist tendenziell höher. Allerdings ist der Umfang der Abweichungen sehr gering. Sind die Abweichungen bei den Männern eher gering, sind sie bei den Frauen bei Altersrentnerinnen deutlicher. Die Anteile an Frauen, die über etwa

41 Summiert wurden dazu die gesamten monatlichen angerechneten Entgeltpunkte (Variable im Datensatz: gmegptan) für die Monate vor Renteneintritt.

30 Entgeltpunkte aufweisen, nehmen mit steigenden Entgeltpunkten im variablen Datenteil stark ab. Im fixen Datenteil dagegen finden sich die höchsten Anteile bei Entgeltpunkten um den Wert 30. Die Entgeltpunkte im fixen Datenteil sind somit häufiger höher, wobei der Unterschied bei den niedrigen Entgeltpunkten unter ca. 10 EP nur gering ist. Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Summen der Entgeltpunkte im fixen Datenteil zu größeren Anteilen höher sind als im variablen Datenteil und dass die Differenz bei den Frauen stärker ist. Worauf kann dies zurückgeführt werden? Betrachtet man, welche Entgeltpunkte im variablen Datenteil erfasst sind, zeigt sich, dass nur Entgeltpunkte für Beitragszeiten, das heißt vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten erfasst werden. Beitragsfreie Zeiten und Aufwertungen von beitragsgeminderten Zeiten wie sie über die Gesamtleistungsbewertung erst bei der Rentenberechnung erfolgen, sind nicht in den Verlaufsdaten abgelegt. Auch Zu- und Abschläge aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting können im variablen Datenteil verständlicherweise nicht nachvollzogen werden. Somit werden für die Berechnung der Summe der Entgeltpunkte im fixen Datenteil verschiedene Regelungen berücksichtigt, die überwiegend zu einer Erhöhung der Zahl der Entgeltpunkte führt, was sich in Abbildung 15 zeigt.

Abbildung 16: Verteilung der Summe der Entgeltpunkte aus dem variablen Datenteil und der Summe der Beitragszeiten aus dem fixen Datenteil

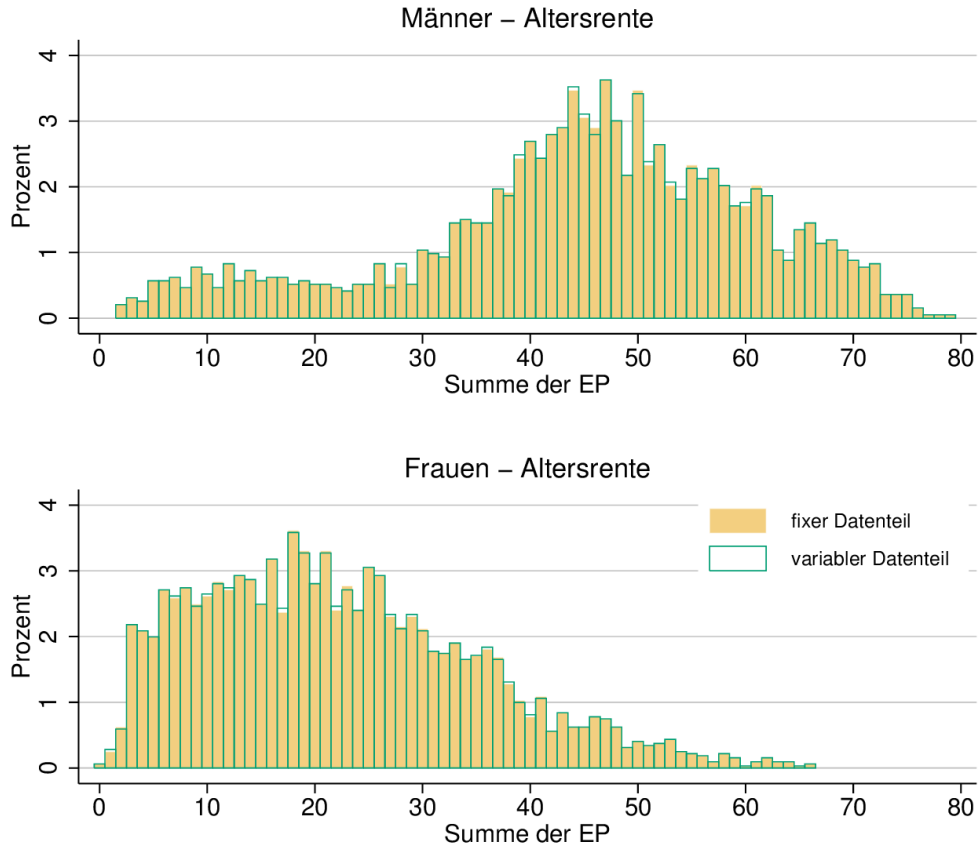

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Konzentriert man den Vergleich auf die Summe der Entgeltpunkte für Beitragszeiten (vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten) aus dem fixen Datenteil und die Summe der Entgeltpunkte aus dem variablen Datenteil, die letztlich nur Entgeltpunkte für diese Zeiten enthält, ist die Ähnlichkeit der Verteilungen sehr viel größer (siehe Abbildung 16). Für Altersrentner*innen kann kaum noch ein Unterschied festgestellt werden. Betrachtet man ergänzend, wie hoch die Anteile von Abweichungen auf individueller Ebene sind, bestätigt sich dies. 99,4 Prozent der Altersrentnerinnen und Altersrentner weisen identische Summen in beiden Datenteilen auf.

5.4 Zusammenfassende Bewertung

Es konnte gezeigt werden, dass die wesentlichen Informationen, die zur Umsetzung des Projekts notwendig sind, wenn sie nicht unmittelbar in den Daten vorliegen, so doch aus ihnen abgeleitet werden können. Als Fazit der Diskussion zu den Entgeltpunkten ist für Altersrentenbeziehende zum einen festzuhalten, dass die Summe der Entgeltpunkte im fixen Datenteil einen einheitlichen Rechtsstand unterstellt, der faktisch für die hier betrachteten Zugangskohorten in Altersrente (2000 bis 2007) nicht in allen Details einheitlich war. Die Information zur Summe der Entgeltpunkte im Vergleich der Renteneintrittskohorten ist daher durch leichte Ungenauigkeiten gekennzeichnet. Zum anderen lässt sich aus den rentenrechtlichen Zeiten des variablen Datenteils nicht eigenständig nachträglich eine Summe an Entgeltpunkten ermitteln, die genauer wäre als der vorhandene Wert im fixen Datenteil. Aus diesem Grund wird für die Ermittlung der Rentenhöhe die Information zur Summe der Entgeltpunkte aus dem fixen Datenteil – trotz der dargestellten, geringen Ungenauigkeiten – der Vorzug gegenüber einer eigenständig gebildeten Summe aus dem variablen Datenteil gegeben. Es spricht insgesamt nichts dagegen, in die Analysen für Altersrentenbeziehende einzusteigen.

6 Bestimmung von niedrigen Renten bei vieljähriger Versicherung

Für die Bestimmung niedriger Renten gibt es – wie zu Beginn deutlich wurde – keine allgemeingültige Definition und auch die Einschränkung „vieljährige Versicherung“ ist vage. Im Weiteren wird daher vorgestellt, wie diese Begriffe im Rahmen des vorliegenden Projektes verstanden und zu welchem Zweck sie dergestalt festgelegt werden.

6.1 Vieljährige Versicherung

Wir nehmen nur vieljährig Versicherte in die Betrachtungen auf, um den Fokus auf diejenigen zu richten, die ihre Alterssicherung in der ersten Säule überwiegend über die Gesetzliche Rentenversicherung erhalten – und nicht möglicherweise über andere berufsständische Versorgungseinrichtungen oder die Beamtenversorgung.

Zwei Aspekte müssen zur Bestimmung vieljähriger Versicherung bedacht werden: Zum einen die Grundlage – welche rentenrechtliche Zeiten sind zu berücksichtigen – und zum anderen der Umfang der als Grundlage gewählten Zeiten.

Rentenrechtliche Zeiten setzen sich aus vollwertigen Beitragszeiten, Berücksichtigungszeiten, beitragsgeminderten Zeiten und beitragsfreien Zeiten zusammen (siehe Abbildung 8, S. 49). Je nachdem welche Kombination an rentenrechtlichen Zeiten ausgewählt wird, sind damit bestimmte Intentionen verbunden. Hebt man beispielsweise hervor, dass die Gesetzliche Rentenversicherung eine beitragsbezogene Versicherung ist, die im Sinne des Äquivalenzprinzips Leistungen auszahlt, die eng an eigenständige Vorleistungen gekoppelt sind, wäre die Beschränkung auf vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten naheliegend, um sich tatsächlich nur auf diejenigen Personen zu konzentrieren, die in angemessenem Umfang eigene Leistungen eingebracht haben. Argumentiert man jedoch, dass der Gesetzlichen Rentenversicherung zudem das Prinzip des sozialen Ausgleichs (vor allem im Sinne sozialpolitischen Risikoausgleichs) inhärent ist und somit auch die Absicherung von Risiken, die den Einzelnen hindern, eigene Leistungen einzubringen, dann ist es sinnvoll, alle rentenrechtlichen Zeiten zu berücksichtigen. Denn auch beitragsfreie Zeiten werden in unterschiedlichem Maße über die Gesamtleistungsbewertung je nach vorliegender Biografie bewertet. Welche Zustände wie bewertet werden und auch, ob sie beitragsfrei sind oder nicht, ist nicht unumstößlich festgelegt, sondern variiert mit der Zeit. Arbeitslosigkeit wird teilweise als vollwertige Beitragszeit, teilweise als beitragsfreie Zeit bewertet.[42] Wie bereits angesprochen, wurde auch die Wertung von Kindererziehungszeiten für Kinder mit Geburtsdatum vor 1992 verändert. Dass derartige Veränderungen möglich sind, spricht dafür, alle rentenrechtlichen Zeiten zu berücksichtigen – denn letztlich kann zu jedem Zeitpunkt entschieden werden, dass bisher nicht oder gering bewertete Zeiten, die der Rentenversicherung in ihren Daten bekannten sind, höher bewertet werden. Darüber hinaus kann die Wirkung des sozialen Ausgleichs, so wie er sich in den Daten darstellt, betrachtet werden. Diesen Überlegungen folgend werden alle Zeiten berücksichtigt, die aktuell rentenrechtlich erfasst werden. Denn möglicherweise

[42] Ausführliche Informationen zur Bewertung von Arbeitslosigkeit: http://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Raa/Raa.do?f=SGB6_58ABS1S1NR3ANL1 (Stand 20.01.2017).

liegen gerade in diesen Zeiten Stellschrauben, um niedrige Renten zu vermeiden. Daneben wird bei der Berücksichtigung aller erfassten Zeiten sichergestellt, dass wir Personen betrachten, die in der ersten Säule der Alterssicherung überwiegend in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind und nicht in anderen Versorgungssystemen.[43]

Abbildung 17: Verteilung der gesamten rentenrechtlichen Zeiten für Altersrentner*innen nach Geschlecht

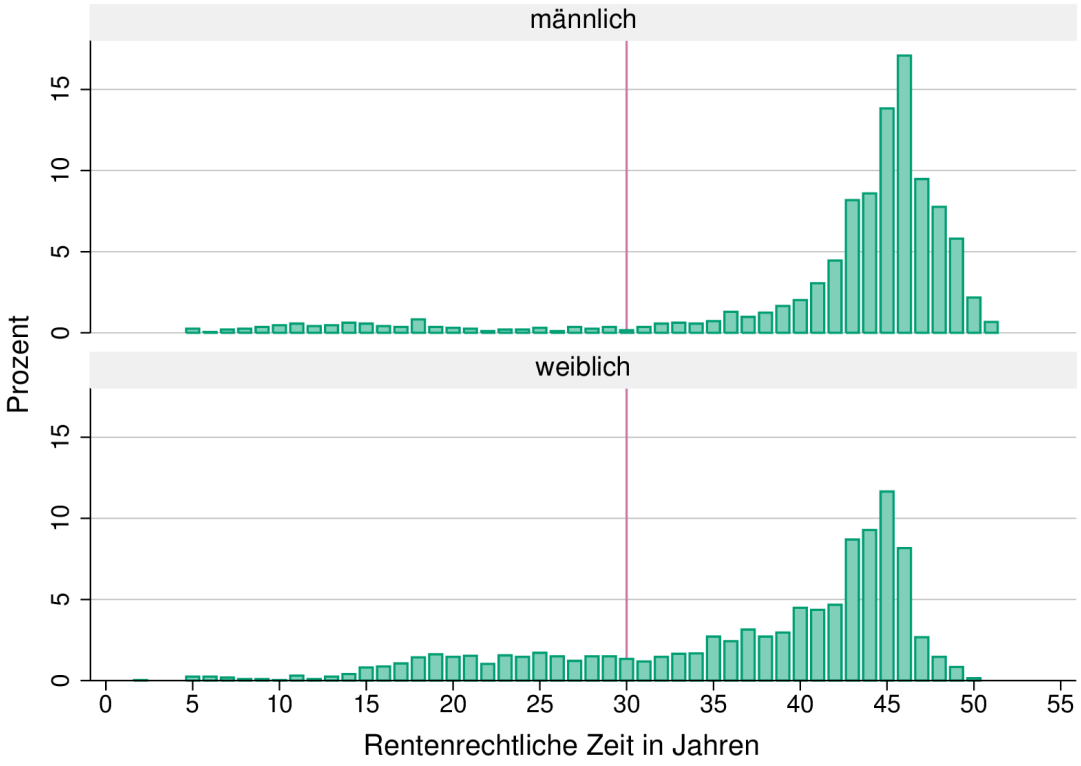

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=5140; ungewichtet.

Welcher Umfang an rentenrechtlichen Zeiten spricht nun aber für eine überwiegende Absicherung in der GRV? Welcher Umfang einer Biografie muss dazu in den Daten der GRV erfasst sein? In den BASiD sind Verlaufsinformationen zu Biografien für maximal 51 Jahre erfasst. Für Personen, die 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen, gilt somit, dass damit (deutlich) mehr als die Hälfte ihrer Biografie bei der Gesetzlichen Rentenversicherung erfasst ist. Dieser Wert soll uns daher als untere Schwelle dienen.

Was diese Überlegungen zu Grundlage und Umfang der Zeiten für die weitere Einschränkung der Untersuchungsgruppe bedeuten, wird in Abbildung 17 sichtbar. Sowohl bei Frauen als auch bei Männer weist der überwiegende Teil der Altersrentenbeziehenden

[43] Der Einbezug von Berücksichtigungszeiten, die im Rahmen der GRV überwiegend zur Erreichung von Wartezeiten dienen, kann grundsätzlich kritisch hinterfragt werden. Im Rahmen des vorliegenden Projektes ist ihr Einbezug jedoch konsequent: Auch für Berücksichtigungszeiten gilt prinzipiell, dass ihre Bewertung verändert werden kann und dass ihr Vorhandensein in einer Versicherungsbiografie darauf-hin deutet, dass keine anderweitige Absicherung im Rahmen der ersten Säule der Alterssicherung erfolgt.

mehr als 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten auf. Die Verteilung ist linksschief: Bei Männern liegt der Median bei 45 Jahren, der Mittelwert bei 42 Jahren, bei Frauen liegen die Werte bei 41 und 37 Jahren. Bei einer unteren Schwelle von mindestens 30 rentenrechtlichen Jahren werden 903 Personen aus der Untersuchungsgesamtheit ausgeschlossen, überwiegend Frauen (735).

Um einen Eindruck zu erhalten, wie sich die Situation darstellen würde, würde man höhere Schwellen ansetzen, wird die Gruppe der Personen mit mindestens 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten für die folgenden Deskriptionen in Kapitel 7 teilweise in weitere Kategorien eingeteilt. Je um fünf erhöhend setzen wir bei 35, 40 und 45 Jahren Grenzen. Diese Werte entsprechen zum Teil gebräuchlichen Grenzen im Rentenrecht in Bezug auf Wartezeiten: 35 Jahre Wartezeit sind Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente für langjährig Versicherte, 45 Jahre bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Das Konstrukt des „Eckrentners“ bezog sich vormals auf eine Person mit 40 Jahren durchschnittlicher Einkünfte, nun auf eine Person mit 45 Jahren durchschnittlicher Einkünfte.

Die Gruppe der Personen mit mindestens 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten verteilt sich wie in Tabelle 6 dargestellt auf die festgesetzten Kategorien. Die größte Zahl der Männer ist in der Kategorie ab 45 Jahre zu finden, die größte Zahl der Frauen in der Kategorie 40 bis unter 45 Jahre. Insgesamt verbleiben 4237 Altersrentner und Altersrentnerinnen, die im Rahmen des vorliegenden Projektes untersucht werden.

Tabelle 6: Verteilung der rentenrechtlichen Zeiten für Altersrentner*innen nach Geschlecht (in 5 Jahres-Kategorien)

	männlich	weiblich	Gesamt
30 bis <35 Jahre	45	238	283
35 bis <40 Jahre	134	493	627
40 bis <45 Jahre	580	1117	1697
ab 45 Jahre	1004	626	1630
Gesamt	1763	2474	4237

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4237; ungewichtet.

6.2 Niedrige Rente

Verschiedene Bezugspunkte sind möglich, um die Wertung „niedrige“ eigene Rente zu begründen: die Frage nach der Legitimität der Rentenversicherung, ein politisch definierter Bezugspunkt sowie die Frage nach Armutsgefährdung.

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, ist die Legitimität der Gesetzlichen Rentenversicherung infrage gestellt, wenn Renten trotz eigener Vorleistung nur noch der Höhe entsprechen, die auch ohne ein Einzahlen in die GRV über andere Systeme erreicht werden kann, wenn also ein staatlich definiertes Existenzminimum unterschritten wird. Die selbstgeleisteten Beiträge sind damit subjektiv gesehen „wertlos“ oder „überflüssig“, da sie die eigenen Ansprüche nicht so weit erhöhen, dass die eigene Rente über vorleistungsunabhängige

Ansprüche steigt. Die Grundsicherung[44] stellt ein staatlich definiertes Existenzminimum dar. Dieses variiert allerdings nach Haushaltsgröße und Region. Wie wird also der Wert bestimmt, der für die Auswertungen herangezogen werden soll? Theoretisch ist Verschiedenes denkbar: eine Orientierung am bundesdeutschen Minimum, Durchschnitt oder Maximum sowie an einem regionalisierten Wert.

Die Orientierung an durchschnittlichen Bruttobedarfen von Grundsicherungsbeziehenden bspw. ist nicht unumstritten: Je nach Region variieren die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung teilweise stark – sowohl aufgrund unterschiedlicher Preisniveaus als auch aufgrund unterschiedlicher Zusammensetzungen von Bedarfsgemeinschaften. Es könnte daher argumentiert werden, dass die Orientierung an einem Durchschnittswert nicht der jeweils gelebten Realität entspricht. Übertragen auf die Motivation unseres Vorhabens würde dies folgende Annahme bedeuten: Eine Person, die in der Region mit den niedrigsten Bruttobedarfen wohnt, würde bei einer Rentenhöhe, die sich am Bundesdurchschnitt der Grundsicherung orientiert, die Legitimität der GRV nicht in Frage stellen, eine Person, die in der Region mit den höchsten Bedarfen wohnt, jedoch schon. Jedoch ist fraglich, ob eine Legitimitätsfrage so regional differenziert überhaupt gestellt werden würde oder ob nicht ohnehin eine Orientierung an sehr groben bundesdeutschen Werten erfolgen würde. Zudem ist zu bedenken, dass Grundsicherungsbeziehende nicht örtlich gebunden sind. Ein Grundsicherungsbezieher in einer Stadt mit niedrigen Kosten für Unterkunft und Heizung könnte daher theoretisch auch in die Stadt mit den höchsten Kosten für Unterkunft und Heizung umziehen. Ist er Altersrentner mit niedriger Rente, könnte er so unter Umständen in den Grundsicherungsbezug „hineinziehen“. Andererseits könnte eine Altersrentnerin entscheiden, dass sie von ihrer niedrigen Rente in einer anderen Stadt mehr hätte, und dorthin umziehen. Vor diesem Hintergrund könnte man die beiden Extrempole der minimalen oder maximalen Werte als gute Schwelle anführen: Für den Maximalwert spricht, dass alle unabhängig vom Wohnort über dem Niveau des Grundsicherungsbezugs liegen würde. Für den Minimalwert gilt, dass jeder die Chance hätte, durch Umzug über Grundsicherungsniveau zu liegen. Allerdings gibt es weitere, nicht unbedeutende Kriterien für die persönliche Wohnortwahl als nur die Wohnkosten. Jeder empirisch bestimmte Wert hat somit ein Für und Wider. Daher wird hier auf einen durch die Bundesregierung bestimmten Wert Bezug genommen, der sich an der Grundsicherung orientiert: das sächliche Existenzminimum, das regelmäßig im Existenzminimumsbericht vorlegt wird. Das sächliche Existenzminimum setzt sich dabei aus dem Regelsatz der Grundsicherung, Kosten der Unterkunft sowie Heizkosten zusammen. Für Alleinstehende wird der Regelsatz 1 der Grundsicherung sowie die Kosten einer 30m^2-Wohnung und der Heizkosten bestimmt und summiert.[45] Insgesamt wird damit ein eher niedriges Niveau definiert, eventuell vorhandene Mehrbedarfe und Sozialversicherungsbeiträge werden nicht

---

[44] Zu unterscheiden ist grundsätzlich die Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Regelsätze beider Leistungen sind identisch, für beide Leistungen werden angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung gezahlt, jedoch können weitere Bestandteile wie eventuell Mehrbedarfe und Sozialversicherungsbeiträge differieren.

[45] Alle Werte werden im Vorhinein bestimmt und beruhen daher auf Fortführungen der jeweils aktuellsten Werte. Die Wohnkosten werden auf Grundlage der jeweils aktuellen Wohngeldstatistik fortgeführt,

berücksichtigt. In Anlehnung an Traub/Finkler (2013), die im Kontext von Überlegungen zur Verringerung von Altersarmut die Frage nach einem „Grundsicherungsabstandsgebot“ für die Gesetzliche Rentenversicherung formulieren, greifen wir die Idee des „Abstandsgebotes“ im Projekt auf. Um die Legitimität der GRV zu erhalten, sollte ein Wert oberhalb eines staatlich definierten Existenzminimums erreicht werden. Neben die Schwelle, die sich am sächlichen Existenzminimum orientiert, stellen wir daher eine um 10 Prozent und um 20 Prozent höhere Schwelle. Um eine Einschätzung zur Höhe des politisch definierten sächlichen Existenzminimums und zum Zusammenhang dieses Wertes mit empirisch betrachteter Grundsicherung zu ermöglichen, ist in Abbildung 18 die Entwicklung der verschiedenen Werte im Zeitverlauf dargestellt. In hellblau sind die Werte des sächlichen Existenzminimums abgetragen, in mittelblau und grau die um 10 und 20 Prozent höheren Werte. Vor 2012 hat die Bundesregierung nicht für jedes Jahr Werte bestimmte, sondern nur für die Jahre 2005, 2008 und 2010. Interessanterweise ist das sächliche Existenzminimum, das für 2005 bestimmt wurde, höher als das sächliche Existenzminimum in 2008. Damit stellt sich die Frage, welcher Wert im vorliegenden Projekt als Schwellenwert für 2007 verwendet werden sollte. Grundsätzlich stellt das sächliche Existenzminimum eine sehr niedrige Schwelle dar, die im Kontext unserer Schwellenwerte das unterste „Netz“ bilden soll. Daher verwenden wir für 2007 die Werte von 2008, wodurch ein mehr oder weniger kontinuierlicher Anstieg dieser Schwelle von 2007 bis 2014 vorliegt. Für das sächliche Existenzminimum ergeben sich damit für die Jahre 2007, 2010 und 2014 Beträge von 595, 638 und 696 Euro (siehe Tabelle 7, Seite 72). Ergänzend zur Entwicklung des sächlichen Existenzminimums werden in Abbildung 18 zwei empirische Werte mit Bezug zur Grundsicherung dargestellt: die durchschnittlichen Bedarfe bei Grundsicherung im Alter pro Person über alle Haushaltstypen hinweg sowie die durchschnittlichen Bedarfe bei Grundsicherung für Arbeitssuchende für Single-Bedarfsgemeinschaften.

Der deutliche Niveauunterschied zwischen diesen beiden Werten geht im Wesentlichen auf den Einbezug unterschiedlicher Bedarfsgemeinschaften zurück. Single-Bedarfsgemeinschaften mit einer Person weisen höhere Bedarfe pro Person auf als Personen in größeren Bedarfsgemeinschaften – unter anderem, da die Kosten für Unterkunft und Heizung auf Personen umgelegt niedriger sind als bei einem Einpersonenhaushalt. Daher sind die dargestellten Bedarfe der Grundsicherung im Alter niedriger – und wären vermutlich höher, wenn nur Einpersonenhaushalte betrachtet würden. Grundsätzlich liegen beide Werte der Grundsicherung aber deutlich über dem sächlichen Existenzminimum. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass für das sächliche Existenzminimum nur die Regelsätze sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt werden. In den hier dargestellten empirischen Bedarfen der Grundsicherung sind daneben auch Sozialversicherungsbeiträge und mögliche Mehrbedarfe enthalten. Damit stellt das sächliche Existenzminimum tatsächlich eine sehr niedrige Schwelle dar. Die Bedarfe für Alleinstehende liegen eher im Bereich des sächlichen Existenzminimums plus 20 Prozent. Bedarfe der

---

die Heizkosten auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (vergleiche dazu Bundestag-Drucksache 16/11065, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumsbericht)).

Grundsicherung im Alter für alle Haushaltsgrößen liegen etwa auf dem Niveau des sächlichen Existenzminimums plus 10 Prozent.

Abbildung 18: Entwicklung von verschiedenen auf Grundsicherung bezogenen Monatswerten

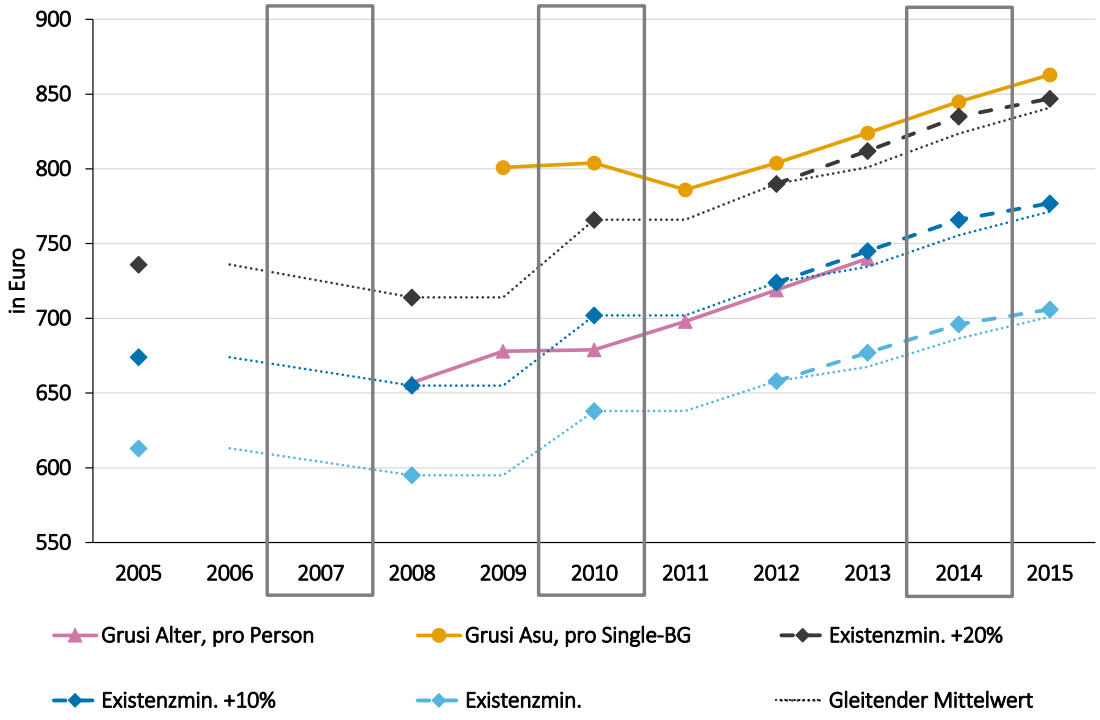

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 13, Reihe 2.2, Tabelle B6 für die Jahre 2008 und 2009, Tabelle B 3.3 für die Jahre 2010-2013; Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Januar 2010 jährlich bis Januar 2016, Tabelle 5.4; Bundestag-Drucksache, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2005, 2008, 2010, 2012, 2014 und 2016 (fünfter bis zehnter Existenzminimumsbericht). Eigene Berechnung und Darstellung.
*Anm: Grusi Alter: Durchschnitt der monatlichen Bruttobedarfe der ab 65-jährigen Empfänger*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Anzahl der Empfänger*innen; Grusi-Asu: Durchschnit der monatlichen laufenden Netto-Bedarfe plus Einmalleistungen und Sozialversicherungsbeiträge (entspricht obigem Begriff „Bruttobedarf) für Single-Bedarfsgemeinschaften nach Anzahl der entsprechenden Bedarfsgemeinschaften; Existenzminimum: Monatswerte für das sächliche Existenzminimum von Alleinstehenden.*

Ein weiterer Bezugspunkt für die Definition niedriger Renten können politische Lösungsvorschläge im Kontext von Altersarmut und niedrigen Renten sein, wie sie in Kapitel 2 dargelegt wurden. Sie stehen häufig in Bezug zu Gerechtigkeitsüberlegungen: Wer verdient eine Rente in angemessener Höhe? Einige politische Konzepte beinhalten dabei eine Untergrenze für Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Beispielhaft dafür steht die Garantierente der Grünen oder die solidarische Lebensleistungsrente der Koalition aus CDU/CSU und SPD, die eine Untergrenze von 30 Entgeltpunkten (in etwa 850 Euro) anstreben (siehe Kapitel 2, bspw. S. 8ff. und S. 11ff.). Lediglich die solidarische Mindestrente, die die Linke vorschlägt, würde mit 1.050 Euro eine deutlich höhere Grenze aufweisen. Den politischen Überlegungen folgend soll hier ein Schwellenwert bei 30 Entgeltpunkten festgelegt werden –

unabhängig von den eigentlich geforderten Voraussetzungen, die die Parteien formulieren. Somit soll weitestgehend ergebnisoffen die Frage geklärt werden, wer durch eine Aufwertung profitieren könnte, wenn nicht bereits im Vorfeld weitreichende Wertungen dazu, wer es verdienen würde, zu Einschränkungen des Personenkreises führen würden.[46] Eine „politische" Schwelle an Entgeltpunkten statt an Eurobeträgen zu orientieren, hat den Vorteil, dass diese Schwelle somit auch über die Zeit dynamisch ist. Politische Konzepte können, wenn sie konkrete Eurobeträge nennen, immer nur auf ihren Entstehungszeitpunkt bezogen sein. Sie müssten mit der Zeit aufgewertet werden, um aktuell zu bleiben. Entgeltpunkte dagegen sind beständig und werden durch Multiplikation mit dem aktuellen Rentenwert an die jeweilige Zeit angepasst. Diese Schwelle lässt zudem die unterschiedliche Bewertung von ost- und westdeutschen Versicherungsbiografien, die durch verschiedene aktuelle Rentenwerte entsteht, außen vor. Um jedoch einordnen zu können, welchem Eurobetrag 30 Entgeltpunkte nun bei rein ostdeutschen oder rein westdeutschen Versicherungsbiografien entsprächen, sind diese Werte in Tabelle 7 (siehe Seite 72) dargestellt.

Schließlich wäre ein Bezug auf Armutskonzepte möglich. Diese sind jedoch insofern problematisch, als dass der Armutsbegriff sich auf das Haushaltseinkommen bezieht, das weit mehr sein kann als das Renteneinkommen einer Person. Personen, die niedrige Renten beziehen, müssen nicht arm sein. Jedoch deuten niedrige Renten, die unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle von 60 Prozent des Median des Nettoäquivalenzeinkommens liegen, darauf hin, dass eine Person mit derartiger Rente, sollte sie allein leben und über keine weiteren Einkommen verfügen, armutsgefährdet wäre. Diese eingeschränkte Interpretationskraft berücksichtigend stellt die Armutsgefährdungsschwelle die oberste Schwelle für niedrige Renten im Projekt dar. Die Armutsgefährdungsschwelle variiert je nach Datenquelle stark. So lagen die Werte für 2008 nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS)[47] bei 1063 Euro, nach SOEP bei 943 Euro, nach der Europäischen Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen(EU-SILC) bei 916 Euro und nach Mikrozensus bei 787 Euro[48]. Der besonders hohe Wert der EVS geht darauf zurück, dass Mieteinkommen aus Wohneigentum unterstellt wird. Aber auch im SOEP-Wert sind unterstellte Mieteinkünfte enthalten. Im Mikrozensus wird eine Selbsteinstufung anhand von Einkommenskategorien vorgenommen. Weder ein Wert mit unterstellten Mieteinkünften ist im Rahmen dieses Projekts zielführend noch die möglicherweise ungenaueren Daten auf Kategorienbasis. Daher wird auf EU-SILC-Daten zurückgegriffen, die differenzierte Werte ohne unterstellte Mieteinnahmen enthalten. Für die von uns betrachten Jahre 2007 und 2010 lag diese Schwelle bei 916 und 952 Euro. Für

---

46 Obwohl auch wir nicht ganz ohne Einschränkungen vorgehen: die einzige Einschränkung ist die auf Personen mit mindestens 30 Jahren rentenrechtliche Zeiten, die sich damit begründet, dass ein gewisser Umfang an Zugehörigkeit zur GRV als Voraussetzung für Ansprüche angesehen wird.

47 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Lebenslagen in Deutschland. Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 461. (Enthält die Werte für EVS, EU-SILC und Mikrozensus)

48 BT-Drucksache 17/12837: Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/11900 – Der 4. Armuts- und Reichtumsbericht, S. 8. (20.03.2013)

2014 lagen zum Zeitpunkt der Texterstellung noch keine Zahlen vor, sodass der Wert für 2013 herangezogen wird: 987 Euro (siehe Tabelle 7).[49]

Tabelle 7: Gewählte Schwellenwerte für niedrige Renten

	2007	2010	2014
Existenzminimum	595 €	638 €	696 €
Existenzminimum+10%	655 €	702 €	766 €
Existenzminimum+20%	714 €	766 €	835 €
„Politische“ Schwelle 30 EP	30 EP	30 EP	30 EP
…entspricht für Westdeutschland	*788 €*	*816 €*	*858 €*
…entspricht für Ostdeutschland	*693 €*	*724 €*	*792 €*
Armutsschwelle	916 €	952 €	987 €

Quelle: Bundestag-Drucksache, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2005, 2010 und 2014 (fünfter, siebter und zehnter Existenzminimumsbericht); Deutsche Rentenversicherung Bund (2015), Rentenversicherung in Zeitreihen (DRV-Schriften Band 22), S. 261 (akuteller Rentenwert); At-risk-of-poverty thresholds (source: SILC) [ilc_li01], http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/ILC_LI01 (jeweils Angaben für das Vorjahr des Berichtsjahres). Eigene Berechnungen und Darstellung.
Anm.: Der Eurobetrag für die „politische“ Schwelle ergibt sich aus der Multiplikation von 30 Entgeltpunkten mit dem jeweils aktuellen Rentenwert für Ost- bzw. Westdeutschland.

Insgesamt ergibt sich eine breite Spannweite der Schwellen, die in ihrer Entwicklung und ihrem Verhältnis zueinander in Abbildung 19 gezeigt werden. Das sächliche Existenzminimum bildet die unterste Schwelle gefolgt vom sächlichen Existenzminimum plus 10 Prozent. Für die „politische“ Schwelle von 30 Entgeltpunkten ist jeweils der Eurobetrag für rein ost- bzw. westdeutsche Versicherungsbiografien dargestellt. Die Annäherung der beiden Werte ab 2013 ergibt sich aus der Annäherung der aktuellen Rentenwerte, auf die in Kapitel 5 (siehe Tabelle 4, S. 50) bereits verwiesen wurde. Der ostdeutsche Wert ist durchgängig niedriger und befindet sich bezogen auf das sächliche Existenzminimum zwischen der Schwelle plus 10 Prozent und plus 20 Prozent. Der westdeutsche Wert dagegen ist höher als die Schwelle des sächlichen Existenzminimums plus 20 Prozent. Die Armutsgefährdungsschwelle liegt deutlich über allen anderen Schwellen, steigt bis 2011 an und bleibt danach relativ konstant.

Im folgenden Kapitel werden deskriptive Ergebnisse zu den hier vorgestellten Schwellen für niedrige Renten – teilweise differenziert nach unterschiedlichen Umfängen rentenrechtlicher Zeiten – dargestellt. Dabei wird ein Bezug zur Rentenhöhe hergestellt, wie sie sich ohne Abzüge für Kranken- und Pflegeversicherung darstellt. Die unteren Schwellenwerte sind somit sehr niedrig angesetzt.

Für die tiefergehenden Analysen in den weiterenr Kapiteln soll die Zahl der Schwellenwerte aus Gründen der Übersichtlichkeit reduziert werden, wenn dies inhaltlich sinnvoll möglich ist. Zur Reduktion sollen die Erkenntnisse aus Kapitel 7 herangezogen werden.

[49] In EU-SILC werden Informationen zum Einkommen rückblickend erhoben, so dass beispielsweise im Berichtsjahr 2014 die Werte für 2013 ausgewiesen werden.

Allerdings werden auch viele der weiterführenden Analysen ab Kapitel 8 mit verschiedenen Schwellen gerechnet, um die Robustheit der Ergebnisse bewerten zu können. Sie werden allerdings nur dann dargestellt, wenn sich nennenswerte Abweichungen zu den Ergebnissen mit den Schwellen ergeben, auf die wir uns fokussieren werden.

Abbildung 19: Entwicklung der gewählten Schwellenwerte für niedrige Renten (2005 bis 2015)

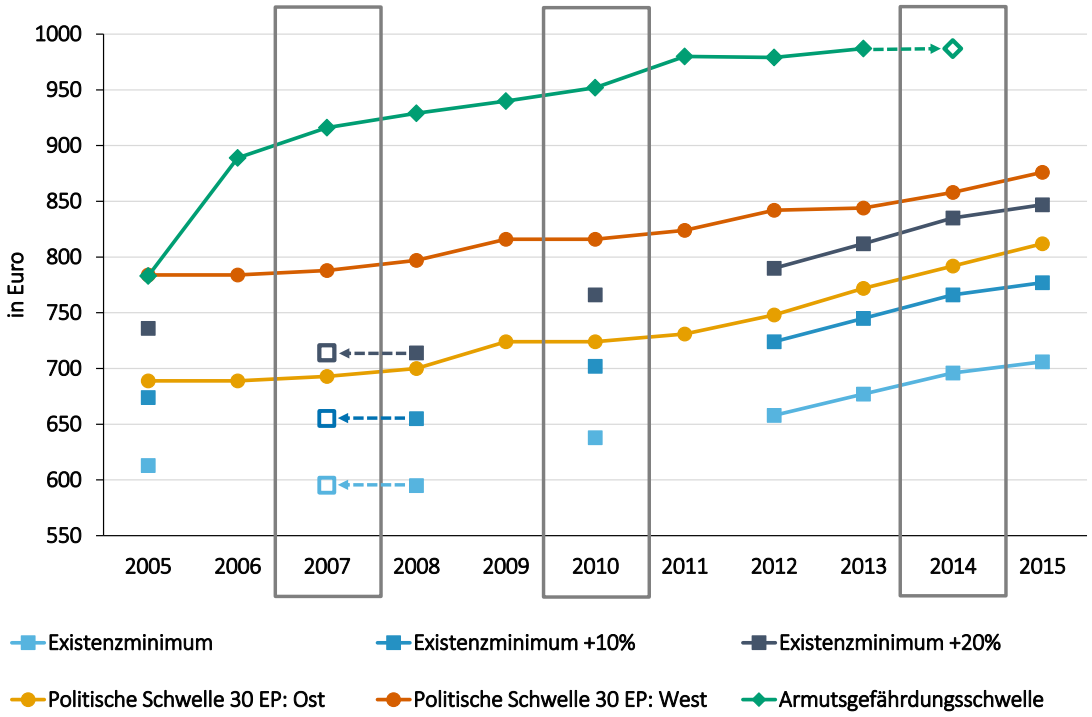

Quelle: Bundestag-Drucksache, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2005, 2008, 2010, 2012, 2014 und 2016 (fünfter bis zehnter Existenzminimumbericht); Deutsche Rentenversicherung Bund (2015), Rentenversicherung in Zeitreihen (DRV-Schriften Band 22), S. 261 (akuteller Rentenwert); At-risk-of-poverty thresholds (source: SILC) [ilc_li01], http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/ILC_LI01 (jeweils Angaben für das Vorjahr des Berichtsjahres); Eigene Berechnungen und Darstellung.
Anm.: Der Eurobetrag für die „politische" Schwelle ergibt sich aus der Multiplikation von 30 Entgeltpunkten mit dem jeweils aktuellen Rentenwert für Ost- bzw. Westdeutschland.

7 Wer sind die Altersrentnerinnen und -rentner mit niedrigen und höheren Rente?

7.1 Untersuchungsgruppe und Gewichtung

In diesem Kapitel werden nun erste Deskriptionen zur von uns definierten Untersuchungsgruppe von 4237 Altersrentnerinnen und Altersrentnern mit mindestens 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten vorgestellt. Die Ergebnisse beruhen – sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird – auf gewichteten Daten[50]. Durch die Gewichtung wird von der Stichprobe auf die Verteilung in der Gesamtpopulation geschlossen, so dass sich beispielsweise die Verteilung nach Geschlecht verändert. Tabelle 8 stellt zu Einordnung der Daten dar, inwiefern sich die Verteilung nach Geschlecht und Region durch die Gewichtung verändert.

Tabelle 8: Verteilung der Altersrentenbeziehenden nach Geschlecht und Region (ungewichtet und gewichtet)

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
West	29,4%	34,6%	64,0%	32,7%	28,0%	60,7%
	1244	1466	2710	1387	1186	2573
West/Ost	3,1%	3,3%	6,4%	3,7%	3,0%	6,7%
	132	141	273	155	128	283
Ost	9,1%	20,5%	29,6%	12,2%	20,4%	32,6%
	387	867	1254	516	865	1381
Gesamt	41,6%	58,4%	100,0%	48,6%	51,4%	100,0%
	1763	2474	4237	2058	2179	4237

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4237.

In den ungewichteten Daten ist der Frauenanteil deutlich höher als der Männeranteil. Die Werte nähern sich durch die Gewichtung jedoch an: etwa 51 Prozent weibliche Rentenbiografien stehen dann circa 49 Prozent männlichen Biografien gegenüber. Auch in der regionalen Verteilung nach Ost- und Westdeutschland[51] kommt es zu einer Verschiebung. In den gewichteten Daten sind mit etwa 61 Prozent zwar immer noch überwiegend westdeutsche Rentenbiografien vertreten. Jedoch sind es circa 3 Prozentpunkte weniger als in den ungewichteten Daten. Etwa 33 Prozent der Biografien sind in den gewichteten Daten

[50] Die Daten sind mit der Variable hrf und dem Stata-Befehl aweight gewichtet.

[51] Die Variable zur Unterscheidung von ost- und westdeutschen Biografien wurde aus einer Kombination der Variablen rceg (Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung), opxaz (Anteil der Entgeltpunkte (Ost)) sowie whot_ostwest (Letzter im Rentenversicherungskonto gespeicherter Wohnort) gebildet. Durch die Verwendung verschiedener Variablen wird die Verlässlichkeit der Zuordnung erhöht, trotzdem muss davon ausgegangen werden, dass es aufgrund fehlender/unzureichender Informationen in Einzelfällen zu einer Fehlzuordnung kommt.

Ostdeutschland zugeordnet. Die Mischkategorie – Personen für die eine eindeutige Zuordnung nur nach Ost- oder Westdeutschland nicht möglich ist – weist nur kleine Anteile von etwa 6 beziehungsweise 7 Prozent auf. Die im Weiteren verwendete gewichtete Datengrundlage und somit Abbild der Gesamtpopulation zeichnet sich also durch eine nahezu Gleichverteilung der Biografien hinsichtlich des Geschlechts sowie eine regionale Verteilung in ein Drittel ostdeutsche zu fast zwei Drittel westdeutsche Biografien aus.

7.2 Rentenhöhe

Betrachtet man die Rentenhöhen[52], wie sie sich aufgrund der Daten in den Jahren 2007, 2010 und 2014 darstellen, für alle 4237 Altersrentner*innen, ergeben sich die in Abbildung 20 dargestellten Verteilungen. Wie schon aufgrund der steigenden aktuellen Rentenwerte über die Jahre – wodurch jeder Entgeltpunkt etwas höhere Eurobeträge bringt – zu erwarten, erhöht sich der Median mit den Jahren von etwa 930 Euro in 2007 über 966 Euro in 2010 bis zu 1052 Euro in 2014.

Abbildung 20: Verteilung der Rentenhöhen für die Jahre 2007, 2010 und 2014

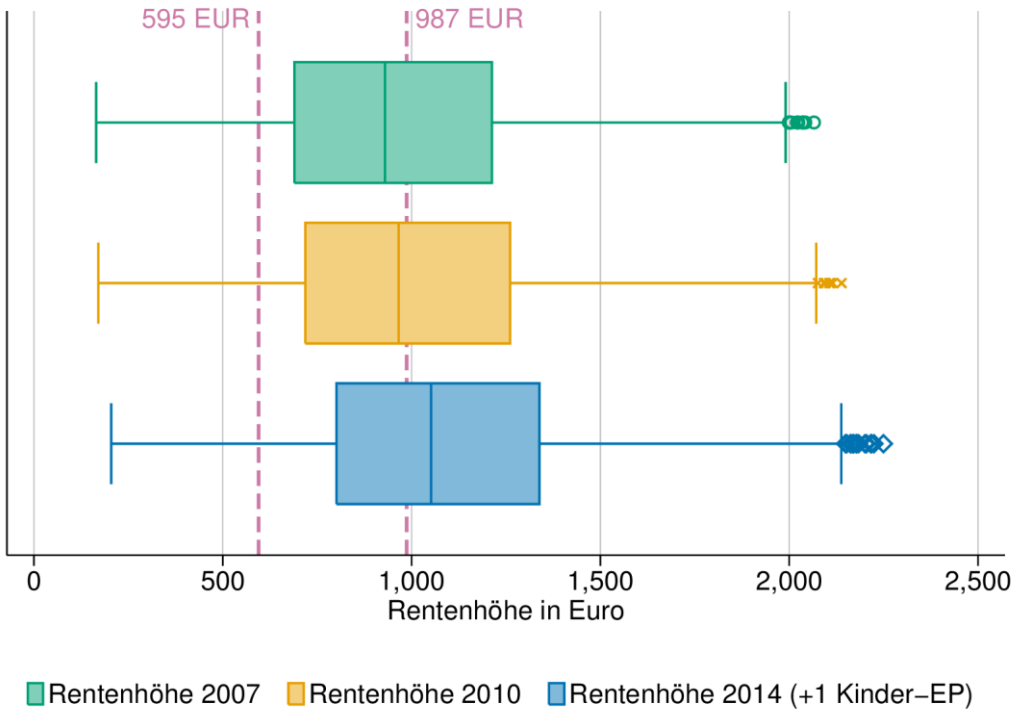

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237; gewichtet. Werte für 2014 inklusive eines zusätzlichen Entgeltpunkts für Kindererziehung pro Kind. Für 653 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde der theoretisch maximale Wert ohne Abschläge bestimmt. 595 Euro: Existenzminimum in 2007 (niedrigste Schwelle), 987 Euro: Armutsgefährdungsschwelle 2014 (höchste Schwelle).*

[52] Für 653 Altersrentner*innen (ungewichtet 829), für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde der theoretisch maximale Wert ohne Abschläge bestimmt, wodurch möglicherweise eine leichte Überschätzung der Rentenhöhen vorliegt.

Im Jahr 2014 dürfte – ganz überwiegend bei Frauen – zudem der zusätzliche Entgeltpunkt bei Kindererziehung pro Kind zur Erhöhung beigetragen haben (siehe Exkurs zur „Mütterrente“, S. 87). Dadurch ist die Erhöhung im Vergleich zu 2010 stärker, als dies zwischen 2007 und 2010 der Fall ist, wo sie nur auf der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes beruht. Über die Jahre erhöht sich zudem die Streuung der Werte leicht. Dies ergibt sich aus der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes. Beispielsweise lag der Wert 2007 in Westdeutschland bei 26,27 Euro und 2010 bei 27,20 Euro. Da die Differenz von 0,93 Euro pro Entgeltpunkt hinzugerechnet wird, profitieren Personen mit höheren Entgeltpunkten stärker als Personen mit niedrigeren Entgeltpunkten. 2007 liegen daher zwischen dem minimalem und dem maximalen Wert noch etwa 1901 Euro, 2014 dagegen sind es circa 2045 Euro.

Einen ersten Eindruck dazu, wie die Rentenhöhen im Verhältnis zu den verschiedenen Schwellenwerten für niedrige Rente verteilt sind, geben die in der Abbildung verzeichneten gestrichelten Linien. Bei 595 Euro liegt die niedrigste Schwelle, die dem Existenzminimum im Jahr 2007 entspricht. Bei 987 Euro befindet sich die höchste Schwelle, die Armutsgefährdungsschwelle im Jahr 2014. Zwischen diesen beiden Extremen befinden sich alle weiteren Schwellen.

Abbildung 21: Verteilung der Rentenhöhen für die Jahre 2007, 2010 und 2014 nach Geschlecht und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten

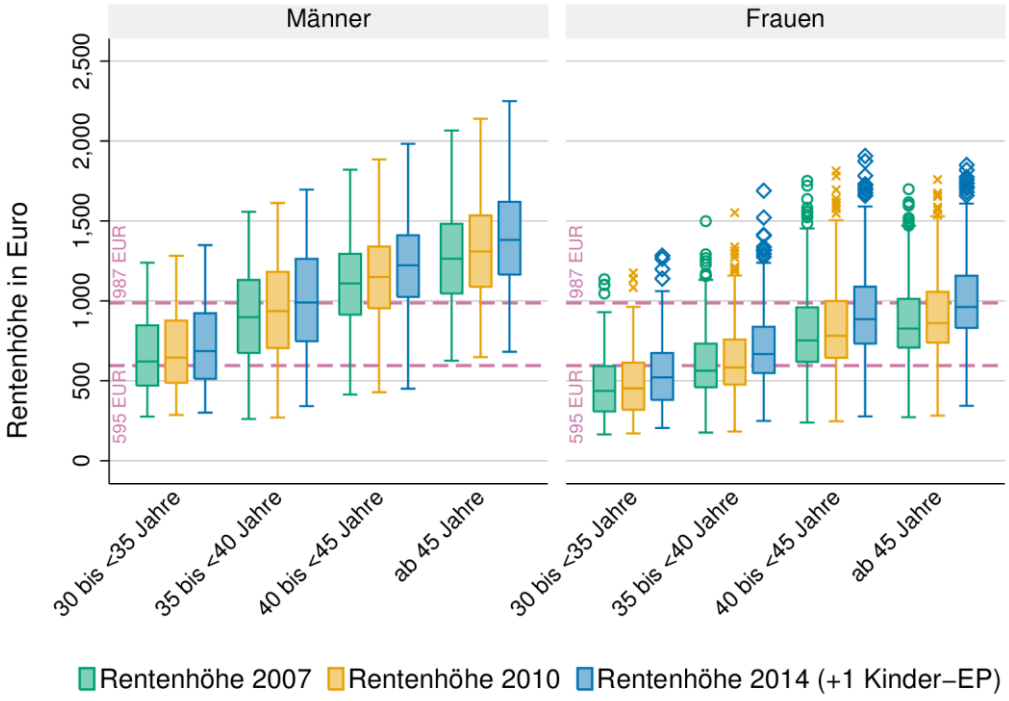

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237; gewichtet. Werte für 2014 inklusive eines zusätzlichen Entgeltpunkts für Kindererziehung pro Kind. Für 653 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde der theoretisch maximale Wert ohne Abschläge bestimmt. 595 Euro: Existenzminimum in 2007 (niedrigste Schwelle), 987 Euro: Armutsgefährdungsschwelle 2014 (höchste Schwelle).*

Ein differenzierter Blick nach Geschlecht und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten (siehe Abbildung 21) zeigt, dass Männer durchschnittlich höhere Rentenhöhen aufweisen als Frauen. Zudem ist der Anstieg des Median mit steigendem Umfang der rentenrechtlichen Zeit bei Männern höher als bei Frauen. Für das Jahr 2007 beispielsweise liegt der Median der Rentenhöhe für Männer in der Kategorie „30 bis <35 Jahre“ rentenrechtliche Zeiten bei etwa 621 Euro (bei allerdings ohnehin nur 45 Fällen), in der Kategorie „ab 45 Jahre“ bei circa 1264 Euro. Das ergibt eine Differenz von 643 Euro. Bei Frauen sind die Werte des Median für „30 bis <35 Jahre“ rentenrechtliche Zeiten mit etwa 437 Euro deutlich niedriger und steigen bis zur Kategorie „ab 45 Jahre“ nur auf circa 827 Euro an, also nur um 390 Euro. Weiterhin wird deutlich, dass zwar der Abstand zwischen minimalem und maximalem Wert inklusive Ausreißer für Frauen und Männer meist ähnlich ist, dass aber die 50 Prozent, die um den Median liegen, bei Frauen immer enger um den Median streuen als bei Männern.

Interessant ist darüber hinaus, dass bei steigendem Umfang rentenrechtlicher Zeiten immer Überlappungen in der Verteilung der Rentenhöhen bleiben: Es gibt Personen, die mit 45 und mehr Jahren Rentenhöhen aufweisen, die auch bei Personen mit 30 bis unter 35 Jahren erreicht wurden. Wie so unterschiedliche Rentenbiografien zu vergleichbaren Rentenhöhen führen, ist einer der Punkte, der im Rahmen des Projekts betrachtet werden soll und der in Kapitel 8 näher beleuchtet wird.

In Abbildung 22 ist die Verteilung der Rentenhöhen nach Region und Geschlecht aufgegliedert.[53] Betrachtet man zuerst die Gesamtverteilung nach Ost- und Westdeutschland, wird deutlich, dass in Westdeutschland die Rentenhöhen stärker streuen, in Ostdeutschland dagegen sind sie kompakter. Der Median im Westen ist im jeweiligen Vergleich grundsätzlich höher als im Osten.

In Westdeutschland verbirgt sich dahinter eine sehr unterschiedliche Verteilung nach Geschlecht – wobei auch die jeweiligen Geschlechterverteilungen stärker streuen als im Osten. Exemplarisch betrachtet, liegt der Median für Männer im Westen im Jahr 2014 bei etwa 1371 Euro und für Frauen bei circa 795 Euro. Die Differenz beträgt somit etwa 576 Euro. Im Osten weisen Männer einen Median von circa 1087 Euro und Frauen einen Median von etwa 905 Euro auf und damit ist die Differenz mit 182 Euro sehr viel geringer. Dass vor allem höhere Renten in Ostdeutschland seltener sind, geht überwiegend auf Rentenansprüche aus Deutsche Demokratische Republik (DDR)-Zeiten zurück. In der DDR war nicht nur die Lohnstruktur grundsätzlich niedriger, auch wurde in der Sozialpflichtversicherung nur Einkommen bis zu 600 Mark versichert. Einkommen oberhalb dieses Betrages konnten ab 1. März 1971 freiwillig in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung versichert werden. 1989 hatten zwischen 70 und 80 Prozent der Erwerbstätigen eine Zusatzversicherung (vgl. Schmähl 2011: 51f. und Ritter 2011: 70ff.).[54]

---

[53] Die 283 Personen, für die keine eindeutige Regionszuordnung möglich war, werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

[54] Neben der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung, die allen offen stand, gab es weitere gruppenspezifische Zusatz- und Sonderversorgungssysteme mit unterschiedlichen Regelungen (vgl. bspw. Ritter 2011, S. 71f.)

Abbildung 22: Verteilung der Rentenhöhen für die Jahre 2007, 2010 und 2014 nach Geschlecht und Region

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=3954 (283 Personen mit uneindeutiger Regionszuordnung sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive eines zusätzlichen Entgeltpunkts für Kindererziehung pro Kind. Für 620 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde der theoretisch maximale Wert ohne Abschläge bestimmt. 595 Euro: Existenzminimum in 2007 (niedrigste Schwelle), 987 Euro: Armutsgefährdungsschwelle 2014 (höchste Schwelle).*

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Rentenhöhen über die Jahre steigen, mit stärkerem Anstieg im Jahr 2014, bedingt durch die bereits benannte rechtliche Änderungen in Bezug zu Kindererziehung. Frauen und Ostdeutsche haben im Median niedrigere Renten, die mit steigendem Umfang rentenrechtlicher Zeiten ansteigen. Trotzdem weisen auch Personen mit langen rentenrechtlichen Zeiten teilweise nur so niedrige Rentenhöhen auf, wie sie für Personen mit kürzeren rentenrechtlichen Zeiten üblich sind. Im Weiteren soll die Betrachtung von der Rentenhöhe weg auf Schwellenwerte gerichtet werden, um so das Niedrigrentenrisiko für verschiedene Schwellen zu betrachten.

7.3 Verteilung nach verschiedenen Niedrigrentenschwellen

Grundlage zur Bestimmung der Anteile von Altersrentner*innen mit niedrigen Renten bilden die in Kapitel 6 bestimmten Schwellen (siehe Tabelle 7, S. 72). Es wird jeweils bestimmt, ob eine Rentnerin oder ein Rentner eine individuelle Rentenhöhe bis einschließlich des Schwellenwertes oder aber darüber aufweist. Wie in Kapitel 5 (siehe S. 55) erläutert wurde, können für einige Altersrentenbeziehende keine eindeutigen individuellen Rentenhöhen berechnet werden, sondern nur eine minimale und eine maximale Rentenhöhe. Diese Personen werden nur dann einer Schwelle zugeordnet, wenn sowohl

die minimale als auch die maximale Rentenhöhe eindeutig über oder aber eindeutig unter dem Schwellenwert liegen. Dies ist nicht immer der Fall. Daher konzentrieren sich die ersten Darstellungen in diesem Kapitel nur auf die Personen, für die für alle Schwellen in allen Jahren eindeutige Zuordnungen vorliegen. Dadurch werden vorläufig 436 Versicherungsbiografien aus der Betrachtung ausgeschlossen, überwiegend weibliche und ostdeutsche Biografien (näheres dazu im nachstehenden Exkurs).

Exkurs: Wer kann warum nicht eindeutig zugeordnet werden?

*Unter den 4237 Altersrentner*innen befinden sich in den ungewichteten Daten 829 Personen, für die kein eindeutiger Zugangsfaktor bestimmt werden konnte. Von diesen können 47,4 Prozent trotzdem eindeutig allen Schwellen in allen betrachteten Jahren zugeordnet werden, da ihre fiktive minimale und ihre fiktive maximale Rentenhöhe jeweils eindeutig über oder unter den jeweiligen Schwellenwerten liegen. Für die übrigen 436 Rentner*innen ist dies nicht der Fall. Wie aus Tabelle 9 ersichtlich ist, sind es vor allem Ostdeutsche und Frauen, die mit fast 16 und circa 12 Prozent deutlich häufiger nicht zugeordnet werden können.*

Tabelle 9: Zuordnung für alle Schwellenwerte vorhanden ja/nein nach Region bzw. Geschlecht (ungewichtet)

Alle Zuordnungen vorhanden…	Region				Geschlecht		
	West	West/ Ost	Ost	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
…nein, mind. ein Wert fehlt	8,0%	7,3%	15,9%	10,3%	7,4%	12,4%	10,3%
	217	20	199	436	130	306	436
…ja, alle Werte vorhanden	92,0%	92,7%	84,1%	89,7%	92,6%	87,6%	89,7%
	2493	253	1055	3801	1633	2168	3801
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	2710	273	1254	4237	1763	2474	4237
Pearson $\chi 2$				60,1778***.			27,8208***

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237; ungewichtet; *** p<0,001, ** p<0,01, * p<0,05.*

*Allerdings kann dies nicht damit erklärt werden, dass für diese Personengruppen seltener ein eindeutiger Zugangsfaktor vorhanden ist. In West- wie in Ostdeutschland fehlen für circa 20 Prozent der Altersrentner*innen die Rentenart und damit eine eindeutige Rentenhöhe. Bei Männer ist der Wert mit etwa 22 Prozent sogar höher als bei Frauen mit circa 18 Prozent. Dass trotzdem seltener eine Zuordnung zu den Schwellenwerten möglich ist, geht auf die Verteilung der Rentenhöhen zurück. Wie in Kapitel 7.2 gezeigt wurde, sind die Renten für Ostdeutsche und Frauen meist niedrig und streuen weniger. Werden ein fiktiver minimaler und ein fiktiver maximaler Rentenwert berechnet, kommt es wegen der grundsätzlichen Nähe zu den Schwellen häufiger vor, dass einer der Werte unter- und einer oberhalb der jeweiligen Schwelle liegt. Daher sind in den Betrachtungen zu allen Schwellenwerten ostdeutsche und weibliche Rentenbiografien etwas unterproportional berücksichtigt.*

Tabelle 10: Zugangsfaktor vorhanden ja/nein nach Region bzw. Geschlecht (ungewichtet)

Zugangsfaktor eindeutig…	Region				Geschlecht		
	West	West/ Ost	Ost	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
…nein	19,9%	14,3%	20,0%	19,6%	22,1%	17,7%	19,6%
	539	39	254	829	390	439	829
…ja	80,1%	85,7%	80,0%	80,4%	77,9%	82,3%	80,4%
	2171	234	1003	3408	1373	2035	3408
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	2710	273	1254	4237	1763	2474	4237
Pearson $\chi 2$				5,1779			12,5308***

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237; ungewichtet; *** p<0,001, ** p<0,01, * p<0,05.*

Eine Gegenüberstellung aller Schwellen zu den drei Zeitpunkten 2007, 2010 und 2014 wird in Tabelle 11 dargestellt.[55] Aufgeführt sind jeweils nur die Anteile der Altersrentner*innen, die Renten bis einschließlich der Schwellen beziehen – nicht die Anteile derjenigen, die Renten über diesen Werten aufweisen. Wie zu erwarten, steigt jeweils der Anteil der Niedrigrentenbeziehenden desto höher die Schwelle ist.

Grundsätzlich ist das Existenzminimum die niedrigste Schwelle, die Armutsgefährdungsschwelle die höchste. Die „politische" Schwelle fällt etwas heraus. Dies hängt damit zusammen, dass diese nicht durch einen festen Eurobetrag, sondern den Betrag von 30 Entgeltpunkten bestimmt ist. Dadurch liegt der Gegenwert in Euro in Westdeutschland über dem Existenzminimum plus 20 Prozent, in Ostdeutschland dagegen darunter. Da sich der Gegenwert in Euro in West- und Ostdeutschland über die Zeit unterschiedlich entwickelt und sich annähert, ergibt sich für das Jahr 2014, dass der Anteil derjenigen, die eine Rente bis einschließlich des Existenzminimums plus 20 Prozent erhalten, minimal über dem Anteil derjenigen liegt, die eine Rente bis einschließlich der „politischen" Schwelle erhalten.

Die Anteile der Niedrigrentenbeziehenden in Bezug zum Existenzminimum sind 2010 höher als 2007, der Anteil mit Bezug zur „politischen" Schwelle verändert sich definitionsbedingt nicht[56] und der Anteil mit Bezug zur Armutsgefährdungsschwelle bleibt nahezu konstant. 2014 sind die Werte im Vergleich zu 2010 etwas niedriger, einige Werte liegen sogar unter den Werten von 2007. Diese Schwankungen in den drei Beobachtungsjahren werden durch eine Kombination aus Veränderungen in der Höhe der jeweiligen Schwellenwerte sowie Veränderungen des aktuellen Rentenwertes und Änderungen der

[55] Im Anhang finden sich ergänzend Tabelle 25 (S. 197), in der Werte für Personen mit weniger als 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten dargestellt werden.

[56] Da die „politische" Schwelle sich auf Entgeltpunkte bezieht und mit Abschluss der Rentenbiografie ein endgültiger Entgeltpunktestand bestimmt wird, kann es eigentlich nicht zu Veränderungen kommen. Eine Ausnahme stellte die Einführung der sogenannten „Mütterrente" dar, die auch für abgeschlossene Biografien zu einer Erhöhung der Entgeltpunkte geführt haben.

Anerkennung von Kindererziehungszeiten für Kinder mit Geburt vor 1990 hervorgerufen. 2010 ist die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes im Verhältnis zur Steigerung der Schwellenwerte mit Bezug zum Existenzminimum nicht hoch genug, um die Anteile von Beziehenden niedriger Renten konstant zu halten oder gar zu verringern. Grundsätzlich führt 2014 vor allem die verstärkten Anrechnung der Kindererziehungszeiten von vor 1990 geborenen Kindern trotz steigenden Werten bei der jeweiligen Schwelle zu einer Verringerung des Anteils von Rentner*innen mit niedrigen Renten (siehe Exkurs zur „Mütterrente“, S. 87). Dies macht deutlich wie voraussetzungsvoll die Beurteilung von „Niedrigrente“ ist. Jedoch sind die Schwankungen insgesamt geringfügig.

Tabelle 11: Anteile der Altersrentenbeziehenden mit niedrigen Renten je nach Schwelle für die Jahre 2007, 2010 und 2014

	2007	2010	2014
Existenzminimum	16,9%	18,0%	16,6%
	643	684	632
Existenzminimum +10%	21,6%	23,2%	22,0%
	819	882	837
Existenzminimum +20%	27,2%	29,8%	28,2%
	1033	1134	1073
„Politische“ Schwelle	30,3%	30,3%	28,1%
	1152	1152	1069
Armutsgefährdungsschw.	46,9%	46,8%	42,4%
	1782	1779	1612

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=3801 (436 Personen, für die der Wert mindestens einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“. Dargestellt sind nur die Anteile derjenigen, die Rentenhöhen bis zur jeweiligen Schwelle aufweisen. Die Anteile derjenigen, die darüber liegen ergeben sich jeweils aus der Substraktion von 100%. Für das Jahr 2007 und das Existenzminimum bspw. würde der Wert wie folgt ermittelt: 100%-16,9%=83,1%.

Legt man das Existenzminimum als Schwelle an, sind die Anteile der Altersrentenbeziehenden mit niedriger Rente mit etwa 17 und 18 Prozent verhältnismäßig gering. Orientiert am Existenzminimum plus 10 Prozent – das wie in Kapitel 6 gezeigt in etwa der durchschnittlichen Grundsicherung im Alter pro Person entspricht (siehe Abbildung 18, S. 70) –, sind die Werte je etwa fünf Prozentpunkte höher und es beziehen etwas über ein Fünftel der Altersrentner*innen niedrige Renten. Gemessen am Existenzminimum plus 20 Prozent steigen die Werte zu den drei Beobachtungszeitpunkten nochmals um etwa sechs Prozentpunkte an. Die Anteile an Rentner*innen mit niedriger Rente nach der „politischen“ Schwelle liegen sehr nah an den Werten nach Existenzminimum plus 20 Prozent: In 2007 sind die Werte mit circa 30 Prozent noch leicht darüber, in 2010 und 2014 sind sie mit etwa 30 und 28 Prozent ähnlich. Genau wie die Armutsgefährdungsschwelle bei den Eurowerten deutlich über den anderen Schwellen liegt, setzt sie sich auch in den Anteilen derjenigen, die an ihr gemessen niedrige Renten erhalten, deutlich ab. Mit etwa 47 Prozent in 2007 und 2010 sowie circa 42 Prozent in 2014 ist zwar nicht

ganz die Hälfte, so doch ein großer Teil der Altersrentner*innen nach dieser Definition von niedrigen Renten betroffen.

Alle hier aufgezeigten Schwellen durchgängig im Bericht anzuführen, würde die Ergebnispräsentation sehr unübersichtlich machen. Dargestellt werden daher im weiteren Verlauf nur noch zwei Schwellenwerte: das Existenzminimum plus 10 Prozent sowie die „politische“ Schwelle. Für die Auswahl dieser beiden Schwellen lassen sich verschiedene Gründe aufführen. Zum einen folgen alle am Existenzminimum orientierten Werte einer ähnlichen Logik, weshalb die Konzentration auf einen der Werte sinnvoll ist. Das Existenzminimum ist sehr niedrig, liegt, wie in Kapitel 6 gezeigt deutlich unter jeglichen tatsächlichen Grundsicherungswerten (siehe Abbildung 18, S. 70). Bei der Wahl zwischen plus 10 und plus 20 Prozent, bietet sich plus 10 Prozent an. Zum einen liegt letztgenannter Wert in etwa bei der durchschnittlichen Grundsicherung im Alter pro Person, zum anderen entsprechen die Anteile an Altersrentner*innen mit niedriger Rente beim Wert des Existenzminimums plus 20 Prozent denen beim Wert der „politischen“ Schwelle. Bei der „politischen“ Schwelle kann jedoch begründet angenommen werden, dass die Struktur der Beziehenden niedriger Renten anders ist als bei der Orientierung an der Grundsicherungsschwelle. Denn die „politische“ Schwelle orientiert sich an Entgeltpunkten, nicht an Eurowerten, und hat damit für ost- und westdeutsche Rentenbiografien eine je angepasste Bewertungsgrundlage. Es wäre also sinnvoll, die „politische“ Schwelle in die weiteren Betrachtungen aufzunehmen. Um dann jedoch eine stärkere Variation der Werte aufrechtzuerhalten, wird das Existenzminimum plus 10 Prozent als Kontrast herangezogen, nicht das Existenzminimum plus 20 Prozent. Die Armutsgefährdungsschwelle als weiteren Bezugspunkt auszuschließen ergibt sich im Wesentlichen aus der Diskussion des Wertes in Kapitel 6. Grundsätzlich war davon auszugehen, dass dieser Wert sehr hoch gegriffen ist. Dass deutlich über 40 Prozent der Altersrentenbeziehenden nach dieser Schwelle niedrige Renten beziehen, bestärkt diese Sichtweise. Mit der Wahl des Existenzminimums plus 10 Prozent und der „politischen“ Schwelle liegt der Schwerpunkt somit auf eher moderaten Werten, denen unterschiedliche Definitionen zugrunde liegen und damit unterschiedliche Verteilungsstrukturen unterstellt werden.

7.4 Wer ist von niedrigen Renten betroffen? Deskription der Altersrentern*innen mit Niedrigrenten

Da der Fokus im Weiteren auf dem Existenzminimum plus 10 Prozent und der „politischen“ Schwelle liegt, wird hier auf die Personen eingeschränkt, die für beide dieser Schwellen eindeutige Zuordnungen aufweisen. Damit werden nur 237 Biografien der insgesamt 4237 Biografien aus den Betrachtungen ausgeschlossen. Betrachtet wird einerseits, welche Personen besonders vom Bezug niedriger Renten betroffen sind sowie andererseits, wie sich die Gruppe der Niedrigrentenbeziehenden zusammensetzt. Insgesamt sind die Verteilungen nach weiteren Merkmalen wie Geschlecht, Bildung oder Ost- bzw. Westdeutschen wenig überraschend.

7.4.1 Merkmal: Geschlecht

Den Blick darauf richtend, wie sich die Gruppe der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten zusammensetzt (ohne Abbildung), sind je nach Schwelle und Jahr zwischen circa 11 und 14 Prozent Männer sowie komplementär zwischen etwa 89 und 86 Prozent

Frauen. Die Beziehenden höherer Renten dagegen sind zwischen 60 und 65 Prozent Männer sowie 40 und 35 Prozent Frauen.

Damit ist bereits angedeutet, was in Abbildung 23 ersichtlich wird. Bei allen Schwellen und in jedem Jahr beziehen unter den Frauen deutlich mehr Personen niedrige Renten als unter Männern. Frauen weisen gemessen am Existenzminimum plus 10 Prozent etwa 38 Prozent Niedrigrentnerinnen in den Jahren 2007 und 2014 auf, etwa 41 Prozent im Jahr 2010. Bei Männern liegen die Werte der Niedrigrentner bei circa 5 bis 6 Prozent. Bezugnehmend auf die höhere „politische" Schwelle von 30 Entgeltpunkten sind in 2007 etwas mehr als die Hälfte der Frauen Niedrigrentnerinnen und in 2014 noch etwa 48 Prozent.[57] Der Anteil an Männern mit niedrigen Renten dagegen ist in beiden Jahren identisch bei etwa 8 Prozent. Dies erklärt sich dadurch, dass die Veränderungen in der Höhe der Entgeltpunkte im Jahr 2014 ausschließlich auf die sogenannte „Mütterrente" zurückgehen, der für Männer kaum von Bedeutung ist (siehe Exkurs zur „Mütterrente", S. 87).

Abbildung 23: Betroffenheit von niedrigen und höheren Renten nach Geschlecht, Schwellen und Jahr

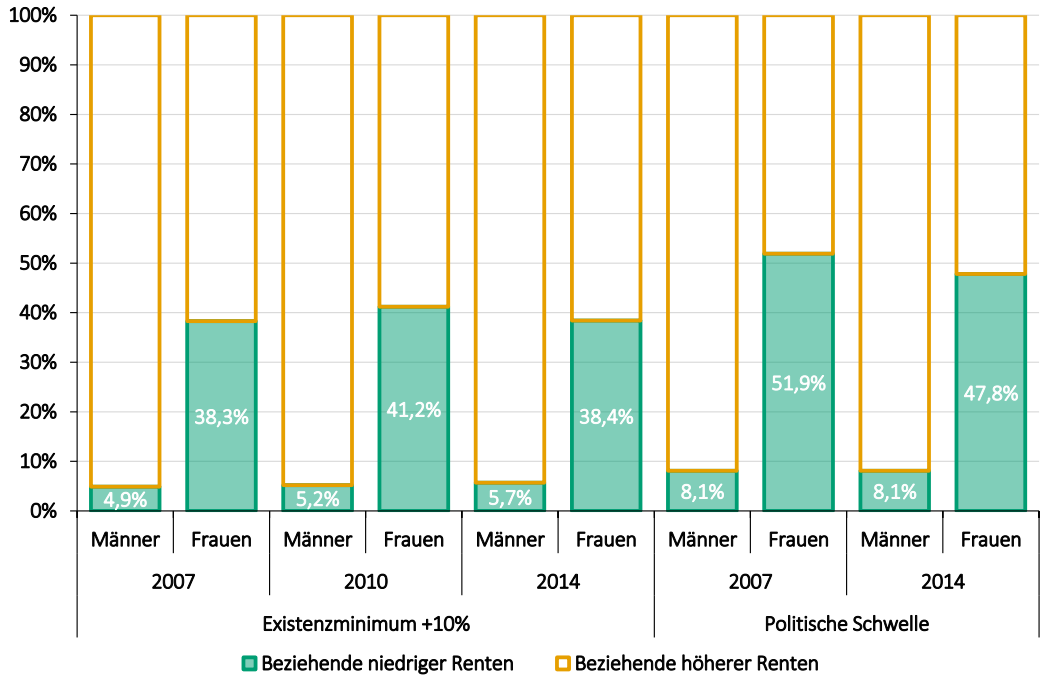

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4000 (237 Personen, für die der Wert einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente".

Wie in Abbildung 23 ersichtlich, schwanken die Anteile zwar über die Jahre leicht, bleiben in ihrer grundsätzlichen Verteilung aber konstant. Dies gilt auch für alle weiteren

[57] Zur Erinnerung: Für das Jahr 2010 wird die „politische" Schwelle nicht dargestellt, da sich die Werte nicht von 2007 unterscheiden. Die „politische" Schwelle wird in Entgeltpunkten bestimmt. Diese ändern sich im Regelfall nach Abschluss einer Versicherungsbiografie nicht mehr. Eine Ausnahme bildete die Einführung der „Mütterrente" in 2014. Durch sie wurde im Nachhinein die Summe der Entgeltpunkte erhöht. Daher unterscheiden sich die Werte zwischen 2007 und 2010 nicht, jedoch die Werte zwischen 2007 bzw. 2010 und 2014 durchaus.

betrachteten Merkmale, weshalb im Weiteren lediglich Bezug auf die Werte für 2014 genommen wird. In der Tendenz sind die Werte bei der „politischen“ Schwelle in 2007 etwas höher als in 2014. Bei der Schwelle des Existenzminimums plus 10 Prozent sind die Werte in 2010 am höchsten und in 2014 höher als in 2007. Kommt es zu Abweichungen von dem genannten Muster, wird dies berichtet.

7.4.2 Merkmal: Umfang rentenrechtlicher Zeiten

Abbildung 24 zeigt die Anteile an Beziehenden niedriger Renten in 2014 nach Umfang der rentenrechtlichen Zeiten. Wie zu erwarten, sinkt der Anteil an Niedrigrentenbeziehenden mit steigendem Umfang an rentenrechtlichen Zeiten. Personen, die zwischen 30 und bis unter 35 Jahren rentenrechtliche Zeiten aufweisen, bekommen ganz überwiegend Renten unterhalb der beiden aufgeführten Schwellen: 80 Prozent der Renten sind nur bis zu 766 Euro hoch, etwa 85 Prozent der Renten entsprechen bis zu 30 Entgeltpunkten. Mit 35 bis unter 40 Jahren rentenrechtlichen Zeiten sind es noch mehr als die Hälfte der Altersrentner*innen, die niedrige Renten beziehen. In der folgenden Kategorie – 40 bis unter 45 Jahre – sind die Anteile deutlich niedriger und bewegen sich bei etwa 21 Prozent für das Existenzminimum plus 10 Prozent und circa 28 Prozent bei der „politischen“ Schwelle. Unter den Personen, die ab 45 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen gibt es nur noch sehr wenige, die Renten bis zur jeweiligen Schwelle erhalten. Das war zu erwarten, allerdings überrascht es, dass bei diesem Umfang an rentenrechtlichen Zeiten doch immerhin noch neun Prozent nur bis zu 30 EP aufweisen.

Abbildung 24: Betroffenheit von niedrigen und höheren Renten nach Umfang rentenrechtlicher Zeiten und Schwellen im Jahr 2014

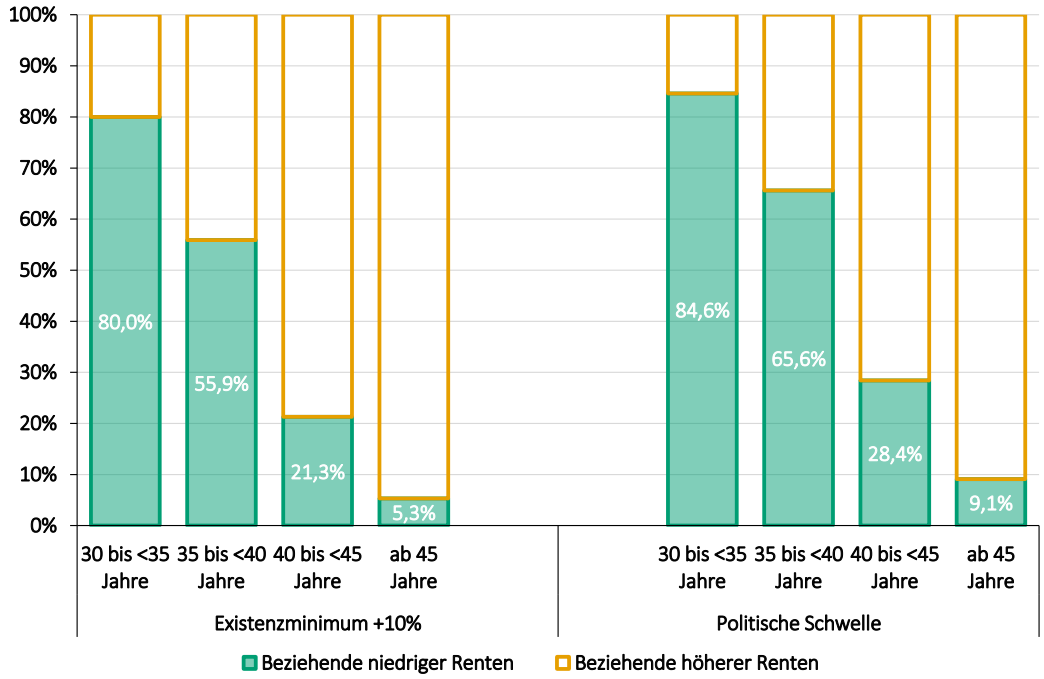

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4000 (237 Personen, für die der Wert einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“.

Sinken grundsätzlich die Anteile von 2010 auf 2014, ist dies gemessen am Existenzminimum plus 10 Prozent für Personen mit 30 bis unter 35 Jahren nicht der Fall (ohne Abbildung). Hier bleibt der Wert in 2010 und 2014 quasi konstant. Trotz der „Mütterrente“ in Kombination mit der Erhöhung des aktuellen Rentenwertes, kommt es bei dieser Personengruppe nicht zu einer Veränderung im Gesamtniveau.

Von der Betroffenheit in den einzelnen Gruppen, niedrige Renten zu beziehen, zur Zusammensetzung der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten wechselnd, zeigt sich, dass Niedrigrentenbeziehende zu etwa der Hälfte rentenrechtliche Zeiten zwischen 30 und unter 40 Jahren aufweisen, wohingegen sowohl in der Gesamtheit als auch unter den Beziehenden höherer Renten Personen mit diesem Umfang rentenrechtlicher Zeiten nur einen kleinen Teil ausmachen (siehe Abbildung 25). Die großen Unterschiede zwischen Beziehenden niedriger und höherer Renten kommen dabei nicht durch Unterschiede in den Anteilen an Personen zwischen 40 und unter 45 Jahren zustande – sie machen immer um etwa 40 Prozent aus –, sondern durch unterschiedliche Anteilswerte bei den weiteren Kategorien. Wenn also im Grundsatz festgehalten werden kann, dass mit steigendem Umfang rentenrechtlicher Zeiten die Betroffenheit, niedrige Renten zu beziehen, sinkt, dann ist die Frage zu stellen, wie die Biografien aussehen, die trotz beträchtlichem Umfang nur niedrige Renten hervorbringen, da sie immerhin etwa die Hälfte der Niedrigrentenbiografien ausmachen.

Abbildung 25: Beziehende niedriger und höherer Altersrenten nach Umfang rentenrechtlicher Zeiten und Schwellen in 2014

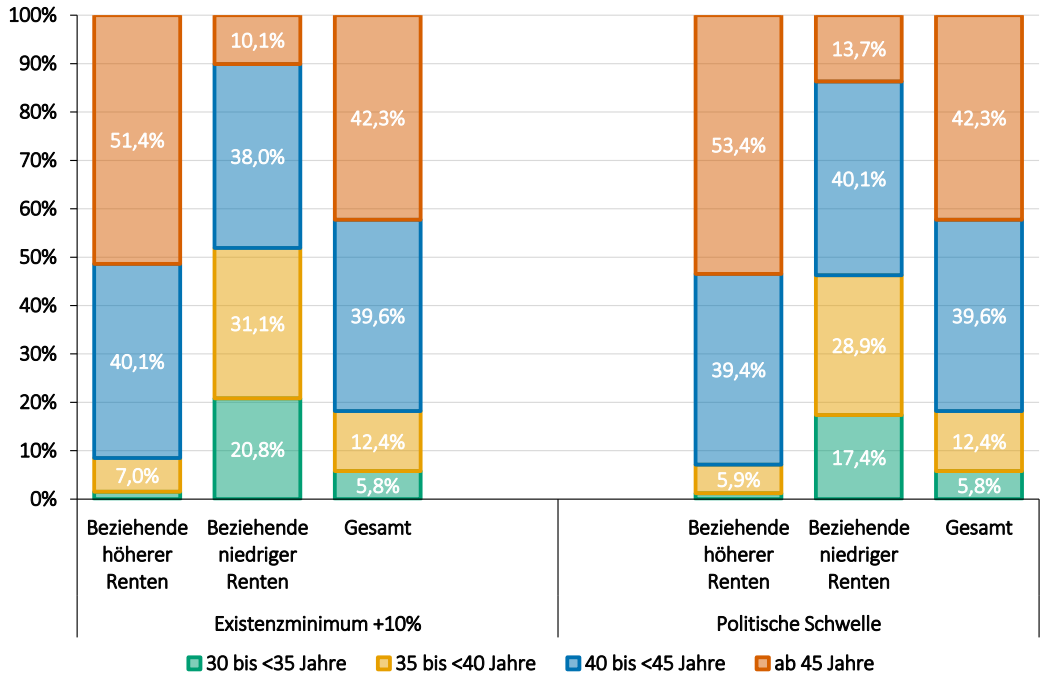

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4 000 (237 Personen, für die der Wert einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“.

Exkurs: Wirkung der Einführung der Mütterrente 2014

*Mit dem Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes am 01. Juli 2014 wurde unter anderem eine stärkere Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden eingeführt, was als sogenannte „Mütterrente" bezeichnet wird – auch wenn ebenso Väter mit Kindererziehungszeiten im Rentenkonto davon profitieren. Nicht nur für künftige Rentner*innen, sondern auch für diejenigen, die bei Inkrafttreten bereits eine Rente bezogen, verlängert sich die Anrechnung von Kindererziehungszeiten von einem auf zwei Jahre pro Kind. Dies entspricht einer Erhöhung der Rente um einen Entgeltpunkt pro Kind. Grundsätzlich erhöhen sich also die Rentenansprüche derjenigen, die Kindererziehungszeiten für Kinder mit Geburten vor 1992 aufweisen. Zudem ist es möglich, dass durch die umfänglichere Anrechnung einige Personen erstmals überhaupt einen Anspruch auf Rente erhalten. Werden somit für Kinder mit Geburten vor 1992 2 Jahre Kindererziehungszeiten anerkannt, werden für Kinder, die ab 1992 geboren wurden, dagegen wie bisher 3 Jahre berücksichtigt.*

*Im Rahmen dieses Projekts haben wir uns für die von uns betrachteten Altersrentner*innen, die zwischen 2000 und 2007 in Rente eingetreten sind und die mindestens 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen, angesehen, wie sich die Rentenhöhe und der Anteil an niedrigen Renten je nach Anrechnung der Kindererziehungszeiten für Kinder mit Geburt vor 1992 verändert. Dazu haben wir erstens die Werte betrachtet, wie sie ohne Einführung der Mütterrente gewesen wären. Zweitens betrachten wir die Werte, wie sie sich durch die Einführung der Mütterrente ergeben haben. Und zuletzt haben wir Werte berechnet, wie sie wären, würden Kinder mit Geburt vor 1992 den Kindern mit Geburt ab 1992 gleichgestellt. Es wurden für 2014 somit Werte ohne zusätzlichen Entgeltpunkt, mit einem zusätzlichen Entgeltpunkt sowie mit zwei zusätzlichen Entgeltpunkten für Kinder mit Geburt vor 1992 berechnet. Da es sich ausschließlich um abgeschlossene Rentenbiografien handelt, wurden zum 01. Juli 2014 pauschal um einen Entgeltpunkt pro Kind mit Geburt vor 1992 erhöht.*[58]

Abbildung 26 zeigt die Verteilung der Rentenhöhen. Wie zu erwarten, verändert sich die Verteilung der Rentenhöhen der Männer weder im Osten noch im Westen sichtbar. Für Männer sind sehr selten Kindererziehungszeiten im Rentenkonto vermerkt. Tatsächlich ändert sich bei keinem Mann im Osten und nur zehn Männern im Westen die Rentenhöhe aufgrund umfänglicherer Anrechnung von Kindern mit Geburt vor 1992. Insgesamt bleiben diese Änderungen unbedeutend. Bei Frauen jedoch ist die Erhöhung durch zusätzliche Entgeltpunkte deutlich. Etwa zwei Drittel der westdeutschen und rund 61 Prozent der ostdeutschen Frauen erfahren eine Erhöhung

---

58 Gesetzlich festgelegt ist, dass bei bereits laufenden Renten ein pauschaler Zuschlag eines Entgeltpunktes pro Kind erfolgt. Der zusätzliche Entgeltpunkt ist ein Entgeltpunkt Ost, wenn alle Kindererziehungszeiten einer Person Ost-Entgeltpunkte sind, ansonsten wird ein Entgeltpunkt West angerechnet. Zudem wird nur dann ein zusätzlicher Entgeltpunkt zugeschlagen, wenn im 12. Monat nach Geburt des Kindes eine Kindererziehungszeit vermerkt ist. Diese Regelungen wurden – soweit möglich – in der Datenaufbereitung berücksichtigt. (Vgl u.a. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil 1 Nr. 27, S. 789, sowie. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/ Allgemeines/FAQ/rv_leistungsverbesserungsgesetz/140212_faq_muetterrente.html (Stand: 29.4.2016)) Durch den pauschalen Aufschlag eines Entgeltpunktes ohne Deckelung der möglichen gesamten Entgeltpunkte ergibt sich eine Besserstellung der sich bereits in Altersrente befindenden Frauen gegenüber Frauen mit noch nicht abgeschlossener Biografie. Vor allem ostdeutsche Frauen, die parallel häufiger rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufweisen, dürften davon profitieren. Regulär ist die Höhe der maximal möglichen Entgeltpunkte bei Kombination von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze gedeckelt.

ihrer Rente.[59] Der Median steigt in der Gesamtheit durch die Anrechnung eines zusätzlichen Entgeltpunkts pro Kind bei westdeutschen Frauen um circa 43 Euro auf 795 Euro und bei ostdeutschen Frauen um etwa 45 Euro auf 905 Euro. Würde eine rückwirkende Angleichung an die Anrechnung von Kindern mit Geburt ab 1992 erfolgen, würde es zu einer weiteren Erhöhung des Median um etwa 41 Euro (West) und 35 Euro (Ost) kommen.

Die in Abbildung 26 vermerkten Schwellen bei 766 und 858 Euro weisen bereits daraufhin, dass die Zahl der Personen, die nach Einführung der „Mütterrente" niedrige Renten bezieht, sinkt.

Abbildung 26: Verteilung der Rentenhöhen für das Jahr 2014 nach Geschlecht und Region sowie Umfang der angerechneten Kindererziehungszeit für Kinder vor 1992

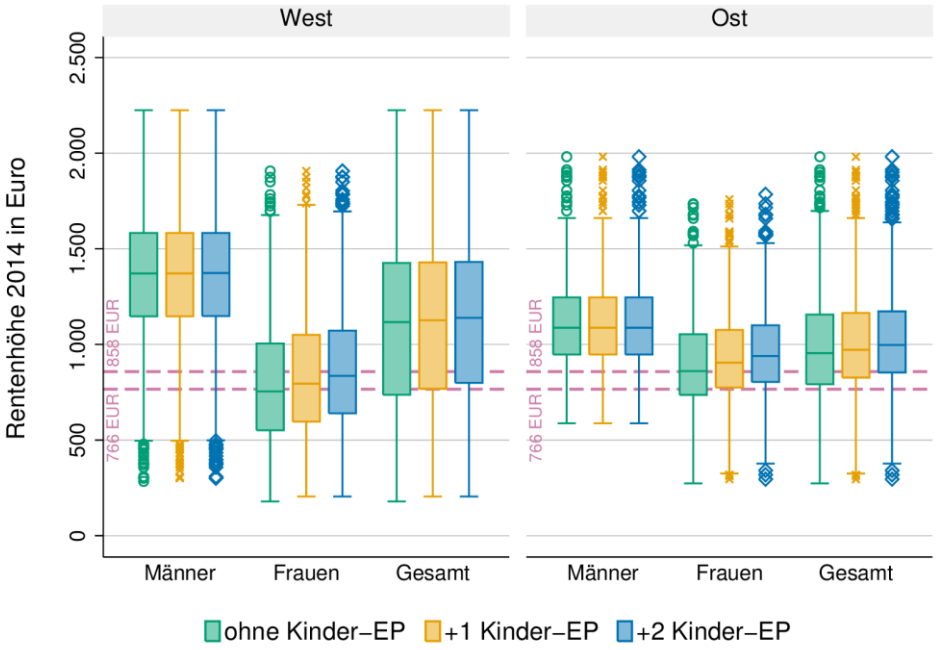

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=3954 (283 Personen mit uneindeutiger Regionszuordnung sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Für 620 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde der theoretisch maximale Wert ohne Abschläge bestimmt. 766 Euro: Existenzminimum plus 10 Prozent in 2014, 858 Euro: „Politische" Schwelle 2014 für Westdeutschland.*

Der Rückgang des Anteils der Bezieherinnen niedriger Renten ist nicht unerheblich, wie Abbildung 27 zeigt. Dargestellt sind allerdings nur die Veränderungen für Frauen und für die Gesamtheit. Keiner der Männer, dessen Rentenhöhe sich durch zusätzliche Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten erhöht, wird von einem Bezieher niedriger zu einem Bezieher höherer Renten. Die meisten Männer liegen ohnehin über den jeweiligen Schwellen. Sie werden daher in der Abbildung nicht gesondert berücksichtigt. Gemessen an der „politischen" Schwelle reduziert sich der Anteil der

[59] Nicht berücksichtigt sind hierbei die Personen, die sowohl Ost- als auch Westzeiten aufweisen. Dort sind es zwei Drittel der Frauen und ein Mann.

Frauen, die niedrige Renten beziehen, um etwa 4 Prozentpunkte, gemessen am Existenzminimum plus 10 Prozent sogar um circa 5 Prozentpunkte. Die Auswirkungen für die Gesamtheit ist eine Reduktion je um etwa 2 Prozentpunkte. Käme es zu einer Angleichung der Regelungen für Kinder mit Geburt ab 1992, wäre noch einmal eine Verringerung der Anteile um je die genannten Werte zu verzeichnen. Die Modalitäten zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten sind somit für die Anteile von weiblichen Niedrigrentnerinnen von nennenswerter Bedeutung. Jedoch ist zu bedenken, dass durch die rückwirkende pauschale Anrechnung des zusätzlichen Entgeltpunktes ohne Deckelung etwaiger Kombinationen aus versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und Kindererziehung ein höherer Effekt entstanden sein wird, als dies bei Frauen mit noch nicht abgeschlossenen Biografien – also zukünftig – der Fall sein wird.

Abbildung 27: Entwicklung der Anteile niedriger Renten nach Umfang der angerechneten Kindererziehungszeit für Kinder vor 1992

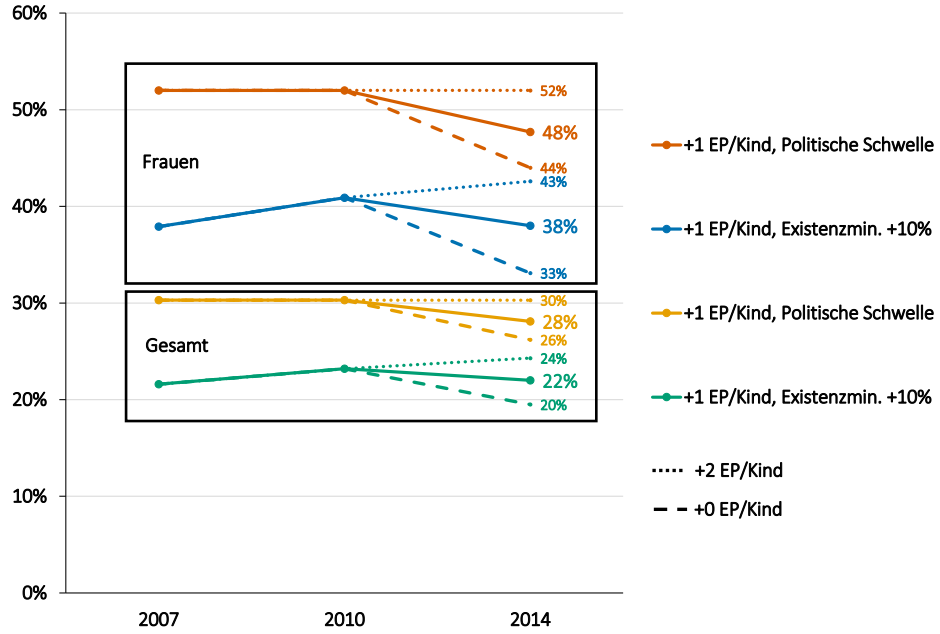

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=3801 (436 Personen, für die der Wert mindestens einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Dargestellt sind nur die Anteile derjenigen, die Rentenhöhen bis zur jeweiligen Schwelle aufweisen. Die Anteile derjenigen, die darüber liegen ergeben sich jeweils aus der Substraktion von 100%.

7.4.3 Merkmal: Region

Im Vergleich zu Geschlecht und Umfang rentenrechtlicher Zeiten, variieren die Anteile an Beziehenden niedriger Renten nach Region weniger stark (siehe Tabelle 12)[60]. Gemessen am Existenzminimum plus 10 Prozent sind Personen mit westdeutschen Biografien zu einem Viertel von niedrigen Renten betroffen. Personen mit ostdeutschen Biografien dagegen sind mit etwa 18 Prozent seltener betroffen. Gemessen an der „politischen“

[60] Da nur wenige Biografien in die Mischkategorie „West/Ost“ fallen, wird hier nicht gesondert auf sie eingegangen.

Schwelle bleibt die höhere Betroffenheit von Personen mit westdeutschen Biografien bestehen und die Anteile steigen auf circa 32 (West) und 22 Prozent (Ost).

Sind grundsätzlich die Werte für das Existenzminimum plus 10 Prozent im Jahr 2014 zwar niedriger als 2010, aber höher als 2007, gilt dies für ostdeutsche Biografien nicht. Vielmehr sind die Werte 2014 niedriger als 2007 (etwa 19 Prozent). Dies deutet darauf-hin, dass die Kombination aus Erhöhung des aktuellen Rentenwerts und Mütterrente bei ostdeutschen (weiblichen) Biografien zu anteilig mehr Wechseln geführt hat, als bei den anderen Personengruppen (siehe Exkurs zur „Mütterrente“, S. 87).

Tabelle 12: Betroffenheit von niedrigen und höheren Renten nach Region und Schwellen in 2014

Beziehende …	Existenzminimum +10% in 2014				„Politische“ Schwelle in 2014			
	West	West/ Ost	Ost	Gesamt	West	West/ Ost	Ost	Gesamt
…höherer Rente	74,8%	82,4%	82,5%	77,8%	68,3%	76,6%	77,8%	71,9%
	1842	225	1044	3111	1682	209	985	2876
…niedriger Rente	25,2%	17,6%	17,5%	22,2%	31,7%	23,4%	22,2%	28,1%
	620	48	221	889	780	64	281	1124
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
	2462	273	1266	4000	2462	273	1266	4000

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4000 (237 Personen, für die der Wert einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“.

Für die Beschreibung der Gruppe der Niedrigrentenbeziehenden ergibt sich, dass auch dort wenig Veränderung über Zeit und Schwellen vorliegt. Bezogen auf 2014 und die beiden hier betrachteten Schwellen, sind 69 beziehungsweise 70 Prozent der Biografien westdeutsch und 25 Prozent ostdeutsch (ohne Abbildung).

7.4.4 Merkmal: Bildungsniveau

Abbildung 28 macht zuletzt deutlich, wie die Betroffenheit, niedrige Renten zu beziehen, nach Bildungsabschluss verteilt ist. Wie zu vermuten war, sinkt die Betroffenheit mit steigendem Bildungsniveau. Personen ohne Berufsausbildung weisen zu 41 Prozent Renten bis zu 835 Euro auf und zu etwa 52 Prozent Renten, die bis zu 30 Entgeltpunkten entsprechen. Bei Personen mit Fachschul-, Fachhochschul- und Universitätsabschlüssen sind es nur etwa 6 Prozent beziehungsweise 8 Prozent.

Zwar aufgrund der geringfügigen Änderungen nicht zu überschätzen, jedoch trotzdem bemerkenswert ist, dass in der Gruppe der Höchstgebildeten der Anteil der Beziehenden niedriger Renten von 2007 bis 2014 durchgängig ansteigt (4,9 Prozent, 5,2 Prozent, 5,7 Prozent). Auch für die Gruppe der Hochgebildeten gibt es damit Hinweise darauf, dass die Einführung der Mütterrente in Kombination mit der Erhöhung des aktuellen Rentenwerts nicht den Effekt hat, den er bei den anderen Gruppen aufweist.

Abbildung 28: Anteile der Beziehenden von niedrigeren und höheren Renten nach Schwelle in 2014 und Bildungsabschluss

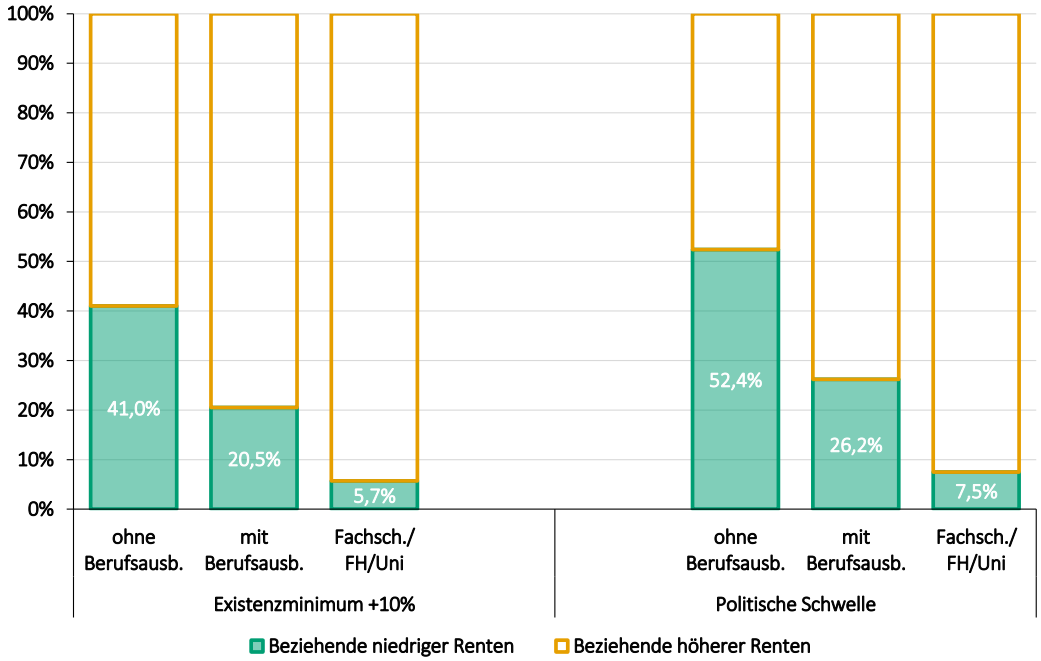

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4000 (237 Personen, für die der Wert einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente".

Die Zusammensetzung der Grundgesamtheit nach Bildungsabschluss macht deutlich, dass mit etwa 79 Prozent der ganz überwiegende Teil eine Berufsausbildung vorweisen kann (ohne Abbildung). Dies gilt ebenso für die Beziehenden niedriger Renten wie höherer Renten. Die Variation dieser beiden Teilgruppen geht ausschließlich auf die unterschiedlichen Anteile an Personen ohne Berufsausbildung und Personen mit höherer Bildung zurück. So sind unter den Niedrigrentner*innen 18 Prozent ohne Berufsabschluss. Bei Personen mit höheren Renten sind es nur etwa 6 bis 7 Prozent.

Die Gruppe der Niedrigrentenbeziehenden sind somit überblicksartig zu charakterisieren als überwiegend Frauen, überwiegend mit Berufsausschluss, die zur Hälfte ab 40 Jahre rentenrechtliche Zeiten und zu zwei Drittel westdeutsche Biografien aufweisen. Die meisten dieser Hauptcharakteristika ergeben sich jedoch aus den Verteilungen in der Grundgesamtheit. Besonders vom Bezug niedriger Renten betroffen sind zwar ebenfalls Frauen, jedoch auch Personen mit rentenrechtlichen Zeiten zwischen 30 und 40 Jahren und Personen ohne Berufsabschluss. In Bezug auf Region ist dagegen keine besonders stark betroffene Gruppe auszumachen.

7.5 Auswirkungen von Zu- und Abschlägen

7.5.1 Zu- und Abschläge durch aufgeschobenen oder vorzeitigen Rentenbezug

Wie bereits in Kapitel 5 (siehe S. 51) ausführlich erläutert, ergeben sich Zu- oder Abschläge der Rente, wenn eine Person ihre Rente aufschiebt oder vorzeitig bezieht, was

sich in der Höhe des Zugangsfaktors ausdrückt. Ab welchem Alter eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann, variiert dabei nach Rentenart. Es wurde in Kapitel 5 bereits aufgeführt, wie der Zugangsfaktor über die gesamten Daten verteilt ist (siehe Abbildung 13, S. 55). In diesem Abschnitt erfolgt eine Konzentration auf die eingeschränkte Gruppe von maximal 4237 Personen.

Für 829 Personen kann ein Zu- oder Abschlag nicht genau bestimmt werden. Dies sind Personen, die vor dem regulären Renteneintrittsalter in Rente gingen, für die jedoch die Rentenart nicht bekannt ist. Für sie wurde ein fiktiver Abschlag berechnet, also der Abschlag, den sie aufgrund ihres Renteneintrittsalters im Verhältnis zu einen Eintritt in eine reguläre Altersrente ab dem 65. Lebensjahr erhalten würden. Für alle anderen ist entweder die Rentenart bekannt oder sie sind mit mindestens 65 Lebensjahren in Rente eingetreten. Insgesamt weisen von den Personen, für die die Rentenart bekannt ist, etwa 69 Prozent Abschläge auf und nahezu 31 Prozent weder Zu- noch Abschläge. Zuschläge kommen in unseren Daten nur in sehr wenigen Fällen vor. Für die fiktiven Abschläge liegen logischerweise nur Abschläge vor.

Abbildung 29: Verteilung der Zu- und Abschläge nach Wissen um die Rentenart und Geschlecht

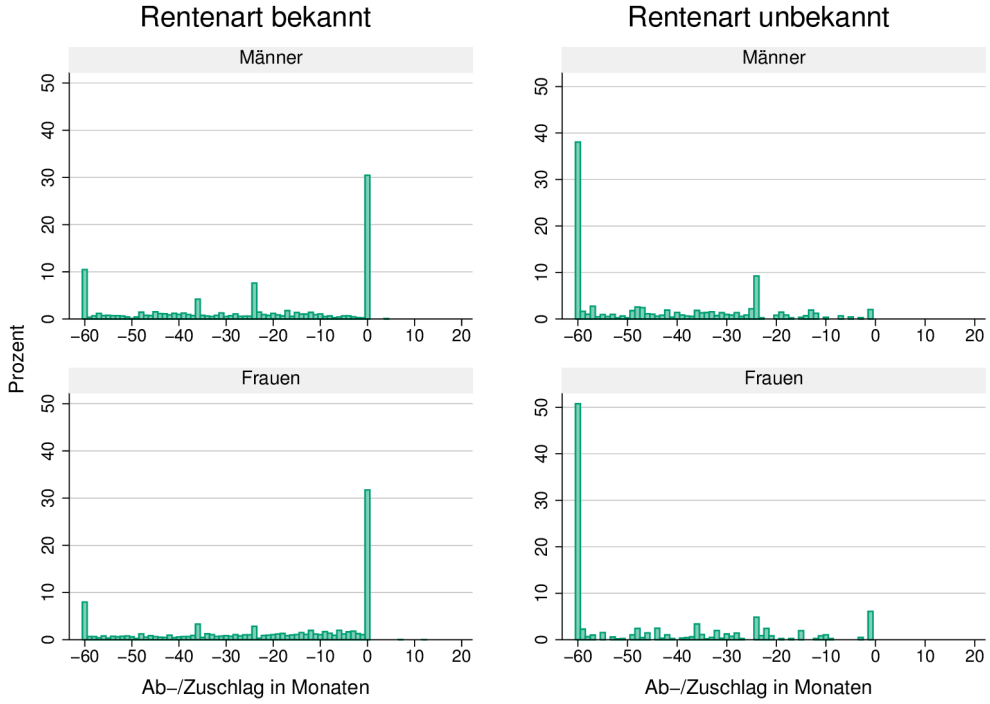

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=4237 (für 3584 ist die Rentenart bekannt, für 653 nicht); gewichtet.

Abbildung 29 zeigt auf, dass in der Verteilung der Abschlagsmonate einige Spitzen vorliegen. Bei Personen, für die die Rentenart bekannt ist (circa 85 Prozent), gehen etwa 30 Prozent der Männer und circa 32 Prozent der Frauen ohne Abschläge in Altersrente. Circa 11 Prozent der Männer und 8 Prozent der Frauen nehmen die maximalen Abschläge von 60 Monaten in Kauf. Die zwei weiteren Spitzen sind bei den Männern ausgeprägter

als bei den Frauen und liegen bei 24 und 36 Monaten. Für die etwa 15 Prozent, für die die Rentenart nicht bekannt ist, stellt sich das Bild anders dar – verständlicherweise allein durch die Konstruktion als maximaler Abschlag[61]. Etwa 38 Prozent der Männer und 51 Prozent der Frauen würden demnach den maximalen Abschlag von 60 Monaten aufweisen. Für die Männer zeigt sich ein deutlicher Peak bei 24 Monaten (9 Prozent, Frauen nur 5 Prozent). Und circa 6 Prozent der Frauen und 2 Prozent der Männer hätten nur einen Abschlagsmonat. Dass die Verteilung derjenigen mit unbekannter Rentenart sehr stark von der Verteilung derjenigen mit bekannter Rentenart abweicht, macht anschaulich, dass für die Gruppe mit unbekannter Rentenart die Abschläge, wie bereits erwähnt, überschätzt werden.

Abbildung 30: Verteilung der Rentenhöhe in 2014 mit und ohne Abschläge nach Geschlecht

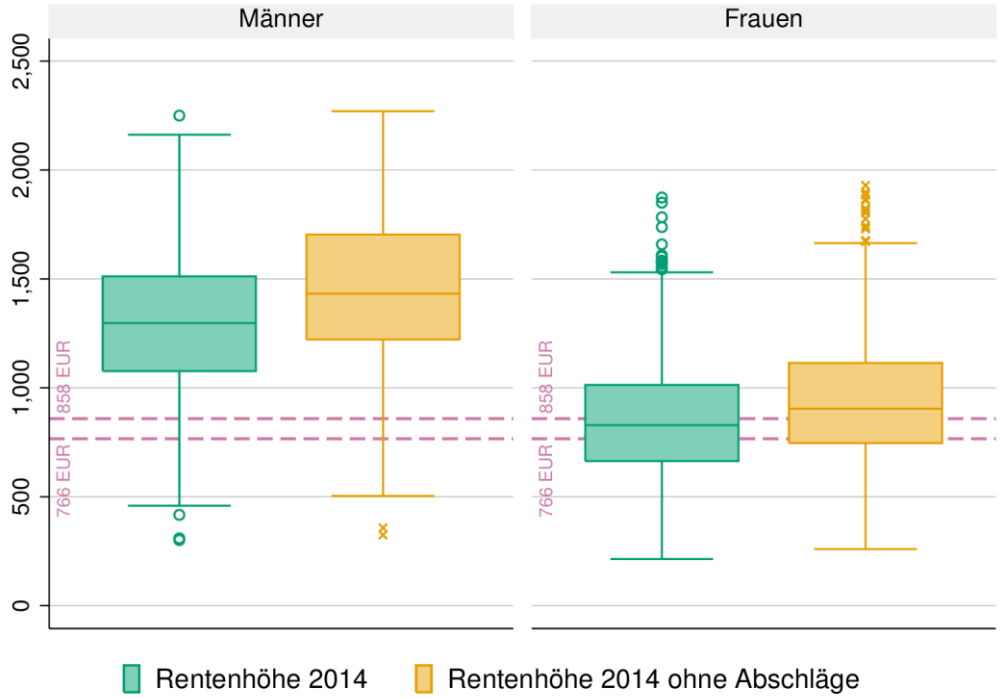

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=2358 (1879 Personen mit unbekannter Rentenart oder ohne Abschläge sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. 766 Euro: Existenzminimum plus 10 Prozent in 2014, 858 Euro: „Politische" Schwelle 2014 für Westdeutschland. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente".

Da es in diesem Abschnitt ausschließlich darum geht, die Wirkung von Abschlägen auf die Rentenhöhe und den Bezug niedriger Renten zu betrachten, konzentriert sich die Analyse im Weiteren auf diejenigen, für die die Rentenart bekannt ist, und für die zudem überhaupt ein Abschlag zu verzeichnen ist. Somit sind die fiktiven Werte ausgeschlossen und es werden 2358 Altersrentner*innen betrachtet. Abbildung 30 zeigt ihre Verteilung

[61] Da bei der Konstruktion als maximaler Abschlag fiktiv davon ausgegangen wird, dass eine Person ausschließlich zur Regelaltersgrenze in Rente eintreten kann, wird hier somit in der Tendenz der Abschlag überschätzt. Daher dominieren höhere Abschläge.

der Rentenhöhen mit und ohne Abschläge für das Jahr 2014. Der Median der Männer verschiebt sich von 1297 Euro mit Abschlägen zu 1432 Euro ohne Abschläge. Bei den Frauen ist die Differenz geringer. Der Median liegt bei 829 Euro mit Abschlägen und 904 Euro ohne Abschläge. Sowohl für Männer als auch für Frauen gilt, dass die mittleren 50 Prozent ohne Abschläge etwas weiter streuen würden. Zur Beantwortung der Frage, wer ohne Abschläge keine niedrige Rente beziehen würde, kann ein erster Blick auf die eingezogenen gestrichelten Linien zur Markierung der zwei Schwellen geworfen werden. Wie bisher grundsätzlich, kommen insgesamt mehr Frauen aus dem Bezug einer niedrigen Rente, was sich durch die Gesamtverteilung der Rentenhöhen der Frauen ergibt und ihre damit einhergehende höhere Betroffenheit von niedrigen Renten.

Konkrete Zahlen sind in Abbildung 31 zu finden. Bei Männern liegt 1 Prozent unter der Schwelle von 766 Euro, die es ohne Abschläge nicht täten. Bezogen auf die „politische“ Schwelle sind es circa 2 Prozent. Wie zu erwarten, sind es bei Frauen anteilig sehr viel mehr. Dort zählen bezogen auf das Existenzminimum plus 10 Prozent etwa 13 Prozent zu denen, die ohne Abschläge eine höhere Rente hätten. Für die „politische“ Schwelle sind es fast 15 Prozent

Abbildung 31: Veränderung der Verteilung auf niedrige oder höhere Renten durch Abschläge nach Geschlecht und Schwelle

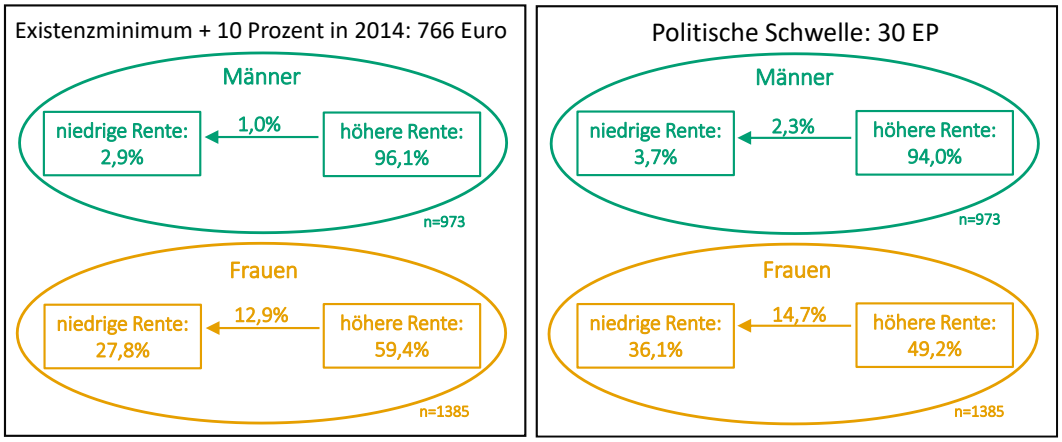

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=2358 (1879 Personen mit unbekannter Rentenart oder ohne Abschläge sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“.

Insgesamt haben somit Abschläge für die Zuordnung zu niedrigen Renten bei Männern kaum eine Bedeutung – was im Wesentlichen auf die durchschnittlich höheren Renten zurückzuführen ist. Bei Frauen dagegen machen Abschläge etwas häufiger den Unterschied zwischen niedriger und höherer Rente aus.

7.5.2 Zu- und Abschläge aus Versorgungsausgleich

Wird eine Ehe geschieden, kommt es im Rahmen der verschiedenen Altersversorgungen zu einem Ausgleich der Anrechte, die während der Ehezeit erworben wurden. Bis zum 01. September 2009 wurden alle Anrechte in einem Einmalausgleich im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen. Es wurden somit gegebenenfalls auch Anrechte aus anderen Versorgungen wie betrieblicher oder privater Alterssicherungen in

Anwartschaften der Gesetzlichen Rentenversicherung überführt.[62] Die erworbenen Rentenansprüche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung werden – und wurden – in Entgeltpunkten gegeneinander aufgerechnet, wobei zwischen Entgeltpunkten Ost und Entgeltpunkten West getrennte Berechnungen durchgeführt werden. Der Ehepartner, der jeweils höhere Ansprüche während der Ehezeit aufweist, ist ausgleichspflichtig, der andere Ehepartner ausgleichsberechtigt.

Ein Versorgungsausgleich kommt nur dann vor, wenn eine Ehe durch Scheidung beendet wird. Die Betrachtung des Versorgungsausgleichs in den Daten erinnert damit daran, dass die Rentenanwartschaften, die uns bekannt sind, erst einmal nur individuelle Anwartschaften sind, und dass sie im Lebenskontext der einzelnen Bezieher*innen unterschiedliche Bedeutung haben können. Dass tatsächlich ein Ausgleich zwischen Ehepartnern besteht, wird mit dem Versorgungsausgleich deutlich, der quasi einen Eindruck davon

Abbildung 32: Verteilung von Rentenhöhen 2014 und Entgeltpunkten aus Versorgungsausgleich nach Geschlecht

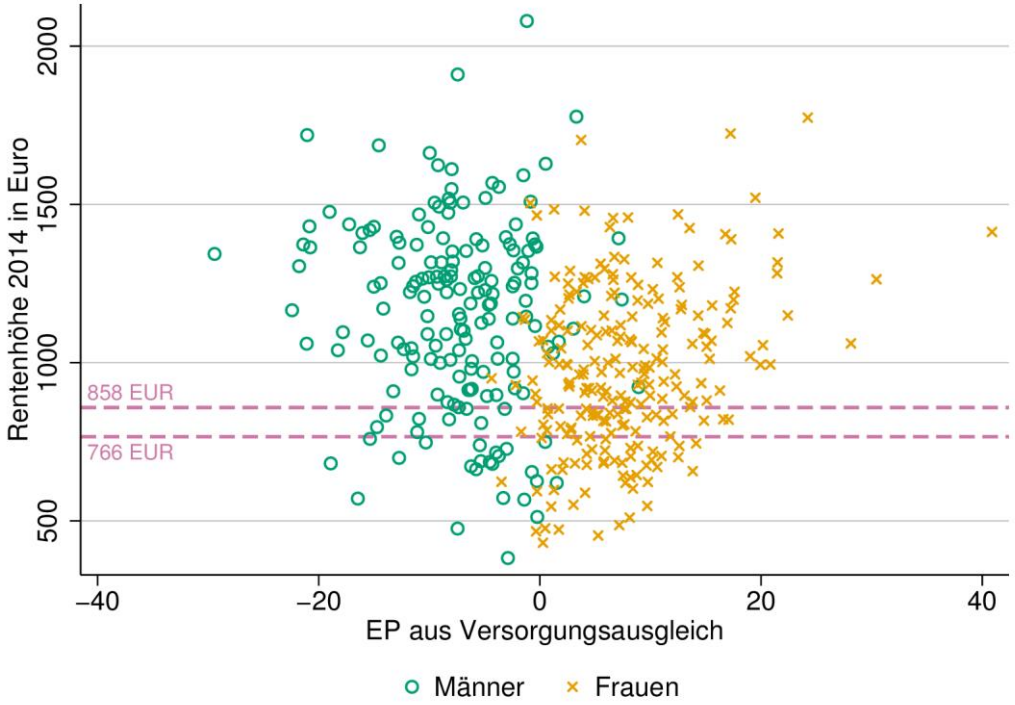

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=409 (3828 Personen, für die kein Versorgungsausgleich vermerkt ist, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); ungewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente". 766 Euro: Existenzminimum plus 10 Prozent in 2014, 858 Euro: „Politische" Schwelle 2014 für Westdeutschland.

ermöglicht, was für Ausgleichsprozesse auch in bestehenden Ehen vorliegen können.

---

62 Dies stellte sich zunehmend als Problem dar, da belastbare Annahmen zu dem Wert anderweitiger Versorgung kaum möglich waren. Aber nur auf solchen Annahmen konnte eine Überführung der Ansprüche in die Gesetzliche Rentenversicherung beruhen. Seit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs erfolgt nun ein Ausgleich im jeweiligen System, wodurch es zu einem Hin-und-Her-Ausgleich kommen kann (vgl. Wiedemann 2011: 1)

Von den 4237 Personen in unseren Daten sind für etwa 5 Prozent Abschläge und für circa 4 Prozent Zuschläge aus dem Versorgungsausgleich vermerkt. Abschläge sind zu etwa 95 Prozent Männern zugerechnet, Zuschläge zu circa 93 Prozent Frauen. Dies ist auch in Abbildung 32 ersichtlich, in der ausschließlich für die 409 Personen[63], die einen Versorgungsausgleich aufweisen, nach Geschlecht vermerkt ist, wie sich die Höhe der Entgeltpunkte des Zu- oder Abschlages zur Rentenhöhe 2014 in Euro verhält. Sowohl was die Zu- als auch was die Abschläge angeht, liegen diese nur in wenigen Fällen über 20 Entgeltpunkten. Außer der Tatsache, dass die Rentenhöhe nach unten durch die Zuschläge an Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich begrenzt ist, kann kein eindeutiges Muster bestimmt werden: Personen mit hoher Rente geben nicht automatisch viele Entgeltpunkte ab oder haben viele Entgeltpunkte erhalten. Der Anteil, den die Ab- oder Zuschläge an der eigenen Rente ausmachen, variiert. Dies geht vermutlich auch darauf zurück, dass die Höhe des Ausgleichs mit der Dauer der Ehe zusammenhängen wird, die uns nicht bekannt ist.

Interessant ist die Frage, die in Abbildung 32 durch die eingezeichneten Schwellen für niedrige Renten angedeutet wird: wie viele der Personen rutschen in den Bezug niedriger Renten durch Abschläge, wie viele Personen kommen aus dem Niedrigrentenbezug durch Zuschläge heraus?

Abbildung 33 schlüsselt auf, wie sich die Männer und Frauen mit Versorgungsausgleich je nach Schwelle für niedrige Rente zuordnen lassen. Dazu wurde für jede der Personen berechnet, wie hoch ihre Rente beziehungsweise ihre Entgeltpunkte ohne und mit Versorgungsausgleich wären. Gemessen am Existenzminimum plus 10 Prozent wiesen 2014 etwa 86 Prozent der Männer sowohl mit als auch ohne Versorgungsausgleich keine niedrige Rente auf. Etwa 5 Prozent hatten in beiden Fällen eine niedrige Rente. Interessant sind diejenigen, die entweder vom Bezug niedriger Renten zum Bezug höherer Renten wechseln oder in die Gegenrichtung. Circa 7 Prozent der Männer wären ohne Versorgungsausgleich keine Bezieher niedriger Renten, sind es jedoch nach Abschlägen aus dem Versorgungsausgleich. Die Wechsel in die Gegenrichtung sind zu vernachlässigen und nur etwa 1 Prozent wechselt aus dem Pool derjenigen, die ansonsten nicht zuzuordnen wären, in den Bezug niedriger Renten. Legt man die „politische“ Schwelle zu Grunde, sind die Anteile, die in beiden Szenarien niedrige Renten beziehen und der Anteil der Wechsler von höheren zu niedrigen Renten (beide circa 9 Prozent), etwas höher. Bei den Frauen mit Versorgungsausgleich sieht das Bild anders aus. Gemessen am Existenzminimum plus 10 Prozent bezogen 2014 etwa 16 Prozent der Frauen eine niedrige Rente, sowohl mit als auch ohne Versorgungsausgleich. Eine höhere Rente bezogen in beiden Fällen circa 53 Prozent der Frauen. Wechsel von höheren zu niedrigeren Renten gibt es nicht – da Frauen auch selten Abschläge aufweisen. Von niedrigen zu höheren Renten wechseln allerdings durch Zuschläge etwa 31 Prozent der Frauen. Mit Blick auf die „politische“ Schwelle sind die Wechsler von höherer zu niedriger Rente immer noch zu vernachlässigen. Grundsätzlich ist der Anteil derjenigen, die mit oder ohne Versorgungsausgleich immer eine niedrige Rente beziehen mit 29 Prozent sehr viel höher. Die Wechsler

---

63 In dieser Darstellung sind gewichtete Daten nicht von Nutzen, weshalb für diese Deskription auf ungewichtete Daten zurückgegriffen wird.

zu höheren Renten sind etwa ähnlich hoch – mit circa 30 Prozent Wechslern aus niedriger Rente und fast 3 Prozent Wechslern, die ohne Versorgungsausgleich nicht eindeutig zugeordnet werden können.

Abbildung 33: Veränderung der Verteilung auf niedrige oder höhere Renten durch Versorgungsausgleich nach Geschlecht und Schwelle

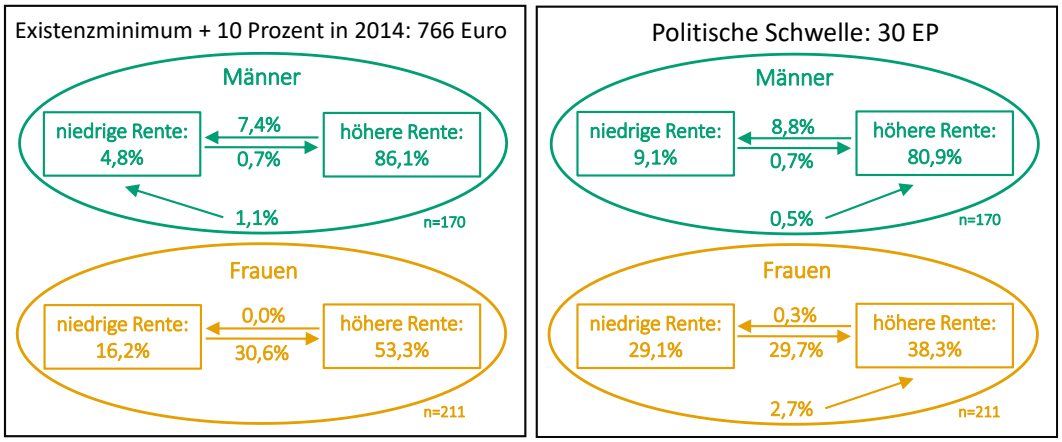

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=381 (3856 Personen, für die kein Versorgungsausgleich vermerkt ist, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“.

Wird häufig der Fokus darauf gelegt, dass niedrige Frauenrenten als unproblematisch zu bewerten seien, da sie im Haushaltskontext durch die Renten der Männer ausgeglichen werden, wird dabei oft außer Acht gelassen, dass Männern durch einen Ausgleich niedrigere Renten zur Verfügung stehen. Wenn auch moderat, so wechseln doch einige Männer durch den Versorgungsausgleich in den Bereich niedriger Renten. Diese geringen Nachteile können in Kauf genommen werden, da Frauen im Gesamtgefüge von Aufschlägen im Rahmen des Versorgungsausgleichs in höherem Umfang profitieren. Insgesamt ermöglicht dieses Ergebnis für Geschiedene einen Einblick in die Situation, die bei Ehepaaren vorliegen dürfte. Es ist also nicht selten von einem Ausgleich der Rentenhöhen im Paarkontext auszugehen – mit Ausnahmen.

7.6 Fazit

Die Betrachtung der 4237 Altersrentner*innen, die zwischen 2000 und 2007 ihre Rentenbiografien vollendet haben, zeigt, dass die Rentenhöhen über die Jahre 2007, 2010 und 2014 ansteigen. Grund dafür ist zum einen die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes, jedoch im Jahr 2014 zudem die Einführung der Mütterrente, die vor allem für Frauen zu einer Erhöhung führte. Insgesamt weisen Frauen und Ostdeutsche durchschnittlich niedrigere Renten auf, wobei in allen Gruppen mit steigendem Umfang rentenrechtlicher Zeiten in der Tendenz eine Steigerung der Rentenhöhe ausgemacht werden kann – allerdings immer mit Überlappungen nach unten.

Der Anteil der Niedrigrentner*innen variiert stark in Abhängigkeit von den Schwellen, jedoch über die drei betrachteten Jahre nur wenig. Die Schwankungen entstehen dabei durch eine Kombination aus Veränderungen der Schwellenhöhe, des aktuellen Renten-

wertes und rechtlichen Änderungen. Für die Betrachtungen werden zur Komplexitätsreduktion zwei Schwellen herausgegriffen, die unterschiedlich begründet sind: Das Existenzminimum plus 10 Prozent sowie die „politische“ Schwelle von 30 Entgeltpunkten.

Beziehende niedriger Renten sind überwiegend Frauen, Personen mit Berufsabschluss und Westdeutsche, die mindestens 40 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen. Allerdings gibt es Personengruppen, die überdurchschnittlich von niedrigen Renten betroffen sind. Dies sind Frauen, Personen ohne Berufsabschluss und solche mit 30 bis 40 Jahren rentenrechtlichen Zeiten. Nach Region variiert die Betroffenheit dagegen kaum.

Abschläge haben durchaus eine Bedeutung für den Bezug von Niedrigrenten. Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt führen beispielsweise bei Frauen häufiger zu niedrigen Renten als bei Männern. Von Zu- und Abschlägen aus dem Versorgungsausgleich profitieren dagegen die Frauen stärker, wohingegen es für Männer kaum von Bedeutung ist. Jedoch ermöglicht vor allem diese Betrachtung einen Einblick in die Ausgleichsmöglichkeiten von Renten im Ehekontext, der für uns ansonsten aufgrund der Betrachtung individueller Altersrenten unklar bleiben muss.

Nachdem nun gezeigt wurde, welche Altersrentenbezieher*innen betrachtet werden und wer höhere und niedrigere Renten bezieht, richtet sich der Blick im folgenden Kapitel auf die Rentenbiografien, die hinter den jeweiligen Renten stehen.

8 Welche Versicherungsverläufe resultieren in niedrigen oder höheren Renten?

8.1 Datenstruktur und Methode: Sequenzmusteranalyse und Clustern der Sequenzen

Rentenbiografien bilden die Grundlage der Berechnung der Altersrenten. Wie Biografien und Ansprüche verbunden sind, soll in diesem Kapitel hinterfragt werden. Zur Betrachtung der Rentenbiografien in ihrer Gänze greifen wir auf das Verfahren der Sequenzmusteranalyse zurück. In BASiD ist für jeden Altersrentner und jede Altersrentnerin die komplette Rentenbiografie in maximal 624 Monaten abgelegt. Die abgeschlossene Rentenbiografie ist die von uns betrachtete Sequenz. In den Daten beginnt sie im Januar des Jahres, in dem eine Person 14 Jahre alt wird, und endet im Dezember des Jahres, in dem eine Person 65 Jahre alt wird – unabhängig vom tatsächlichen Geburtsmonat. Beispielhaft ist dies in Abbildung 34 dargestellt. Für Personen, die 1942 geboren wurden, werden unabhängig vom Geburtsmonat die Monate von Januar 1956 bis Dezember 2007 abgebildet (obere, grüne Linie). Die 624 einheitlichen Kalendermonate beinhalten damit unterschiedliche Biografiemonate. Ist jemand im Januar geboren worden, dann wird die Biografie vom Monat des 14. Geburtstages bis zum 65. Geburtstag plus 11 Monaten abgebildet. Ist jemand dagegen im Dezember geboren worden, dann wird die Biografie ab 11 Monaten vor dem 14. Geburtstag bis zum Erreichen des 65. Geburtstages abgebildet. Würden wir für die Sequenzmusteranalysen somit die 624 Monate im Datensatz übernehmen, würden wir unterschiedliche Biografie-Zeitpunkte miteinander vergleichen. Dies ist nicht unser Ziel, sondern wir möchten parallele Biografien vergleichen. Um dies zu erreichen, beschneiden wir daher die 624 Monate so, dass für alle Personen die gleichen Biografiemonate vorliegen. Exemplarisch ist dies in Abbildung 34 für Personen dargestellt, die im Januar beziehungsweise im Dezember 1942 geboren wurden. Es wird je entweder am Anfang oder am Ende der BASiD-Biografie gekürzt, so dass für alle Altersrentner*innen dann die 613 Monate berücksichtigt werden, die den Zeitraum vom 14. Geburtstag bis einschließlich dem 65. Geburtstag abdecken. Monat 1 ist in unserer Analyse damit immer der 14. Geburtstag.

Abbildung 34: Zeitliche Erfassung der Rentenbiografie

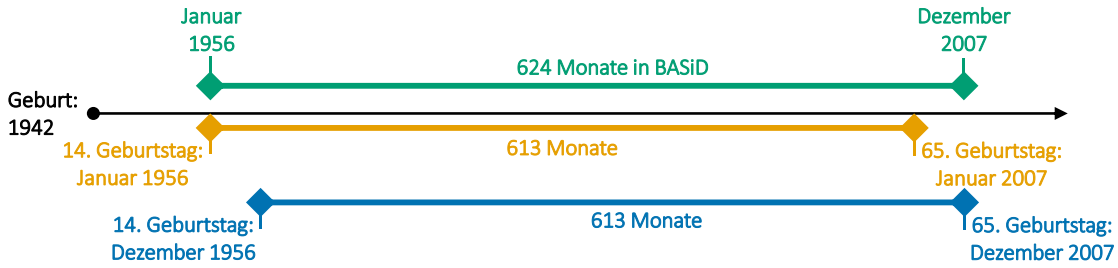

Quelle: Stegmann 2010: 14f., eigene Darstellung.

Eine Sequenz ist eine geordnete Abfolge von Elementen. Im von uns betrachteten Fall sind die Elemente sogenannte „Soziale Erwerbssituationen“, die je monatsweise bestimmt sind.[64]

Wie Tabelle 13 entnommen werden kann, sind in BASiD für Altersrentner*innen 14 verschiedene Zustände sowie leere Monate abgelegt. Für den Vergleich der Sequenzen wurden diese somit 15 Zustände umstrukturiert: einige wurden zusammengefasst, andere weiter ausdifferenziert. Diese Aufbereitung wird im Folgenden erläutert.

Für unser Projekt sind Arbeitszeiten von besonderem Interesse. In den sozialen Erwerbssituationen, die ausschließlich auf Rentendaten zurückgehen, sind Arbeitszeitinformationen nicht enthalten. In den zugespielten Daten der Bundesagentur für Arbeit dagegen sind Informationen zur Arbeitszeit zum Teil enthalten. Sie liegen allerdings nicht für den gesamten Untersuchungszeitraum vor, sondern für Westdeutschland ab 1975 und für Ostdeutschland ab 1991. Außerdem wird die Arbeitszeit nicht nach arbeitsvertraglich vereinbarten oder tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgebildet, sondern als Zugehörigkeit zu einer der drei Kategorien „Vollzeit“, „lange Teilzeit“ und „kurze Teilzeit“.[65] Für den Zeitraum vor 1975 in Westdeutschland und vor 1991 in Ostdeutschland liegen dagegen keine Informationen zur Arbeitszeit vor, so dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor diesen Zeitpunkten nur ohne Arbeitszeitangabe genutzt werden kann. In einigen Fällen liegen auch nach 1975 respektive 1991 Missings bei der Arbeitszeit vor. Diese werden der Kategorie „ohne Arbeitszeitangabe“ zugeordnet. Da die soziale Erwerbssituation „Selbstständigkeit“ nur selten vorkommt[66], wird auch diese grundsätzlich mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ohne Arbeitszeit-Information zusammengefasst. Damit entsteht eine Kategorie „Erwerbstätigkeit“ ohne spezifische weitere Informationen, die rentenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zusammenfasst. Grundsätzlich sei hier darauf verwiesen, dass in Zusammenhang mit der Datenauswertung immer nur von Erwerbstätigkeit gesprochen wird, die rentenversicherungspflichtig ist. Über weitere Erwerbstätigkeit geben die Daten keine Auskunft, sie kann daher nicht in die Analysen einbezogen werden.

Ebenfalls zu einer Ausdifferenzierung kommt es bei der sozialen Erwerbssituation „Rentenbezug“. Da sich alle von uns betrachteten Personen in Altersrente befinden, fallen unter diese Kategorie Zeiten mit Bezug von Erwerbsminderungsrente, Zeiten in Erziehungsrenten sowie Zeiten der Altersrenten selbst. Ein Unterscheidungsmerkmal für die Art der Rente ist das jeweils abgelegte individuelle Renteneintrittsalter in die Altersrente: Zeiten

---

64 In den Daten ist jeweils für einen Monat eine eindeutige soziale Erwerbssituation abgelegt. Tatsächlich können in einem Monat verschiedene Zustände parallel oder aber auch aufeinanderfolgend vorliegen. In diesen Fällen folgt die Zuordnung bestimmten Hierarchisierungsregeln, wobei Pflichbeitragszeiten mit Ausnahme von Kindererziehungszeiten auf der obersten Hierarchieebene verortet sind (näheres dazu Stegmann 2010: 15ff.).

65 Dazu wird das Merkmal „stib“ (Berufsstellung) herangezogen. Dieses unterscheidet zwischen betriebsüblicher Vollzeit, sowie „kurzer“ und „langer“ Teilzeit (vgl. Möller 2016: 20). Die Grenze zwischen langer und kurzer Teilzeit veränderte sich über die Jahre. Bis 1978 lag sie bei 20 Stunden, zwischen 1979 und 1987 bei 15 Stunden und seit dem bei 18 Stunden. Die Datenqualität des Merkmals „stib“ ist umstritten. Prüfungen unsererseits zeigten, dass grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen Umfang der Arbeitszeit und durchschnittlicher Entgeltpunkthöhe aus der entsprechenden Erwerbstätigkeit besteht, weshalb wir die Verwendung der dreigliedrigen Aufteilung als möglich erachten.

66 Nur 103 Personen weisen Zeiten in Selbstständigkeit auf.

die danach liegen, sind Zeiten in Altersrente. Zeiten davor können eigene Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten oder Erziehungsrenten sein. In den Daten kann können somit eigenen Renten im Kontext von Erwerbsminderung und Erziehung – wobei letztere sehr selten sind und daher bei der Interpretation vernachlässigt werden – eine eigene Kategorie bilden.

Alle weiteren Veränderungen der Elemente für die Sequenzmusteranalyse sind inhaltliche Zusammenfassungen, um insgesamt eine überschaubare Anzahl an Elementen zu erreichen. Dies ist einerseits notwendig, um fokussierte Ergebnisse zu erreichen, andererseits, da die von uns verwendeten Befehle zu Sequenzmusteranalyse sinnvollerweise nur einen begrenzten Umfang an Elementen zulassen.[67]

Abgeleitete Renten sind selten und werden mit sonstigen Zeiten und Wehr- und Zivildienst zusammengefasst. Wehr- und Zivildienst ist nur in den Rentenbiografien von Männern verzeichnet und dort selbstverständlich nur in sehr begrenztem Umfang zu ähnlichen biografischen Zeitpunkten. Sie sind für sich genommen nicht von großer Bedeutung und gehen in der Kategorie „Sonstiges“ auf.

Arbeitslosigkeit ist in den sozialen Erwerbssituationen sehr detailliert abgelegt. Dies ist für eine erste Beurteilung der Rentenbiografien nicht notwendig und führt zu weit. In den Analysen in Kapitel 9 wird Arbeitslosigkeit differenziert betrachtet.

Pflege- und Kindererziehungszeiten liegen als jeweils gesonderte Zeiten vor, werden aber ebenfalls zusammengelegt. Einerseits haben sie eine ähnliche Funktion, nämlich Zeiten der Fürsorge für Nahestehende, in denen wegen der Fürsorge die Erwerbstätigkeit eingeschränkt wird, in der Rentenversicherung abzusichern. Zudem können sie trotz Zusammenlegung in den Biografien recht gut unterschieden werden, da kinderbezogene Zeiten überwiegend in der ersten Hälfte der Biografie liegen, Pflegezeiten im letzten Teil – zumal Pflege erst ab 1992 in den Daten erfasst ist.

Zudem wird auch schulische und berufliche Ausbildung in eine gemeinsame Kategorie überführt, und somit allgemein die biografische Phase der Ausbildung betrachtet. Somit werden in den Sequenzmusteranalysen 13 Elemente beziehungsweise Zustände unterschieden.

In wenigen Fällen liegen in den Daten für Altersrentner*innen auch nach ihrem Eintritt in Altersrente andere soziale Erwerbssituationen als „Altersrente“ vor, beispielsweise geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Diese Zustände werden für die Sequenzmusteranalyse zu „Altersrente“ umkodiert. Da Zeiten nach Eintritt in die Altersrente keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Altersrente haben – die Biografien sind bereits abgeschlossen –, sind von Altersrente abweichende Zustände für uns nicht von Interesse. Alle Personen, die in Altersrente eingetreten sind, weisen somit ab dem Eintritt nur noch den Zustand „Altersrente“ auf.

---

[67] Die Sequenzmusteranalyse wird wie alle Auswertungen mit Stata umgesetzt. Für die Sequenzmusteranalyse wird auf zwei user-written ado-file packages zurückgegriffen: *sadi* (Halpin 2014) und *sq* (Brzinsky-Fay et al. 2006).

Tabelle 13: Aufbereitung der Elemente für die Sequenzmusteranalyse

Soziale Erwerbssituation in den Daten	Aufbereitung für Sequenzmusteranalyse	Rentenrechtliche Zeiten[1]
Schulische Ausbildung	Ausbildung	AZ, PflB, frB
Berufliche Ausbildung		
Nicht-erwerbsmäßige Pflege	Pflege und Kindererziehung	PflB, frB, BerZ
Kindererziehung und Haushalt		
Arbeitsunfähigkeit und Krankheit	Arbeitsunfähigkeit und Krankheit	PflB, AZ, BerZ
Alo: Arbeitslosenhifle/Alg II	Arbeitslosigkeit	PflB, AZ
Alo: Arbeitslosengeld		
Alo: Anrechnungszeit		
Geringfügig beschäftigt[2]	Geringfügig beschäftigt	PflB, AZ
Selbstständig[3]	Svp Erwerbstätige u. Selbstständige (AZ unklar)	PflB, BerZ
Svp Erwerbstätigkeit	Svp Vollzeit	PflB
	Svp lange Teilzeit	PflB
	Svp kurze Teilzeit	PflB
Rentenbezug	Erwerbsgemindert (selten: Erziehungsrente)	AZ
	Altersrente	-
Wehr- und Zivildienst	Sonstiges/Wehr- und Zivildienst/Nicht-eigene Renten (vor Altersrente)	AZ, EZ, frB, PflB
Sonstiges		
leer	leer	-

Quelle: Stegmann 2010: 19ff., eigene Darstellung.
Anm.: [1] AZ=Anrechnungszeit, PflB=Pflichtbeitrag, frB=freiwilliger Beitrag, BerZ=Berücksichtigungszeit, EZ=Ersatzzeit. [2] In den Daten ab April 1999 abgebildet. [3] Abgebildet wird ausschließlich rentenversicherungspflichtige Selbstständigkeit. Über weitere Selbstständigkeit kann keine Aussage gemacht werde.

Einige Altersrentner*innen sind im Berichtsjahr 2007 noch keine 65 Jahre alt. Für diese liegt damit die Rentenbiografie faktisch noch nicht bis zum 65. Lebensjahr vor. Im Extremfall ist für eine Person, die 2007 mit 60 Jahren in Altersrente eingetreten ist, eine Lücke von 5 Jahren zu verzeichnen, so dass wir nicht die von uns angestrebten 613 Monate vergleichen können. Da uns jedoch für die Sequenzmusteranalyse nicht interessiert, was eventuell nach einem Renteneintritt für weitere Zustände auftreten können, füllen wir für diese Personen die Biografie mit dem Zustand „Altersrente“ auf. Damit können wir sicherstellen, dass alle Sequenzen, die wir vergleichen, eine identische Länge von 613 Monaten aufweisen und somit einen vergleichbaren Informationsgehalt haben.

Wurde bisher die Rentenhöhe inklusive des Versorgungsausgleichs – falls ein solcher vorlag – betrachtet, wird für die Sequenzmusteranalyse der Versorgungsausgleich aus der Rentenhöhe heraus gerechnet. Dahinter steht die Überlegung, dass wir als Sequenz nur die individuelle Rentenbiografie betrachten können und diese in Verbindung mit der Rentenhöhe setzen möchten. Kommen Zu- oder Abschläge aus einem Versorgungsausgleich hinzu, ändert sich die Rentenhöhe, ohne dass sich die monatliche Abfolge der Rentenbiografie ändert. Damit wäre der Zusammenhang zwischen Rentenbiografie und Rentenhöhe abgeschwächt. Es wird daher auf die Rentenhöhen ohne Versorgungsausgleich abgestellt. Wie sich die Rentenhöhen ohne Versorgungsausgleich darstellen würden, ist dem Anhang zu entnehmen (siehe Abbildung 69, S. 197). Zudem wurde bereits in Kapitel 7 (siehe S. 94) grundlegend auf die Wirkung des Versorgungsausgleichs eingegangen.

Die nach den oben beschriebenen Aufbereitungen entstandenen Sequenzen aus 613 Monaten mit 13 Zuständen werden dann verglichen. Dazu wird für jede Sequenz (also für jeden einzelnen Versicherungsverlauf) berechnet, welche Distanz – also Ähnlichkeit beziehungsweise Unähnlichkeit – sie zu jeder anderen Sequenz im Datensatz aufweist. So entsteht eine Distanzmatrix, die für alle Sequenzen einen Abstand zu je allen anderen Sequenzen enthält.

Zur Bestimmung der Distanz können verschiedene Verfahren herangezogen werden.[68] Für die folgenden Analysen wird durch Optimal Matching auf Grundlage des Needleman-Wunsch-Algorithmus die jeweils minimale Distanz zwischen zwei Paaren ermittelt.[69] Wie die Distanz bestimmt wird, soll im Folgenden deutlich werden. Grundsätzlich geht es darum, wie viele Veränderungen notwendig sind, um eine gegebene Sequenz in eine andere gegebene Sequenz zu überführen. Dabei wird in unserem Fall auf drei verschiedene Operationen zurückgegriffen, die unterschiedlich gewichtet werden. Zum einen kann eine Substitution erfolgen, das heißt, an einer Stelle in der Sequenz wird ein Element durch ein anderes Element ersetzt. Zum anderen kann Insertion oder Deletion zum Einsatz kommen, also das alleinige Entfernen eines Elementes oder das alleinige Ergänzen eines Elementes. Dies wird als Indel bezeichnet. Letztlich ist eine Substitution nichts anderes als die Kombination aus Deletion und Insertion an einer identischen Stelle. Daher werden Substitutionen und Indels unterschiedlich gewichtet, meist im Verhältnis 2:1. Bei unseren Analysen werden Indel mit 0,5 und Substitutionen mit 1 gewichtet.

In Tabelle 14 wird exemplarisch in drei Vergleichen anhand von beispielhaften, fiktiven Sequenzen gezeigt, wie auf Grundlage des beschriebenen Verfahrens Distanzen bestimmt werden. Gibt es – wie in Vergleich 1 – lediglich vollkommen unterschiedliche Elemente in den Sequenzen, kann nur durch Substitution eine Angleichung erreicht werden. Im dargestellten Fall müssen alle Elemente ersetzt werden und somit ist die Distanz zwischen den Sequenzen maximal groß, nämlich 6. Im Vergleich 2 sind identische Elemente und Episoden enthalten, jedoch in unterschiedlicher Reihung. Hier kann die Überführung von Sequenz 3 in Sequenz 1 durch eine Kombination aus Insertion und Deletion erfolgen. Die Distanz beträgt 3 (6 Aktionen mit dem Gewicht 0,5). Vergleich 3 stellt zwei Sequenzen gegenüber, die sich mit Ausnahme jeweils eines Elementes in ihren Abfolgen gleichen.

---

68 Für eine Diskussion verschiedener Vorgehensweisen vgl. bspw. Halpin 2013.

69 Verwendet wurde der Befehl *oma* aus dem *sadi*-package (Halpin 2014).

Durch Löschen des abweichenden Elementes am Ende der Sequenz 5 und Einfügen des abweichenden Elements aus Sequenz 4 am Anfang der Sequenz entsteht eine identische Abfolge. Hier sind 2 Aktionen mit dem Gewicht 0,5 notwendig und damit entspricht die Distanz 1 (2*0,5).

Auch für die betrachteten Rentenbiografien mit 613 Zeiteinheiten – statt wie in den Beispiel-Sequenzen 6 Einheiten – folgt das Vorgehen der gleichen Logik.

Tabelle 14: Verfahrensweise der Distanzberechnung

Vergleich 1									
Sequenz 1	A	A	A	B	B	B			
Sequenz 2	C	D	E	F	G	H			
Sequenz 2 zu 1	A	A	A	B	B	B			
Distanz	6								
Vergleich 2									
Sequenz 1	A	A	A	B	B	B			
Sequenz 3	B	B	B	A	A	A			
Sequenz 3 zu 1	~~B~~	~~B~~	~~B~~	A	A	A	B	B	B
Distanz	3								
Vergleich 3									
Sequenz 4	G	B	C	D	E	F			
Sequenz 5		B	C	D	E	F	A		
Sequenz 5 zu 4	G	B	C	D	E	F	~~A~~		
Distanz	1								
Gewicht der Aktionen: Substitution=1, Insertion=Deletion=0,5									

Quelle: Angelehnt an Scherer/Brüderl 2010: 1038, eigene Darstellung.

Im Anschluss an die Bestimmung der Distanzmatrix, wird diese für die weitere Analyse zur Verdichtung der Ergebnisse genutzt. Mithilfe einer explorativen Clusteranalyse werden Typen von Rentenbiografien gebildet, die jeweils ähnliche Verläufe aufweisen.

Zur Identifizierung von Clustern nutzen wir ein hierarchisches, agglomeratives Verfahren: das Ward-Verfahren. Bei agglomerativen Verfahren stellt jede Beobachtung (hier: jede Sequenz bzw. jede Rentenbiografie) am Ausgangspunkt ihr eigenes Cluster dar. Nach bestimmten Regeln wird dann in jedem weiteren Schritt die Zusammenlegung von Clustern vorgenommen, bis es nur noch ein einziges Cluster gibt. Das Ward-Verfahren legt fest, dass Cluster zusammengelegt werden, die jeweils die Heterogenität innerhalb der Cluster am geringsten erhöhen. Letztlich werden so möglichst homogene Gruppen erzeugt (Backhaus et al. 2016: 478ff.).

Zur Bestimmung der Cluster-Anzahl ziehen wir verschiedene Kriterien heran und wiegen sie gegeneinander ab. Einerseits werden Stopping Rules nach Calinski und Harabasz sowie die Je(2)/Je(1)-Regel nach Duda und Hart betrachtet[70]. Andererseits werden als grafische Verfahren Dendogramme in die Überlegungen zur optimalen Clusterzahl einbezogen. Letztlich ist jedoch die Interpretierbarkeit der Cluster von hoher Bedeutung für die Auswahl.

8.2 Rentenbiografie-Cluster der Altersrentner*innen mit niedrigeren und höheren Renten

Wir betrachten im Weiteren nur eine Schwelle für niedrige Renten, um die Ergebnispräsentation nicht zu überfrachten. Niedrige Renten werden hier an der Schwelle des Existenzminimums plus 10 Prozent im Jahr 2014 gemessen. Dies entspricht 766 Euro.

Es lassen sich 13 distinkte und gut interpretierbare Rentenbiografie-Cluster identifizieren.[71] Diese werden in Tabelle 15 vorgestellt. Cluster 1 bis 3 enthalten überwiegend ostdeutsche Rentenbiografien und machen insgesamt etwa 38 Prozent aller betrachteten Rentenbiografien aus. Etwa 28 Prozent aller niedrigen Renten sind in diesen Clustern zu finden. Mit circa 30 Prozent sind vor allem Personen in Cluster 3 von niedrigen Renten betroffen.

Die übrigen acht Cluster bestehen überwiegend aus westdeutschen Rentenbiografien. Cluster 4 bis 7 weisen Biografien mit starkem Bezug zu sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit auf und erfassen etwa 41 Prozent aller betrachteten Rentenbiografien. Nur etwa 11 Prozent aller niedrigen Renten sind hier verortet. Mit Cluster 4, dem größten Cluster (ca. 23 Prozent), ist auch das Cluster enthalten, in dem die Niedrigrenten-Betroffenheit am geringsten ist (ca. 1 Prozent). Die übrigen Cluster (Cluster 8 bis 13) sind tendenziell kleinere Cluster und bilden zusammen etwa 21 Prozent der Rentenbiografien ab. Mit 61 Prozent sind in diesen Clustern sehr viele niedrige Renten zu finden. Der Bezug zu sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit ist geringer als in den Clustern 4 bis 7. In dieser Gruppe ist auch das Cluster mit der höchsten Betroffenheit von niedrigen Renten (ca. 94 Prozent) enthalten (Cluster 13).

---

[70] Ein Überblick über die Genauigkeit von Stopping Rules bieten Milligan und Cooper (1985). Dabei zeigt sich, dass die beiden hier verwendeten Stopping Rules am häufigsten die tatsächliche Anzahl an Clustern identifizierten. Verwendet wurden die user-written Befehle *calinski* und *dudahart*, die im Vergleich zu den Stata build-in Befehlen auch für die von uns verwendeten Distanzmatrizen korrekte Ergebnisse produzieren (Halpin 2016).

[71] Die Stopping Rule nach Calinski/Harabasz stellt lediglich die 3-Cluster-Lösung heraus und zeigt für höhere Clusteranzahlen keine Präferenz. Die Duda/Hart-Regel ist weniger eindeutig (u.a. die 13er-Lösung, siehe Anhang, Abbildung 71 und Abbildung 72 ab S.198; dargestellt ist zudem das Dendogramm, Abbildung 70).

Tabelle 15: Verteilung der Cluster auf alle Altersrentner*innen sowie Anteile und Betroffenheit von niedriger Rente

		Gewichtet			Ungewichtet		
		Gesamt	…davon von niedriger Rente[1] betroffen	Verteilung niedriger Renten[1] auf Cluster	Gesamt	…davon von niedriger Rente[1] betroffen	Verteilung niedriger Renten[1] auf Cluster
Überwiegend Ostdeutsche mit Schwerpunkt auf Erwerbstätigkeit	1: lange Erwerbstätigkeit	16,7%	2,6%	1,9%	14,3%	4,4%	2,2%
		707	18		607	27	
	2: Erw. und Verschiedenes	17,2%	30,4%	23,2%	16,7%	35,7%	20,9%
		728	221		708	253	
	3: Erw. und Erwerbsminderung	4,2%	14,2%	2,6%	3,9%	15,8%	2,2%
		177	25		165	26	
Überwiegend Westdeutsche mit Vollzeitschwerpunkt	4: lange Vollzeittätigkeit	22,5%	0,6%	0,6%	20,8%	0,6%	0,4%
		952	5		882	5	
	5: Später Einstieg und VZ	8,5%	20,5%	7,7%	8,9%	25,1%	7,9%
		359	74		378	95	
	6: VZ und Arbeitslosigkeit	6,8%	6,3%	1,9%	6,4%	10,0%	2,2%
		289	18		271	27	
	7: VZ und Erwerbsminderung	3,6%	6,6%	1,0%	3,3%	7,9%	0,9%
		151	10		140	11	
Überwiegend Westdeutsche, maximal Phasenweise Vollzeitschwerpunkt	8: Wechselhaft und Sonstiges	2,4%	63,3%	6,7%	2,3%	66,7%	5,3%
		101	64		96	64	
	9: Wechselhafte Verläufe	4,0%	47,2%	8,3%	4,6%	48,2%	7,8%
		168	80		195	94	
	10: Kinder und VZ	2,8%	69,5%	8,5%	3,9%	72,6%	9,8%
		118	82		164	119	
	11: Kinder und lange TZ	4,2%	43,5%	8,1%	5,1%	49,5%	8,9%
		177	77		216	107	
	12: Kinder (lang) und lange TZ	3,3%	87,2%	12,7%	4,3%	88,6%	13,5%
		139	122		184	163	
	13: Kinder und Verschiedenes	4,0%	93,5%	16,7%	5,5%	94,4%	18,0%
		171	160		231	218	
Gesamt		100,0%	22,6%	100,0%	100,0%	28,5%	100,0%
		4237	956		4237	1209	

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237. [1] Niedrige Renten gemessen an der Rentenhöhe ohne Versorgungsausgleich. Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Für 653 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde anhand des Wertes ohne Abschlag und des Wertes des theoretisch maximalen Abschlags eine Zuordnung versucht. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro).*

Der Anteil niedriger Renten ändert sich bei Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs in den meisten Clustern nur geringfügig (siehe Anhang, Tabelle 26, S. 200). Veränderungen des Anteils niedriger Renten auf die Cluster finden sich in nahezu allen Clustern, allerdings in Höhe von maximal 1,1 Prozentpunkte. Von niedrigen Renten betroffen zu sein, verändert sich in Cluster 5 bis Cluster 13, meist jedoch nur um bis zu 4 Prozentpunkte. Nur in Cluster 12 mit 6 Prozentpunkten und C luster 10 mit 12,2 Prozentpunkten sind die Werte höher. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus Kapitel 7 (siehe S. 94) überrascht es wenig, dass es vor allem in den stark durch Frauen geprägten Clustern zu Veränderungen kommt. Für Männer hat der Versorgungsausgleich selten Auswirkungen auf die Zuordnung zu niedrigen Renten. Die Entscheidung, den Versorgungsausgleich für die Untersuchung der Versicherungsverläufe nicht zu berücksichtigen, ist nicht nur – wie bereits erläutert – inhaltlich gerechtfertigt, sondern beeinflusst die Niedrigrentenbetroffenheit in den Cluster kaum.

Wie bereits der knappe Blick auf die Verteilung der Cluster und die jeweilige Betroffenheit von niedrigen Renten andeutet, unterscheiden sich die Rentenbiografien der einzelnen Cluster stark. Sie sollen im Folgenden jeweils in ihrer Komplexität dargestellt werden. Dazu werden Informationen zu Charakteristika wie der Geschlechterverteilung und der regionalen Verteilung genutzt, aber auch Verteilungen der Rentenhöhe, der gesamten rentenrechtlichen Zeiten, sowie Durchschnitte in den verschiedenen möglichen Zuständen. Die Sequenzmuster, die zur Clusterbildung genutzt wurden, werden ebenfalls dargestellt, um die Unterschiede optisch eindrücklich sichtbar zu machen. Für das erste Cluster erfolgt eine umfängliche Darstellung inklusive aller Abbildungen. Für alle weiteren Cluster erfolgt eine Beschränkung vor allem der Abbildung auf solche, mit besonderem Nutzen. Jedoch ist eine vollständige Darstellung aller Cluster im Anhang in Form von kurzen Steckbriefen aufgenommen, so dass bei Bedarf eine vertiefende Betrachtung möglich ist (siehe Anhang ab S. 201). Wurden in diesem Abschnitt sowohl gewichtete als auch ungewichtete Zahlen berichtet, werden im Weiteren nur ungewichtete Ergebnisse vorgestellt. Dies ist der optischen Darstellung geschuldet, die teilweise nur ungewichtet möglich ist (Sequenzdarstellungen und Punktwolken), kann aber auch damit begründet werden, dass die Clusterbildung auf der Grundlage ungewichteter Daten erfolgt ist. Um eine konsistente Ergebnisdarstellung zu gewährleisten, wird nur auf die ungewichteten Werte abgestellt. Bei Interesse können gewichtete Zahlenwerte ergänzend dem Anhang entnommen werden.

Da im Weiteren häufig die Altersrentner*innen mit niedrigen Renten mit denjenigen verglichen wird, die Renten oberhalb der Niedrigrentenschwelle beziehen, werden diese kontrastierend als „höhere“ Renten bezeichnet. Damit ist nicht gemeint, dass es sich um hohe Renten handelt, sondern durch diese vereinfachte Gegenüberstellung soll die Lesbarkeit des Textes verbessert werden.

Zum Abschluss dieses Kapitels werden in einer Gesamtbetrachtung die Cluster in Kontrast zueinander gesetzt.

8.2.1 Cluster 1: Überwiegend Ostdeutsche mit langer Erwerbstätigkeit

Die ersten drei Cluster werden von Ostdeutschen dominiert. In Cluster 1 sind etwa 86 Prozent der Biografien rein ostdeutsch, die verbleibenden 14 Prozent der Biografien

enthalten west- und ostdeutsche Anteile (siehe Tabelle 16).[72] Westdeutsche Biografien sind vernachlässigbar gering vertreten. Männer und Frauen sind in Cluster 1 etwa gleichgewichtig enthalten. Wie bereits im vorherigen Abschnitt deutlich wurde, weisen nur sehr wenige Rentenbiografien in diesem Cluster als Ergebnis niedrige Renten auf (circa 4 Prozent). Das durchschnittliche Renteneintrittsalter in diesem Cluster liegt bei 61,4 Jahren.

Tabelle 16: Charakteristika des Clusters 1

Geschlecht	Männer	47,0%	285
	Frauen	53,0%	322
Niedrige Rente[1]	Ja	4,4%	27
	Nein	92,1%	559
	Unbestimmbar	3,5%	21
Region	West	0,2%	1
	West/Ost	14,3%	87
	Ost	85,5%	519
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,4	Jahre

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=607; ungewichtet. [1] Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Da nur sehr wenige Personen in diesem Cluster niedrige Renten aufweisen, erfolgt im Weiteren die Interpretation für diese sehr zurückhaltend oder gar nicht. Insgesamt weisen Personen in diesem Cluster mit durchschnittlich 543 Monaten rentenrechtlichen Zeiten den zweithöchsten Wert (nach Cluster 4) auf. Personen mit höheren Renten weisen durchschnittlich 544 Monate rentenrechtliche Zeiten auf und eine durchschnittliche Rentenhöhe ohne Versorgungsausgleich für 2014 von 1173 Euro. Die Werte der einzelnen Fälle klumpen um diesen Wert (siehe Abbildung 35). Die wenigen Werte der Personen mit niedrigen Renten variieren eher in Bezug auf rentenrechtliche Zeiten als auf die Rentenhöhe. Bis auf einen Ausreißer liegen die Umfänge der rentenrechtlichen Zeiten um oder unter dem Durchschnitt der Personen mit höheren Renten. Der Durchschnitt der Rentenhöhe liegt definitionsgemäß unter dem für höhere Renten.

Ein Blick auf die durchschnittlichen Zeiten in Monaten, die Personen in diesem Cluster in den verschiedenen möglichen rentenrechtlichen Zuständen verbringen, zeigt, dass „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit) ohne Information über den Arbeitszeitumfang mit 344 Monaten bei Personen mit höheren Renten dominant ist (siehe Abbildung 36)[73]. Der Mangel an Informationen zum Arbeitszeitumfang ist dabei durch die Datenstruktur bedingt. Da die meisten Biografien ostdeutsch sind, ist für sie die Information zur Arbeitszeit erst ab etwa 1991 bekannt. Über den Großteil ihrer Biografie wissen wir also

[72] Auch für dieses umfänglich dargestellte Cluster ist ein Steckbrief im Anhang (Abbildung 73, S. 201) zu finden.

[73] Die hellere Darstellung der Werte für niedrigere Renten soll in dieser Abbildung daran erinnern, dass diese nur auf einer geringen Fallzahl (26) beruhen und daher nicht interpretiert werden.

nur, ob sie erwerbstätig waren, nicht in welchem Umfang. Auf „Erwerbstätigkeit“ folgt „sozialversicherungspflichtige Vollzeit“ mit durchschnittlich 113 Monaten. Weitere Zustände mit nennenswertem Umfang sind „Ausbildung“ (32 Monate im Durchschnitt) und „Arbeitslosigkeit“ (22 Monate im Durchschnitt). Ausbildung weist im Vergleich aller Cluster einen der höchsten Werte auf. Alle weiteren Zustände sind im Durchschnitt gering. Ohne auf konkrete Zahlen einzugehen, unterscheiden sich Personen mit niedrigen Renten in diesem Cluster von denjenigen mit höheren durch etwas kürzere durchschnittliche Zeiten in Erwerbstätigkeit sowie Ausbildung und etwas längere Zeiten in Arbeitslosigkeit und im Zustand „Kinder/Pflege“. Die wenigen Personen mit niedriger Renten sind alle weiblich.

Abbildung 35: Verteilung der Rentenhöhe in 2014 und rentenrechtlichen Gesamtzeiten nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=607; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die schwarzen Symbole stehen für die Mittelwerte.

Geben durchschnittliche Dauern in Zuständen einen ersten Überblick über die Struktur des Clusters, bieten die Betrachtungen von Sequenzen einen deutlich detaillierteren Einblick. Abbildung 37 zeigt sogenannte „Indexplots“. Auf der horizontalen Achse ist das Alter in Jahren abgetragen, auf der vertikalen Achse ist für jede Person im Cluster ihre Rentenbiografie mit einer Linie oder einem Strahl abgetragen, die/der die Abfolge der je durchlebten Zustände abbildet. Somit stapeln sich die Rentenbiografien aller betrachteten

Personen in Form von horizontalen Linien übereinander.[74] So hat die Sequenzdarstellung den Vorteil, dass ein Eindruck von Unterbrechungen und Dauern in Zuständen möglich ist. Die zuvor gezeigten durchschnittlichen Dauern sind nämlich keineswegs als monolithische Blöcke in Biografien vorzufinden, sondern setzen sich aus je unterschiedlich langen Episoden zusammen, die an unterschiedlichen zeitlichen Positionen in Biografien vorliegen können.

Abbildung 36: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1

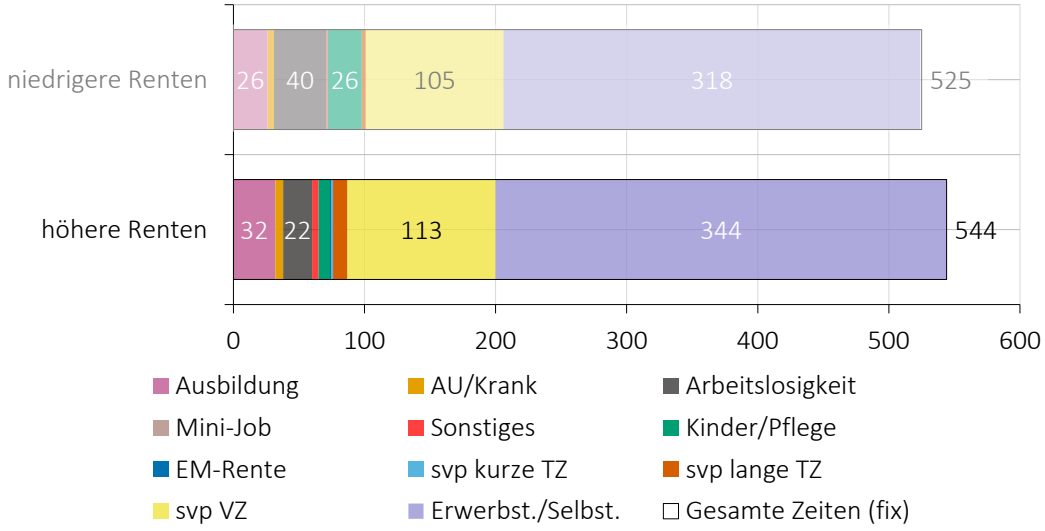

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=607; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die Zeile „niedrigere Renten" wird aufgrund der geringen Fallzahl nicht interpretiert und ist daher aufgehellt.

Betrachtet man nun also die Sequenzen, die dieses Cluster bilden (siehe Abbildung 37) zeigt sich, dass diese sich in ihrem Ablauf der Zustände sehr ähnlich sind. Grundsätzlich weisen die meisten Rentenbiografien eine mehr oder weniger lange Leerstelle zu Beginn der Biografie auf, gefolgt von Ausbildungszeiten. Anschließend finden sich die meisten in Erwerbstätigkeit wieder, die von sonstigen Zeiten (bei Männern meist Wehr- und Zivildienst) oder Zeiten in Kindererziehung im ersten Drittel der Biografie unterbrochen werden. Die weiteren Unterbrechungen sind meist kurz und auf Krankheit zurückzufüh-

[74] Die Schlussfolgerungen, die aus der optischen Betrachtung von Indexplots gezogen werden können, sind mit Vorsicht zu bewerten. Besonders wenn eine große Anzahl von Biografien vorliegt, kann es zu optischen Überlagerungen der Biografie-Strahlen kommen. Es werden dann Informationen unterschlagen. Da es in diesem Fall jedoch um die Grundcharakteristika der Biografien und letztlich deren Kontrastierung geht, wird hier trotzdem eine Beschreibung der Cluster über die Indexplots erfolgen. Hinzu kommt, dass diese Darstellung nicht für sich alleine steht, sondern immer vor dem Hintergrundwissen aus den zuvor gezeigten anderweitigen Informationen eingeordnet werden kann. Zu beachten ist desweiteren, dass jedes Cluster möglichst großflächig dargestellt ist. Der Maximal-Wert der y-Achse schwankt daher zwischen 80 und 900. Es kann damit über diese Darstellung kein Schluss zur Verteilung der Cluster angestellt werden. Dafür sollte auf die eingangs aufgeführte Tabelle zurückgegriffen werden.

ren. Nach der Vereinigung Deutschlands, die sich in den Biografien meist ab dem 47. Lebensjahr wiederfindet, ist der Arbeitszeitumfang der Erwerbstätigkeit bekannt und die meisten Personen in diesem Cluster weisen sozialversicherungspflichtige Vollzeittätigkeiten auf. Wenige verbleiben bis zum 65. Lebensjahr in Erwerbstätigkeit, mehr oder weniger früher gehen die meisten in Altersrente über, teilweise mit anderen Zuständen (Arbeitslosigkeit, Teilzeit) unmittelbar vor der Altersrente. Im Durchschnitt durchlaufen Personen in diesem Cluster 19 Episoden. Optisch sind die wenigen Rentenbiografien der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten nicht von denen mit höheren Renten zu unterscheiden. Abbildung 35 zeigte, dass ähnliche Umfänge an rentenrechtlichen Umfängen in beiden Gruppen vorliegen, die Durchschnittswerte aus Abbildung 36 deuteten dagegen an, dass die Durchschnittswerte in Zuständen sich etwas unterscheiden.

Abbildung 37: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1

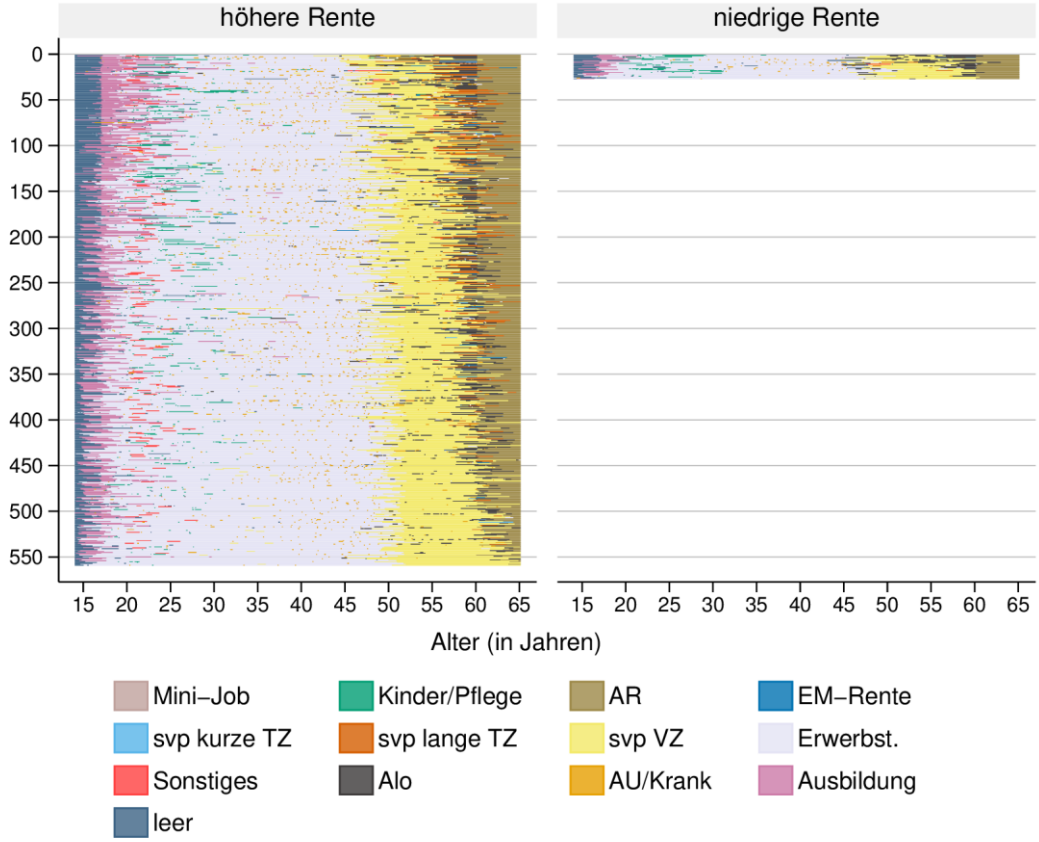

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=607; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 21 (gewichtet 19) Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Letztlich macht jedoch eine andere Betrachtungsweise deutlich, inwiefern sich die Biografien von Personen mit niedrigen und höheren Renten in diesem Cluster unterscheiden. Abbildung 38 zeigt – in gleicher Reihenfolge gestapelt wie in Abbildung 37 – die Sequenzen als zeitliche Abfolge unterschiedlicher Höhe an Entgeltpunkte. Dabei wird zwischen leeren Monaten im Sinne des Zustandes „leer“, Monaten mit 0 Entgeltpunkten

(meist Anrechnungszeiten), und Monaten mit unterdurchschnittlichen, durchschnittlichen, überdurchschnittlichen und sehr hohen Entgeltpunkten unterschieden. Wie Abbildung 38 zeigt, weisen Personen mit niedrigen Renten fast keine Zeiten mit überdurchschnittlichen Entgeltpunkten auf, sondern im Wesentlichen eine Kombination aus unterdurchschnittlichen und einigen durchschnittliche Entgeltpunkthöhen. Zwar kann für die Zeiten, in denen der Arbeitszeitumfang nicht bekannt ist, kein direkter Rückschluss auf die Einkommenshöhe gezogen werden. Aber zumindest im etwa letzten Drittel der Biografie ist bekannt, dass es sich überwiegend um Vollzeittätigkeiten handelt. Da diese trotzdem nur unterdurchschnittliche Entgeltpunkte erzeugt, kann somit von einem niedrigen Einkommen ausgegangen werden.

Abbildung 38: Sequenzdarstellung der Entgeltpunkthöhe nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 1

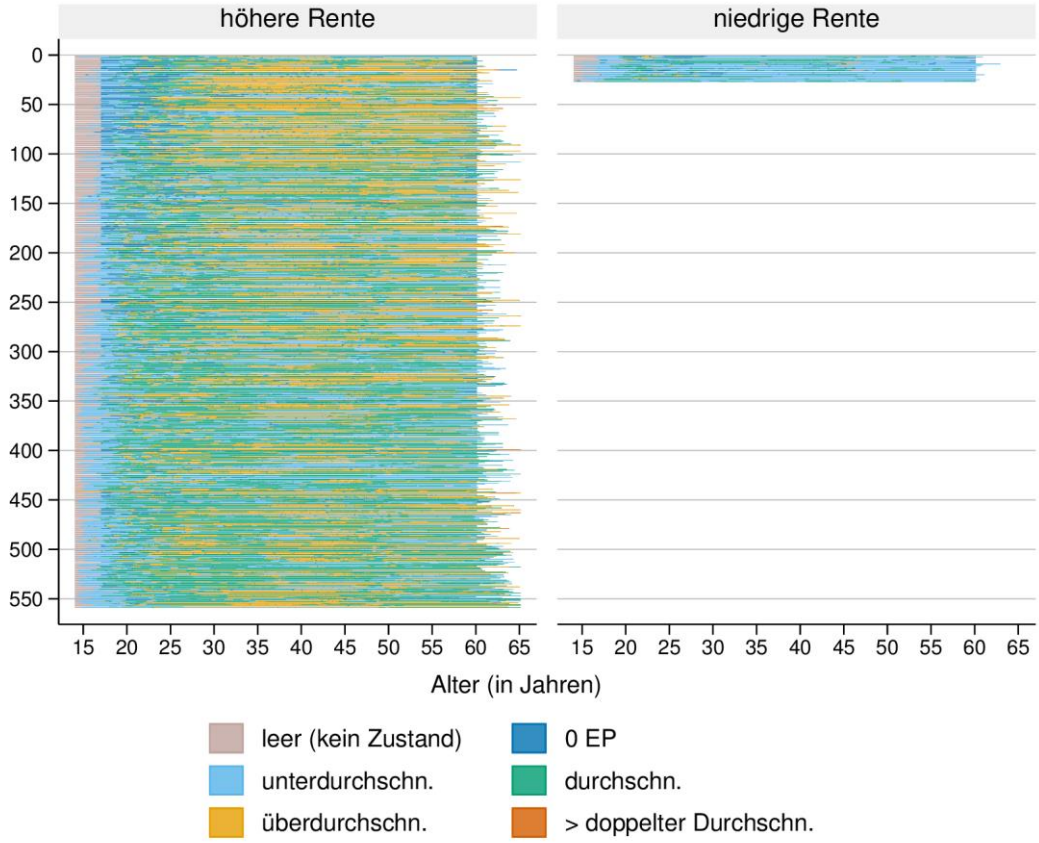

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=607; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 21 (gewichtet 19) Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Dieses Cluster kann in seiner Gesamtheit als Ansammlung gelungener ostdeutscher Rentenbiografien oder Erwerbsbiografien charakterisiert werden – betrachtet man sie unter dem Gesichtspunkt der Absicherung gegen niedrige Renten. Insgesamt ist die Zahl derjenigen, die niedrige Renten aufweisen gering und selbst nach der Vereinigung ist es den meisten gelungen, mit nennenswerten Phasen in einer Vollzeittätigkeit durchschnittliche bis überdurchschnittliche Entgeltpunkte zu generieren. Im Wesentlichen stellen sich die

beiden weiteren durch ostdeutsche Biografien bestimmten Cluster 2 und 3 bis zur Vereinigung Deutschlands – also etwa bis zum 47. Lebensjahr – sehr ähnlich dar wie die Biografien in Cluster 1. Nach der Vereinigung liegen dann aber weniger umfängliche Episoden in Vollzeittätigkeit vor, sondern überwiegend in anderen Zuständen, wie im Weiteren gezeigt werden wird.

8.2.2 Cluster 2: Überwiegend ostdeutsche Frauen mit langer Erwerbstätigkeit und verschiedenen Zuständen am Biografie-Ende

Altersrentenbeziehende in Cluster 2 sind zu mehr als drei Viertel Frauen (siehe Anhang Abbildung 74, S.202). Auch in diesem Cluster überwiegen ostdeutsche und nicht eindeutig zuordenbare Biografien, es sind aber mit etwa 6 Prozent etwas mehr westdeutsche Biografien enthalten. Der Anteil an Personen mit niedrigen Renten ist deutlich höher als in Cluster 1. Etwa 36 Prozent weisen Renten bis zu einer Höhe von nur 766 Euro auf.

Abbildung 39: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 2

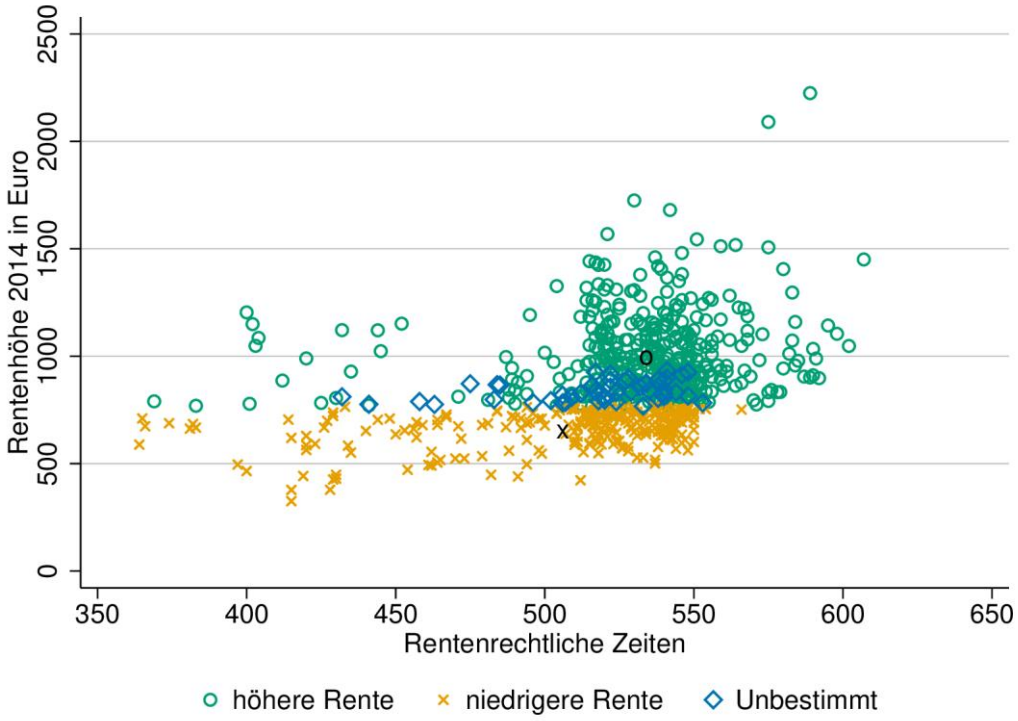

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=708; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die schwarzen Symbole stehen für die Mittelwerte.

Sowohl bei den Beziehenden niedriger Renten als auch höherer Renten ist die Streuung der rentenrechtlichen Zeiten groß (siehe Abbildung 39). Die durchschnittliche Rentenhöhe liegt für Altersrentner*innen mit höheren Renten bei 1004 Euro und für Altersrentner*innen mit niedrigeren Renten bei 661 Euro. Die Differenz in der durchschnittlichen gesamten rentenrechtlichen Zeit beträgt 32 Monate (höhere Renten 534 Monate, niedri-

gere Renten 506 Monate). Der Durchschnittswert der rentenrechtlichen Zeit ist nicht unbedingt aussagekräftig. Personen mit mehr als 534 Monaten rentenrechtlichen Zeiten können durchaus niedrige Renten aufweisen.

Abbildung 40: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 2

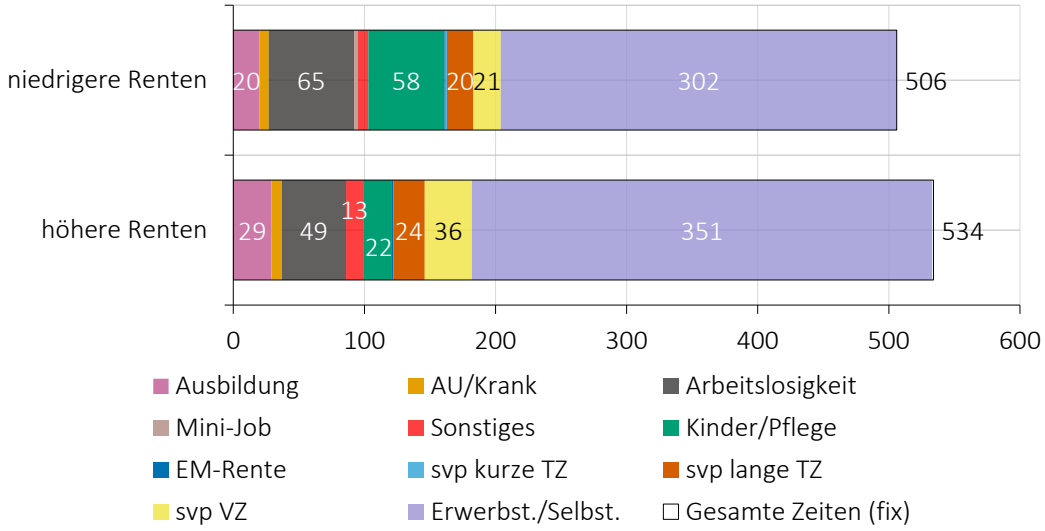

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=708; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Abbildung 40 zeigt die durchschnittlichen Zustandsdauern für Cluster 2. Die durchschnittlichen Zeiten im Zustand „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit) betragen bei Personen mit höheren Renten mit 351 Monaten durchschnittlicher Zeit 49 Monate mehr als bei Personen mit niedrigen Renten. Bei den weiteren Zeiten gibt es keine eindeutig dominanten Zustände. Im Kontrast von höheren und niedrigeren Renten wird ersichtlich, dass Personen mit höherer Rente durchschnittlich etwas längere Zeiten in Ausbildung, langer Teilzeit und Vollzeit aufweisen, Personen mit niedrigeren Renten durchschnittlich mehr Zeit mit „Kinder/Pflege“ und in Arbeitslosigkeit zugebracht haben.

Die Biografien in diesem Cluster weisen in den ersten zwei Dritteln der Biografie eine starke Erwerbszentrierung auf, die meist nur durch kurze Zeiten in den Zuständen „Kinder/Pflege“ und „AU/Krankheit“, selten anderes unterbrochen werden (siehe Abbildung 41). Damit unterscheiden sie sich für diesen Zeitraum wenig von den Biografien in Cluster 1. Im zweiten Drittel sind dann verschiedene dominante Zustände zu finden, häufig Arbeitslosigkeit, teilweise lange Phasen „Sonstiges“ oder Phasen in sozialversicherungspflichtiger langer Teilzeit, manchmal Leerstellen. Auch optisch bestätigt sich der Unterschied zwischen höheren und niedrigen Renten, der bei den durchschnittlichen Dauern deutlich wurde: Personen mit höheren Renten weisen kürzere Zeiten im Zustand „Kinder/Pflege“ auf und längere Zeiten in Arbeitslosigkeit. Durchschnittlich weisen Personen mit höheren Renten in diesem Cluster 23 Episoden, Personen mit niedrigeren Renten 24 Episoden auf. Damit sind es durchschnittlich mehr Episoden als in Cluster 1, jedoch

unterscheiden sich Biografien die in höheren und niedrigeren Renten enden nur geringfügig. Im Durchschnitt gehen Personen in diesem Cluster mit 60,8 Jahren in Rente (siehe Anhang Abbildung 74, S. 202). Nur in Cluster 6 gehen Personen durchschnittlich ähnlich früh in Altersrente. Personen mit niedriger Rente treten mit 60,5 Jahren immerhin etwas mehr als ein halbes Jahr früher als Personen mit höheren Renten in Altersrente ein.

Abbildung 41: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 2

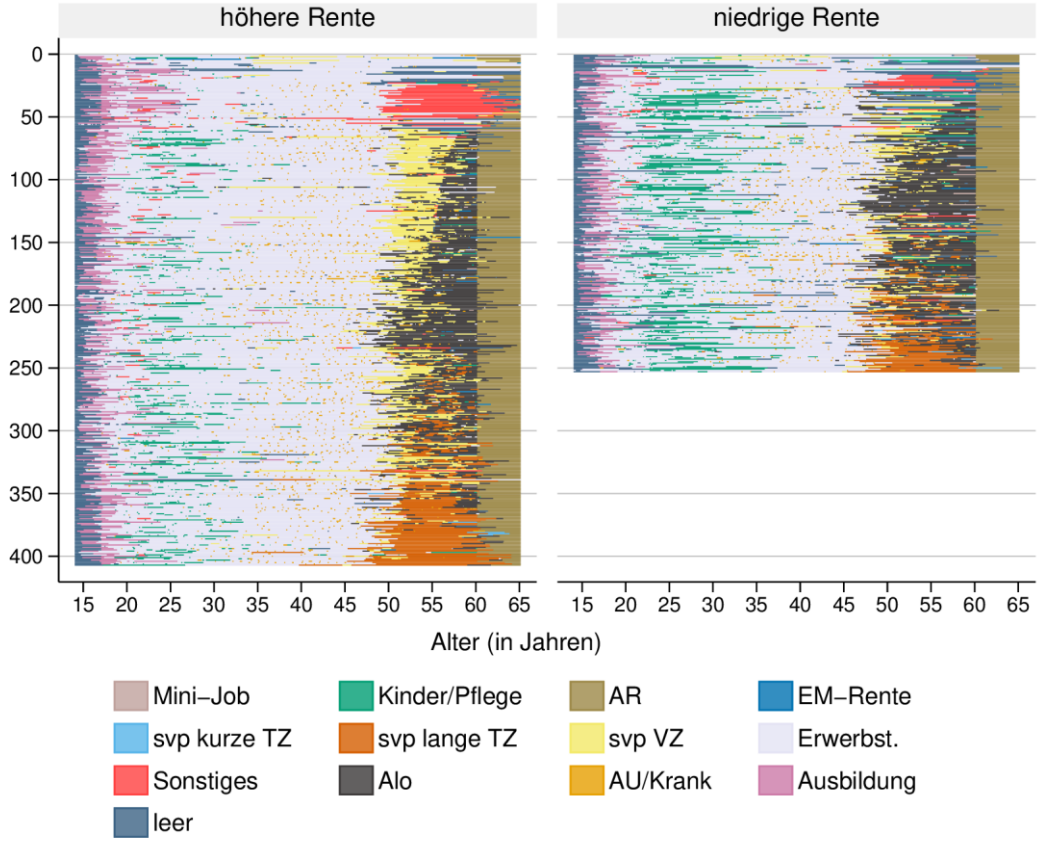

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=708; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 21 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Darüber hinaus macht der Blick auf die Entgeltpunktposition im Lebensverlauf (siehe Anhang Abbildung 74, S. 202) deutlich, dass Personen mit höheren Renten eher in der Lage waren, in den ersten zwei Dritteln ihrer Biografie Phasen mit durchschnittlichen und vor allem auch überdurchschnittlichen Entgeltpunkten zu generieren. Dies gilt insbesondere für Personen die ihre Biografie mit Leerstellen oder im Zustand „Sonstiges“ beenden. Personen mit langer Teilzeit können selbst im letzte Drittel ihrer Biografie noch überdurchschnittliche Entgelpunkte erreichen. Personen mit niedrigen Renten gelingt dies kaum.

Mögen die Biografien in Cluster 2 auch nur in den ersten zwei Dritteln ähnlich denen in Cluster 1 als stark erwerbsorientiert und damit entgeltpunktegenerierend zu charakterisieren sein, so bieten doch offenbar die kurzen Phasen von langer Teilzeit, Sonstigem

oder Arbeitslosigkeit in einigen Fällen ausreichend Absicherung vor einer niedrigen Renten. Zumindest sofern nur kurze Kindererziehungsphasen und im Fall von Arbeitslosigkeit nicht zu lange Phasen in derselben vorliegen und das vormalige Einkommen ausreichend hoch war. Treffen diese Bedingungen nicht zu, resultieren Biografien dieses Clusters in niedrigen Renten.

8.2.3 Cluster 3: Überwiegend Ostdeutsche mit Erwerbsminderung am Biografie-Ende

Zwar überwiegen in diesem Cluster mit fast 68 Prozent noch reine ostdeutsche Biografien, aber immerhin etwa 19 Prozent weisen reine westdeutsche Biografien auf (siehe Anhang Abbildung 75, S. 203). Dies dürfte auf das Hauptcharakteristikum dieses Clusters zurück gehen: Erwerbstätigkeit kombiniert mit (wenn) nur kurzer Phase in Vollzeittätigkeit und Erwerbsminderungsrentenbezug am Biografie-Ende. Westdeutsche Personen die früh in die Erwerbsminderungsrente übergingen weisen daher ein ähnliches Muster auf wie ostdeutsche Personen, die nach der Vereinigung in Erwerbsminderungrete eintraten. Denn für Westdeutsche ist ab 1975 der Arbeitszeitumfang bekannt, für ostdeutsche erst ab 1991. Mit etwa 69 Prozent ist der Anteil an Frauen höher als der an Männern. Der Anteil an Personen mit niedrigen Renten ist mit 16 Prozent moderat und deutlich niedriger als in Cluster 2. Das durchschnittliche Alter bei Altersrenteeintritt ist das zweithöchste im Clustervergleich (63,5 Jahre). Nur das fast rein westdeutsch geprägte Cluster mit Erwerbsminderung am Biografieende (Cluster 7) weist ein höheres Altersrenteneintrittsalter auf.

Sowohl bei den Beziehenden niedriger Renten als auch höherer Renten ist die Streuung der rentenrechtlichen Zeiten groß und liegt im Gesamtdurchschnitt bei 486 Monaten (siehe Anhang Abbildung 75, S. 203). Die durchschnittliche Rentenhöhe ohne Versorgungsausgleich liegt insgesamt bei 946 Euro und für Altersrentner*innen mit höheren Renten bei 1054 Euro.

Anders als in Cluster 1 liegt die durchschnittliche gesamte rentenrechtliche Zeit erkennbar niedriger als die Stapelung der durchschnittlichen Dauern nach Zuständen (siehe Abbildung 42). Dies hängt mit der Bewertung der Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente für die Berechnung der Altersrente zusammen. Wenn parallel ein Rentenbezug vorliegt, werden Zurechnungszeiten für die Berechnung der Altersrente zu Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs (SGB VI § 58). Bis zu welchem Alter Zurechnungszeiten vorliegen können, variiert nach Eintrittszeitpunkt in die Erwerbsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente. Vor dem Jahr 2001 wurden Zeiten vor dem vollendeten 55. Lebensjahr voll, ab diesem Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu einem Drittel angerechnet. Ab 2001 wurden Zurechnungszeiten bis zum vollendeten 60. Lebensjahr voll angerechnet (vgl. SGB VI § 59 jeweiliger Rechtsstand). Daraus ergibt sich, dass beispielsweise bei einem Altersrenteneintritt zum vollendeten 65. Lebensjahr je nach Rechtsstand mindestens eine Lücke von 5 Jahren vorliegt, in der zwar ein Rentenbezug wegen Erwerbsminderung vorgelegen hat, jedoch keine Zurechnungszeiten. Damit würden sich für diesen Zeitraum auch keine Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs für die Berechnung der Altersrente ergeben. Und somit würden sich in Abbildung 42 durchschnittliche Zeiten aufsummieren, die sich letztlich in der gesamten rentenrechtlichen

Zeit zur Berechnung der Altersrente nicht wiederfinden, wodurch die ersichtliche Differenz entsteht.

Abbildung 42: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 3

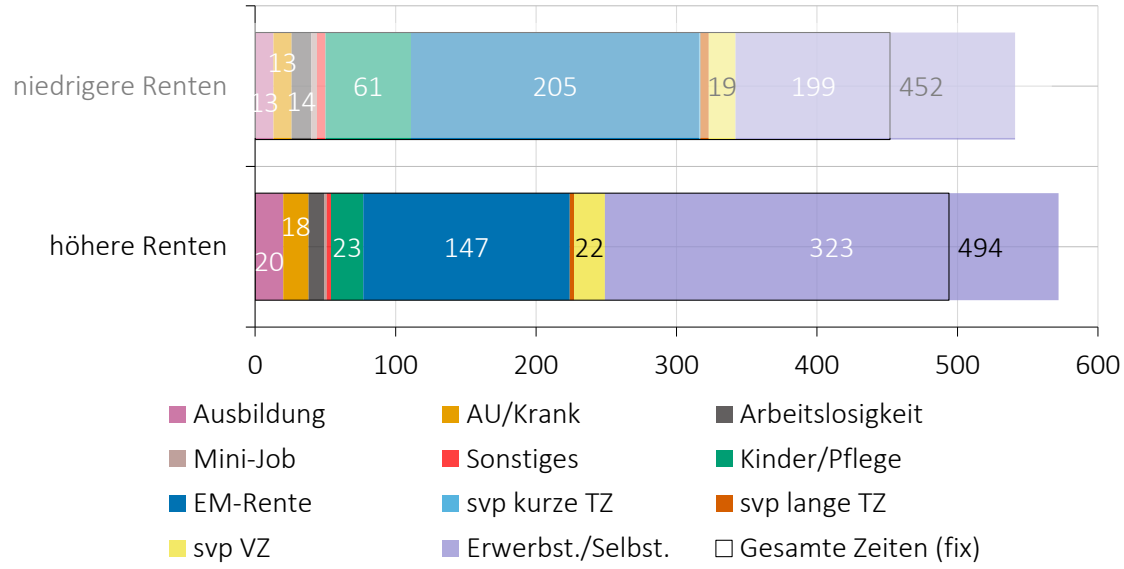

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=165; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Der Zustand „Erwerbstätigkeit“ dominiert bei höheren Renten mit durchschnittlich 323 Monaten gefolgt von 147 Monaten und damit mehr als 12 Jahren in Erwerbsminderungsrente (siehe Abbildung 42). Obwohl die Zeiten in „Arbeitsunfähigkeit/Krankheit“ mit 18 Monaten bei höheren Renten (und bei aller Vorsicht 13 Monaten bei niedrigeren Renten) nicht besonders hoch erscheinen, sind es doch im Vergleich aller Cluster die höchsten Werte. Nur das zweite durch Erwerbsminderung geprägte Cluster (Cluster 7) weist ähnlich hohe Werte auf. Dies überrascht wenig, geht doch einer Erwerbsminderung meist Krankheit voraus.

Die Sequenzdarstellung (siehe Abbildung 43) zeigt, dass sich auch hier die Biografien bis kurz vor den Eintritt in Erwerbsminderungsrente kaum von den Biografien in Cluster 1 und 2 unterscheiden: Erwerbstätigkeit dominiert und wird nur kurz von den Zustädnen „Kinder/Pflege“ und „AU/Krankheit“ unterborchen. Bezogen auf das Alter bei Eintritt in Erwerbsminderung varrieren die Biograifen stark. Ein früher Eintritt muss aber nicht mit niedrigen Renten einhergehen, wie die Darstellung zeigt. Durchschnittlich weisen Personen in diesem Cluster 23 Episoden auf. Damit sind es ähnlich viele Episoden wie in Cluster 2, jedoch unterscheiden sich Biografien die in höheren und niedrigeren Renten nicht nach Episodenanzahl.

Die Betrachtung der Entgeltpunkthöhen im Versicherungsverlauf zeigt ein ähnliches Muster wie bereits bei Cluster 1 und 2 (siehe Anhang Abbildung 75, S. 203). In den Erwerbsphasen gelingt es Personen mit später höheren Renten im Gegensatz zu solchen mit niedrigeren Renten häufiger durchschnittliche und überdurchschnittliche Einkommen zu

generieren. Erwerbsminderungsrentenbezug ist nach dieser Darstellung eine vergleichsweise gute Absicherung gegen niedrige Renten. Überraschend ist allerdings, dass auch sehr frühe Eintritte in Erwerbsminderungsrente letztlich zu einer höheren Altersrente führen können, da dort nur die ersten Jahre einer Erwerbstätigkeit zu Fortschreibung für die Berechnung der Erwerbsminderungsrenten vorliegen.

Abbildung 43: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 3

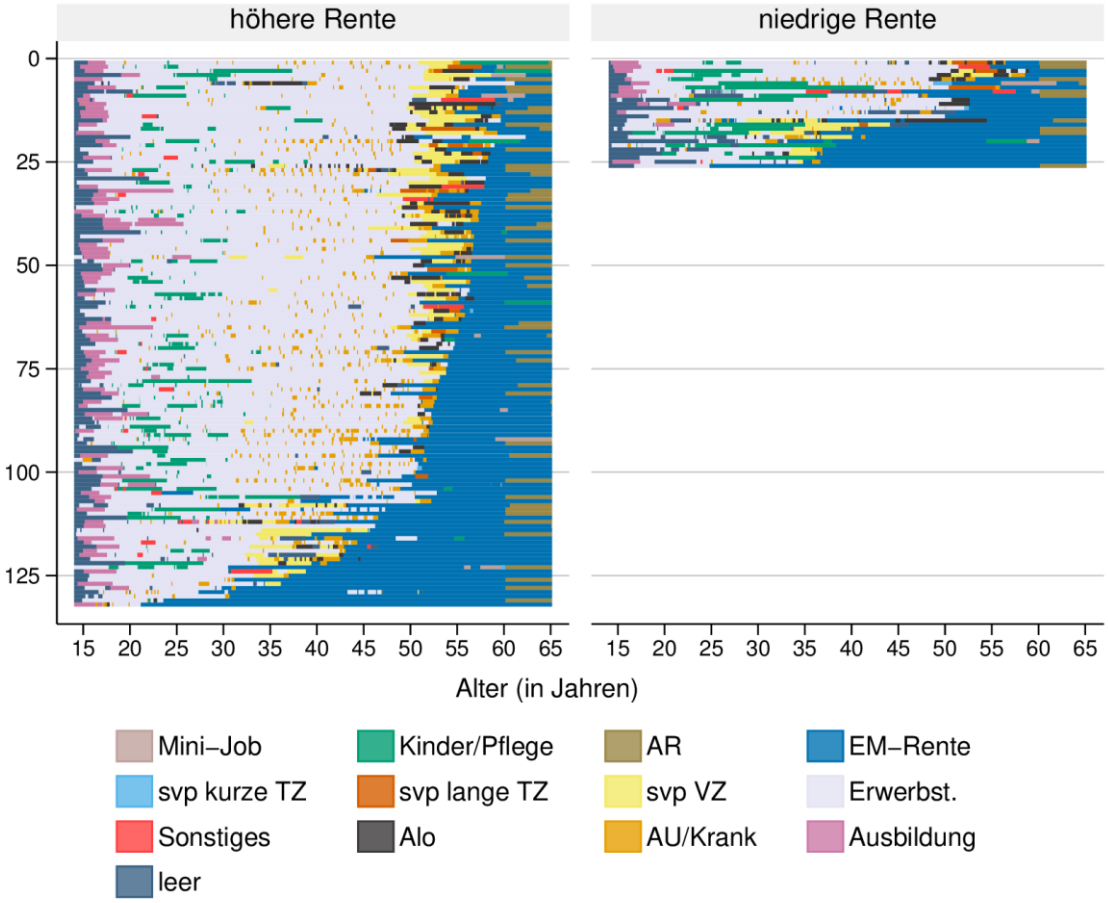

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=165; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 21 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

8.2.4 Cluster 4: Überwiegend westdeutsche Männer mit langer Vollzeit-Erwerbstätigkeit

Die weiteren 8 Cluster werden von westdeutschen Biografien dominiert. In Cluster 4 sind nahezu 97 Prozent der Altersrentner*innen westdeutsch und 84 Prozent männlich (siehe Anhang Abbildung 76, S. 204). Das durchschnittliche Renteneintrittsalter liegt bei 61,5 Jahren. Der Bezug niedriger Renten ist nicht von Bedeutung: 99 Prozent weisen höhere Renten auf.

Abbildung 44: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 4

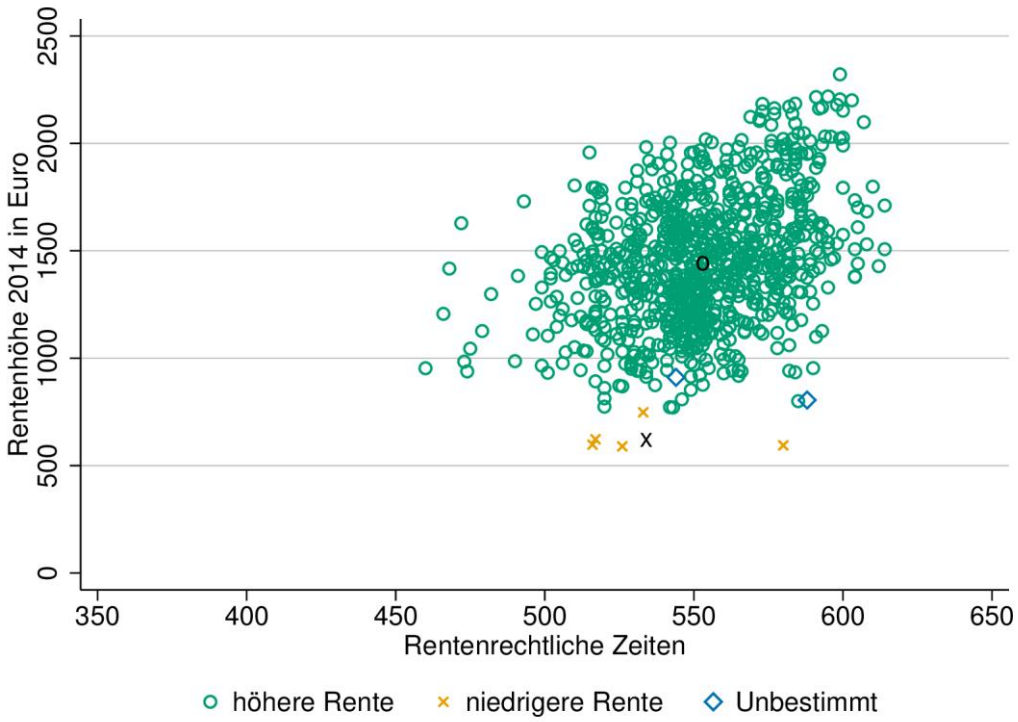

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=882; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die schwarzen Symbole stehen für die Mittelwerte.

Da es nahezu keine Personen mit niedrigen Renten gibt, wird auf diese im Weiteren nicht eingegangen. Sowohl Rentenhöhe als auch der Umfang der rentenrechtlichen Gesamtzeiten streuen in einem Oval um die Durchschnittwerte (siehe Abbildung 44). Mit durchschnittlich 553 Monaten ist in Cluster 4 der höchste Wert der durchschnittlichen rentenrechtlichen Zeiten zu finden – nur Cluster 1 mit 543 Monaten liegt nah an diesem Wert. Personen mit höheren Renten weisen 553 Monate rentenrechtliche Zeiten auf und eine Rentenhöhe von 1448 Euro. Personen mit Renten deutlich über 2000 Euro weisen lange rentenrechtliche Zeiten oberhalb des Durchschnittswertes auf.

Neben sozialversicherungspflichtiger Vollzeiterwerbstätigkeit (324 Monate) und dem Zustand „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit, 161 Monate) sind bei den durchschnittlichen Dauern kaum andere Zustände relevant (siehe Anhang Abbildung 76, S. 204). 31 Monate werden durchschnittlich in Ausbildung verbracht. Alle weiteren Zustände weisen keine nennenswerten durchschnittlichen Dauern auf.

Die Sequenzdarstellung der Zustände (siehe Abbildung 45) macht deutlich, dass hinter den Durchschnittswerten überwiegend Personen stehen, die fast keine Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit – auch keine Arbeitslosigkeit am Ende der Biografie – aufweisen. Selbst bei denjenigen mit kleineren Unterbrechungen ist Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung der prägende Zustand der Biografie. Mit

durchschnittlich 12 Episoden weisen sie den niedrigsten Durchschnittswert auf. Diese Biografien sind somit die stabilsten – wenn man auf Zustandswechsel abstellt.

Abbildung 45: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 4

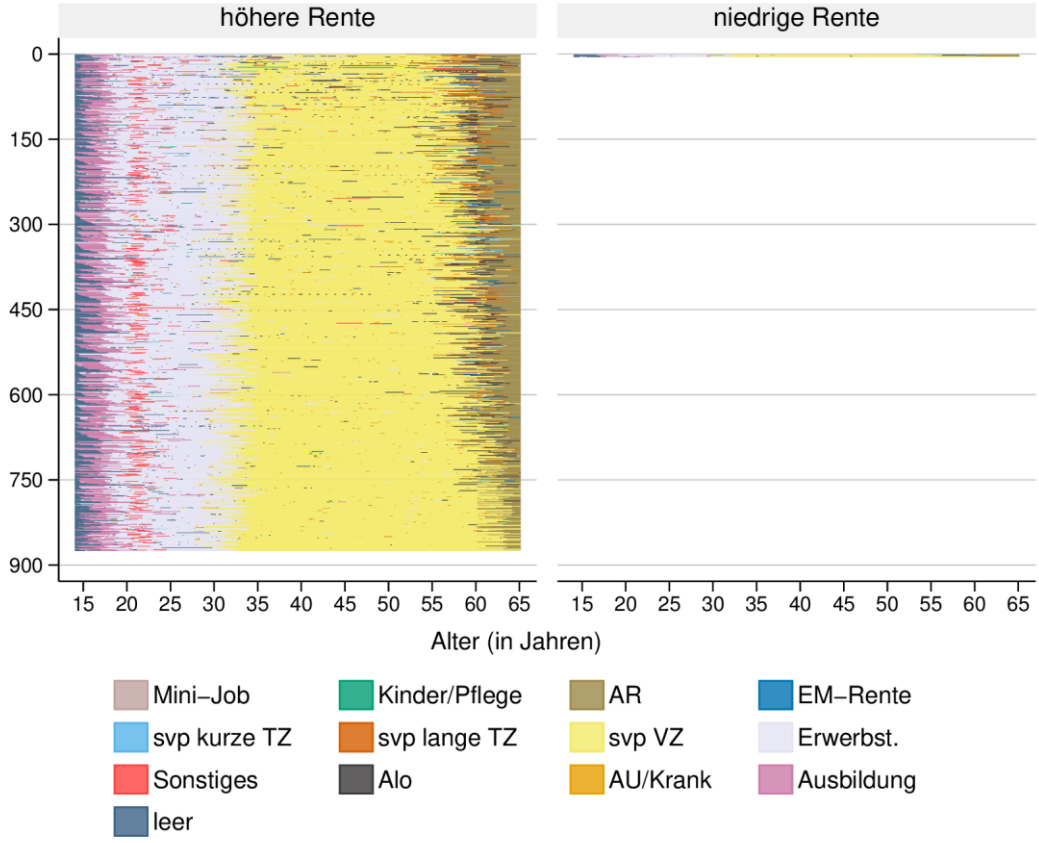

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=882; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 2 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Personen in diesem Cluster können sehr früh bereits durchschnittliche und überdurchschnittliche Entgeltpunkthöhen aus Erwerbstätigkeit ansammeln – und dies nahezu durchgängig (siehe Abbildung 46). Bei einigen sind sogar in kurzen Phasen vor Renteneintritt Entgeltpunkte verzeichnet, die für ein Jahr mehr als 2 Entgeltpunkten entsprechen und somit sehr hoch sind.

Damit ist dieses anteilmäßig größte (etwa 23 Prozent, siehe Tabelle 15), männlich und westdeutsch geprägte Cluster das Paradebeispiel für „gelungene“ Rentenbiografien. Nicht nur gibt es kaum Unterbrechungen der Erwerberstätigkeit und somit Unterbrechungen der Beitragszeiten, auch sind die generierten Entgeltpunkte aus Erwerbstätigkeit hoch, und zudem zeitigen die wenigen kurzen Unterbrechungen keine allzu langfristig negativen Einflüsse auf die weiteren Entgeltpunkthöhen.

Abbildung 46: Sequenzdarstellung der Entgeltpunkthöhe nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 4

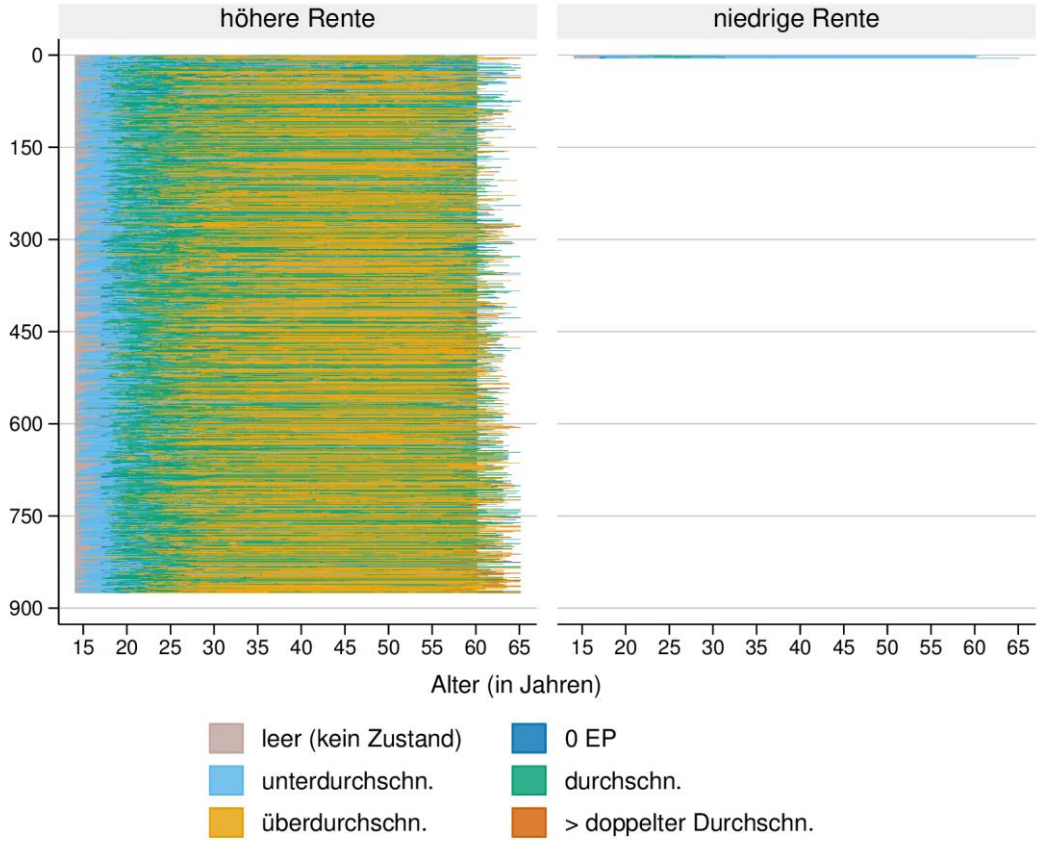

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=882; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 2 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

8.2.5 Cluster 5: Überwiegend Westdeutsche mit spätem Einstieg in Vollzeit-Erwerbstätigkeit

Dieses Westdeutsche Cluster (95 Prozent) weist eine eher ausgeglichene Geschlechterverteilung auf (Männer: 38 Prozent, siehe Anhang Abbildung 77, S. 205). Der Anteil niedriger Renten liegt bei einem Viertel. Bei Personen mit niedrigen Renten verschiebt sich auch das Geschlechterverhältnis wieder: nur etwa 10 Prozent sind Männer. Durchschnittlich gehen Personen mit niedrigen Renten mit 61,2 Jahren etwa 0,7 Jahre früher in Rente als Personen mit höheren Renten.

Ähnlich wie in Cluster 2 streuen die rentenrechtlichen Gesamtzeiten stark, sowohl bei höheren als auch bei niedrigeren Renten (siehe Abbildung 47). Der Durchschnitt der Zeiten bei höheren Renten beträgt 501 Monate, jedoch verteilen sie sich relativ gleichmäßig zwischen dem minimalen Wert von 362 und dem maximalen Wert von 607 Monaten. Bei niedrigen Renten streuen die Zeiten nur zwischen einem Minimum von 363 und einem Maximum von 550 Monaten, jedoch täuscht auch hier der Durchschnittswert von 450 Monaten mehr Homogenität vor, als tatsächlich vorhanden ist. Personen mit mehr als 501 Monaten rentenrechtlichen Zeiten können ebenso niedrige Renten aufweisen, wie

Personen mit weniger als 450 Monaten höhere Renten. Die durchschnittlichen Rentenhöhen liegen bei niedrigen Renten bei 641 Euro und bei höheren Renten bei 1231 Euro – je ohne Versorgungsausgleich. Damit beträgt die Differenz 590 Euro. Dies ist die höchste Differenz der Durchschnitte niedriger und höherer Renten im Vergleich der Cluster.[75]

Abbildung 47: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 5

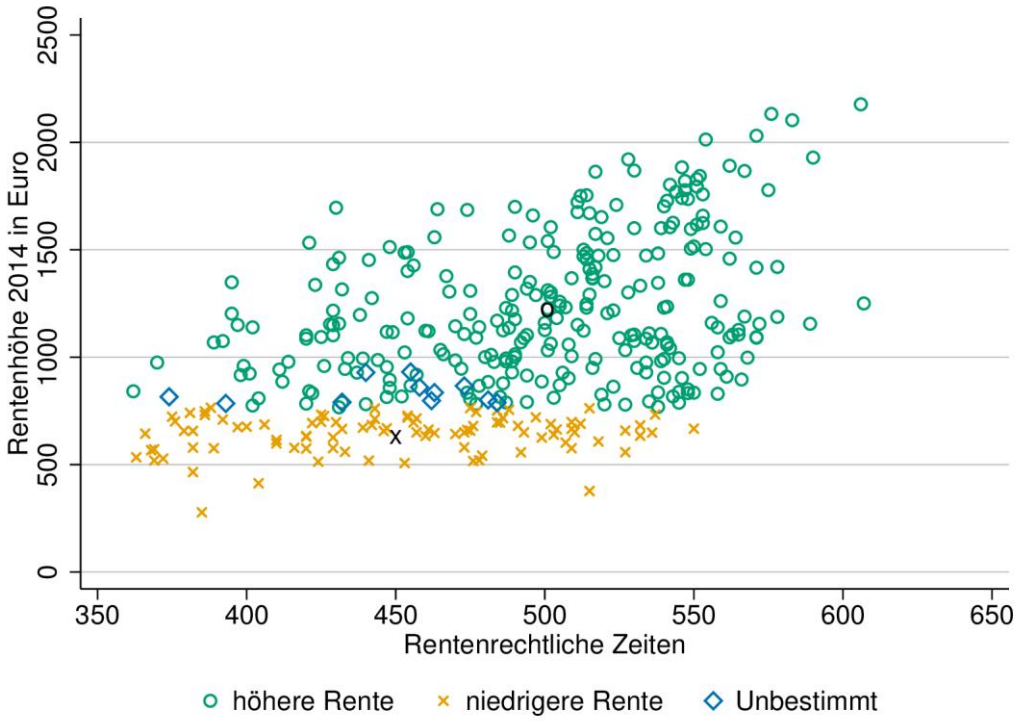

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=378; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die schwarzen Symbole stehen für die Mittelwerte.

Diejenigen mit niedrigeren Renten in diesem Cluster sind durchschnittlich 25 Monate weniger in „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit) und 50 Monate weniger in sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit als diejenigen mit höheren Renten (siehe Anhang Abbildung 77, S. 205206). Obwohl Personen in Cluster 5 eher spät in Erwerbstätigkeit einsteigen, weisen diejenigen mit höheren Renten mit durchschnittlich 299 Monaten in sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit den zweithöchsten Wert nach Cluster 4 auf. Personen mit höheren Altersrenten weisen zudem mit 39 Monaten sehr viele Monate in Ausbildung auf. Personen mit niedrigeren Renten haben nur einen Bruchteil davon (8 Monate) in Ausbildung verbracht. Bei ihnen sind Zeiten in Arbeitslosigkeit (33 Monate) und im Zustand „Kinder/Pflege“ (73 Monate) deutlich länger.

[75] Bezogen auf die Cluster, die nennenswerte Zahlen an höheren und niedrigeren Renten haben – also bezogen auf die Cluster 3, 5, 9 und 11. In den übrigen Clustern liegen jeweils nur geringe Fallzahlen in einer der Gruppen vor.

Abbildung 48: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 5

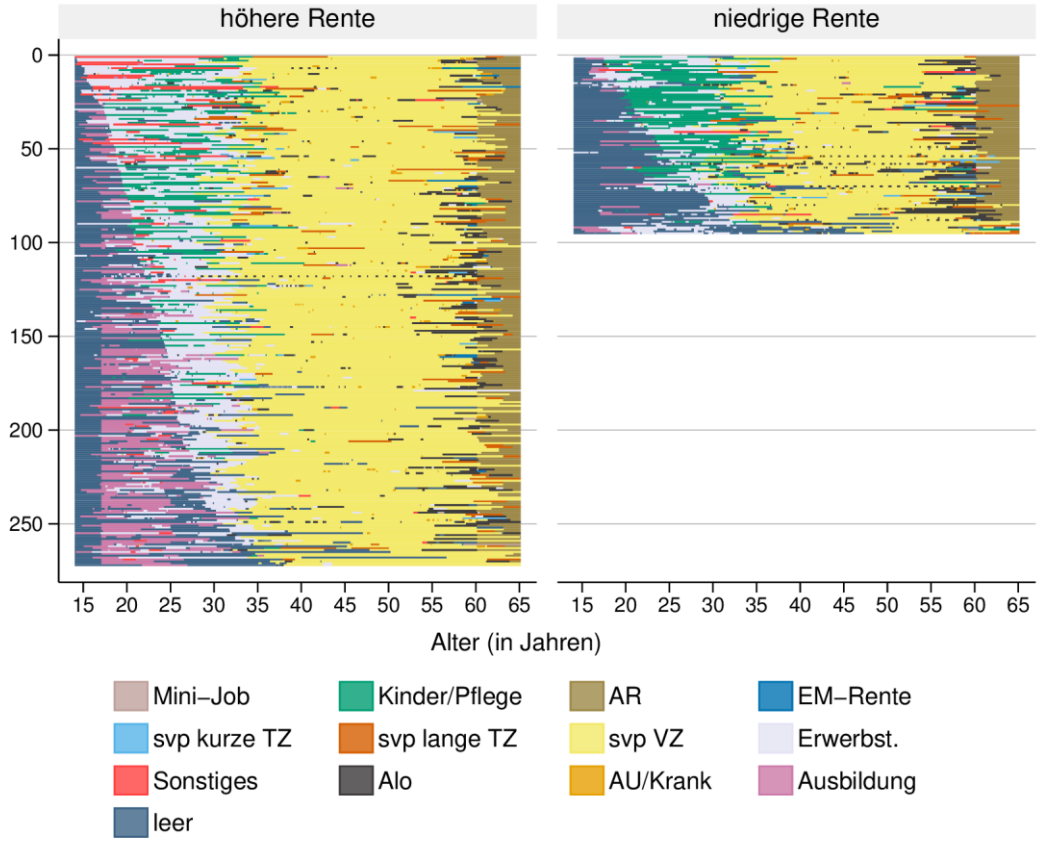

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=378; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 10 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Die Sequenzdarstellung (siehe Abbildung 48) zeigt, dass in diesem Cluster bei höheren Renten vor allem zu Beginn der Biografie anderes als Erwerbstätigkeit vorlag. Das können lange Leerphasen und somit späte Einstiege in die Rentenversicherung sein, aber auch lange Ausbildungsphasen, Phasen in den Zuständen „Sonstiges“ und „Kinder/Pflege“. Personen mit letztlich höheren Renten weisen im Anschluss stabile Erwerbstätigkeitsphasen auf, die teilweise gegen Ende durch andere Zustände abgelöst werden, wobei das Bild wenig einheitlich ist. Personen mit niedriger Rente haben zu Beginn seltener Phasen in Ausbildung und im Anschluss an wie auch immer eher später begonnen Erwerbstätigkeit instabilere Phasen in derselben. Aber auch grundsätzlich sind die Rentenbiografien instabiler. Biografien, die zu Renten oberhalb der Niedrigrentenschwelle führen, weisen mit durchschnittlich 14 Episoden nur einen wenig höheren Durchschnitt auf als Biografien in Cluster 4. Biografien, die in niedrigere Renten führen, haben dagegen durchschnittlich ganze 3 Episoden mehr. Zudem ist Arbeitslosigkeit vor Renteneintritt eher anzutreffen. Damit einhergeht, dass von Personen mit niedrigen Renten auch in den Phasen der Vollzeiterwerbstätigkeit oft nur unterdurchschnittliche Entgeltpunkthöhen erreicht werden können (siehe Anhang Abbildung 77, S. 205).

Wie deutlich geworden sein sollte, können Personen mit späte Eintritte in Erwerbstätigkeit nur bei bestimmten Verläufen niedrige Renten vermeiden. Nur wenn nach Eintritt lange und stabile Erwerbstätigkeiten mit guten Einkommen erreicht werden, werden Renten oberhalb der Niedrigrentenschwelle erreicht. Vor allem Frauen haben hierbei einen Nachteil, weil neben späten Einstiegen in die Rentenbiografie auch noch umfänglicher Kinderphasen am Anfang der Biografie liegen – mit allen Folgewirkungen auch für darauffolgende Erwerbstätigkeit.

8.2.6 Cluster 6: Überwiegend westdeutsche Männer mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit am Biografie-Ende

Wie im weiteren deutlich werden wird, stellt Cluster 6 in mancherlei Hinsicht das westdeutsche Äquivalent zum ostdeutsch geprägten Cluster 2 dar. 72 Prozent der Personen in Cluster 6 sind Männer und 94 Prozent sind westdeutsch (siehe Anhang Abbildung 78, Seite 206). Nur etwa 10 Prozent der Altersrentner*innen in diesem Cluster beziehen niedrige Renten. Sind bis hierhin überwiegend Unterschiede zum Cluster 2 zu finden, ist das durchschnittlich Renteneintrittslater mit 60,8 Jahren ähnlich niedrig wie das der Altersrentner*innen in Cluster 2.

Abbildung 49: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 6

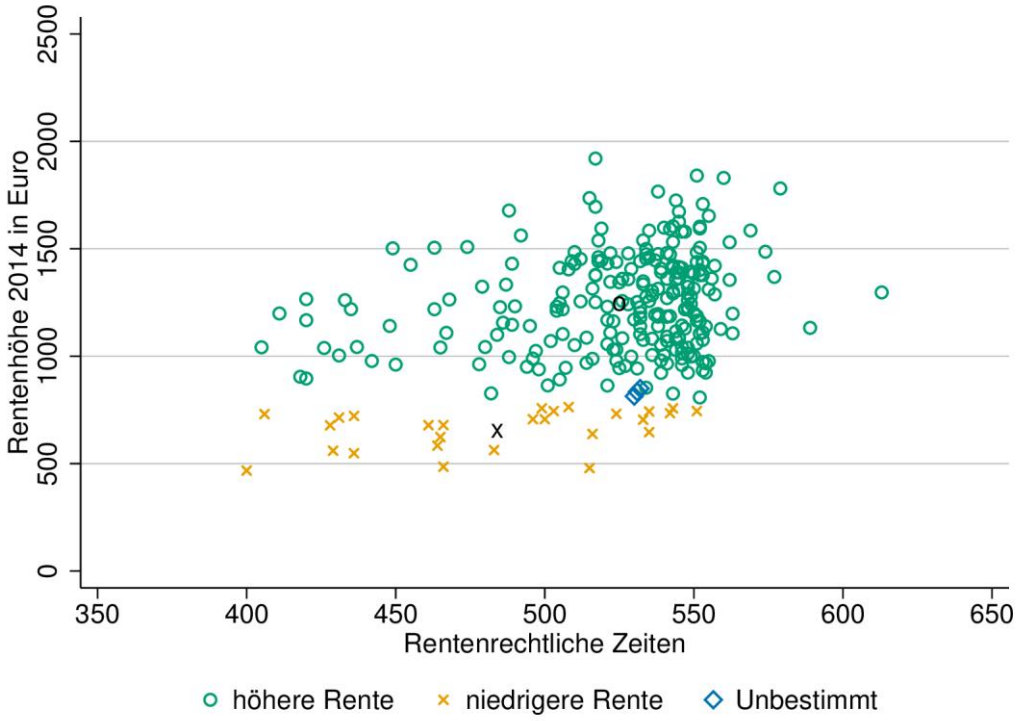

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=271; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die schwarzen Symbole stehen für die Mittelwerte.

Abbildung 49 zeigt die Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit für Cluster 6. Der Gesamtdurchschnitt der Rentenhöhe ist mit 1192 Euro im Vergleich aller

Cluster eher hoch. Der durchschnitt für Personen mit höheren Renten liegt bei 1256 Euro. Bezogen auf die rentenrechtlichen Zeiten liegt der Durchschnitt für höhere Renten bei 525 Monaten. Die Werte klumpen sich oberhalb des Durchschnitts mit einigen Ausreißern und sind unterhalb des Durchschnitts eher breit gestreut. Insgesamt liegt der Durchschnitt der rentenrechtlichen Gesamtzeit bei 521 Monaten.

Betrachtet man die durchschnittlichen Zeiten in verschiedenen Zuständen, ist sozialversicherungspflichtige Vollzeit mit 247 Monaten eindeutig dominant (siehe Anhang Abbildung 78, Seite 206). Hinzu kommen durchschnittlich 167 Monate in Erwerbstätigkeit (inkl. Selbstständigkeit). Die Zeit in Ausbildung ist mit durchschnittlich 29 Monaten und die Zeiten in Arbeitslosigkeit mit 51 Monaten im Vergleich aller Cluster eher lang.

Abbildung 50: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 6

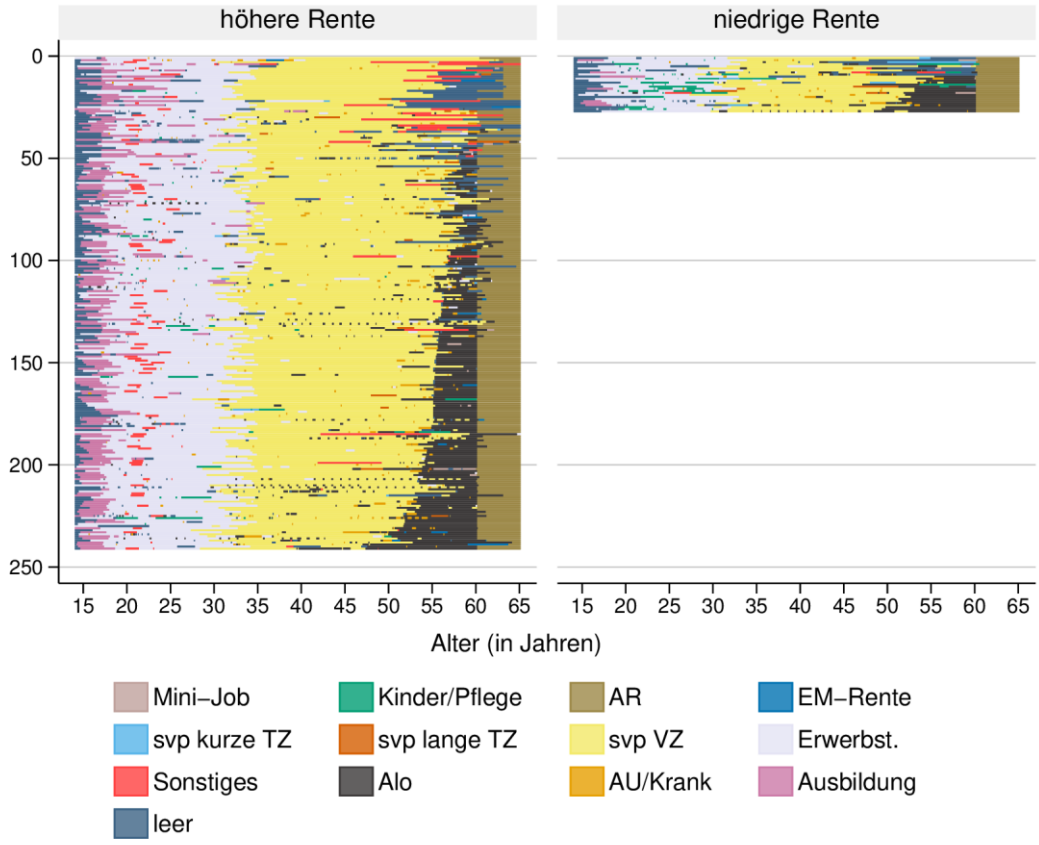

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=271; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 2 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Sieht man sich die Lage der Zustände in der Biografie genauer an (siehe Abbildung 50), wird die Nähe zu Cluster 2 besonders deutlich: auch hier liegen im Großteil der Biografie nur minimale Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit vor. Die Verläufe entsprechen somit in weiten Teilen den Biografien des erwerbszentrierten westdeutschen Clusters 4. Erst gegen Ende der Biografie wird die Erwerbstätigkeit von anderen Zuständen abgelöst, hier

meist durch Arbeitslosigkeit, seltener durch die Zustände „Sonstiges“ oder „Erwerbsminderungsrente“.

Auch der Verlauf der Entgeltpunkte (siehe Anhang Abbildung 78, Seite 206) stellt sich bei denjenigen mit höhere Rente sehr ähnlich dar wie in Cluster 4: große Teile der Verläufe sind durch durchschnittliche bis überdurchschnittliche Entgeltpunktehöhen gekennzeichnet. Arbeitslosigkeitsphasen kumuliert am Ende der Biografie, im Anschluß an stabile und gut bezahlte Erwerbstätigkeit stellen somit kein Risikio für niedrige Renten dar.

8.2.7 Cluster 7: Überwiegend westdeutsche Männer mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Erwerbsminderungsphasen

Cluster 7 ist mit 140 Fällen ein eher kleines Cluster (siehe Anhang Abbildung 79, S. 207). Es ist westdeutsch geprägt (etwa 97 Prozent). Etwa zwei Drittel der Personen in diesem Cluster sind Männer. Der Anteil derjenigen, der niedrige Renten erhält, ist gering (circa 91 Prozent höhere Renten). Personen in diesem Cluster treten im Vergleich mit allen Cluster spät in ihre Altersrente ein. Insgesamt sind sie im Durchschnitt 63,9 Jahre alt. Auch hier wird dies – wie in Cluster 3 – mit Erwerbsminderungsrenten direkt vor Eintritt in Altersrenten zusammenhängen.

Abbildung 51: Verteilung der Rentenhöhe und rentenrechtlichen Gesamtzeit nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 7

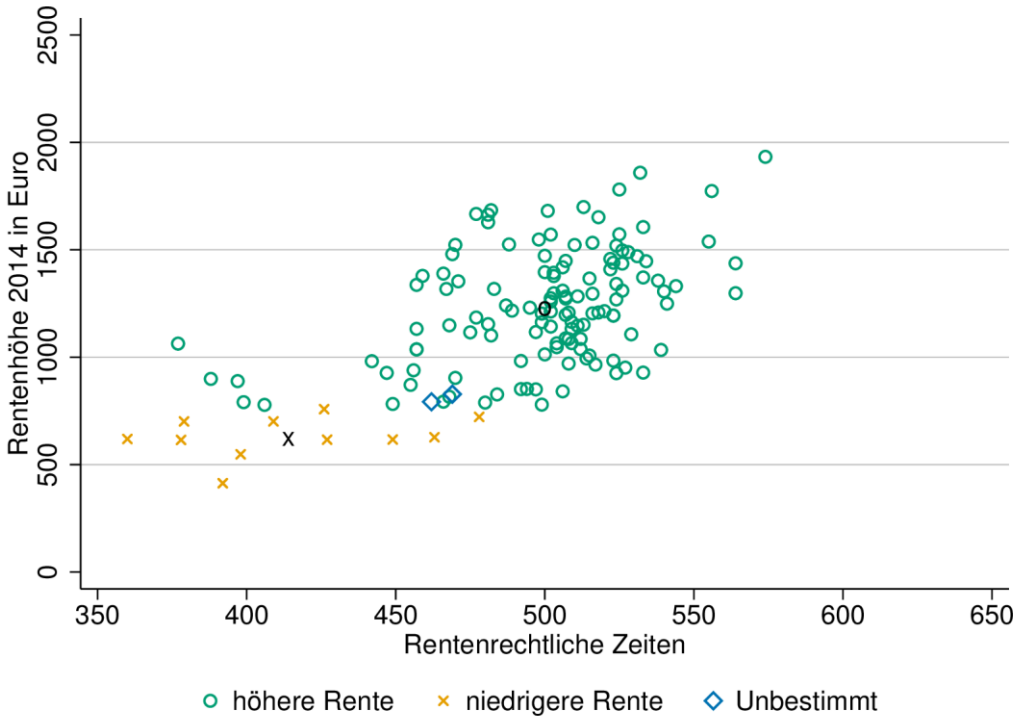

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=140; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Die schwarzen Symbole stehen für die Mittelwerte.

Fälle mit niedrigen Renten werden im Weiteren aufgrund der zu geringen Fallzahl nicht betrachtet. Die Fälle mit höheren Renten in diesem Cluster streuen vergleichsweise weit um die Durchschnitte hinsichtlich Rentenhöhe (1237 Euro) und Umfang rentenrechtlicher Gesamtzeiten (500 Monate, siehe Abbildung 51).

Dieses Cluster weist – wie Cluster 3 – das Phänomen auf, dass die summierten durchschnittlichen Einzelzustände einen größeren Umfang aufweisen als die durchschnittliche rentenrechtliche Gesamtzeit (siehe Anhang Abbildung 79, S. 207). Grundsätzlich ist hier neben der Erwerbstätigkeit in sozialversicherungspflichtiger Vollzeit und „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit, alles zusammen durchschnittlich 413 Monate) Erwerbsminderungsrenten-Bezug der weitere dominante Zustand. 96 Monate, also 8 Jahre, werden durchschnittlich in Erwerbsminderungsrente zugebracht. Diese ist auch hier verantwortlich für die Differenz zwischen der Gesamtzeit und der Summe der durchschnittlichen Einzelzustände.

Abbildung 52: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 7

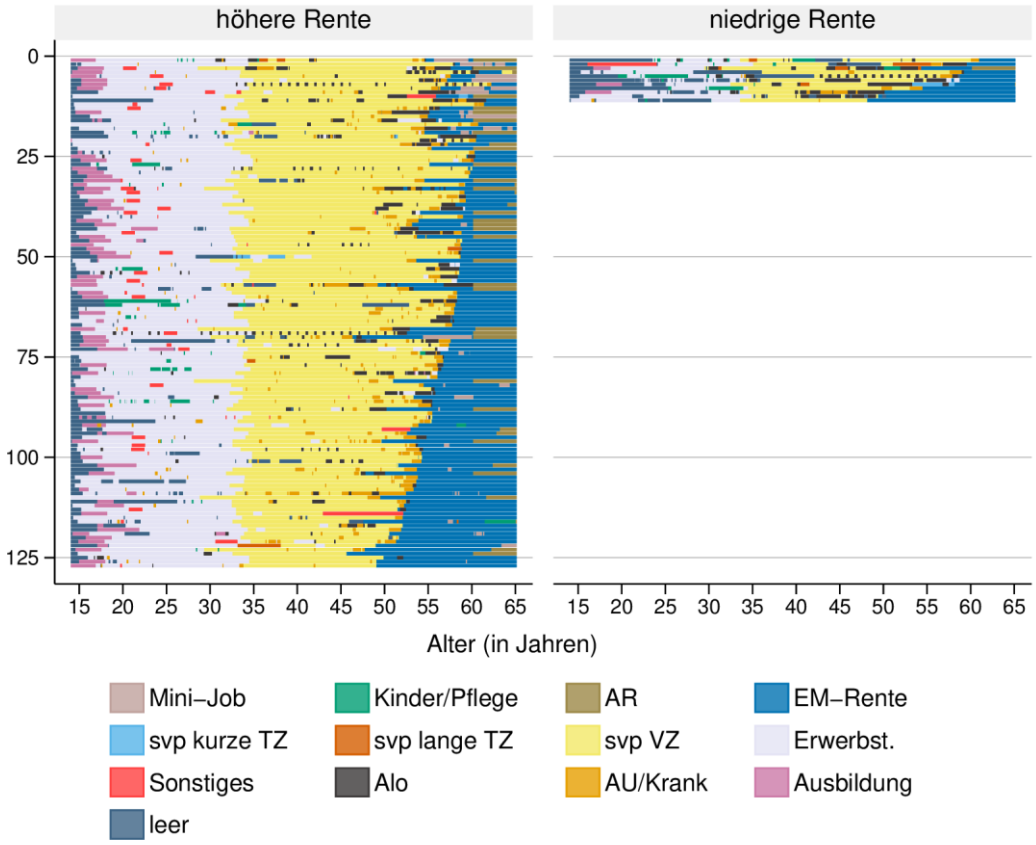

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=140; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 2 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Ähnlich wie in Cluster 3 liegen auch in Cluster 7 die Phasen in Erwerbsminderung am Ende der Versicherungsbiografie (siehe Abbildung 52). Allerdings gibt es im Gegensatz

zu Cluster 3 kaum Erwerbsminderungsrentenphasen die vor dem 50. Lebensjahr beginnen. Im Vorfeld dieser Phasen finden sich auch hier teilweise Zeiten in „AU/Krankheit“ oder in Arbeitslosigkeit. Die ersten zwei Drittel der Biografie sind aber durch vergleichsweise stabile Erwerbstätigkeitsphasen geprägt. Durchschnittlich weisen Personen mit höheren Renten 18 Episoden in der Rentenbiografie auf. Aus den Phasen meist stabiler Erwerbstätigkeiten konnten oft früh in der Biografie und über einen langen Zeitraum durchschnittliche und überdurchschnittliche Entgeltpunkte je Monat angesammelt werden (siehe Anhang Abbildung 79, S. 207).

Dieses Cluster macht deutlich, dass Erwerbsbiografien, die in Erwerbsminderung enden, nicht zwangsläufig ein Niedrigrentenrisiko darstellen müssen. Bis zum Eintritt in Erwerbsminderung liegen in diesem Cluster allerdings auch Biografien vor, wie sie in Cluster 4 zu finden sind, also praktisch „Idealfälle“. Auf diesem positiven Verlauf beruht dann die fiktive Fortschreibung der Biografie. Das, was letztlich in Erwerbsminderung führt, hat also über den großen Teil der Biografie keinen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit oder setzt möglicherweise tatsächlich erst sehr spät ein. In diesen Fällen kommt es trotz Erwerbsminderungsphasen kaum zu niedrigen Renten.

8.2.8 Cluster 8: Überwiegend Westdeutsche mit wechselhaften Biografie-Verläufen und Phasen im Zustand „Sonstiges“

In diesem westdeutsch geprägten Cluster (94 Prozent westdeutsche Biografien, siehe Anhang Abbildung 80, S. 208), ist das Geschlechterverhältnis relativ ausgeglichen: etwa 55 Prozent der Altersrentner*innen sind Männer. Ungewöhnlich für ein Cluster mit einem nennenswerten Männeranteil, weisen etwa 67 Prozent der Personen niedrige Renten auf.

Abbildung 53: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 8

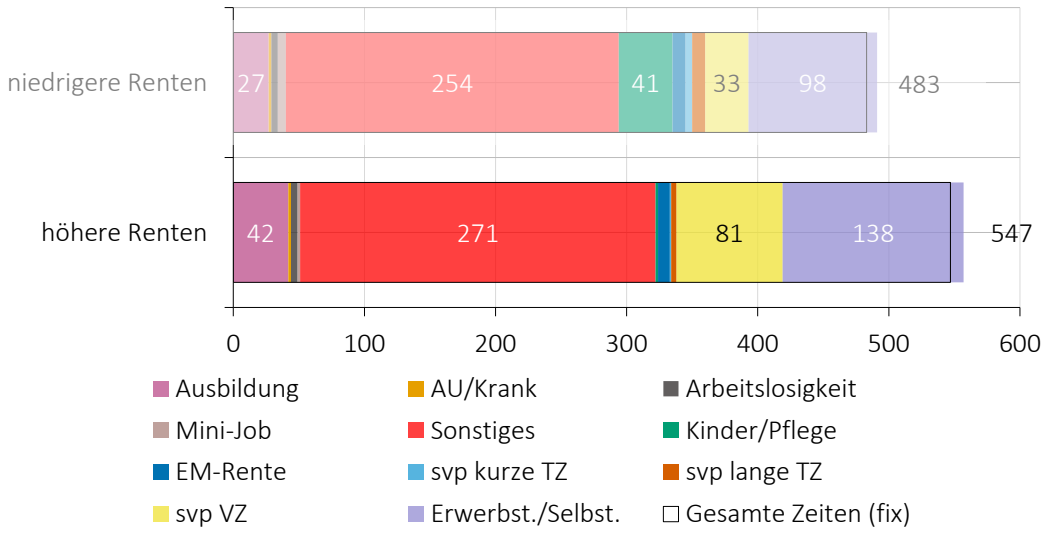

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=96; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Bemerkenswert ist auch, dass selbst unter den Beziehenden niedriger Renten der Männeranteil nennenswert ist (Männer: 41 Prozent). Mit durchschnittlich 63,4 Jahren reten die Altersrentner*innen in Cluster 8 vergleichsweise spät in ihre Rente ein. Die Verteilung der insgesamt nicht vielen Fälle (96) nach Rentenhöhe und rentenrechtlicher Zeit ist eher weit (siehe Abbildung 80, S. 208). Die durchschnittliche Rentenhöhe liegt bei 662 Euro. Rentner*innen mit niedrigen Renten weisen in keinem anderen Cluster einen niedrigeren Durchschnitt (478 Euro) auf. Der durchschnittlichn Umfangs der rentenrechtlichen Zeit beträgt 504 Monate.

Abbildung 54: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 8

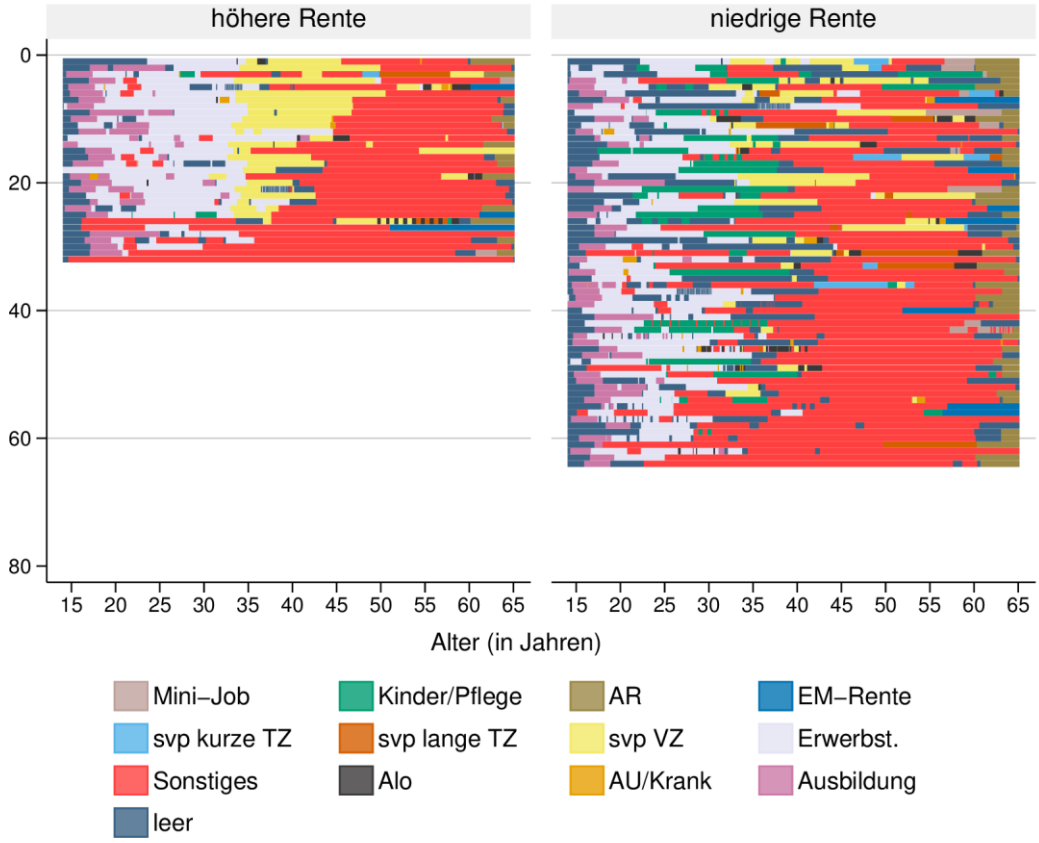

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=96; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 1 Sequenz, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnte, ist nicht dargestellt.

Betrachtet man die durchschnittlichen Dauern in den verschiedenen möglichen Zuständen, ist der Zustand „Sonstiges“ dominant (siehe Abbildung 53). Damit ist Cluster 8 eines der wenigen Cluster, in denen die Zustände „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit) und „sozialversicherungspflichtige Vollzeit“ gemeinsam nicht den größten Umfang aufweisen. Etwa 21 Jahre bei Bezieher*innen niedriger Rente und etwa 23 Jahre bei Bezieher*innen höherer Renten verbringen Personen in diesem Cluster im Zustand „Sonstiges“ im Durchschnitt. Sind sie sich darin sehr ähnlich, unterscheiden sie sich überwiegend

durch den Umfang der wenigen weiteren Zeiten. Personen mit niedrigerer Rente sind kürzer in Ausbildung, länger in Zeiten „Kinder/Pflege“ und kürzer in Zeiten „sozialversicherungspflichtiger Vollzeit“ sowie „Erwerbstätigkeit“.

Die Sequenzdarstellung in Abbildung 54 zeigt zwar, dass in allen Biografien Zeiten im Zustand „Sonstiges“ vorliegen, die Umfänge variieren aber stark. Meist beginnen die Zeiten ab Mitte der Biografie, in einigen Fällen folgt vor Eintritt in die Altersrente noch eine Phase des Bezugs von Erwerbsminderungsrente. Bei Personen mit niedrigen Renten liegen vor den Phasen „Sonstiges“ nicht so oft wie bei Personen mit höheren Renten Zeiten der Vollzeiterwerbstätigkeit, sondern öfter andere längere Phasen, beispielsweise im Zustand „Kinder/Pflege“ oder aber Leerstellen. Mit durchschnittlich 16 Episoden weisen Personen in diesem Cluster keine besonders instabilen Biografien auf. In den Phasen der Erwerbstätigkeit können zwar auch die Beziehenden niedriger Renten teilweise durchschnittliche Entgeltpunkthöhen erreichen, jedoch nur in je kurzen Phasen und nur selten steigen die Entgeltpunkte über den Durchschnitt. Personen mit höheren Renten weisen dagegen vor allem in der ersten Hälfte der Biografie oft lange Phasen mit überdurchschnittlichen Entgeltpunkthöhen auf (siehe Abbildung 55).

Abbildung 55: Sequenzdarstellung der Entgeltpunkthöhe nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 8

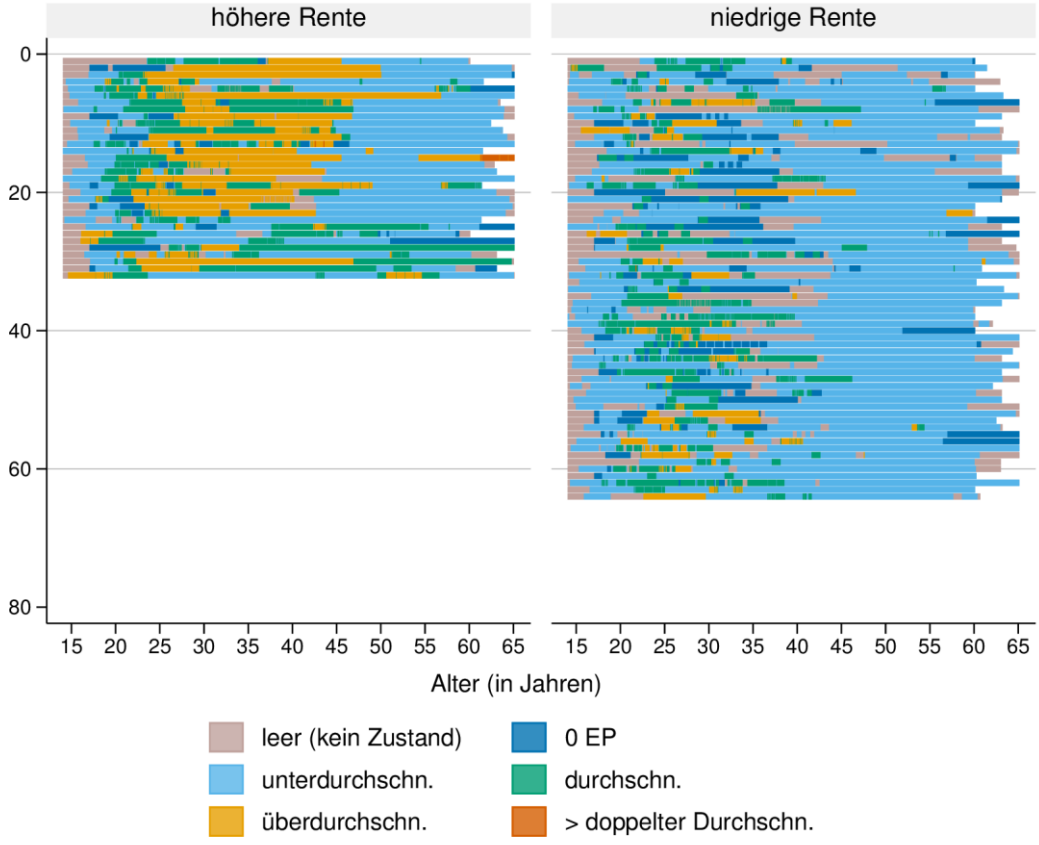

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=96; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 1 Sequenz, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnte, ist nicht dargestellt.

In diesem Cluster weisen mit zwei Drittel deutlich mehr als die Hälfte der Personen niedrige Renten auf. Das traf auf keines der bisher beschriebenen Cluster zu. Eine Interpretation des Clusters 8 ist jedoch schwierig. Denn was genau sich hinter „Sonstiges“ verbirgt, ist schwer zu sagen. Es kann sich um freiwillige Beiträge, aber auch sonstige Anrechnungszeiten oder Ersatzzeiten handeln. Da vielfach Entgeltpunkte für sonstige Zeiten hinterlegt sind, scheinen es meist freiwillige Beiträge zu sein, also Beiträge von Personen, die nicht pflichtversichert sind. Welche konkreten Motive und Umstände hinter freiwilligen Beiträgen liegen, bleibt aber offen. Die Beiträge können in ihrer Höhe in einem bestimmten Rahmen selbst bestimmt werden – häufig wurden offenbar unterdurchschnittliche Beiträge gewählt. Daraus resultieren dann, bei zuvor ebenfalls eher unterdurchschnittlichen bis durchschnittlichen Entgeltpunkthöhen überwiegend niedrige Renten.

8.2.9 Cluster 9: Überwiegend Westdeutsche mit wechselhaften Biografie-Verläufen

In Cluster 9 stehen etwa 80 Prozent Frauen circa 20 Prozent Männern gegenüber (siehe Anhang Abbildung 81, S. 209). Mit 90 Prozent sind überwiegend westdeutsche Biografien im Cluster enthalten. Der Anteil an Personen mit niedriger Rente beträgt 48 Prozent und damit etwa die Hälfte. Bezogen auf das Renteneintrittsalter liegen Personen mit niedriger und höherer Rente nah beieinander: solche mit höherer Rente treten mit 61,6 Jahren in Altersrente ein und solche mit niedrigeren Renten um 0,3 Jahre früher.

Abbildung 56: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 9

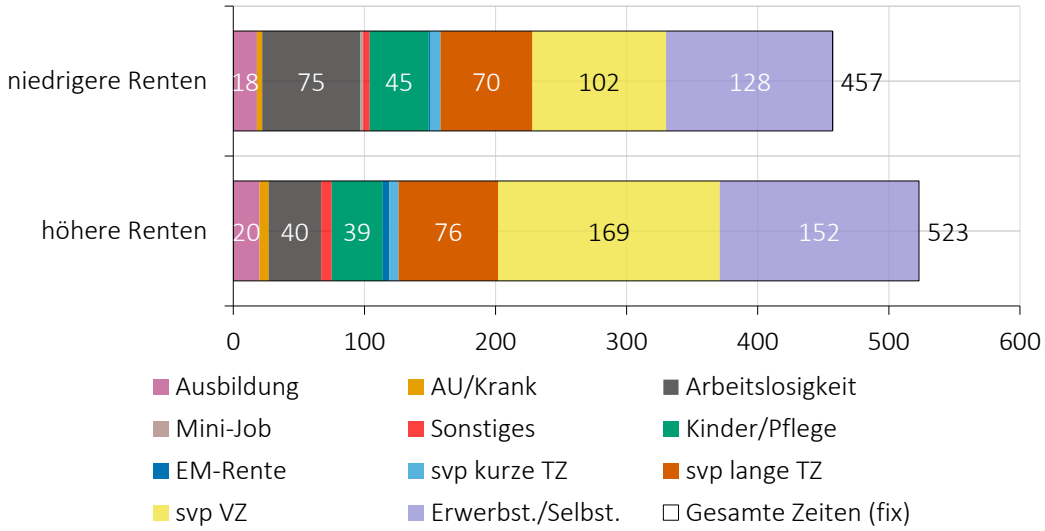

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=195; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Die Rentenhöhen höherer Renten streuen um den Durchschnitt von 989 Euro und die Rentenhöhen niedrigerer Renten um 601 Euro (siehe Anhang Abbildung 81, S. 209). Bezogen auf die rentenrechtlichen Zeiten ist die Streuung in beiden Gruppen größer. Bei höheren Renten liegen die Werte um den Durchschnitt von 523 Monaten mit einem Minimum bei 390 Monaten und einem Maximum bei 586 Monaten. Dabei zeigen sich ein

Klumpen oberhalb des Durchschnitts und eine eher lockere Verteilung unterhalb des Durchschnitts. Bei niedrigen Renten ist die Verteilung oberhalb und unterhalb des Durchschnitts von 457 Monaten gleichmäßiger. Das Minimum an Monaten liegt bei 360 und das Maximum bei 555. Damit ist in diesem Cluster auch der Unterschied zwischen höheren und niedrigen Renten insofern deutlich, als das tatsächlich die höchsten Einzelwerte des Umfangs rentenrechtlicher Zeiten bei höheren Renten zu finden sind und die niedrigsten Einzelwerte bei niedrigen Renten.

Die Zusammensetzung der durchschnittlichen Dauern in den verschiedenen Zuständen unterscheidet sich zwischen höheren und niedrigeren Renten erkennbar (siehe Abbildung 56). Vor allem der Unterschied bei der sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung ist mit 67 Monaten und somit mehr als 5 Jahren groß. Hinzu kommen bei niedrigeren Renten längere Zeiten in Arbeitslosigkeit (35 Monate länger), längeren Zeiten im Zustand „Kinder/Pflege“ (6 Monate mehr), kürzere Zeiten in sozialversicherungspflichtiger langer Teilzeitbeschäftigung (6 Monate mehr) und kürzere Zeit in „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit, 24 Monate weniger).

Abbildung 57: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 9

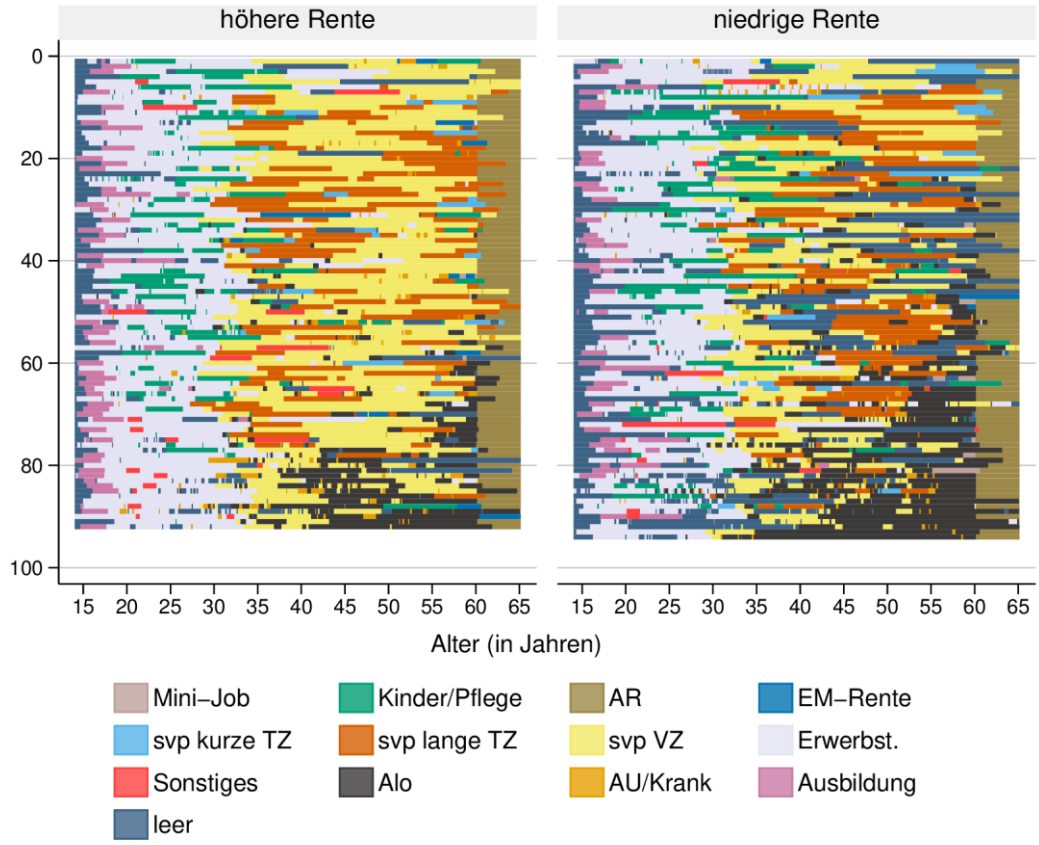

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=195; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 12 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Für Cluster 9 gilt, dass sich die dominanten Zustände neben der Erwerbstätigkeit (inkl. Selbstständigkeit)/sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit je nach Biografie unterscheiden, was in den Sequenzdarstellungen deutlich wird (siehe Abbildung 57). Betrachtet man zuerst die höheren Renten, frisst sich bei einigen mehr oder weniger früh und teilweise wiederkehrend Arbeitslosigkeit in die Erwerbstätigkeit hinein, dominant jedoch zum Ende der Biografie. Bei anderen liegen phasenweise Leerstellen in der Versichertenbiografie vor. Und bei noch anderen ist ein Wechsel zwischen Vollzeit und langer oder kurzer Teilzeit anzutreffen. Somit stellt dieses Cluster ein Sammelsurium derjenigen dar, die in je unterschiedlicher Länger und teilweise wiederkehrend Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit/ sozialversicherungspflichtigen Vollzeit aufweisen.

Sind es bei höheren Renten eher einzelne dominante Zustände, die die Erwerbstätigkeit ergänzen, ist das Bild bei Personen mit niedrigeren Renten bunter. Vor allem Personen mit langer Teilzeit weisen zudem Leerstellen, Zeiten im Zustand „Kinder/Pflege“, in kurzer Teilzeit oder Arbeitslosigkeit auf. Es kommt also häufiger zu einer Mischung von Zuständen, die Verläufe sind mit 22 Episoden im Durchschnitt etwas instabiler als die Verläufe von Personen mit höheren Renten (20 Episoden). Personen mit niedrigen Renten weisen zudem sehr viel längere Zeiten mit unterdurchschnittlichen Entgeltpunkthöhen auf und kaum überdurchschnittliche Entgeltpunkthöhen (siehe Anhang Abbildung 81, S. 209).

8.2.10 Cluster 10: Überwiegend westdeutsche Frauen mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“

Die folgenden vier Cluster sind nicht nur westdeutsch, sondern auch stark weiblich geprägt. Cluster 10 und 12 sind sogar Cluster, in denen ausschließlich weibliche Biografien enthalten sind –mit circa 97 Prozent westdeutschen Biografien (siehe Anhang Abbildung 82, S. 210). Der Anteil an Bezieherinnen niedriger Altersrenten ist in Cluster 10 mit etwa 73 Prozent etwas höher als in Cluster 8. Die Frauen in diesem Cluster gehen durchschnittlich mit 61,9 Jahren in Altersrente.

Die durchschnittliche Rentenhöhe liegt 659 Euro vergleichsweise niedrig (siehe Anhang Abbildung 82, S. 210). Die Streuung ist relativ gering. Die rentenrechtlichen Zeiten betragen durchschnittlich 471 Monate. Auch hier zeigt sich sowohl bei höheren als auch niedrigen Renten eine breite Streuung um den Durchschnitt. Die Minima der Einzelwerte sind mit 364 Monaten bei Bezieherinnen niedriger Renten sehr viel niedriger als bei Bezieherinnen höherer Renten mit 458 Monaten. Bei den Maxima ist die Differenz zwischen den beiden Gruppen geringer (niedrige Rente: 548 Monate; höhere Rente: 577 Monate).

Der dominante Zustand in Cluster 10 ist gemessen an der durchschnittlichen Dauer Vollzeiterwerbstätigkeit, sowohl in der Gruppe mit niedrigen Renten als auch in der Gruppe mit höheren Renten. Frauen mit höheren Renten befinden sich durchschnittlich 17 Jahre in diesem Zustand. Da dieses Cluster sich fast ausschließlich aus westdeutschen Frauen zusammensetzt, überrascht es wenig, dass der Zustand mit der zweitlängsten Dauer „Kinder/Pflege“ ist. Frauen mit höheren Renten bringen durchschnittlich mehr als 12 Jahre in diesem Zustand zu. Arbeitslosigkeit ist im Durchschnitt bei Frauen mit niedrigerer Rente länger und Zeiten in „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit) kürzer als bei Frauen mit

höheren Renten. In beiden Gruppen gibt es um beziehungsweise etwas mehr als anderthalb Jahre Zeiten in langer Teilzeit im Durchschnitt.

Abbildung 58: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 10

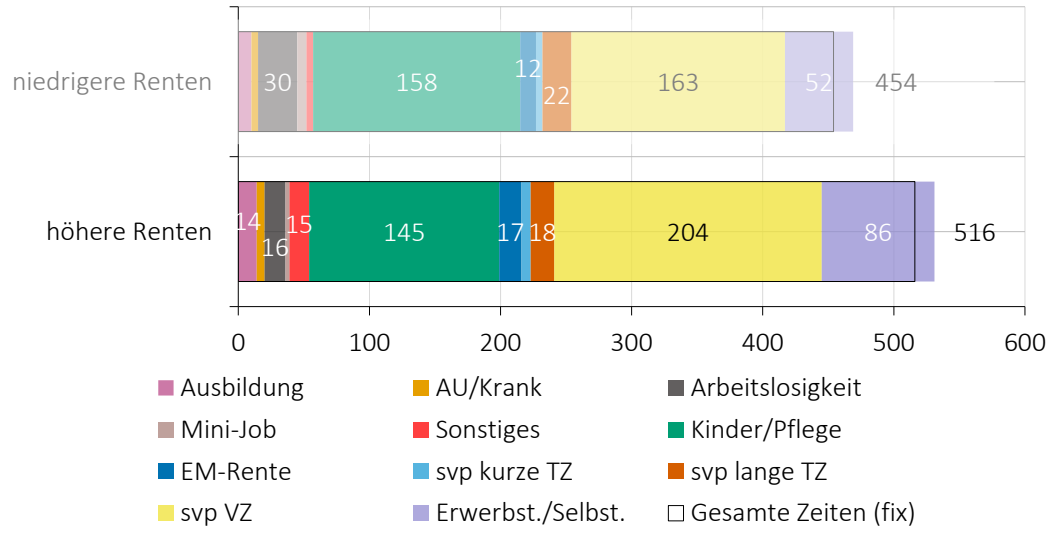

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=164; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Der überwiegende Teil der Zeiten in „Kinder/Pflege“ sind Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten, wie allein schon an der Lage der Zeiten in der ersten Hälfte der Biografien deutlich wird (siehe Abbildung 59). Auch optisch ist in den Sequenzdarstellungen erkennbar, dass die Zeiten in sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit bei Frauen mit niedrigen Renten meist kürzer sind, aber auch etwas instabiler: sie werden häufiger von mehr oder weniger kurzen Phasen in anderen Zuständen unterbrochen. Durchschnittlich besteht eine Biografie einer Frau mit niedriger Rente aus 19 Episoden, eine Biografie einer Frau mit höherer Rente aus 16 Episoden.

Der Unterschied der Rentenbiografien je nach Rentenhöhe drückt sich auch in den erreichten Entgeltpunkthöhen aus (siehe Anhang Abbildung 82, S. 210). Frauen mit niedrigen Renten erreichen – wenn überhaupt – lediglich Phasenweise durchschnittliche Entgeltpunkthöhen, Frauen mit höheren Renten weisen deutlich längere Phasen mit durchschnittlichen Entgeltpunkthöhen, aber auch Phasen mit überdurchschnittlichen Entgeltpunkthöhen auf.

Cluster 10 macht deutlich, dass bei Kinderorientierten Biografien häufig selbst Vollzeittätigkeit nicht zur Vermeidung von niedrigen Renten ausreicht, wenn sie in etwas geringerer Dauer und vor allem zu niedriger Bezahlung erfolgt. Sowohl die geringe Dauer aufgrund von anderweitigen Unterbrechungen als auch häufig die niedrige Bezahlung werden sich nicht selten als Folge der Kinderunterbrechung ergeben.

Abbildung 59: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 10

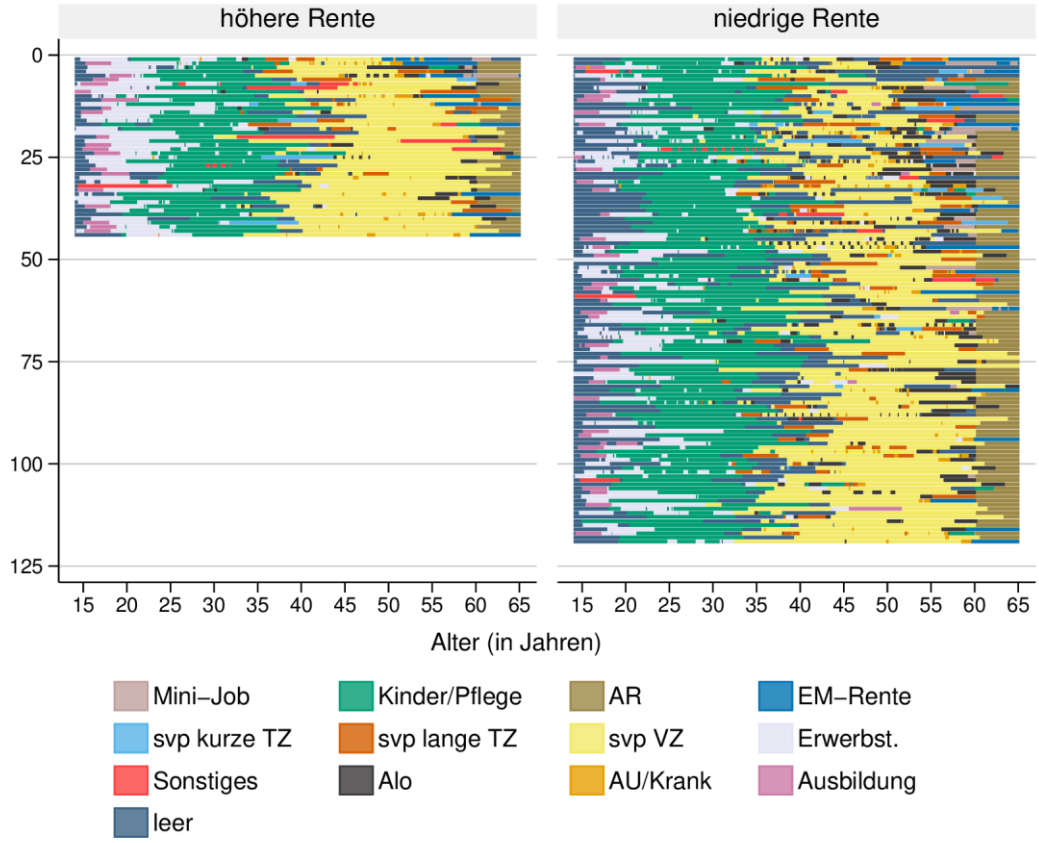

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=164; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 1 Sequenz, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnte, ist nicht dargestellt.

8.2.11 Cluster 11 und 12: Überwiegend westdeutsche Frauen mit Erwerbstätigkeit, Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“ und langer Teilzeit am Biografie-Ende

In diesem Abschnitt werden zwei Cluster zusammen vorgestellt. Der Grund dafür ist, das beide Cluster auszeichnet, dass sie einen mehr oder weniger großen Teil der Biografie durch Tätigkeit in langer Teilzeit gekennzeichnet sind.

Cluster 11 weist 96 Prozent Frauen, Cluster 12 nur Frauen auf (siehe Anhang Abbildung 83, S. 211 sowie Abbildung 84, S. 212). Der Anteil der Beziehenden niedriger Renten liegt in Cluster 11 bei 50 Proyent und in Cluster 12 mit fast 89 Prozent deutlich höher. Personen aus Cluster 11 gehen durchschnittlich mit 61,2 Jahren in Rente, Personen aus Cluster 12 ein halbes Jahr später.

Rentenbezieher*innen in Cluster 11 erhalten durchschnittlich 771 Euro und damit deutlich mehr als die Rentenbezieher*innen in Cluster 12, die durchschnittlich nur 585 Euro bekommen (siehe Anhang Abbildung 83, S. 211 sowie Abbildung 84, S. 212). Da die Beziehenden niedriger Renten in Cluster 11 durchschnittlich 629 Euor erhalten, liegt ihr

durchschnittliche Rente sogar 44 Euro über dem Gesamtwert des Clusters 12. Der durchschnittliche Umfang rentenrechtlicher Gesamtzeiten beträgt 495 Monate in Cluster 11 und 470 Monate in Cluster 12.

Abbildung 60: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 11

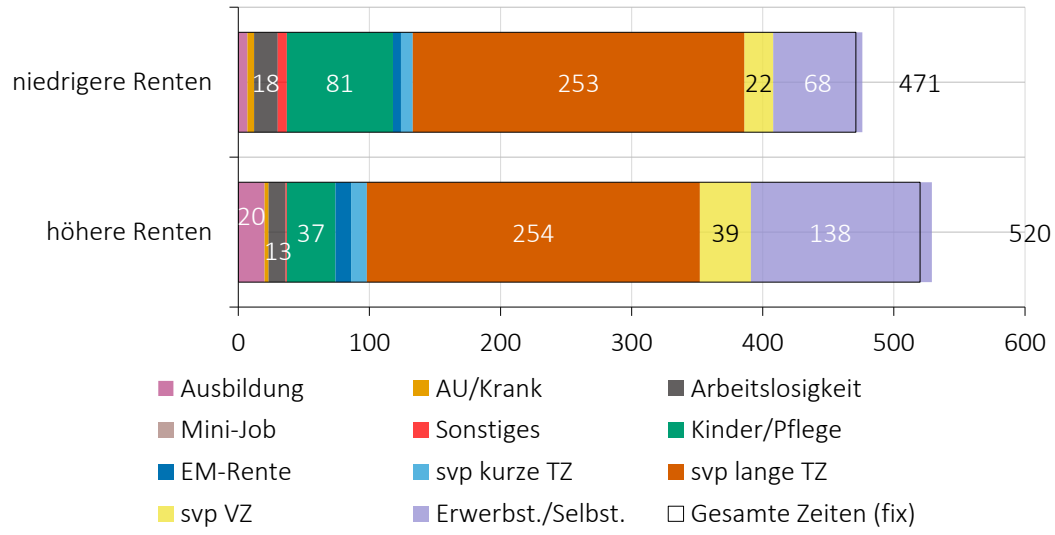

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=216; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Abbildung 61: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 12

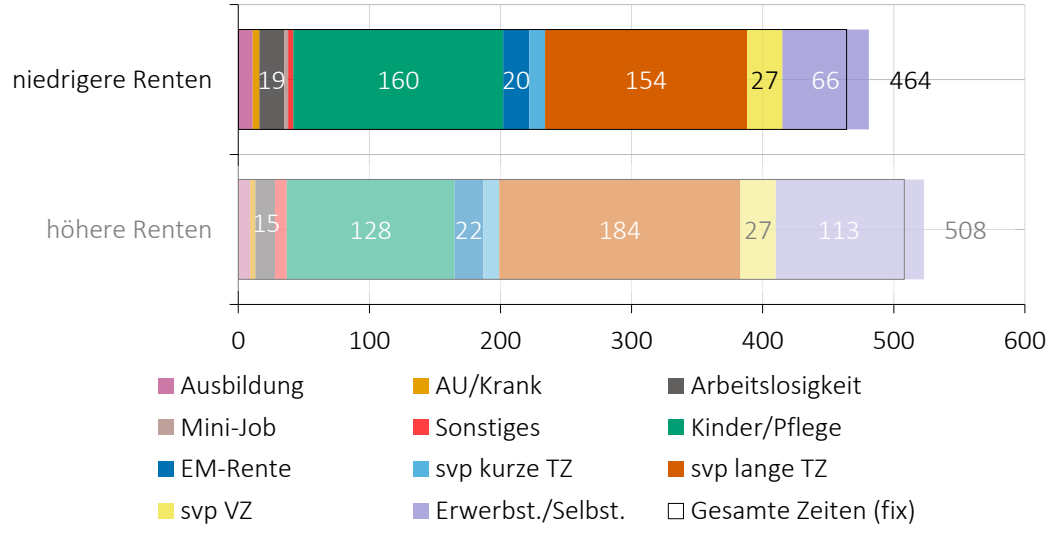

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=184; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Sowohl in Cluster 11 als auch Cluster 12 ist sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung bezogen auf die durchschnittlichen Dauern kaum von Bedeutung (siehe Abbildung 60 und Abbildung 61). Die dominante Form der Erwerbstätigkeit ist sowohl bei Rentner*innen mit höheren als auch bei denjenigen mit niedrigeren Renten lange Teilzeit. In Cluster 11 verbringen Personen durchschnittlich 253 beziehungsweise 254 Monate und somit etwa 21 Jahre in diesem Zustand. In Cluster 12 sind die Werte kleiner, so dass Bezieher*innen niedriger Renten hier nur etwa 13 Jahre in langer Teilzeit tätig sind. Der deutlichste Unterschied zwischen Beziehenden höherer und niedrigerer Renten in Cluster 11 ist der, dass Personen mit höheren Renten mit 11,5 Jahren fast doppelt so lange in „Erwerbstätigkeit“ (inkl. Selbstständigkeit) sind wie Personen mit niedrigeren Renten, dafür aber mit 37 Monaten um mehr als die Hälfte kürzer im Zustand „Kinder/Pflege“. Ähnlich stellt sich der Unterschied zwischen Cluster 11 und Cluster 12 hinsichtlich des Zustand „Kinder/Pflege“ dar: Beziehende niedriger Renten weisen mit 160 Monaten in Cluster 12 doppelt so viele Monate auf wie Beziehende niedriger Renten in Cluster 11. Insgesamt weisen also Personen in Cluster 12 nicht nur durchschnittlich kürzere Gesamtzeiten auf, die Zeiten sind auch weniger durch Erwerbstätigkeit und stärker durch Kinder- und Pflegezeiten geprägt.

Abbildung 62: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 11

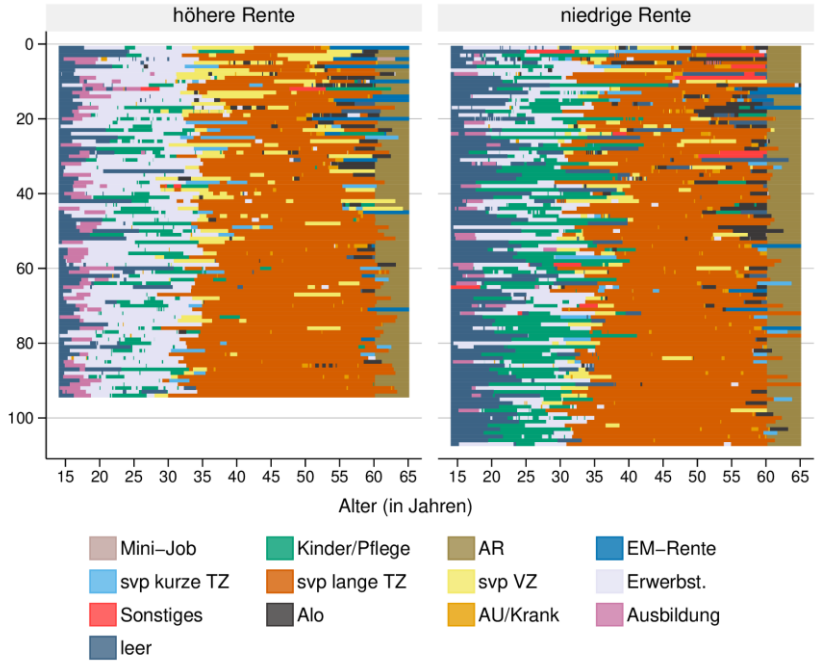

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=216; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 16 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Abbildung 63: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 12

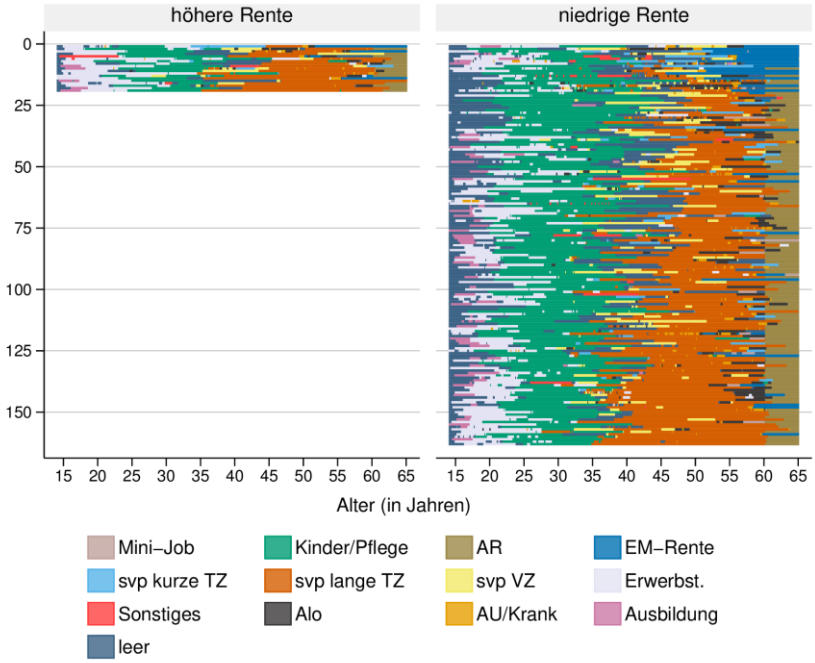

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=184; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 16 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Der Blick auf die Sequenzdarstellungen (siehe Abbildung 62 und Abbildung 63) zeigt, dass es sich in beiden Clustern abermals überwiegend um Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten handelt, wenn der Zustand „Kinder/Pflege“ vorliegt. Für Cluster 11 gilt, dass bei Personen mit höheren Renten vor und um kinderbezogenen Zeiten und vor den Phasen in langer Teilzeitbeschäftigung deutlich längere Phasen der Erwerbstätigkeit bestehen als bei Personen mit niedrigeren Renten und grundsätzlich kürzere und weniger kinderbezogene Zeiten vorliegen. Dies lässt sich auch für den Kontrast zwischen Cluster 11 und 12 als Charakteristika heranziehen: In Cluster 12 sind längere Kindererziehungsphasen, kürzere Erwerbstätigkeitsphasen vor der Kindererziehung und im Anschluss seltener sofort Erwerbstätigkeit anzutreffen. Mit durchschnittlich 15 Episoden sind die Verläufe in Cluster 11 etwas stabiler als die Verläufe in Cluster 12 mit durchschnittlich 17 Episoden.

Die Betrachtung der Entgeltpunkteverteilung im Verlauf (siehe Anhang Abbildung 83, S. 211 sowie Abbildung 84, S. 212) zeigt für Cluster 12 noch einmal eindrücklich, dass gerade nach der (längeren) Kinderphase häufiger Leerstellen auftreten als in Cluster 11, wo dies nur sehr selten der Fall ist. Ansonsten zeigt in Cluster 11 der Vergleich zischen höheren und niedrigern Renten das, was bereits in den vorherigen Cluster häufig festgestellt werden konnte: Beziehende höherer Renten erreichen etwas häufiger durchschnittliche und überdurchschnittliche Entgeltpunkte.

Wurde bereits bei der Darstellung von Cluster 10 deutlich, dass sozialversicherungspflichte Vollzeit bei kinderorientierten Biografien kaum als Absicherung vor niedrigen

Renten ausreicht, ist dies für Biografien mit langer Teilzeit umso mehr festzustellen. Lange Teilzeit als Möglichkeit für Frauen, auch bei Kindererziehung im Lebensverlauf eine Absicherung für das Alter zu erreichen, funktioniert also nur dann, wenn die Phasen reiner Kindererziehung sehr kurz gehalten werden und im Vorfeld bereits eine deutliche Erwerbsausrichtung vorlag und im weiteren höhere Einkommen erreicht werden können. Ein nur geringes Einkommen aus langer Teilzeit kann die Zeiten ohne Entgeltpunkte in kinderbezogenen Auszeiten nicht aufwiegen. Bemerkenswert erscheint zudem, dass die Betroffenheit niedriger Renten im Cluster 11 mit kurzer Kinderphase und langer Teilzeit geringer ist als in Cluster 10, in dem tendeziell längere Kinderphasen mit Vollzeit kombiniert werden.

8.2.12 Cluster 13: Überwiegend westdeutsche Frauen mit Erwerbstätigkeit, Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“ und verschiedene Zuständen am Biografie-Ende

In diesem Cluster überwiegen ebenfalls Frauen mit fast 99 Prozent (siehe Anhang Abbildung 85, S. 213). Mit 92 Prozent stellen westdeutsche Biografien die Mehrheit dar. Von allen Clustern weist Cluster 13 den höchsten Anteil an Altersrentner*innen mit niedrigen Renten auf: 94 Prozent erreichen nur Rentenhöhen von bis zu 766 Euro. Da somit nur ein geringer Anteil – und auch nur eine geringe Anzahl – an Personen Renten oberhalb der Niedrigrentenschwelle aufweisen, werden diese im weiteren nur bedingt berücksichtigt. Im Durchschnitt treten Personen in diesem Cluster mit 61,9 Jahren in Altersrente ein.

Abbildung 64: Durchschnittliche Dauern in verschiedenen Zuständen nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 13

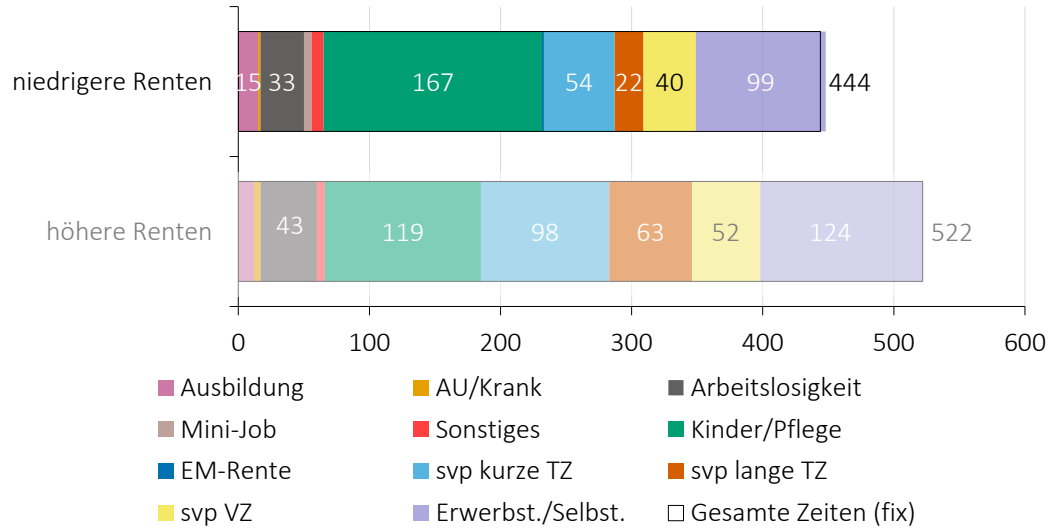

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=231; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Die durchschnittliche Rentenhöhe ist mit 511 Euro die niedrigste im Vergleich aller Cluster (siehe Anhang Abbildung 85, S. 213). Der durchschnittliche Umfang rentenrechtlicher Zeiten beträgt 448 Monate. Auch dies ist der niedrigste Wert im Vergleich aller Cluster.

Die Einzelwerte bei niedrigeren Renten streuen breit zwischen einem Minimum von 360 Monaten und einem Maximum von 582 Monaten.

Weisen alle anderen Cluster bezogen auf die durchschnittlichen Dauern in den möglichen Zuständen doch einen meist deutlich dominanten Zustand auf, ist das Bild in Cluster 13 anders (siehe Abbildung 64). Der im Durchschnitt umfänglichste Zustand bei Personen mit niedrigen Renten ist mit fast 14 Jahren „Kinder/Pflege“. Zwar summieren sich insgesamt die Erwerbstätigkeitsphasen auf 215 Monate, jedoch ist dies das einzige Cluster in dem kurze Teilzeit durchschnittlich einen nennenswerten Umfang aufweist (4,5 Jahre) und auch lange Teilzeit ist mit 22 Monaten vertreten. Arbeitslosigkeit ist ebenfalls in nennenswertem Umfang vorhanden.

Abbildung 65: Sequenzdarstellung der Zustände nach Niedrigrentenzuordnung für Cluster 13

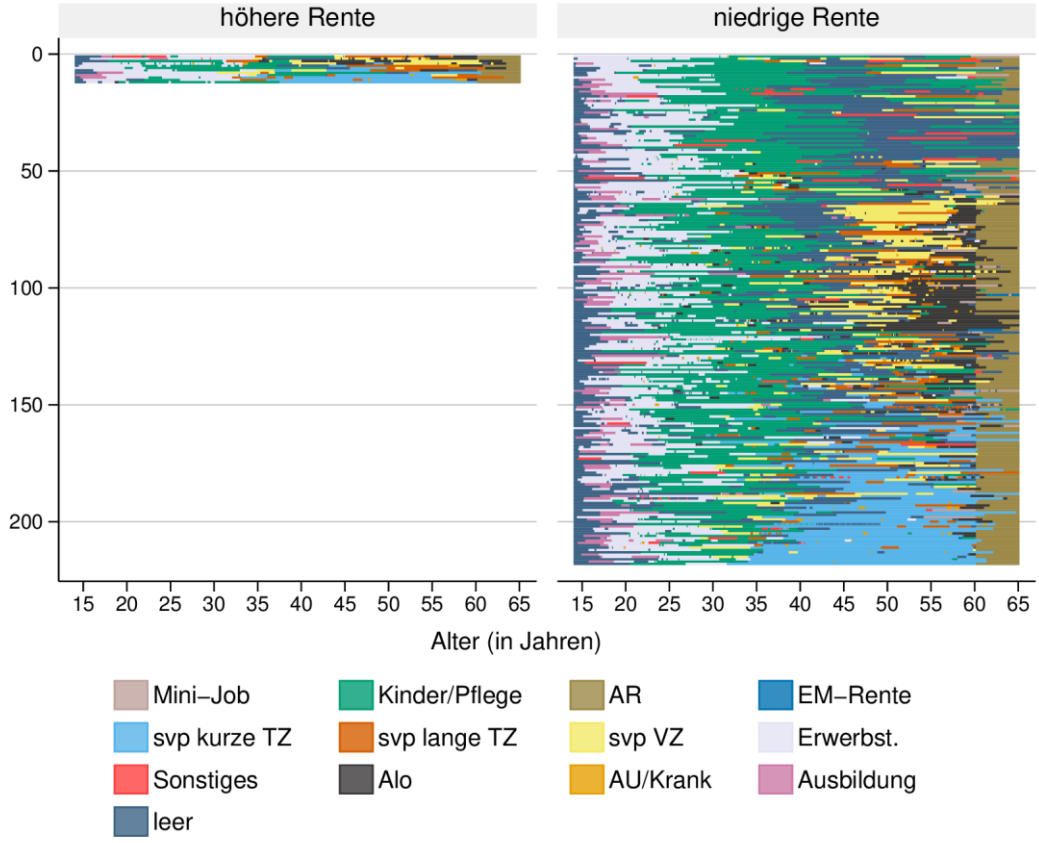

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=231; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. 3 Sequenzen, die nicht eindeutig niedrigen oder höheren Renten zugeordnet werden konnten, sind nicht dargestellt.

Die Sequenzdarstellungen in Abbildung 65 zeigen, dass dieses Cluster ähnlich dem Cluster 9 verschiedenartige Verläufe versammelt. Es sind Verläufe, die nach kinderbezogenen Zeiten fast ausschließlich kurze Teilzeittätigkeit vermerkt haben. Oder Verläufe, die gegen Ende der Biografie größere Leerstellen in ihrem Versichertenkonto aufweisen. Bei anderen liegt Arbeitslosigkeit am Ende. Insgesamt sind die Verläufe durchmischt. Offensichtlich liegen meist längere Phasen im Zustand „Kinder/Pflege“ vor, teilweise auch am

Ende der Biografie – was auf Pflegezeiten hindeutet. Mit durchschnittlich 19 Episoden sind die Rentenbiografien dieses Clusters im Vergleich zu den anderen Clustern weder besonders stabil noch instabil.

Durchschnittliche und überdurchschnittliche Entgeltpunktehöhen werden bei Personen mit niedrigen Renten fast nur vor den kinderbezogenen Zeiten erreicht (siehe Anhang Abbildung 85, S. 213). Danach sind es überwiegend unterdurchschnittliche Entgeltpunkthöhen, die erreicht werden, oder Zeiten ohne Entgeltpunkte aufgrund von Lücken im Versichertenkonto.

Längere Unterbrechungen zur Kindererziehung and die sich – wenn überhaupt – nur kurzzeitig Vollzeittätigkeit oder aber über lange Phasen kurze Teilzeit anschließt, ist nahezu eine Garantie für eine niedrige Altersrente. Die hier vorliegenden Biografien fassen die Verläufe zusammen, mit denen sich bei Orientierung auf Kindererziehung und Pflege die schlechteste Absicherung ergibt.

8.3 Kontrastierung und Zusammenfassung

Die Betrachtung der Erwerbs- oder Rentenbiografien zeigt eindrücklich, wie unterschiedlich individuelle Verläufe im Detail sein können – aber auch, dass sich trotzdem Cluster von ähnlichen Verläufen finden lassen. Ein Merkmal, anhand dessen sich die Cluster aufteilen, ist datenbedingt die Ost-West-Unterscheidung. Bei den westdeutschen Clustern 4 bis 13, kommt zudem teilweise das Geschlecht als strukturierendes Merkmal hinzu: es gibt einerseits „Männer-Cluster“ (Cluster 4, 6 und 7), aber andererseits auch (fast reine) „Frauen-Cluster“ (Cluster 9 bis 13). Für das größte ostdeutsche Cluster 1 lässt sich eine geschlechtsspezifische Unterscheidung dagegen nicht feststellen. In den Clustern 2 und 3 dominieren aber auch hier Frauen – wenn auch weniger stark als in manchen westdeutschen Clustern.

Bewertet man die Cluster mit Blick darauf, wie viele Rentner*innen je von niedrigen Renten betroffen sind, sticht vor allem das von westdeutschen Männern geprägte Cluster 4 heraus. Dieses versammelt überwiegend „Idealbilder“ gelungener Erwerbs- und damit Rentenbiografien mit einer starken Fokussierung auf Erwerbstätigkeit, vor allem sozialversicherungspflichtiger Vollzeittätigkeit, und wenigen Unterbrechungen oder abweichenden Zuständen. Niedrige Renten sind in diesem Cluster praktisch nicht von Bedeutung. Ebenfalls sehr geringe Anteile an niedrigen Renten weisen die Cluster 1 mit überwiegend ostdeutschen Biografien sowie Cluster 6 und 7 mit westdeutschen, meist männlichen Biografien auf. Diese beiden Cluster sind ebenfalls über den größten Teil der beobachteten 613 Monate durch Erwerbstätigkeit (inkl. Selbstständigkeit) und sozialversicherungspflichtige Vollzeittätigkeit geprägt. Lediglich am Ende der Biografien kommen teilweise andere Zustände hinzu: Arbeitslosigkeitsphasen oder Phasen in Erwerbsminderungsrente. Diese geringfügige Abweichung gegen Ende führen aber nicht zu einer starken Erhöhung des Anteils niedriger Renten und auch die durchschnittliche Rentenhöhen in den Clustern sind nur wenig niedriger als in Cluster 4.

Grundsätzlich aber lässt sich festhalten, desto weiter vom „Ideal“ der durchgängigen Erwerbstätigkeit entfernt die Biografien eines Clusters in der Summe sind, desto eher sind die Anteile an Personen mit niedrigen Renten höher. Dies war bei einer erwerbszentrierten Versicherung zu erwarten.

Im Mittelfeld bezogen auf die Betroffenheit von niedrigen Renten liegen mit Werten zwischen 16 und 36 Prozent die Cluster 2, 3 und 5. Die ostdeutschen Cluster 2 und 3 weisen dabei im letzten Drittel ihrer Biografie Abweichungen von der Erwerbs- beziehungsweise Vollzeitorientierung auf. Es sind dann Phasen in Teilzeit, Sonstigem, Erwerbsminderung oder Arbeitslosigkeit, die das Ende der Biografie bestimmen. Ganz anders im westdeutschen Cluster 5. Da sind es gerade die Anfänge der Biografie, die durch späte Einstiege in die Rentenversicherung und späte Einstiege in Erwerbstätigkeit geprägt sind. Es ist zwar so, dass die Personen mit niedrigen Renten in diesen Clustern in ihrer Summe meist weniger Erwerbstätigkeit oder Vollzeiterwerbstätigkeit aufweisen als diejenigen mit höheren Renten, hinzu kommt aber verschärfend, dass sie meist auch niedrigere Entgeltpunkthöhen erreichen. Erwerbschancen und Lohnhöhe stehen im Wechselspiel zueinander.

Die westdeutschen Cluster 9 und 11 weisen je etwa zur Hälfte niedrige Renten auf, Cluster 8 zu zwei Dritteln. In Cluster 8 sind weite Teile der Biografie durch den Zustand „Sonstiges“ bestimmt. In Cluster 9 sind phasenweise lägeren Abschnitte, die Vollzeittätigkeiten Unterbrechen, teilweise Arbeitslosigkeit oder lange Teilzeit. Diese Abschnitte liegen nicht ausschließlich am Ende der Biografie. In Cluster 11 wird die Biografie nach dem ersten Drittel durch Phasen in langer Teilzeit dominiert. Insbesondere für Cluster 9 und 11 ist ebenfalls das Wechselspiel von Erwerbschancen und Lohnhöhen zu erkennen.

Dieser Zusammenhang scheint bei den übrigen drei weiblichen, westdeutschen Clustern 10, 12 und 13, die mit Blick auf die Betroffenheit von niedrigen Renten besonders problematisch sind (Werte zwischen 73 bis 94 Prozent), weniger ausgeprägt. Für Cluster 10 scheint dieser Zusammenhang noch erkennbar. Dort werden von Frauen lange kinderbezogene Phasen mit anschließender Vollzeittätigkeit kombiniert und auch dort beziehen eher diejenigen eine niedrige Rente, die niedrige Entgeltpunkthöhen generieren, vor allem bereits vor der Kinderunterbrechung. Hier scheint daher die Wechselwirkung zwischen Unterbrechung, Erwerbschance und Einkommenshöhe zu bestehen, wenn auch weniger deutlich. Längerer Auszeiten zur Kindererziehung sind selbst bei anschließender Vollzeittätigkeit offenbar ein Niedrigrentenrisiko. Cluster 12 und 13 dagegen fassen Biografien zusammen, die kaum vollzeitorientiert aber deutlich kinderorientiert sind. Dort kombinieren sich lange kinderbezogene Phasen mit anderen Zuständen. Lange Teilzeit führt in Cluster 12 bei etwa 89 Prozent der Biografien zu niedrigen Renten. Die Kombinationen mit kurzer Teilzeit, aber auch einer Mischung verschiedener anderer Zustände wie langer Teilzeit, Leerstellen oder Arbeitslosigkeit wie sie in Cluster 13 vorliegen, führt noch häufiger zu niedrigen Renten (94 Prozent).

Festzuhalten ist: Personen mit niedrigen Renten weisen durchschnittlich kürzere rentenrechtliche Zeiten auf – definitiv im Vergleich innerhalb der Cluster –, aber nicht jeder mit längeren rentenrechtlichen Zeiten hat unweigerlich eine höhere Rente. Viele der Bezieher*innen niedriger Renten weisen nennenswerte Phasen an Erwerbsorientierung auf. Es sind damit keineswegs nur die anderweitig (kinder)orientierten, die von niedrigen Renten betroffen sind.

Zum Problem scheinen mehr oder weniger kurze rentenrechtliche Gesamtzeiten dann zu werden, wenn sich das Verhältnis von Erwerbstätigkeit und Vollzeittätigkeit zu anderen Zuständen verschiebt. Personen mit höheren Renten weisen nicht nur in ihren jeweiligen

Clustern durchschnittliche längere Gesamtzeiten auf, sondern auch längere Erwerbszeiten. Personen mit niedrigeren Renten dagegen haben insgesamt kürzere Zeiten und zudem längere Phasen in anderen Zuständen als (Vollzeit)Erwerbstätigkeit. Dadurch werden in der kürzeren Gesamtphase zudem weniger Beiträge erbracht. Vielfach koppelt sich dies noch mit niedrigeren Entgeltpunkthöhen, wodurch insgesamt eine Kumulierung verschiedener nachteiliger Faktoren vorzuliegen scheint.

Dies kann hier nur deskriptiv geschildert werden. Wie genau die einzelnen Faktoren wirken, wenn auf ihr Zusammenwirken hin kontrolliert wird, soll im nachfolgenden Kapitel vertiefend betrachtet werden.

9 Risikofaktoren für und Schutzmechanismen gegen eine niedrige Rente im Alter

9.1 Schätzverfahren und Daten

Für die Untersuchung dazu, welche Faktoren den Niedrigrentenbezug beeinflussen; bietet sich die Berechnung von multiplen Regressionsmodellen an. Regressionsmodelle sind eine umfangreiche Gruppe von Verfahren, die sehr flexibel eingesetzt werden können, etwa hinsichtlich der Art der abhängigen Variable, der Art und der Verteilung der unabhängigen Variablen sowie Beziehungen der unabhängigen Variablen untereinander (vgl. auch Backhaus et al. 2016; Fahrmeir et al. 2009). Diese erlauben, den statistischen Zusammenhang von Merkmalen (etwa der Dauer von Arbeitslosigkeit und hier: der Tatsache des Niedrigrentenbezugs) unter Kontrolle weiterer Merkmale, die das Risiko des Niedrigrentenbezugs beeinflussen können, zu berechnen. „Unter Kontrolle“ bedeutet dabei, dass der Einfluss einzelner Merkmale unter der Annahme berechnet wird, dass alle anderen Merkmale unverändert bleiben und somit der spezifische Einfluss der einzelnen Merkmale bestimmt werden kann.

Als Methode wird ein binär logistisches Modell verwendet, da die abhängige Variable *Niedrigrentenbezug* (ja/nein) zwei Ausprägungen aufweist. Die binärlogistische Schätzung stellt die Wahrscheinlichkeit zu der Gruppe von Personen zuzugehören, die Niedrigrente bezieht (y=1), der Wahrscheinlichkeit gegenüber, zur Gruppe der Personen zuzugehören, die keine Niedrigrente bezieht (y=0). Folglich entspricht die Vorhersage der binären abhängigen Variablen einer Vorhersage von konditionalen Wahrscheinlichkeiten (vgl. Giesselmann/Windzio 2012: 129). Die Berechnung des binär logistischen Modells erfolgt mit dem Maximum-Likelihood-Schätzverfahren, welches die optimalen Schätzwerte einer Regressionsgleichung sucht. Als optimale Schätzwerte gelten dabei diejenigen Werte, „mit denen eine Regressionsgleichung zu konstruieren ist, die für bestimmte X-Werte die tatsächlich beobachteten Y-Werte einer bestimmten Stichprobe mit höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit ermitteln kann" (Mayerl/Urban 2010: 3). Die Schätzungen erfolgen iterativ, d.h. die Werte werden in mehreren Schritten mittels „trial and error“ ermittelt. Jeder Schritt versucht das Ergebnis des vorangegangenen Schrittes zu verbessern. Wenn sich die Wahrscheinlichkeit für eine möglichst exakte Regressionsschätzung der Stichprobenwerte nicht mehr verbessern lässt, bricht das Iterationsverfahren ab. Die im letzten Schritt getesteten Parameterschätzwerte werden dann als optimale Schätzwerte akzeptiert. Das Verfahren probiert somit zunächst bestimmte Parameter-Schätzwerte aus und überprüft, ob mit diesen Werten eine Regressionsschätzung durchzuführen ist, „die mit hoher Wahrscheinlichkeit für bestimmte Werte der X-Prädiktoren die tatsächlichen Y-Werte einer Stichprobe ermitteln kann“ (ebd.: 4). Folglich kann gesagt werden, dass die ML-Schätzung nicht nach Parameter-Schätzwerten sucht, die die kleinsten quadrierten Residuensummen hervorbringen, wie es bei der OLS-Schätzung der Fall ist. Vielmehr werden durch eine schrittweise Annäherung diejenigen Koeffizienten gesucht, „die, unter der Annahme, sie wären identisch mit den wahren Parametern in der Grundgesamtheit, die beobachteten Stichprobenwerte mit der größten Wahrscheinlichkeit hervorbringen können“ (ebd.: 4).

Die Qualität des Modells wird bei der Maximum-Likelihood-Schätzung über das Pseudo-Bestimmtheitsmaß R^2 (Pseudo R^2) ausgegeben. Es existieren viele unterschiedliche Varianten von Pseudo R^2. In Stata wird standardmäßig McFaddens R^2 verwendet (für eine ausführliche Diskussion über die Unterschiede von verschiedenen Pseudo R^2 vgl. Long/Freese 2006). In unserem Vorgehen wird das Modell zunächst ohne Einflussvariablen berechnet. Anschließend werden nacheinander potenziell relevante Variablen ins Modell aufgenommen, so dass am Ende insgesamt sechs Modelle berechnet werden. Das Verhältnis der R^2-Werte zueinander drückt den Grad der Verbesserung der jeweiligen Modellierung aus. McFaddens R^2 kann Werte zwischen 0 und 1 annehmen. Je höher der Wert ausfällt, desto besser kann das Modell die abhängige Variable schätzen.

Der Niedrigrentenbezug stellt die abhängige Variable in den Schätzungen dar. Personen, die keine Niedrigrente beziehen, erhalten den Wert 0. Personen, die Niedrigrente beziehen, erhalten den Wert 1. Als Schwellenwert dient das sächliche Existenzminimum plus 10 Prozent, wie bereits im vorherigen Kapitel. In Euro umgerechnet beträgt dieser Wert 766 Euro für das Jahr 2014. Um die Robustheit der Ergebnisse zu überprüfen, wurden die Analysen zusätzlich mit alternativen Schwellenwerten durchgeführt. Dazu zählen die Armutsgefährdungsschwelle, die politische Schwelle in Höhe von 30 Entgeltpunkten, das sächliche Existenzminimum und das sächliche Existenzminimum plus 20 Prozent.

In die Analyse fließen nur Personen mit Altersrente ein, die mindestens 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen. Die Fallzahlen für die Analysen hängen von der gewählten Schwelle ab. Die hier hauptsächlich vorgestellten Analysen beziehen sich auf das sächliche Existenzminimum plus 10 Prozent im Jahr 2014. Die Fallzahl beläuft sich auf insgesamt 3495 Personen und ist somit auch ausreichend hoch, um zwischen Subgruppen (Frauen / Männer und Ost / West) zu differenzieren.[76]

9.2 Einflussfaktoren der Niedrigrente

Die vorliegende Analyse hat das Ziel, Ursachen des Niedrigrentenbezugs zu identifizieren. Dabei soll ein möglichst umfassendes Modell entstehen, welches alle relevanten Ursachen des Niedrigrentenbezugs berücksichtigt, soweit sie im Datensatz enthalten sind. Wie in Kapitel 3 ausgeführt wurde, existieren bereits mehrere Untersuchungen, die sich mit den Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe befassen (u.a. Arent/Nagl 2010; Frommert 2010; Geyer/Steiner 2010; Himmelreicher 2016; Kumpmann et al. 2010; Trischler/Kistler 2011; Rasner 2006; Riedmüller/Schmalreck 2012; Stegmann 2008b; TNS Infratest 2012; Wunder 2005). Berücksichtigt wird in diesen aber häufig nur eine geringe Anzahl an Erklärungsfaktoren, die nur einen Teilaspekt des Niedrigrentenbezugs abdecken. Der hier verwendete Datensatz bietet die Gelegenheit, über die vorliegenden Partialerklärungen wesentlich hinauszukommen, da er eine ungewöhnlich breite Palette an potenziellen Einflussfaktoren in hoher Genauigkeit umfasst.

---

[76] Ausgeschlossen aus der Regressionsanalyse aufgrund geringer Fallzahlen sind Personen, die Biografien mit ost- und westdeutschen Anteilen aufweisen, sowie Personen, die überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren.

So berücksichtigt die Untersuchung von Kumpmann et al. (2010) zwar eine Vielzahl relevanter Einflussfaktoren auf die Rentenhöhe, vernachlässigt aber andere, die in die vorliegende Analyse eingehen. Während Kumpmann et al. beispielsweise haushalts- bzw. partnerschaftsbezogene Faktoren relativ ausführlich einbeziehen – die wiederum hier nur schwach vertreten sind –, finden rentenrechtliche Faktoren im engeren Sinne weniger Berücksichtigung. Dies erlaubt nun gerade der hier verwendete Datensatz, weshalb in der vorliegenden Analyse rentenrechtliche Zeiten differenziert und genau einbezogen werden. Ein weiteres bislang ungelöstes Problem vor allem in Studien, die sich auf Rentendaten beziehen, besteht darin, dass bei niedrigen Versicherungsbeiträgen nicht unterschieden wurde, ob sie aus niedrigen Stundenentgelten oder kurzen Arbeitszeiten resultieren. In der vorliegenden Untersuchung werden Arbeitszeit und (versichertes) Einkommen in Form von relativen Skalen in die Berechnung aufgenommen, um einen direkten Einfluss beider Faktoren unabhängig voneinander modellieren zu können. Tabelle 17 gibt einen Überblick über die in der Regressionsanalyse verwendeten unabhängigen Variablen. Mit der Auswahl der Variablen wird an die Überlegungen aus Kapitel 4 angeschlossen.

Die nachfolgenden Absätze befassen sich mit der Analysestrategie und den betrachteten Faktoren des Niedrigrentenbezugs. Der Rentenlogik entsprechend, sollten die Rentenbiografie (Dauern verschiedener rentenrechtlicher Zeiten), Zu- und Abschläge sowie das Einkommen einen unmittelbaren Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit des Niedrigrentenbezugs besitzen, da diese Faktoren der Rentenberechnung zugrunde liegen. Darüber hinaus können die Arbeitszeit und betriebliche Faktoren sowie soziodemografische Merkmale für die Wahrscheinlichkeit eines Niedrigrentenbezugs eine Rolle spielen, weil sie unabhängig von den rentenrechtlichen Zeiten wirken und zum Beispiel etwas über die Erwerbsneigung oder (In)Stabilität des Erwerbsverlaufs aussagen können. Daher ist vorgesehen, die potenziellen Einflussfaktoren als thematisch gegliederte Variablenblöcke schrittweise in die Regression aufzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass Veränderungen in den Koeffizienten und im Bestimmtheitsmaß nach Hinzunehmen von Variablen sichtbarer werden. Die Reihenfolge sieht wie folgt aus: 1. Block „Soziodemografische Merkmale“, 2. Block „Betriebliche Charakteristika“, 3. Block „Rentenbiografie“, 4. Block „Zu- und Abschläge“, 5. Block „Arbeitszeit“ und 6. Block „Einkommen“. Die Blöcke werden jeweils sukzessive hinzugefügt, sodass das sechste Modell zugleich das umfassende Modell ist.

9.2.1 Block 1: Soziodemografische Merkmale

Im ersten Variablenblock wird der Einfluss soziodemografischer Merkmale überprüft. Darunter fallen das Geschlecht, die Region und das Ausbildungsniveau. Hinsichtlich der Region werden Ost- und Westdeutschland unterschieden, beim Ausbildungsniveau werden drei Gruppen unterschieden (ohne Berufsabschluss, mit Berufsabschluss sowie Fachhochschul- und Hochschulabschlüsse). Vor allem bei den Frauen in den alten Bundesländern finden sich durchgängige und langjährige Erwerbs- und Versicherungsbiografien immer noch selten, wodurch sie sich sehr von westdeutschen Männern unterschieden. Für ostdeutsche Frauen hingegen waren bis 1990 durchgängige Erwerbsbiografien charakteristisch (Klenner/Schmidt 2011), so dass sie eher ähnliche Biografien aufwiesen wie ost-

deutsche Männer. Mit der inzwischen circa 15 Jahre währenden sehr hohen Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland[77] gehen die durchgängigen Erwerbsbiografien auch ostdeutscher Frauen und Männer zurück (Körner et al. 2013). Infolgedessen ist anzunehmen, dass aufgrund der unterschiedlichen Erwerbsbiografien zwischen Männern und Frauen, vor allem westdeutsche Frauen ein höheres Niedrigrentenrisiko aufweisen als Männer. Dieser bereits bekannte und dokumentierte Effekt könnte sich jedoch auflösen, sobald nach der Versicherungsbiografie, Arbeitszeit und Einkommen kontrolliert wird. Angesichts der bestehenden Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland werden die Regressionen zudem für beide Gruppen getrennt berechnet. Getrennte Analysen für Frauen und Männer würden wenige neue Erkenntnisse bringen, da die Gruppe der Männer kaum Personen aufweist, die niedrige Renten beziehen. Die Tabellen für die regionalspezifischen Analysen finden sich im Anhang (siehe ab S. 212).

Dass das Ausbildungsniveau einen starken positiven Einfluss auf die Rentenhöhe besitzt konnte in Kapitel 3 (S. 35) gezeigt werden. Häufig wird das Ausbildungsniveau hierbei als Proxy für einen Einkommensindikator verwendet, im dem Sinne, dass ein höheres Niveau ein höheres Einkommen darstellt. Deswegen ist mit steigendem Abschlussniveau ein niedrigrentenrisikosenkender Effekt zu erwarten. Das Ausbildungsniveau soll in unserer Analyse jedoch nicht als „Stellvertreter“ für die Entgelthöhe herangezogen werden, da diese explizit in späteren Schritten in die Analyse einfließt. Vielmehr stellt das Ausbildungsniveau für uns einen Indikator dar, der herangezogen werden kann, um die (In)Stabilität eines Erwerbsverlaufs zu bewerten (Dütsch et al. 2012). Anzunehmen ist deshalb, dass das Ausbildungsniveau keinen Effekt mehr besitzt, wenn nach Einkommen und Versichertenbiografie kontrolliert wird. Diese Variablen werden in Form von Dummyvariablen in die Regression aufgenommen: Geschlecht (0 = Frau / 1 = Mann), Region (Westdeutschland = 0 / Ostdeutschland =1), und Ausbildungsniveau (ohne abgeschlossene Berufsausbildung; abgeschlossene Berufsausbildung; Fachhochschul- bzw. Universitätsabschluss).

9.2.2 Block 2: Betriebliche Charakteristika

Der zweite Block betrachtet den Einfluss betrieblicher Charakteristika. Unter diesen fallen die Betriebsgröße und die Branchenzugehörigkeit. Die Branche gilt dabei an dieser Stelle generell als Indikator für Arbeitsmarktchancen, da zum einen Lohnniveaus zwischen Branchen verschieden sind, es zum anderen aber auch branchentypische Chancen und Risiken für Arbeitslosigkeit bzw. stabile Betriebszugehörigkeit gibt: Je nachdem in welcher Branche Personen tätig sind, ist anzunehmen, dass das Niedrigrentenrisiko geringer oder höher ausfällt. Auch hier gilt, dass mögliche branchenspezifische Effekte auf das Niedrigrentenrisiko sich nach Kontrolle von Dauern und Entgelthöhen auflösen können.

---

[77] In den Analysen werden Rentenzugänge der Jahre 2001 bis 2007 betrachtet.

Tabelle 17: Übersicht der unabhängigen Variablen

	Variable	Beschreibung
Block 1	Geschlecht	Dummy: Frau = 0 / Mann = 1
	Region	Dummy: West = 0 / Ost = 1
	Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
	Mit abgeschlossener Berufsausbildung (Referenz)	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
	Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
Block 2	Produzierendes Gewerbe (Referenz)	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
	Baugewerbe	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
	Finanzdienstleistungen und Vermietung	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
	Öffentliche und private Dienstleistungen	Dummy: Nein = 0 / Ja = 1
Block 3	Kinderberücksichtigungszeiten	Summe der Monate mit Kinderberücksichtigungsz.
	Kindererziehungszeiten	Summe der Monate mit Kindererziehungszeiten
	Pflegezeiten	Summe der Monate mit Pflegezeiten
	Krankheitszeiten	Summe der Monate mit Krankheitszeiten
	Mini-Jobzeiten	Summe der Monate in geringfügiger Beschäftigung
	ALG II / Arbeitslosenhilfe	Summe der Monate in Arbeitslosenhilfe u. ALG II
	Arbeitslosengeld (SGB III)	Summe der Monate ALGI
	Arbeitslosigkeit (AZ)	Summe der Monate in Arbeitslosigkeit als AZ
	Zeiten in Selbstständigkeit	Summe der Monate in selbstständiger Beschäftigung
	Sonstige Zeiten	Summe der Monate mit freiwilligen Beiträgen, Ersatzzeiten, sonst. AZ (siehe Tabelle 13, S. 102)
	Erwerbsminderungsrente	Summe der Monate in Erwerbsminderungsrente
	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	Summe der Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
Block 4	Zu- und Abschläge	Anzahl an Monaten, die vorzeitig/verzögert in Rente gegangen wurden
	Versorgungsausgleich	Gegenüberstellung der in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften beider Ehepartner bei Scheidung
	Versorgungsausgleich * Geschlecht	Interaktion
Block 5	Arbeitszeitskala	Relatives Arbeitszeitmaß
Block 6	Einkommen	Relative Einkommensposition

Quelle: eigene Darstellung.

Bei den vorliegenden Daten handelt es sich um Verlaufsdaten. Es stellt sich die Frage, wie Personen einer Branche zugeordnet werden, da die Branchenzugehörigkeit im Laufe des Versicherungslebens gewechselt werden kann. Die Branchenvariable wird generiert, indem jeweils die Branche gewählt wird, in der Personen sich im Laufe ihres Erwerbsverlaufs am längsten befunden haben. Die Branchenzugehörigkeit orientiert sich an der Wirtschaftszweiggliederung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach WZ 2003 mit sechs Dummy-Variablen (Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung; Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe; Baugewerbe; Handel, Gastgewerbe und Verkehr; Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister; öffentliche und private Dienstleister). Damit handelt es sich zwar um ein sehr grobes Raster, aber es werden mit dieser groben Branchendifferenzierung auch typische unterschiedliche Arbeitsmarktstrukturen erfasst.

Die Betriebsgröße wurde in fünf Dummy-Variablen dichotomisiert, ebenfalls wie bei der Branchenzugehörigkeit mit einer Verdichtung auf die am häufigsten vorkommende Ausprägung (Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten; Betriebe zwischen 20 und 49 Beschäftigten; Betriebe zwischen 50 und 199 Beschäftigten; Betriebe zwischen 200 und 999 Beschäftigten; Betriebe ab 1000 Beschäftigten). Es ist bekannt, dass Betriebe die Beschäftigungschancen stark prägen, doch diese Prägung ist insbesondere bei den großen Betrieben nicht eindeutig. Großbetriebe arbeiten mit einer mehr oder weniger großen Stammbelegschaft mit hoher Beschäftigungssicherheit (und folglich stabilen Versicherungsverläufen), die aber von einer Randbelegschaft mit niedriger Beschäftigungssicherheit und instabilen Versicherungsverläufen ergänzt wird.

Zusammenfassend zu Block 1 und 2 ist festzuhalten, dass diese zur Überprüfung dienen, ob soziodemografische Merkmale und betriebliche Faktoren einen eigenständigen Effekt auf das Niedrigrentenrisiko aufweisen oder ob sie eher „Stellvertreter“ für andere Faktoren, wie Erwerbsbiografie oder Einkommen, wobei wir letzteres erwarten, darstellen, wie in den Überlegungen in Kapitel 4 bereits deutlich wurde.

9.2.3 Block 3: Rentenbiografie

Der dritte Variablenblock befasst sich mit der Rentenbiografie, wie sie in den Daten der Rentenversicherung erfasst wird. Darunter sind rentenrechtlich relevante Zustände / Zeiten zu verstehen, die Personen im Laufe ihres Erwerbslebens durchlaufen bzw. anhäufen. Diese Daten fließen letztendlich in die Rentenberechnung ein und haben somit einen direkten Einfluss auf die Rentenhöhe. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass diese Faktoren auch einen Einfluss auf das Niedrigrentenrisiko besitzen, da sie sich auf die Summe der Entgeltpunkte und damit auf die Rentenhöhe auswirken können. In der Analyse sollen eine ganze Reihe dieser Zustände überprüft werden. Dabei ist zwischen Beitragszeiten (direkt rentensteigernd) und beitragsfreien Zeiten (nicht direkt rentensteigernd) zu unterscheiden. Die verschiedenen rentenrechtlichen Zustände sind in den Daten zu thematischen Gruppen zusammengefasst, beispielsweise „Kinder und Haushalt“ oder „sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit“. Einige dieser Gruppen enthalten rentenrechtliche Zustände die Beitragszeiten sind, aber zudem auch solche, die beitragsfreie Zeiten sind (siehe Tabelle 13, S. 102).

Eindeutig Beitragszeit ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Da die Gesetzliche Rentenversicherung erwerbszentriert ausgerichtet ist, kann erwartet werden, dass mit zunehmender Dauer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung das Risiko niedriger Renten senkt. In der Literatur konnte bereits in diesem Zusammenhang eine positive Korrelation zwischen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und der Rentenhöhe ausgemacht werden (siehe Kapitel 3, S. 30).

Auch eine selbstständige Beschäftigung kann rentenrechtlich relevant sein. Zwar begründet selbstständige Beschäftigung generell keine Anwartschaften (Kumpmann et al. (2010) stellen sogar negative Effekte für die Rentenhöhe fest). Wenige selbstständige Tätigkeiten sind jedoch rentenversicherungspflichtig, anderen Selbstständigen steht eine freiwillige Versicherung offen. Nur diese Selbstständigen sind den vorliegenden Daten erfasst. Somit ist anzunehmen, dass die in den von uns verwendeten Daten nur sehr selektiv erfasste Selbstständigkeit in unserem Modell niedrigrentenrisikosenkend wirkt. Über die anderen, nicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung erfassten Selbstständigen kann hier keine Aussage getroffen werden. Zudem sei an dieser Stelle erwähnt, dass der überwiegend erfasste Teil Beitragszeiten sind, aber auch beitragsfreie Zeiten hier hineinfallen können.

Unter Zeiten, in denen nur wenige oder gar keine Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut werden kann, findet sich die geringfügige Beschäftigung. Zwar zahlen Arbeitgeber Beiträge in die Rentenversicherung, die jedoch nur dann rentensteigernd wirken, wenn Arbeitnehmer*innen ebenfalls Beiträge entrichten. Da die Arbeitnehmer*innen bei der geringfügigen Beschäftigung (im Unterschied zur versicherungspflichtigen Beschäftigung) die Möglichkeit haben, auf diese Beiträge zu verzichten, ist dies jedoch nicht zwingend. Weit über 90 Prozent der geringfügig Beschäftigten nutzen die Möglichkeit zur „Versicherungsfreiheit“ und bauen während der geringfügigen Beschäftigung keine eigenständigen Rentenansprüche auf. Aber auch bei denen, die Rentenanwartschaften erwerben, sind diese aufgrund des geringen Einkommens kaum von Bedeutung (siehe Kapitel 3, S. 30). Wir erwarten, dass Zeiten in geringfügiger Beschäftigung das Risiko, niedrigere Renten zu beziehen, erhöht. Allerdings kann aufgrund von Datenrestriktionen geringfügige Beschäftigung erst ab 1999 in die Analysen einbezogen werden.

Einige Zeiten sind in unterschiedlichen Facetten abgebildet, sowohl als Beitragszeiten als auch als beitragsfreie Zeiten, wie beispielsweise Arbeitslosigkeit. Einen negativen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Rentenhöhe kann in verschiedenen Untersuchungen nachgewiesen werden (siehe Kapitel 3, S. 31). Wie sich die Arbeitslosigkeit jedoch auf das Niedrigrentenrisiko auswirken kann, ist weniger eindeutig.[78] Arbeitslosigkeit ist in den Daten in drei unterschiedlichen Formen erfasst, die unterschiedlich im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert werden: Zeiten in denen Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II bezogen wurde, Zeiten in denen Arbeitslosengeld (nach SGB III) bezogen wurde und Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeiten.

[78] Im Gegensatz zur Rentenhöhe bezieht sich der Bezug von Niedrigrente auf das unterschreiten einer festgesetzten Schwelle. In unserem Fall 766 EURO (Existenzminimum plus 10%).

Anzunehmen ist, dass Zeiten mit Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II das Niedrigrentenrisiko nur gering verringern oder gar erhöhen, da es sich hierbei um eine finanzielle Grundsicherung handelt, die nur zu geringem Umfang im Rahmen der Rentenberechnung berücksichtigt wird – mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe bis 2004.[79] Im Gegensatz dazu werden beim Arbeitslosengeld (nach SGB III) Lohnersatzleistungen gezahlt, bei der sich die Höhe der Leistung an den Verdienst vorheriger Erwerbstätigkeit orientiert, und diese Leistungen vergleichsweise umfänglich in der Gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. Arbeitslosigkeit als reine Anrechnungszeit dagegen ist eine beitragsfreie Zeit, die nicht direkt, sondern – wenn überhaupt – nur im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung berücksichtigt wird. Sie dürften das Risiko niedriger Renten noch stärker erhöhen als Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II, da nicht einmal minimale Beiträge gezahlt werden.

Krankheitszeiten bzw. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit können ebenfalls entweder Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten sein. Bei diesen ist davon auszugehen, dass sie als Beitragszeiten durch die Zahlung von Lohnersatzleistungen (insbesondere Krankengeld) das Niedrigrentenrisiko verringern. Durch die Lohnersatzleistung verringert sich das Einkommen und in der Folge der Rentenanspruch. Doch soweit von den Lohnersatzleistungen Rentenbeträge abgeführt werden, „schützen“ diese vor dem Risiko niedriger Renten. Darüber hinaus werden sonstige Zeiten betrachtet. Darunter fallen überwiegend freiwillige Beiträge, die in das Rentenkonto eingezahlt werden, so dass ebenfalls ein niedrigrentenrisikosenkender Effekt zu erwarten ist.

Ferner soll die Bedeutung von Kindern für das Risiko des Bezugs niedriger Renten überprüft werden. Wie in Kapitel 3 (siehe S. 33) gezeigt wurde, hat die Zahl der Kinder einen deutlichen Einfluss auf die Rentenhöhe. In unserer Analyse halten sowohl Kindererziehungszeiten (Beitragszeiten), da diese im Gegensatz zur Kinderanzahl direkt rentenrechtlich wirksamer sind, als auch Kinderberücksichtigungszeiten Einzug. Rentenrechtliche Kinderzeiten zusammen mit der Kinderzahl in das Modell aufzunehmen wäre aus Gründen der Multikollinearität fehlerhaft. Pflegezeiten folgen einer ähnlichen Logik wie Kindererziehungszeiten. Die Pflege bzw. Krankenkasse zahlt pflegenden Angehörigen die Rentenversicherungsbeiträge, so dass auch hier ein Effekt erwartet werden kann, der das Niedrigrentenrisiko senkt – wobei die Betrachtung in Kapitel 3 (siehe S. 33) darauf hin deuten, dass der Effekt möglicherweise gering ist.

Zeiten vor Altersrenteneintritt, in denen Erwerbsminderungsrente bezogen wird, sind ausschließlich beitragsfreie Zeiten. Aufgrund der Erwerbsbiografie bis zum Leistungsfall (Erwerbsminderung), wird für die Zeiten, in denen Erwerbsminderung vorliegt, eine durchschnittliche Biografie abgeleitet. Es wird angenommen, dass die Biografie wie bisher weitergelaufen wäre. Grundsätzlich ist zwar davon auszugehen, dass Zeiten in Erwerbsminderungsrente die Rentenhöhe an sich negativ beeinflussen, da Lohnprofile des

---

[79] Zeiten der Arbeitslosenhilfe waren bis 2004 Pflichtbeitragszeiten in der GRV: bis 2000 auf Grundlage von 80% des letzten Erwerbseinkommens, ab diesem Zeitpunkt auf Grundlage der Höhe der Arbeitslosenhilfe. Arbeitslosengeld II-Bezug war bis 2011 Pflichtversicherungszeit. Bemessungsgrundlage waren bis 2008 monatlich 400 Euro, danach monatlich 205 Euro. Seit 2011 sind Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs nicht mehr rentenversicherungspflichtig, begründen keine Ansprüche und sind Anrechnungszeiten (SGB VI, §58; Mika/Lange 2014: S. 38f.).

bisherigen Versicherungsverlaufs fortgeschrieben werden und somit mit dem Alter steigende Lohnprofile nicht mehr berücksichtigt werden. Die Betrachtung der Versicherungsverläufe in Kapitel 8 zeigt jedoch, dass in der von uns betrachteten Gruppe der Altersrentner*innen Erwerbsminderung häufig erst gegen Ende der Biografie auftritt und viele der Erwerbsgeminderte zuvor eine umfangreiche Erwerbstätigkeit aufweisen. Ob der Bezug einer niedrigeren Rente daher durch Zeiten der Erwerbsminderung wahrscheinlicher wird, ist offen und zu prüfen.

Ausbildungszeiten werden nicht aufgenommen, da diese bereits in den Bildungsabschlüssen mit inbegriffen sind. Es war also abzuwägen, ob das Ausbildungsniveau oder Ausbildungszeiten einbezogen werden. Mehrere Gründe sprechen dafür, das Ausbildungsniveau in die Analyse einzubeziehen und auf die Ausbildungszeiten zu verzichten. Zum einen gibt das Ausbildungsniveau genauer das erreichte Niveau an, als es Ausbildungszeiten vermögen. Zum anderen gilt aufgrund rentenrechtlicher Veränderungen, dass Ausbildungszeiten für die Rentenberechnung in ihrer Bedeutung zwischen 2005 und 2008 massiv reduziert wurden und damit nur sehr geringen Einfluss auf die Rentenhöhe aufweisen können. Darüber hinaus bietet die Betrachtung des Bildungsabschlusses über den offensichtlichen Fakt hinaus eine Erfassung der Arbeitsmarktchancen, was so von den rentenrechtlich erfassten Ausbildungszeiten nicht ohne Weiteres angenommen werden kann.

Die Generierung der Variablen erfolgt durch die Aufsummierung der jeweiligen Zustände, die im Verlaufsdatensatz monatlich abgebildet worden sind. So erhalten beispielsweise Personen, die in ihrem Erwerbsverlauf 20 Monate in einem Mini-Job tätig waren, den Wert 20 für die Variable „Zeiten in geringfügiger Beschäftigung“. Auf diese Weise wird das Informationspotenzial der Monatsangaben maximal genutzt. Zusätzlich wird der Gesamtumfang rentenrechtlicher Zeiten als Kontrollvariable aufgenommen, um den Effekt des unterschiedlichen Umfangs rentenrechtlicher Zeiten herauszurechnen.

9.2.4 Block 4: Zu- und Abschläge

Der Rentenanspruch kann bei der Berechnung durch Zu- oder Abschläge beeinflusst werden. Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn wirken direkt rentensenkend, da der Zugangsfaktor, der in die Berechnung des individuellen Rentenanspruchs eingeht, gemindert wird. Für den Bezug niedriger Renten kann ein früherer Renteneintritt ambivalente Bedeutungen besitzen: Einerseits kann er für das Niedrigrentenrisiko irrelevant sein. Dies ist der Fall, wenn Abschläge von Personen in Kauf genommen werden, die es sich leisten können früher in Rente zu gehen. Wenn jedoch Personen, die ohnehin niedrige Renten aufweisen (z.B. Langzeitarbeitslose) Abschläge in Kauf nehmen (müssen), dann ist ein Effekt auf das Niedrigrentenrisiko zu erwarten (siehe auch Kapitel 3, S. 34).

In Kapitel 7 (siehe S. 91) wurde bereits deskriptiv gezeigt, wie viele Personen ohne Abschläge oberhalb der jeweiligen Niedrigrentenschwelle lägen. Für die Regressionsanalyse werden Abschläge in Form von Abschlagsmonaten in die Analyse aufgenommen, wobei die Variable negative Werte annehmen kann, wenn Personen früher in Rente gehen bzw. positive, wenn Personen die Rente aufschieben.

Auch der Einfluss des Versorgungsausgleichs soll überprüft werden. Bei diesem werden bei einer Scheidung die in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften beider Ehepartner gegenübergestellt, wobei dem Ehegatten mit den geringeren Anwartschaften die

Hälfte des Unterschiedsbetrages übertragen wird. Wie bereits in Kapitel 7 (siehe S. 94) deskriptiv dargestellt, wirkt der Versorgungsausgleich zum Großteil zu Gunsten von Frauen. Zusätzlich zur den Zu- und Abschlägen aus Versorgungsausgleich wird daher in das Modell zusätzlich eine Interaktion zwischen Versorgungsausgleich und Geschlecht aufgenommen.

9.2.5 Block 5: Arbeitszeit

Unterschiedliche Untersuchungen zeigen, dass nicht nur die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine zentrale Rolle bei der Rentenhöhe spielt, sondern auch die Arbeitszeitgestaltung, wie in Kapitel 3 (siehe S. 30) deutlich wurde.

In unseren Daten[80] liegt die Arbeitszeit in ihrer Grundform mit den Ausprägungen „kurze Teilzeit", „lange Teilzeit" und „Vollzeit" vor. Diese Angaben sind für den Erwerbsverlauf vorhanden, so lässt sich für die einzelne Person bestimmen, wie viele Monate sie in welcher Arbeitszeitausprägung gearbeitet hat. Um ein aussagekräftiges Arbeitszeitmaß zu erhalten, ist ein Maß erforderlich, das die Dauer in den jeweiligen Arbeitszeitausprägungen in Verhältnis zueinander setzt. Aus diesem Grund wird die Arbeitszeit berechnet, indem die geleisteten Monate in den jeweiligen Arbeitszeitausprägungen mit dem Faktor 1 bei kurzer Teilzeit, mit dem Faktor 2 bei langer Teilzeit und mit dem Faktor 3 bei Vollzeit multipliziert und aufaddiert und anschließend durch die Summe der Monate in den jeweiligen Arbeitszeitausprägungen dividiert werden, so dass folgende Formel zustande kommt:

$$\frac{Monate_{kurzeTZ} * 1 + Monate_{langeTZ} * 2 + Monate_{VZ} * 3}{(Monate_{kurzeTZ} + Monate_{langeTZ} + Monate_{VZ})}$$

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass Personen ein relatives Arbeitszeitmaß zugeordnet werden kann und somit ein Vergleich zwischen Personen möglich ist. Dennoch hat auch dieses Vorgehen Einschränkungen: Genaue Abstände sind hier nicht bestimmbar. Dies liegt vor allem daran, dass kurze Teilzeit, lange Teilzeit und Vollzeit keine feststehenden Werte darstellen. Personen, die in kurzer Teilzeit beschäftigt sind, arbeiten eine Stundenanzahl von maximal 20 Stunden. Diese Kategorie variiert je nach Erfassungszeitpunkt zwischen 15, 18 und 20 Stunden. Unter langer Teilzeit wird eine Stundenanzahl bis unterhalb der jeweils betrieblichen Vollzeit verstanden. Ob Personen sich eher am unteren Ende der Kategorie befinden oder sich eher der 35 Stunden nähern, ist nicht feststellbar. Vollzeit stellt die übliche betriebliche Arbeitszeit dar, die auch über Branchen und Betriebsgrößen variieren kann. Nichtsdestotrotz ist dieses generierte Arbeitszeitmaß dazu geeignet, eine relative Einschätzung der Arbeitszeit vorzunehmen. Für die Regression wurde diese Variable am Mittelwert zentriert, da sie keinen natürlichen Nullpunkt aufweist und sich dadurch besser interpretieren lässt.

---

[80] Diese Info liegt für Westdeutschland seit 1975 und für Ostdeutschland seit 1990 vor. Siehe zum zugrundeliegenden Merkmal auch S. 100.

9.2.6 Block 6: Einkommen

Neben der Frage nach der Dauer in verschiedenen erwerbsbezogenen Zuständen ist die Verdiensthöhe ebenfalls von Bedeutung. Die Entgeltposition ist entscheidend für die Höhe der Entgeltpunkte. Allerdings ist zur Einkommenshöhe in Verbindung mit der Rentenhöhe in der Literatur wenig zu finden, da häufig Informationen zum Einkommen fehlen, wodurch teilweise auf Bildungsinformationen als Stellvertreter für das Einkommen zurückgegriffen wird (siehe Kapitel 3, S. 30). Zwar ist der Zusammenhang zwischen Einkommen und Rentenhöhe trivial, der Zusammenhang zwischen Einkommen, der Rentenhöhe und anderen Faktoren aber nicht. Daher verwenden wir das Einkommen zu Kontrollzwecken.

In unserem Vorgehen versuchen wir den direkten Effekt von Einkommen zu identifizieren. In den Daten sind jedoch keine Lohninformationen vorhanden, so dass ein relatives Einkommensmaß berechnet werden muss. Dieses wird berechnet, indem die durchschnittliche monatliche Entgeltposition aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf ein Jahr bezogen wird. Die so berechnete jährliche durchschnittliche Entgeltposition wird durch das durchschnittliche Einkommen geteilt. Vereinfacht ausgedrückt:

$$\frac{\left(\frac{1}{n}\sum_{i=1}^{n} monatl.\,EP\ sozialversicherungspflichtiger\ Beschäftigung\right) * 12}{1EP} * 100$$

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass bei der Berechnung der Arbeitszeitskala und der relativen Einkommensposition nur Zeiten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung Einzug erhalten. Einkommens- und Arbeitszeiteffekte für geringfügige Beschäftigung und Selbstständigkeit werden nicht berücksichtigt. Dies wäre möglich, ist jedoch aufgrund der geringen Anzahl an Personen, die überhaupt Monaten in Selbstständigkeit oder geringfügiger Beschäftigung aufweisen, zu vernachlässigen.

Interessant im Zusammenhang mit „Einkommen“ wäre die Betrachtung der Wirkung der rentenrechtlichen Regelung zu „Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt“ (§ 262, SGB VI), zumal eine Fortführung dieser Regelung in einigen rentenpolitischen Konzepten (siehe Kapitel 2) vorgeschlagen wird. Der Effekt dieser Regelung kann jedoch in den Daten nicht identifiziert und daher in den Auswertungen nicht gesondert berücksichtigt werden.

9.3 Deskriptive Ergebnisse

Nach der Beschreibung der Variablen sollen einige deskriptive Eigenschaften der Daten vorgestellt werden, die für die Interpretation der Regressionsergebnisse von Relevanz sind. Für eine ausführliche Diskussion deskriptiver Ergebnisse zur abhängigen Variable sei auf Kapitel 7 verwiesen. Tabelle 18 und Tabelle 19 bzw. Tabelle 20 zeigen die Verteilungen der Variablen, aufgeteilt nach Niedrigrentenbezug bzw. kein Niedrigrentenbezug und definiert nach dem Existenzminimum plus 10 Prozent im Jahr 2014. Besonders auffällig ist die Verteilung nach Geschlecht. Von den insgesamt 3495 Altersrentner*innen, die hier betrachtet werden, sind 1990 Personen weiblich und 1505 Personen männlich. Von den Frauen beziehen 1137 Personen (circa 57 Prozent) niedrige Renten, bei den Männern sind es hingegen nur 61 Personen (circa 4 Prozent). Dementsprechend erweisen

sich geschlechtsspezifische Analysen als nur bedingt möglich. Zudem sind die Ergebnisse stark durch die Gruppe der Frauen geprägt, was bei den Interpretationen der Ergebnisse zu berücksichtigen ist. Im Sample befinden sich 2506 (72 Prozent) Altersrentner*innen aus Westdeutschland und 989 (28 Prozent) Altersrentner*innen aus Ostdeutschland, wobei sich zeigt, dass im Vergleich zu Westdeutschland in Ostdeutschland anteilmäßig mehr niedrige Renten beziehen (73 Prozent in Ostdeutschland; 71 Prozent in Westdeutschland). Bei den Bildungsvariablen findet sich die größte Anzahl an Personen in der Gruppe der Personen mit Berufsausbildung (2682 Personen). Keine Berufsausbildung haben insgesamt 478 Personen. Die Anzahl von Personen mit Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss beläuft sich auf 335 Personen. Im Sample arbeiteten die meisten Altersrentner*innen (854) in Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten gefolgt von Betrieben mit 200 bis 999 Beschäftigten. Betriebe mit 20 bis 49 Beschäftigten stellen in diesem Zusammenhang die kleinste Gruppe dar. Der größte Teil der Personen arbeitet in der Branche der öffentlichen und privaten Dienstleistern (1238 Personen) gefolgt vom Produzierenden Gewerbe (1218 Personen).

Tabelle 18: Übersicht dichotomer Variablen (ungewichtet)

Variable	Kein Niedrigrentenbezug	Niedrigrentenbezug	Gesamt
Weiblich	1 137	853	1 990
Männlich	1 444	61	1 505
West	1 778	803	2 506
Ost	728	186	989
Ohne Berufsausbildung	243	235	478
Mit Berufsausbildung	2 024	658	2 682
FH/Universität	314	21	335
Betriebsgröße <=19 Beschäftigte	518	336	854
Betriebsgröße 20-49	292	128	420
Betriebsgröße 50-199	579	201	780
Betriebsgröße 200-999	658	179	837
Betriebsgröße >=1000	534	70	604
Baugewerbe	204	34	238
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	429	230	659
Finanzierung, Vermietung u. UnternehmensDL	105	14	119
Öffentl. und priv. DL	839	399	1 238
Produzierendes Gewerbe	990	228	1 218

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnung.
Anm.: n=3495.

Ein Blick auf die Mittelwerte der rentenrechtlichen Zeiten zeigt, dass Altersrentner*innen, die keine niedrige Rente beziehen, sich am längsten in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung befinden (siehe Tabelle 19 und Tabelle 20). Im Durchschnitt arbeiten sie dort etwa 443 Monate. Altersrentner*innen mit Niedrigrenten hingegen arbeiten im

Durchschnitt nur knapp 299 Monate in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Anders sieht es bei den Kinderberücksichtigungszeiten aus. Personen mit niedrigen Renten verbringen im Durschnitt knapp 60 Monate länger (insgesamt circa 72 Monate) in diesem Zustand als Personen ohne niedrige Renten (knapp 12 Monate).

Tabelle 19: Übersicht Variablen - kein Niedrigrentenbezug (ungewichtet)

Variable	Obs.	Mittelwert	Std. Abw.	Min	Max
Kinderberücksichtigungsz.	2581	11,8	30,4	0	236
Kindererziehungszeiten	2581	5,9	11,5	0	103
Pflegezeiten	2581	0,7	6,8	0	125
Krankheitszeiten	2581	5,8	8,8	0	104
Mini-Jobzeiten	2581	0,7	5,1	0	76
ALG II / Arbeitslosenhilfe	2581	1,9	7,8	0	77
Arbeitslosengeld (SGBIII)	2581	18,0	21,6	0	132
Arbeitslosigkeit (AZ)	2581	4,2	11,8	0	148
Zeiten in Selbstständigkeit	2581	0,8	12,7	0	354
Sonstige Zeiten	2581	4,9	27,2	0	294
Zeiten in EM-Rente	2581	8,0	27,8	0	338
SVP Beschäftigung	2581	442,8	75,2	12	604
Gesamtzeiten	2581	533,2	37,7	366	614
Zu- und Abschläge	2581	18,4	20,9	0	60
Versorgungsausgleich	2581	0,1	3,4	-29,4	30,4
Interaktion Vers.*Geschlecht	2581	-0,4	2,1	-29,4	8,9
Arbeitszeitskala (zentriert)	2581	0,1	0,3	-1,7	0,3
Rel. Einkommensposition	2581	106,5	31,6	16,3	198,9

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnung.
Anm.: n=2581.

Auffallend sind zudem die Unterschiede in den jeweiligen Arbeitslosigkeitszuständen. Personen mit niedrigen Altersrenten beziehen mehr als doppelt so lange Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II als Personen ohne Niedrigrentenbezug. Werden nur Anrechnungszeiten berücksichtigt, verbringen auch hier die Niedrigrentenbeziehenden knapp dreimal so lang (circa 13 Monate) in diesem Zustand als Personen, die keine niedrige Rente beziehen (circa 4 Monate). Erwartungsgemäß weisen Niedrigrentenbeziehende eine geringere Arbeitszeit auf als Personen ohne niedrige Rente. Zudem steht ihnen auch ein geringeres Erwerbseinkommen zur Verfügung.

Tabelle 20: Übersicht Variablen - Niedrigrentenbezug (ungewichtet)

Variable	Obs.	Mittelwert	Std. Abw.	Min	Max
Kinderberücksichtigungsz.	914	72,4	60,7	0	296
Kindererziehungszeiten	914	19,4	15,7	0	108
Pflegezeiten	914	3,4	13,6	0	127
Krankheitszeiten	914	5,1	7,9	0	63
Mini-Jobzeiten	914	3,8	13,8	0	103
ALG II / Arbeitslosenhilfe	914	4,3	12,1	0	74
Arbeitslosengeld (SGBIII)	914	24,2	25,8	0	156
Arbeitslosigkeit (AZ)	914	13,3	26,5	0	222
Zeiten in Selbstständigkeit	914	0,7	9,3	0	204
Sonstige Zeiten	914	11,0	43,6	0	381
Zeiten in EM-Rente	914	8,3	32,2	0	341
SVP Beschäftigung	914	298,7	95,4	20	556
Gesamtzeiten	914	471,6	54,2	360	592
Zu- und Abschläge	914	21,8	22,7	7,0	60
Versorgungsausgleich	914	0,1	1,9	-18,9	14,1
Interaktion Vers.*Geschlecht	914	-0,1	1,2	-18,9	1,5
Arbeitszeitskala (zentriert)	914	-0,3	0,5	1,7	0,3
Rel. Einkommensposition	914	60,7	18,2	14,6	171,8

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnung.
Anm.: n=914.

9.4 Multivariate Analyse zu den Ursachen des Bezugs niedriger Renten

Der folgende Abschnitt behandelt die Ergebnisse der Regression. Die Darstellung der Ergebnisse findet sich in Tabelle 21. In Modell 1 wird zunächst nach den Einflüssen der soziodemografischen Variablen kontrolliert. In Modell 2 erhalten betriebliche Faktoren Einzug in das Modell. Modell 3 berechnet die Einflüsse der Zustände bzw. Zeiten, der Rentenbiografie. Abschläge und Versorgungsausgleich erhalten in Modell 4 Einzug. Die Arbeitszeitskala wird in Modell 5 aufgenommen. Modell 6 stellt das umfassende Modell dar, welches schließlich die relative Einkommensposition berücksichtigt. Dargestellt sind Regressionen, in denen alle Subgruppen Einzug erhalten. Regressionen, die einerseits für Männer und Frauen und andererseits für Ost- und Westdeutschland durchgeführt wurden, finden sich im Anhang. Die Berechnung fand jeweils für die Jahre 2007 und 2014 statt, um mögliche Einflüsse, die sich durch Änderungen im Rentenrecht ergeben, zu identifizieren (beispielsweise zusätzliche Entgeltpunkte durch Kindererziehung). Eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse erfolgt dabei für das Jahr 2014. Bei der Interpretation sollen hauptsächlich Vorzeichen und Signifikanzen interpretiert werden. Beim Vergleich

der rentenrechtlichen Zeiten wird zudem die Effektstärke dargestellt. Dargestellt ist ebenfalls Pseudo R^2, welches bei logistischen Modellen dazu dient, die Verbesserung der Modellgüte einzuschätzen. Unter Einbezug aller Variablen beläuft sich die Fallzahl auf insgesamt 3495 Personen.[81]

9.4.1 Regressionsergebnisse

Modell 1 zeigt den Einfluss der soziodemografischen Variablen. Der Geschlechtereffekt bestätigt die deskriptiven Ergebnisse. Der Effekt weist deutlich darauf hin, dass Frauen ein höheres Risiko als Männer haben, niedrige Renten zu beziehen ($p<0.001$). Die Variable Region weist zunächst einen negativen Effekt auf. Westdeutsche Altersrentner*innen besitzen ein höheres Risiko, niedrige Renten zu beziehen als Ostdeutsche ($p<0.001$). Ebenfalls lässt sich ein signifikanter Bildungseffekt feststellen. Das Risiko, Niedrigrenten zu beziehen, ist für Personen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, höher als für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ($p<0.001$). Personen, die wiederum einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss besitzen, haben ein geringeres Risiko, niedrige Renten zu beziehen als Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung ($p<0.001$). Die Modellgüte verbessert sich durch Hinzunahme der Variablen in Modell 1.

In Modell 2 werden zusätzlich betriebliche Charakteristika in Form von Betriebsgröße und Branche ins Modell aufgenommen. Die Betriebsgröße besitzt einen eindeutigen negativen Effekt. Mit steigender Betriebsgröße nimmt das Risiko des Bezugs von Niedrigrente ab ($p<0.001$). Auch Brancheneffekte lassen sich zunächst feststellen. Altersrentner*innen, die überwiegend im Handel, Gastgewerbe oder Verkehrsbetrieben beschäftigt waren, haben im Vergleich zum produzierenden Gewerbe ein höheres Risiko, niedrige Renten zu beziehen ($p<0.001$). Ein ähnlicher Effekt zeigt sich für öffentliche und private Dienstleister ($p<0.05$). Altersrentner*innen hingegen, die in der Finanz- und Vermietungsbranche tätig waren, weisen ein geringeres Risiko auf, Niedrigrenten zu beziehen ($p<0.01$). Das Baugewerbe weist keinen signifikanten Effekt auf. Nach Hinzunehmen der Betriebsgröße und der Branche verbessert sich die Modellgüte ebenfalls.

Modell 3 wird durch die Variablen der Versicherungsbiografie erweitert. Lässt sich bei den Kinderberücksichtigungszeiten noch ein hoch signifikanter positiver Effekt feststellen ($p<0.001$), ist der Effekt der Kindererziehungszeiten hoch signifikant negativ ($p<0.001$), d.h. dass Beitragszeiten für Kindererziehung das Risiko verringern, niedrige Renten zu beziehen. Die Effekte entsprechen den Intentionen der jeweiligen Zeit. Kindererziehungszeiten sollen den Ausfall von eigenen Beiträgen aus Erwerbsarbeit aufgrund von Kindererziehung auffangen. Kinderberücksichtigungszeiten sollen dagegen

---

[81] Missing finden sich vor allem beim Merkmal „Bildung“ sowie bei den betrieblichen Merkmalen und der Informationen zur Arbeitszeit. Vor allem für die letztgenannten sei darauf hingewiesen, dass sich systematische Ausfälle von Biografien ergeben, die in Westdeutschland seit 1975 und in Ostdeutschland seit 1990 keine Erwerbstätigkeit beinhalten. Exemplarische Rechnungen des Gesamtmodells ohne Bildung und betriebliche Merkmale (die im Gesamtmodell nicht signifikant sind), zeigen jedoch, dass die Ergebnisse im Wesentlichen robust sind. Um die Erkenntnisse der schrittweisen Darstellung zu behalten, werden daher die Ausfälle durch die entsprechenden Missings hingenommen.

vielmehr durch Wartezeiten den Bezug von Renten ermöglichen und wirken nur in geringem Maße im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung, haben also kaum einen Effekt auf die Rentenhöhe. Pflegezeiten zeigen in Modell 3 keinen signifikanten Effekt.

Krankheitszeiten besitzen im Modell 3 einen risikosenkenden Effekt ($p<0.01$), welcher sich durch Lohnausgleichszahlungen erklären lässt, da hier Pflichtbeiträge weiter gezahlt werden. Mini-Jobzeiten zeigen in diesem Modell einen positiv schwach signifikanten Effekt. Je länger Altersrentner*innen in Mini-Jobs tätig waren, desto höher fällt das Risiko aus, niedrige Renten zu beziehen. Da das versicherte Einkommen – wenn es denn überhaupt versichert ist – bei Mini-Jobs sehr gering ist, überrascht dieser Befund kaum.

Bei den Arbeitslosenzeiten können wir zwei Effekte beobachten: Arbeitslosenzeiten, in denen nur Anrechnungszeiten berücksichtigt werden sowie Zeiten, in denen Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosenhilfe bezogen wurde, erhöhen das Risiko, Niedrigrenten zu beziehen ($p<0.001$), was den Ausführungen auf Seite 151 zur Berücksichtigung dieser Zustände im Rahmen der Rentenberechnung entspricht. Nicht signifikant sind Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld. „Sonstige Zeiten“ weisen ebenfalls keinen signifikanten Effekt auf.[82] Je höher die Zeiten in Erwerbsminderungsrente ausfallen, desto geringer ist das Risiko, niedrige Renten zu beziehen. Zwar ist davon auszugehen, dass Zeiten in Erwerbsminderungsrente die Rentenhöhe an sich negativ beeinflussen, da Lohnprofile des bisherigen Versicherungsverlaufs fortgeschrieben werden und somit mit dem Alter steigende Lohnprofile nicht mehr berücksichtigt werden. Bei niedrigen Renten greifen jedoch Ausgleichsmechanismen, so dass die Rentenhöhe nicht unter die Niedrigrentenschwelle fällt. Dies deckt sich mit Überlegungen zu den Ergebnissen der Betrachtung der Versicherungsläufe (siehe Kapitel 8, bspw. S. 126ff. und 139ff.).

Ebenfalls Niedrigrentenrisiko senkend wirkt die Dauer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Hier zeigt sich ein signifikanter negativer Effekt ($p<0.05$). Je länger Altersrentner*innen in ihrem Erwerbsleben in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung verweilen, desto geringer ist das Risiko, niedrige Renten zu beziehen. Da die Rentenhöhe maßgeblich auf Beiträgen beruht und diese zum Großteil in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gesammelt werden können, steigt die Vorhersagekraft des Modells dementsprechend stark an. Darüber hinaus zeigt der Gesamtumfang der rentenrechtlichen Zeiten den erwartbaren Effekt: Je höher die Zeiten, desto geringer ist das Risiko niedrige Renten zu beziehen ($p<0.001$). Die Modellgüte erhöht sich erheblich. Des Weiteren dreht sich unter der Kontrolle der aufgenommen Variablen der Effekt der Region um. Altersrentner*innen in Ostdeutschland besitzen nun – bei Kontrolle auf die Versicherungsbiografie – ein höheres Risiko des Bezugs von niedrigen Renten ($p<0.001$). Bei identischer Versicherungsbiografie wird der Effekt der Region hoch signifikant.

[82] Grundsätzlich besteht ein Zusammenhang zwischen Arbeitslosengeld nach SGB III und Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird zuerst die Versicherungsleistung des Arbeitslosengeld bezogen und ggf. schließt sich daran Arbeitslosenhilfe- oder Arbeitslosengeld II-Bezug an. Um zu prüfen, ob dieser Zusammenhang die Ergebnisse der Regression beeinflusst, wurde das Gesamtmodell ohne die summierten Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs nach SGB III gerechnet. Bei den Signifikanzen ergeben sich keine Änderungen und die nur geringfügigen Veränderungen der Koeffizient sind zu vernachlässigen.

Tabelle 21: Binär-logistische Regression sächliches Existenzminimum plus 10 Prozent im Jahr 2014

	Model 0	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4	Model 5	Model 6
Geschlecht (Frau=0)		-2,912***	-2,817***	-2,316***	-2,717***	-2,324***	-0,459
		(0,142)	(0,148)	(0,217)	(0,260)	(0,273)	(0,346)
Ost (West = 0)		-0,868***	-0,915***	0,795***	0,876***	1,120***	1,052***
		(0,105)	(0,109)	(0,174)	(0,199)	(0,211)	(0,274)
Ohne abgeschloss, Berufausbildung		0,455***	0,764***	0,871***	1,007***	0,995***	0,207
		(0,115)	(0,122)	(0,168)	(0,197)	(0,207)	(0,266)
Universität / FH		-0,926***	-0,842***	-1,226***	-1,284***	-1,427***	0,281
		(0,245)	(0,252)	(0,317)	(0,372)	(0,397)	(0,551)
Betriebsgröße 20-49			-0,260	-0,0449	-0,0790	-0,267	-0,108
			(0,152)	(0,199)	(0,231)	(0,241)	(0,306)
Betriebsgröße 50-199			-0,600***	-0,353*	-0,432*	-0,598**	0,0151
			(0,128)	(0,165)	(0,191)	(0,201)	(0,272)
Betriebsgröße 200-999			-0,854***	-0,680***	-0,759***	-0,914***	0,0514
			(0,131)	(0,171)	(0,197)	(0,207)	(0,271)
Betriebsgröße 1000+			-1,415***	-1,133***	-1,465***	-1,702***	-0,640
			(0,168)	(0,214)	(0,249)	(0,267)	(0,349)
Baugewerbe			0,177	0,292	0,344	0,214	-0,174
			(0,245)	(0,309)	(0,342)	(0,359)	(0,456)
Handel, Gastgewerbe und Verkehr			0,603***	0,663***	0,742***	0,423	0,150
			(0,134)	(0,176)	(0,204)	(0,217)	(0,283)
Finanzierung, Vermietung, UnternehmsDL			-0,969**	-0,595	-1,058*	-1,272**	-0,808
			(0,318)	(0,381)	(0,439)	(0,469)	(0,610)
Öffentliche/Private DL			0,287*	0,340*	0,330	0,0396	-0,145
			(0,114)	(0,152)	(0,174)	(0,184)	(0,235)
Kinderberücksichtigungszeiten				0,0176***	0,0345***	0,0345***	0,0344***
				(0,00327)	(0,00410)	(0,00437)	(0,00547)
Kindererziehungszeiten				-0,0396***	-0,0469***	-0,0550***	-0,0961***
				(0,00658)	(0,00809)	(0,00846)	(0,0111)
Pflegezeiten				0,00488	0,0140*	0,00847	-0,0234**
				(0,00594)	(0,00684)	(0,00686)	(0,00854)
Krankheitszeiten				-0,0218**	-0,0117	-0,00952	-0,0139
				(0,00794)	(0,00904)	(0,00924)	(0,0114)

Minijobzeiten				0,0195*	0,0255**	0,0239*	0,0129
				(0,00763)	(0,00929)	(0,00980)	(0,0143)
ALG II / Arbeitslosenhilfe				0,0416***	0,0469***	0,0462***	0,0470***
				(0,00696)	(0,00806)	(0,00821)	(0,0103)
Arbeitslosengeld (SGBIII)				0,00426	0,00611	0,00851	-0,0103
				(0,00386)	(0,00445)	(0,00470)	(0,00597)
Arbeitslosigkeit (AZ)				0,0225***	0,0268***	0,0289***	0,0239***
				(0,00438)	(0,00506)	(0,00529)	(0,00674)
Selbständigkeit				-0,00264	0,00161	0,00347	-0,0120
				(0,00584)	(0,00672)	(0,00648)	(0,0108)
Sonstige Zeiten				0,00586	0,0129***	0,0132**	0,0146**
				(0,00314)	(0,00383)	(0,00409)	(0,00551)
Erwerbsminderungsrente				-0,00733**	-0,00309	-0,00296	-0,0167***
				(0,00230)	(0,00282)	(0,00297)	(0,00378)
SVP Beschäftigung				-0,00637*	-0,00394	-0,00511	-0,0172***
				(0,00267)	(0,00320)	(0,00342)	(0,00433)
Umfang rentenrechtlicher Zeiten				-0,0209***	-0,0319***	-0,0325***	-0,0417***
				(0,00283)	(0,00347)	(0,00368)	(0,00482)
Abschläge					0,0386***	0,0397***	0,0713***
					(0,00358)	(0,00379)	(0,00583)
Versorgungsausgleich					-0,579***	-0,598***	-0,904***
					(0,0458)	(0,0455)	(0,0671)
Versorgungsausgleich*Geschlecht					0,343***	0,343***	0,320***
					(0,0598)	(0,0603)	(0,0814)
Arbeitszeitskala						-1,870***	-0,661**
						(0,184)	(0,240)
Relative Einkommensposition							-0,139***
							(0,00900)
Konstante	-1,038***	-0,0674	0,185	11,77***	15,05***	15,84***	35,40***
	(0,0385)	(0,0631)	(0,126)	(0,758)	(0,930)	(0,994)	(2,117)
N	3495	3495	3495	3495	3495	3495	3495
Pseudo R2	0	0,234	0,274	0,533	0,642	0,671	0,804

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: *** p<0.001, ** p<0.01, * p<0.05; SE in Klammern, Ausgewiesen sind die Logit-Koeffizienten. Referenzkategorien: Betriebsgröße < 20; Prod. Gewerbe; mit abgeschlossener Berufsausbildung.*

Modell 4 berücksichtigt weitere Faktoren, die sich auf den Rentenanspruch auswirken können. Bei den Abschlägen zeigt sich, dass Personen, die vorzeitig in Rente gehen, ein höheres Risiko aufweisen, niedrige Renten zu beziehen ($p<0.001$). Damit wird deutlich, dass nicht nur in Fällen, in denen sehr hohe Renten vorliegen, Abschläge in Kauf genommen werden, sondern dass offenbar auch in den Fällen, in denen ohnehin niedrige Renten vorliegen, Abschläge hingenommen werden (müssen). Der Versorgungsausgleich besitzt den erwarteten Effekt: Das Risiko des Bezugs von niedrigen Renten wird durch den Versorgungsausgleich verringert. Zu erwarten ist ein Geschlechtereffekt, da Frauen häufiger eine geringere Anzahl an Rentenentgeltpunkten aufweisen als Männer und somit eher Zuschläge als Männer erhalten. Die Interaktion bestätigt diese Annahme ($p<0.001$). Die Modellgüte verbessert sich durch die Hinzunahme der Variablen. Krankheitszeiten sind ab diesem Modell nicht mehr signifikant.

Im nächsten Schritt wird in Modell 5 die zentrierte Arbeitszeitskala aufgenommen. Auch hier zeigt sich ein hoch signifikanter negativer Effekt ($p<0.001$). Altersrentner*innen, die durchschnittlich einen größeren Arbeitszeitumfang in ihrer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufwiesen, besitzen ein geringeres Risiko, in die Gruppe der Niedrigrentner*innen zu fallen. Die Vorhersagekraft des Modells verbessert sich ebenfalls.

Modell 6 stellt mit dem Hinzunehmen der relativen Einkommensposition das umfassende Modell dar. Der individuell durchschnittliche relative Verdienst besitzt einen hoch signifikanten negativen Effekt ($p<0.001$). Das Risiko, Niedrigrenten zu beziehen, ist für Altersrentner*innen höher, die in ihrem Erwerbsverlauf im Durchschnitt weniger verdienten. Insgesamt verbessert sich die Modellgüte auch bei der Berücksichtigung der Einkommensposition. Die Entgeltposition bestätigt damit ihre zentrale Bedeutung für den Rentenanspruch und das Niedrigrentenrisiko, wie es in der äquivalenzbasierten Rentenversicherung angelegt ist. Interessant sind die Veränderungen der bereits aufgenommen Variablen. Unter der Kontrolle der relativen Lohnhöhe verlieren die Bildungseffekte, die Betriebsgröße, die Brancheneffekte sowie das Geschlecht an Signifikanz. Damit bestätigen sich die Überlegungen aus Kapitel 4 und den Abschnitten 9.2.1 sowie 9.2.2: Die genannten Merkmale haben keinen direkten Einfluss, sondern sind im Zweifel Stellvertreter für Merkmale wie Lohnunterschied, Arbeitszeit und Versicherungsbiografie. Die Erwerbsbiografien sind mit den zuletzt genannten direkten Einflussfaktoren gut abgebildet, sodass Bildung, Geschlecht und betriebliche Faktoren ihre Funktion verlieren.

Innerhalb der Versicherungsbiografie haben Kindererziehungszeiten den stärksten Einfluss auf das Niedrigrentenrisiko, indem sie das Risiko, niedrige Renten zu beziehen, senken ($B=-0.096$, $p<0.001$). Dies ist weniger verwunderlich, da Eltern und hier überwiegend Mütter, die Möglichkeit haben, trotz Nichterwerbstätigkeit Entgeltpunkte zu sammeln. Diese Entgeltpunkte entsprechen dem durchschnittlichen jährlichen Einkommen (1 EP) und liegen damit vergleichsweise hoch. Die weiteren niedrigrentenrisikosenkenden Effekte von Pflegezeiten, Zeiten der Erwerbsminderung und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung sind – bei Berücksichtigung der Konfidenzintervalle – in ihrer Effektstärke nicht zu unterscheiden. Die andere Seite der Medaille stellen Zeiten dar, die das Risiko erhöhen: Zeiten, in denen Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosenhilfe bezogen wurde, Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit, Kinderberücksichtigungszeiten sowie sons-

tige Zeiten. In ihrer Effektstärke sind diese unter Berücksichtigung der Konfidenzintervalle kaum zu unterscheiden. Lediglich Zeiten des Arbeitslosenhilfe- oder Arbeitslosengeld II-Bezugs haben einen stärkeren risikoerhöhenden Effekt als sonstige Zeiten.

9.4.2 Vergleich Ost / West

Neben einem Gesamtmodell wurden für Ost- und Westdeutschland zusätzlich separate Regressionen berechnet (siehe Anhang Tabelle 27 und Tabelle 28, S. 214ff.). Ein wesentlicher Unterschied zeigt sich im Geschlechtereffekt. Nach Hinzunahme der Einkommensvariablen verliert in Westdeutschland Geschlecht an Signifikanz. Im Osten bleibt ein signifikanter negativer Effekt bestehen. Dies lässt die Schlussfolgerung zu, dass Unterschiede im Niedrigrentenrisiko im Westen für Frauen zu einem wesentlichen Teil auf Lohnunterschiede zurückzuführen sind. Im Osten hingegen wirken zusätzliche Mechanismen, die nicht mit dem Modell abgebildet werden, wie beispielsweise geschlechterungleiche Entlassungen, in dem Sinne, dass zwischen 1990 bis 1998 eher Frauen als Männer entlassen wurden (Goedicke 2002), sowie etwaige Folgewirkungen für den weiteren Erwerbsverlauf. Ein weiterer Unterschied ist der Effekt der Betriebsgröße. Verschwindet dieser im Westen in Modell 6, bleibt er im Osten weiterhin bestehen. Jedoch muss bei beiden Effekten berücksichtigt werden, dass die Daten der Bundesagentur für Arbeit (IEB, BHP) für Ostdeutschland erst ab 1990 vorliegen, nicht wie im Westen bereits ab 1975. Es ist also möglich, dass ostspezifische Effekte zum Teil auf die eingeschränkte Datenverfügbarkeit zurückgehen können.

Ebenfalls hervorzuheben ist die fehlende Signifikanz der Arbeitszeitskala im Westen. In den Modellen, die für das Jahr 2007 berechnet wurden, bleibt dieser Effekt im umfassenden Modell noch signifikant. Anzunehmen ist, dass dies auf eine Änderung der Anrechnungszeiten von Kindererziehung zurückzuführen ist, da ab dem Jahr 2014 Frauen zusätzliche Entgeltpunkte für Kinder mit Geburt vor 1992 erhielten. Dadurch fallen Frauen, die im Jahr 2007 geringe Arbeitszeiten aufweisen und sich unterhalb der Niedrigrentengrenze befinden, im Jahr 2014 aus der Gruppe der Niedrigrentnerinnen heraus (siehe Exkurs zur „Mütterrente“, S. 87). Um diese Annahme zu überprüfen, blieben die zusätzlichen Entgeltpunkte für das Jahr 2014 in einem separaten Modell unberücksichtigt. In diesem Modell bleibt die Arbeitszeitskala im Westen signifikant. Dieses Ergebnis zeigt die wesentliche Bedeutung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten, da Frauen, die sich eher um die Kindererziehung kümmern, durch die zusätzlichen Entgeltpunkte die Niedriglohnschwelle in Höhe von 766 Euro überschreiten.[83]

Einen zunächst widersprüchlichen Effekt weist das Ausbildungsniveau im Westen auf. Altersrentner*innen mit einem Fachhochschul- bzw. Universitätsabschluss haben im Vergleich zu Altersrentner*innen mit einem beruflichen Abschluss ein höheres Risiko niedrige Renten zu beziehen ($p<0.001$). Dieser Effekt tritt jedoch erst auf, wenn nach Einkommen kontrolliert wird. Eine mögliche Erklärung ergibt sich daraus, wie eine berufliche Ausbildung im Gegensatz zu einem Universitätsabschluss auf die Rentenhöhe

[83] Erinnert sei an die Ausführungen zur „Mütterrente“, wonach bei bereits abgeschlossenen Biografien eine pauschale Anrechnung ohne Deckelung des Gesamtumfangs an Entgeltpunkten erfolgte, wodurch der Effekt für Frauen mit bereits abgeschlossenen Rentenbiografie höher sein wird als für Frauen, die im Juli 2014 noch keine abgeschlossenen Biografien aufwiesen.

angerechnet wird. In der Ausbildung besteht die Möglichkeit Entgeltpunkte zu erwerben, die sich direkt auf die Rentenhöhe auswirken. Ein Universitätsabschluss führt zwar im späteren Erwerbsleben häufig zu höheren Gehältern (dieser Effekt wird mit Hinzunahme der Einkommensvariablen kontrolliert), die Studienzeit hingegen kann nur als Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Zusätzlich wird dieser Effekt noch verstärkt, indem nach dem rentenrechtlichen Gesamtumfang kontrolliert wird. Was bleibt, sind nur die negativen Aspekte eines Hochschulabschlusses mit Bezug auf die Rentenhöhe, nämlich die verzögerte Möglichkeit Entgeltpunkte zu erwerben. Im Osten ist aufgrund der geringen Anzahl von Personen mit Hochschulabschluss kein signifikanter Effekt festzustellen.

9.5 Zusammenfassung und Fazit

In unserem Vorhaben steht der Bezug niedriger Renten im Mittelpunkt. Dieser wurde für die in diesem Kapitel vorgestellten Ergebnisse gefasst als das unterschreiten des sächlichen Existenzminimums plus 10 Prozent im Jahr 2014 (766 Euro). Wie zu Beginn erläutert, setzt bisherige Forschung ihren Fokus auf die Rentenhöhe, nicht jedoch explizit auf niedrige Renten. Zwar ist es möglich durch die Rentenhöhe Rückschlüsse auf einen Niedrigrentenbezug zu ziehen, doch haben unsere Analysen gezeigt, dass die Mechanismen der Rentenhöhe bei Niedrigrentenbezug nicht gleichermaßen wirken. Der vorliegende Datensatz ermöglicht es eine Kombination von Merkmalen zu berücksichtigen, die in anderen Datensätzen in dieser Vielfalt nicht vorliegen. Dadurch sind wir in der Lage, nicht nur ein partielles Bild von Ursachen des Bezugs niedriger Renten darzustellen, sondern umfassendere Berechnungen durchzuführen. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, dass die verwendeten Faktoren maßgeblich dazu beitragen, Determinanten des Bezugs niedriger Renten zu identifizieren. Die Analyse zeigt aber auch, dass die identifizierten Einflussgrößen unterschiedlich auf das Risiko, niedrige Renten zu beziehen, wirken.

Die deskriptiven Ergebnisse legen zunächst nahe, dass das Risiko, niedrige Renten zu beziehen, maßgeblich davon abhängig ist, ob eine Altersrentner*in männlich oder weiblich ist. Mehr als 44 Prozent aller Frauen beziehen niedrige Renten. Bei den Männern sind es hingegen nur 6 Prozent. Die Regressionen konnten zeigen, dass unter der Kontrolle der Rentenbiografie, der Arbeitszeit und vor allem des Einkommens sowie weiteren Kontrollvariablen der Geschlechtereffekt an Signifikanz verliert. Bei getrennten Modellen nach Ost- und Westdeutschland löst sich der Effekt im Westen sogar vollständig auf. Auch andere Faktoren werden im Modell maßgeblich durch die Kombination von Rentenbiografie, Arbeitszeit und Einkommen beeinflusst. Dies zeigt sich durch die Veränderungen der Signifikanzen im umfänglichen Modell: vor allem soziodemografische und betriebliche Faktoren verlieren an Bedeutung. Die aufgeworfene Frage, ob diese Faktoren einen eigenständigen Effekt auf das Niedrigrentenrisiko aufweisen oder ob sie nur „Stellvertreter“ für andere Faktoren darstellen, ist somit beantwortet. Lediglich für die Region bleibt ein eigenständiger Effekt bestehen. Dieser Regionseffekt kann auf verschiedenes hinweisen. Entweder bestehen tatsächlich Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Biografien, die auch in den umfänglichen Merkmalen zur Versicherungsbiografie und Erwerbstätigkeit nicht abgebildet werden. Oder der Effekt geht auf den unterschiedlichen

Umgang der Bewertung von ostdeutschen Arbeitsentgelten und Entgeltpunkten im Vergleich zu westdeutschen zurück.[84]

Auch konnte die Bedeutung der versicherten Zustände festgestellt werden. So wirken speziell in der Versichertenbiografie Mechanismen für den Niedrigrentenbezug anders als für die Rentenhöhe. Frühere Untersuchungen konnten zeigen, dass sich Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung und Kinder negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Unsere Analyse kann dieses Ergebnis für den Bezug niedriger Renten nur teilweise bestätigen.

Arbeitslosigkeit und hier speziell Zeiten, in denen Arbeitslosengeld II bzw. Arbeitslosenhilfe bezogen wurde, sowie Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit erhöhen auch in unseren Analysen das Niedrigrentenrisiko. Anzumerken ist insbesondere, dass die von uns betrachteten Altersrentner*innen, wenn, dann überwiegend noch Zeiten der vergleichsweise großzügigen Berücksichtigung der Arbeitslosenhilfe bis 2004 aufweisen. Das diese Zeiten trotzdem negative Effekte für das Niedrigrentenrisikio bedeutet, lässt für die spätere und aktuelle Absicherung des Arbeitslosengeld II-Bezugs kaum positives erwarten. Unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung niedriger Renten griff die Berücksichtigung von Arbeitslosigkeit nicht und wird zukünftig ebenfalls kaum greifen. Bemerkenswert ist zudem, dass Zeiten, in denen Arbeitslosengeld (nach SGB III) bezogen wurde, entgegen der Annahme keinen signifikanten Effekt aufweisen.

Für Zeiten der Kindererziehung, Pflege und Erwerbsminderung können niedrigrentenrisikosenkender Effekte festgestellt werden – besonders starke Effekte bei Kindererziehung. Die Absicherung dieser Zeiten stellen ein funktionierendes Solidarelemente der Gesetzlichen Rentenversicherung dar. Anzumerken ist, dass für Erwerbsminderungsrenten ein einheitlicher Rechtsstand nach den Regelungen vor Einführung der Abschläge bei Erwerbsminderung im Jahr 2001 angenommen wird. Es ist zu erwarten, dass sich der Effekt der Erwerbsminderung für (zukünftige) Altersrentner*innen, die ab 2001 in Erwerbsminderungsrente gingen, anders darstellen könnte.

Zu- und Abschläge beeinflussen ebenfalls die Versichertenbiografie. Vor allem ein vorzeitiger Eintritt in die Altersrente trägt dazu bei, das Risiko niedriger Renten zu erhöhen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass nicht nur Personen mit höheren Renten Abschläge in Kauf nehmen, sondern ebenso Personen mit ohnehin niedrigen Renten. Der Versorgungsausgleich bei Scheidung hingegen mindert vor allem bei Frauen das Risiko, niedrige Renten zu erhalten.

Nicht nur rentenrechtliche Faktoren, sondern auch die erwerbsbezogenen Faktoren wie Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, durchschnittlicher Arbeitszeit-

---

[84] Einerseits werden Entgeltpunkte aus ostdeutschen Arbeitsentgelten umgewertet, um sie an westdeutsche Arbeitsentgelte anzupassen. Andererseits werden Entgeltpunkte (Ost) – nicht nur solche aus Arbeitsentgelten – mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert, der niedriger ist als der aktuelle Rentenwert. Rein für Erwerbseinkommen zeigt Jansen (2016), dass sich daraus ein Vorteil für ostdeutsche Arbeitsentgelte ergibt (Jansen 2016: 9ff.). Da dieser Effekt in den vorliegenden Ergebnissen nicht gezeigt werden kann, wäre zu überlegen, ob die Kombination der genannten gegenläufigen Maßnahmen keinen Vorteil mehr bedeuten, wenn weitere Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost) hinzukommen, die nicht aus Arbeitsentgelten stammen – wie es bei Personen mit niedrigen Renten in höhrem Umfang der Fall ist.

umfang und relative durchschnittliche Einkommensposition weisen eigenständige signifikante Effekte auf. Länger in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu sein, dies durchschnittlich in umfänglicherer Arbeitszeit und zu durchschnittlich höherem Einkommen zu sein, senken das Risiko eine niedrige Rente zu beziehen.

Damit zeigen die Regressionsergebnisse deutlich, dass nicht nur rein rentenrechtliche Faktoren sondern ebenso erwerbsbezogene Faktoren relevant zur Vermeidung niedriger Renten sind.

10 Vergleich: Die Situation jüngerer Kohorten in BASiD und der Altersrentner*innen im Rentenzugang

Die bisher betrachtete Gruppe der Altersrentner*innen ist eine sehr spezifische. Es handelt sich um Männer und Frauen, die zwischen 1940 und 1947 geboren wurden, zwischen 2000 und 2007 ihre Rentenversicherungsbiografien abgeschlossen haben, zum Erhebungszeitpunkt 2007 noch lebten und in der Summe mindestens 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen. Sicherlich bieten die bisherigen Erkenntnisse zu dieser Gruppe Hinweise zur Entstehung von niedrigen Renten, die sich in ihrer Allgemeinheit auf jüngere Kohorten und andere (spätere) Rentenzugänge übertragen lassen. Jedoch ist unstrittig, dass andere Rentenzugänge und jüngere Kohorten ihre Rentenansprüche unter anderen arbeitsmarktlichen und rentenrechtlichen Bedingungen erworben haben. In diesem Abschnitt wird daher der vergleichende Blick auf andere Gruppen als die bisher betrachteten Altersrentner*innen gerichtet. Dadurch können teilweise ihre jeweiligen Unterschiede (in ihrer Zusammensetzung und ihren Voraussetzungen) deutlich gemacht und die Folgen dieser Unterschiede für das Niedrigrentenrisiko reflektiert werden. Teilweise ermöglicht es aber auch aktuelle oder perspektivische Betrachtungen für andere Gruppenzusammensetzungen, als dies für die bisher betrachteten Altersrentner*innen gilt.

Dazu werden zwei unterschiedliche Aspekte betrachtet. Zum einen erfolgt ein Vergleich mit Personen in BASiD, die noch keine abgeschlossenen Rentenbiografien aufweisen. Dies sind sowohl jüngere Kohorten als auch Personen der Jahrgänge 1940 bis 1947, die zum Erhebungszeitpunkt 2007 noch nicht in Altersrente gegangen waren. Über einen Vergleich der bisherigen Versichertenbiografien werden die Unterschiede der verschiedenen Jahrgänge herausgearbeitet. Zum anderen wird mit den Daten des Versichertenrentenzugangs für die Jahre 2005 bis 2015 betrachtet, wie viele Personen mit niedriger Rente je Jahr in Altersrente zugegangen sind. Dabei stehen nicht die Unterschiede der Gruppen im Fokus, sondern mit dem Perspektivwechsel von Geburtskohorten zu Rentenzugangskohorten wird auch für aktuelle Renteneintritte eine Einschätzung zum Niedrigrentenrisiko vorgenommen. Die Ergebnisse aus den beiden Betrachtungsweisen werden zum Ende des Kapitels zusammengeführt.

10.1 Vergleich von Altersrentner*innen mit weiteren Personengruppen innerhalb der BASiD

In diesem Abschnitt werden drei Gruppen miteinander verglichen: die 1942 und 1943 Geborenen, die 1952 und 1953 sowie die 1962 und 1963 Geborenen. Für die 1942 und 1943 Geborenen muss dabei eine andere Abgrenzung gewählt werden, als es bisher in diesem Bericht für diese Jahrgänge der Fall war. Damit sind die in Kapitel 8 dargestellten Ergebnisse nicht direkt mit den folgenden Ergebnissen vergleichbar. Es werden für die 1942 und 1943 Geborenen neue Auswertungen berechnet, in die eine Ausweitung der Personengruppe hinsichtlich zweier Aspekte erfolgt.

Zum einen wurden bisher nur Personen betrachtet, die Altersrente beziehen. Nicht alle 1942 und 1943 Geborenen müssen jedoch bereits in Altersrente sein. Ein Vergleich dieser beiden Jahrgänge mit den jüngeren Kohorten macht jedoch keinen Sinn, wenn nicht die Gesamtgruppe – also Altersrentner*innen und solche, die noch keine Altersrente beziehen – betrachtet wird. Schließlich ist für die Jüngeren noch nicht bekannt, wann sie in die

Altersrente eintreten werden. Sie können also nicht nach diesem Kriterium differenziert werden.

Zum anderen wurden in diesem Bericht bisher ausschließlich Personen betrachtet, die mindestens 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen. Diese Einschränkung kann ebenfalls nicht beibehalten werden, denn bei den jüngeren Kohorten ist noch offen, wie hoch der Gesamtumfang der rentenrechtlichen Zeiten sein wird, wenn diese in Altersrente eintreten.

Da somit für den Kohortenvergleich die beiden genannten Einschränkungen, die bisher jedoch entscheidend für die Analysen waren, aufgegeben werden müssen, sind in Abbildung 66 die Versicherungsbiografien der 1940 bis 1947 Geborenen nach Kombinationen der Merkmale „Altersrente (ja/nein)“ und „mehr als 30 Jahre rentenrechtliche Zeit (ja/nein)“ differenziert dargestellt. Dies soll verdeutlichen, wie sich die im Weiteren betrachteten 1942 und 1943 Geborenen – bei denen im Gegensatz zur bisherigen Analyse Personen einbezogen sind, die nicht in Altersrente sind und/oder die weniger als 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen – zu den bisher im Fokus stehenden Altersrentner*innen verhalten.

Zur Darstellung wurde dabei eine etwas andere Zusammenfassung der sozialen Erwerbssitutationen gewählt, als es in Kapitel 8 der Fall war. Dargestellt ist die Zusammenfassung, die in zwei Apsekten von der früheren abweicht, in Tabelle 22.

Zum einen wird der Zustand „Altersrente“ nicht dargestellt. Da noch nicht alle der 1940 bis 1947 Geborenen in Altersrente eingetreten sind, sind noch nicht alle Biografie abschließend bekannt. Daher werden alle Biografien nur bis zum Alter von 60 Jahren betrachtet, dem Alter, für das auch für die 1947 Geborenen tatsächliche Informationen vorliegen. Da niemand vor dem 60. Lebensjahr in Altersrente eingetreten sein kann, fällt der Zustand „Altersrente“ konsequenterweise weg.

Zum anderen wird die sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit nicht nach Arbeitszeit differenziert. Für die Darstellung der 1940 bis 1947 Geborenen wäre die Zusammenfassung jeglicher rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit nicht zwangsläufig notwendig. Jedoch ist für die folgende Kohortenbetrachtung eine solche Zusammenfassung sinnvoll und wird daher bereits hier übernommen.[85]

[85] Die Differenzierung nach Arbeitszeit ist für Westdeutschland ab 1975 und für Ostdeutschland ab 1991 möglich. Die Jahrgänge 1942/43 könnten somit frühstens ab dem 32./33. Lebensjahr (Westdeutsche) eine Differenzierung aufweisen. Bei den Jahrgängen 1962/63 ist dies theoretisch bereits ab dem 12./13. Lebensjahr der Fall. Der Zusand würde somit systematisch zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten und bei der Clusterung der Sequenzen käme es zu einer Differenzierung entlang der Kohorten. Da aber gerade ein Vergleich der Kohorten angestrebt wird, wäre dies hinderlich. Es wird daher darauf verzichtet nach Arbeitszeit zu differenzieren.

Tabelle 22: Aufbereitung der Elemente für die Sequenzmusteranalyse mit jüngeren Kohorten

Soziale Erwerbssituation in den Daten	Aufbereitung für Sequenzmusteranalyse	Rentenrechtliche Zeiten[1]
Schulische Ausbildung Berufliche Ausbildung	Ausbildung	AZ, PflB, frB
Nicht-erwerbsmäßige Pflege Kindererziehung und Haushalt	Pflege und Kindererziehung	PflB, frB, BerZ
Arbeitsunfähigkeit und Krankheit	Arbeitsunfähigkeit und Krankheit	PflB, AZ, BerZ
Alo: Arbeitslosenhifle/Alg II Alo: Arbeitslosengeld Alo: Anrechnungszeit	Arbeitslosigkeit	PflB, AZ
Geringfügig beschäftigt[2]	Geringfügig beschäftigt	PflB, AZ
Selbstständig[3] Svp Erwerbstätigkeit	Svp Erwerbstätige u. Selbstständige (AZ unklar)	PflB, BerZ
Rentenbezug	Erwerbsgemindert (selten: Erziehungsrente)	AZ
Wehr- und Zivildienst Sonstiges	Sonstiges/Wehr- und Zivildienst/Nicht-eigene Renten (vor Altersrente)	AZ, EZ, frB, PflB
leer	leer	-

Quelle: Stegmann 2010: 19ff., eigene Darstellung.
Anm.: [1] AZ=Anrechnungszeit, PflB=Pflichtbeitrag, frB=freiwilliger Beitrag, BerZ=Berücksichtigungszeit, EZ=Ersatzzeit. [2] In den Daten ab April 1999 abgebildet. [3] Abgebildet wird ausschließlich rentenversicherungspflichtige Selbstständigkeit. Über weitere Selbstständigkeit kann keine Aussage gemacht werde.

Betrachtet man nun Abbildung 66, sind etwa 59 Prozent der 1940 bis 1947 Geborenen bereits Altersrentner*innen, aber immerhin 41 Prozent sind noch nicht in Altersrente eingetreten. In der Abbildung sind sie nach Clustern geschichtet dargestellt.[86] So kann – bei aller gebotenen Vorsicht – ein Vergleich zwischen den Altersrentner*innen und den noch nicht in Altersrente Eingetretenen vorgenommen werden.

Von denjenigen, die noch nicht in Altersrente eingetreten sind, gehören etwa 1570 Personen (44 Prozent) den Clustern 6, 7, 9 und 10 an. Diese Cluster finden sich bei den Altersrentner*innen ganz überwiegend unter denjenigen mit weniger als 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten wieder. Sie machen immerhin etwa 95 Prozent dieser Gruppe aus. Einige sind auch bei den Niedrigrentner*innen anzutreffen. Es ist nicht abwegig, für die

[86] Eine Kreuztabelle zur Verteilung der Cluster auf die vier Teilgruppen ist im Anhang (Tabelle 30, S. 220) zu finden.

noch nicht in Altersrente eingetreten Personen eine ähnliche Zuordnung nach Renteneintritt zu erwarten. Stellen diese beiden Cluster den Pol derjenigen dar, die wenige Versicherungsjahre aufweisen und zum Teil lange Kindererziehungsphasen, sind die Cluster 1 und 2 der „Gegenpol“ mit denjenigen, die lange Erwerbstätigkeitsphasen aufweisen.

Abbildung 66: Versicherungsverläufe aller 1940 bis 1947 Geborenen zwischen dem 14. und 60. Lebensjahr

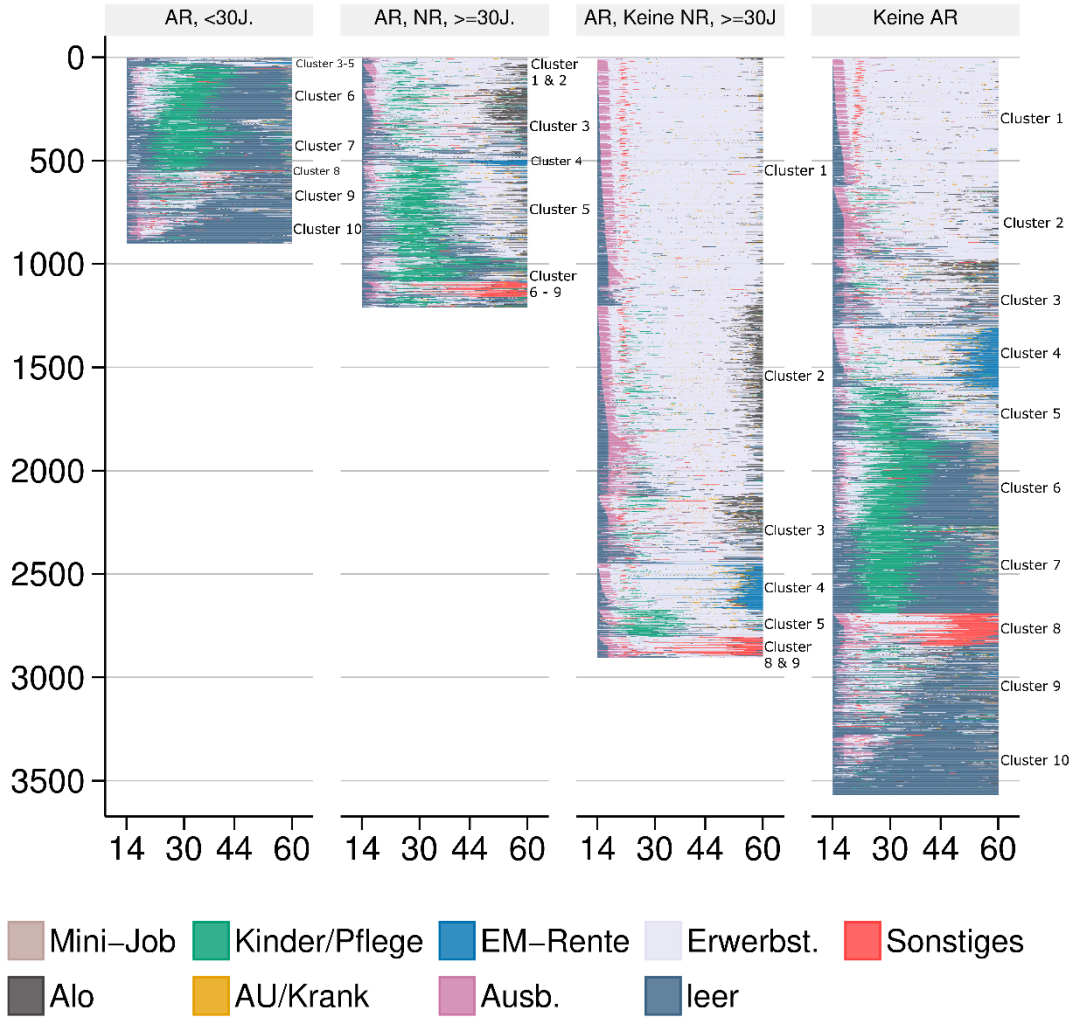

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=8588; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente (NR): Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Etwa 978 Personen (27 Prozent) derjenigen, die noch nicht in Altersrente sind, gehören diesen Clustern an. Unter den Altersrentner*innen sind Cluster 1 und 2 bei der Gruppe dominant, die keine Niedrigrente bezieht: dort machen sie etwa 73 Prozent der Versichertenbiografien aus. Bei den Niedrigrentner*innen sind nur etwa 12 Prozent diesen Clustern zuzuordnen.

Bei den Niedrigrentner*innen ist mit 37 Prozent Cluster 5 das größte Cluster. In den zwei anderen Gruppen der Altersrentner*innen spielt dieses Cluster kaum eine Rolle. Somit ist auch für die ca. 260 Personen (7 Prozent), die noch nicht in Altersrente sind, zu vermuten, dass sie sich nach Altersrenteneintritt überwiegend unter den Niedrigrentner*innen wiederfinden werden.

Für zwei Cluster, Cluster 3 und 8, ist die Zuordnung bei den Altersrentner*innen nicht eindeutig. Sie finden sich zwar kaum bei den Personen mit weniger als 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten, aber in ähnlich hoher Anzahl bei den Niedrigrentner*innen sowie denjenigen, die keine Niedrigrente beziehen. Unter denjenigen, die noch keine Altersrente beziehen, machen sie etwa 14 Prozent aus.

Cluster 4 ist bei den Altersrentner*innen überwiegend unter denjenigen zu finden, die keine niedrige Rente beziehen. Für die etwa 8 Prozent derjenigen, die noch nicht in Altersrente eingetreten sind und Cluster 4 angehören, kann somit vermutet werden, dass sie ebenfalls keine niedrige Rente beziehen werden.

Sehr vereinfacht kann zusammengefasst werden, dass etwa ein Drittel der sich noch nicht in Altersrente befindlichen Personen vermutlich nach Renteneintritt Altersrenten oberhalb der Niedrigrentenschwelle beziehen werden, etwa ein Drittel werden unter 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen und ca. ein Sechstel werden niedrige Renten beziehen. Immer vorausgesetzt, dass sie sich aufgrund ihrer Versicherungsbiografie ähnlich verteilen werden, wie diejenigen, die bereits eine Altersrente beziehen. Die Übrigen werden sich auf die verschiedenen Optionen verteilen.

Wenn nun also im Weiteren die Gruppe der 1942 und 1943 Geborenen zum Vergleich mit Jüngeren herangezogen wird, sind immer alle in Abbildung 66 dargestellten Gruppen – Altersrentner*innen und noch nicht in Altersrente befindliche, sowie Personen mit mehr und weniger als 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten – einbezogen. Da für die Jüngsten, die 1962 und 1963 geboren wurden, nur Informationen bis zum 44. Lebensjahr vorliegen, werden für alle Personen nur die Versicherungsbiografien zwischen dem 14. und 44. Lebensjahr verglichen. Das Vorgehen dabei war es, die Biografien gemeinsam zu clustern. Es ergaben sich sechs distinkte Cluster, die in Abbildung 67 differenziert nach Jahrgängen dargestellt sind. Damit unterscheiden sich die Cluster von den in Abbildung 66 dargestellten – aber auch von den Clustern wie sie in Kapitel 8 dargestellt wurden. Zu beachten ist bei der Darstellung, dass die Sterblichkeit der noch nicht abgeschlossenen Jahrgänge nicht berücksichtigt wird. [87] Nicht alle der 1962 und 1963 oder alle 1952 und 1953 Geborenen werden in Altersrente eintreten. Es können damit immer nur begründete Vermutungen für die Jüngeren aufgrund der Verteilung auf die Cluster und das Wissen über die Altersrentner*innen der Jahrgänge 1942 und 1943 angestellt werden. Um dies zu ermöglichen, sind in Tabelle 23 und Tabelle 24 zusätzliche Informationen zu den Clustern

[87] Um den Rechenaufwand etwas einzudämmen, wurden zudem aus den Jahrgängen 1962/63 Zufallsauswahlen getroffen. Statt 2681 Biografien der Jahrgänge 1962/63 sind daher 2241 enthalten. Dies ist neben der Nichtberücksichtigung der Sterblichkeit ein Grund, nicht die Anteile der Jahrgänge innerhalb eines Clusters zu vergleichen.

dargestellt. In Tabelle 23 sind die Anteile der Cluster nach Jahrgängen dargestellt.[88] In Tabelle 24 sind ergänzend für die Jahrgänge 1942 und 1943 Informationen zum Anteil der Altersrentner*innen, der Altersrentner*innen mit mindestens 30 Jahren rentenrechtlichen Zeiten und von diesen der Anteil der Niedrigrentner*innen vermerkt.

Tabelle 23: Verteilung der Jahrgänge auf die Cluster

	1942/43	1952/53	1962/63	Gesamt
Cluster 1	38,0%	37,9%	28,8%	34,9%
Cluster 2	24,3%	29,9%	36,5%	30,3%
Cluster 3	3,3%	4,8%	8,7%	5,6%
Cluster 4	6,0%	11,1%	12,9%	10,0%
Cluster 5	19,3%	7,1%	3,1%	9,8%
Cluster 6	9,1%	9,3%	9,9%	9,4%
Gesamt	100%	100%	100%	100%
n	2230	2244	2241	6715

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.:n=6715; ungewichtet.

Cluster 1, das durch lange und kaum unterbrochene Erwerbstätigkeit und etwas mehr Männer als Frauen (36 Prozent Frauen) gekennzeichnet ist, ist in den Jahrgängen 1942/43 und 1952/53 mit ca. 38 Prozent jeweils das größte Cluster. Für die Jahrgänge 1962/63 gilt dies nicht mehr, dort macht es nur etwa 29 Prozent aus und ist damit das zweitgrößte Cluster. Das größte Cluster ist in diesen Jahrgängen mit etwa 37 Prozent Cluster 2. Dieses ist zwar auch durch Erwerbsorientierung gekennzeichnet, jedoch setzt die Erwerbstätigkeit entweder nach langer Ausbildungsphase spät ein, wird durch Kindererziehung unterbrochen oder gegen Ende der Biografie von Arbeitslosigkeit, Sonstigem oder durch Leerstellen perforiert. Das Geschlechterverhältnis in diesem Cluster ist in den Jahren unterschiedlich. In den 1940er-Jahrgängen sind etwa 63 Prozent Frauen, in den 1960er-Jahrgängen sind es noch etwa 51 Prozent. Dieses erwerbsorientierte, aber brüchigere Cluster macht in den Jahrgängen 1952/53 30 Prozent und in den Jahrgängen 1942/43 24 Prozent aus und ist damit in diesen Jahrgängen jeweils das zweitgrößte Cluster.

Biografien, die zu Beginn durch große Leerstellen gekennzeichnet sind, sind in Cluster 3 gebündelt. Dieses Cluster ist insgesamt das kleinste. In den Jahrgängen 1942/43 und 1953/54 sind nur 3 bzw. 5 Prozent in diesen Clustern. In den Jahrgängen 1962/63 immerhin etwa 9 Prozent. Dort ist es nicht das kleinste, sondern zweitkleinste Cluster. Auch bei Cluster 3 sind in den 1940er-Jahrgängen mit etwa 64 Prozent anteilig mehr Frauen vertreten als in den 1960er-Jahrgängen mit 51 Prozent.

[88] Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass sich die Verteilung aufgrund von Sterblichkeit bis zum Altersrenteneintritt noch etwas verändern kann. Die dargestellte Verteilung kann daher nur eine grobe Orientierung geben.

Abbildung 67: Clustervergleich differenziert nach Jahrgängen

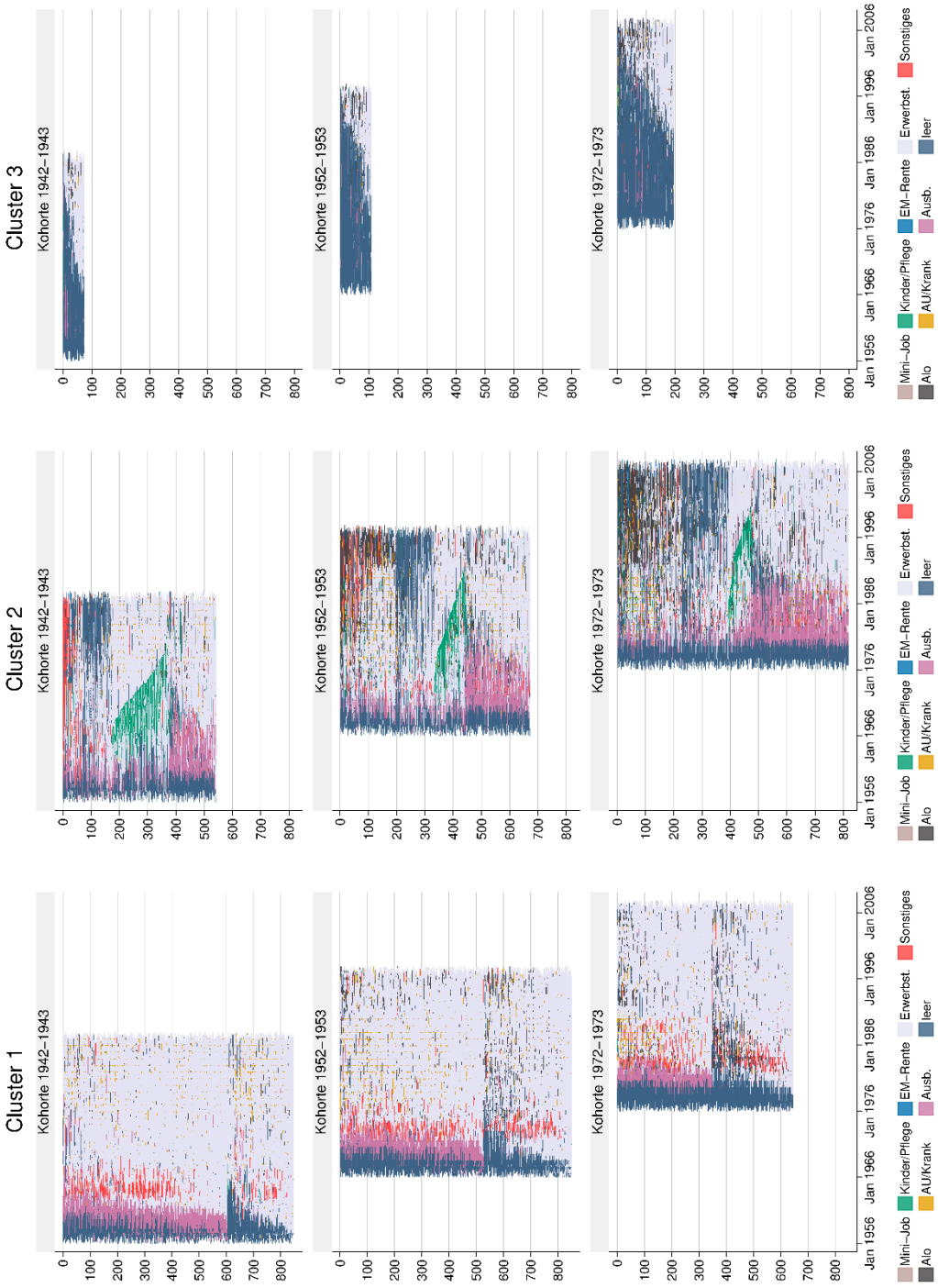

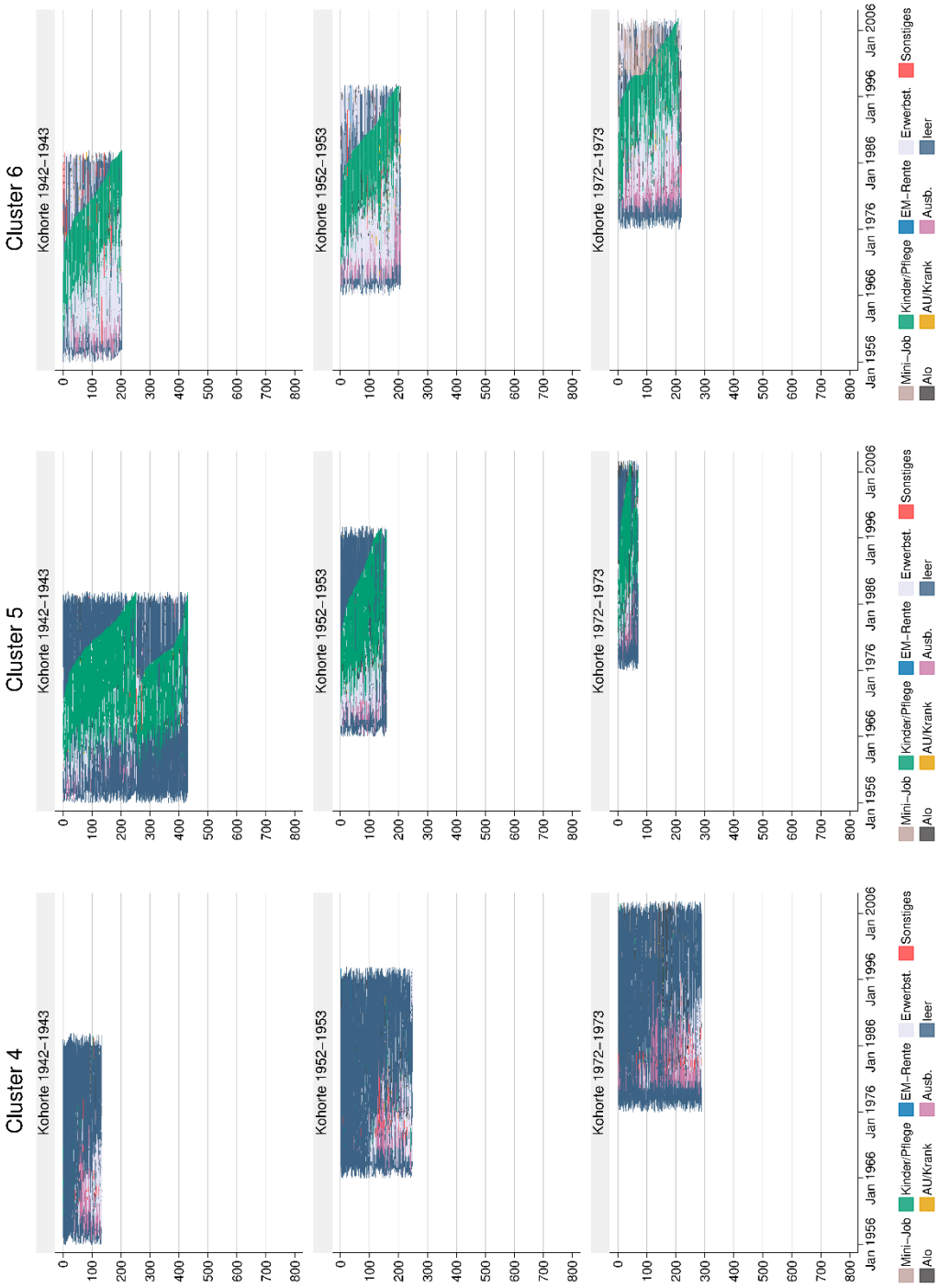

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=6715; ungewichtet.

Cluster 4 versammelt Biografien, die fast ausschließlich oder ab der Mitte der Biografie durch Leerstellen gekennzeichnet sind. In den 40er-Jahrgängen gehören etwa 6 Prozent diesem Cluster an, bei den Jüngeren sind es mit 11 bzw. 13 Prozent deutlich mehr. Durchschnittlich sind in diesem Cluster 48 Prozent Frauen und Westdeutsche dominieren (86 Prozent).

Cluster 5 und 6 sind Cluster, die durch längere Kinder-/Pflegephasen geprägt sind. Beide Cluster betreffen überwiegend (Cluster 5: fast 100 Prozent Frauen, Cluster 6: 98 Prozent) und sind durch Westdeutsche (96 bzw. 88 Prozent) geprägt. In Cluster 5 sind die Kinder-

/Pflegephasen dominant und kaum von Erwerbstätigkeit, sondern eher von Leerstellen ergänzt. In Cluster 6 sind diese Phasen stärker mit Erwerbstätigkeit verbunden. Cluster 5 ist in den Jahrgängen 1942/43 mit höheren Anteilen vertreten als in den jüngeren Jahrgängen: 1942/43 macht es etwa 19 Prozent aus und 1962/63 nur etwa 3 Prozent. Cluster 6 dagegen ist in den verschieden Jahrgängen zu ähnlich hohen Anteilen anzutreffen.

Insgesamt deuten sich damit Verschiebungen der Verteilungen an, die weg von sehr stabilen Erwerbstätigkeiten, aber auch von ausschließlichen kinderorientierten Biografien gehen. Diese „De-Standardisierung" von Erwerbsverläufen sowie die zunehmende Erwerbsorientierung von Frauen zeigt sich auch in anderen Untersuchungen zu Erwerbsverläufen (bspw. Hauschild 2002; Trischler/Kistler 2010; Simonson et al. 2011).

Verbindet man die geschilderten Verschiebungen mit den Informationen aus Tabelle 24, lassen sich Vermutungen zu zukünftigen Niedrigrenten formulieren.

In Cluster 4 erreichte in den 1940er-Jahrgängen kaum jemand 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten. Dieses Cluster ist unter den Jüngeren etwas häufiger vertreten.

Die Verringerung der Anteile von Cluster 1 und der Zugewinn an Anteilen des Cluster 2 bedeutet einen Zugewinn an Clustern, die in den Jahrgängen 1942/43 mit 34 Prozent einen deutlich höheren Anteil an niedrigen Renten aufweisen als Cluster 1 mit nur ca. 10 Prozent. Auch der höhere Anteil des Cluster 3 vor allem in den 1960er-Jahrgängen, ist ein hoher Anteil in einem Cluster mit immerhin ca. 36 Prozent Niedrigrentner*innen im 1940er-Jahrgang. Dies alles spricht für eine Erhöhung der Anteile niedriger Renten bei den Jüngeren. Jedoch zeigt die Veränderungen des Cluster 5 in eine andere Richtung. Dies ist ein Cluster, das für die 1942/43 Geborenen mit etwa 91 Prozent die höchsten Anteile Niedrigrentner*innen aufweisen. Cluster 5 ist unter den 1952/53 und 1962/63 Geborenen (viel) seltener. Dies betrifft überwiegend westdeutsche Frauen.

Tabelle 24: Die Jahrgänge 1942 und 1943 nach verschiedenen Merkmalen differenziert

	1942 und 1943 (n)	Anteil Altersrentner*innen (%)	…davon AR mit mind. 30 Jahren rentenrechtlicher Zeit (%)	…davon Niedrigrentner*innen (%)
Cluster 1	847	85,4	99,3	10,2
Cluster 2	542	75,3	90	34,1
Cluster 3	73	79,5	77,6	35,6
Cluster 4	133	44,4	10,2	-
Cluster 5	431	57,1	42,7	90,5
Cluster 6	204	75,5	74	74,6

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=2230; ungewichtet. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

10.2 Entwicklung des Anteils der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten im Versichertenrentenzugang[89]

Wie eingangs bereits beschrieben, richtet sich der Blick im vorliegenden Bericht auf eine sehr bestimmte Gruppe Altersrentner*innen. Sie stammen aus sieben Jahrgängen, sind während eines Sieben-Jahres-Zeitraums in Rente zugegangen und waren zum Erhebungszeitpunkt noch nicht verstorben. Damit entspricht diese Gruppe weder dem Rentenbestand noch dem Rentenzugang. Sie lässt keinen Blick auf die dynamische Entwicklung von Altersrentner*innen über die Zeit zu, da es sich um eine feste Gruppe handelt. Ergänzend und exemplarisch wird daher die Entwicklung des Anteils niedriger Renten im Rentenzugang betrachtet. Der für diese Auswertungen genutzte Datensatz ist anders aufgebaut als die VSKT, die BASiD zu Grunde liegen. So greifen wir beim Rentenzugang als Wert für die Rentenhöhe auf den Rentenzahlbetrag (Merkmal rtzb) zurück, der bspw. eine Höherversicherung oder einen Rentenzuschlag enthalten kann und um die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemindert ist. Ein direkter Vergleich der Ergebnisse aus den BASiD mit den hier vorgestellten Ergebnissen ist daher nicht möglich. Im Übrigen wurden die Aufbereitungen, die in BASiD vorgenommen wurden, soweit wie möglich übernommen. Es werden nur Altersrentner*innen betrachtet, keine Teilrenten oder Renten nach Fremdrentengesetz und nur Personen, die mindestens 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten aufweisen.[90]

Abbildung 68 zeigt die Anteile der Niedrigrentner*innen in den jeweiligen Rentenzugangsjahren getrennt nach Männern und Frauen. Wie in Kapitel 6 dargelegt, liegen für das sächliche Existenzminimum vor 2012 keine jährlichen Werte vor. In der Abbildung sind daher nur Werte in den Jahren abgetragen, für die der Wert bestimmt wurde.

Über alle Schwellen hinweg zeigt sich für Frauen nach dem Jahr 2005 ein Anstieg der Anteile, gefolgt von einem Abfall ab den Jahren 2010/2011. Im Jahr 2015 liegen die Werte der Schwellen, die sich am Existenzminimum orientieren unter dem Niveau des Jahres 2005. Der Anteil der niedrigen Renten gemessen an der Armutsgefährdungsschwelle liegt trotz Rückgang im Jahr 2011 im Jahr 2014 höher als im Jahr 2005. Ist bei den bisher genannten Schwellen ein Zusammenspiel zwischen sich ändernden Schwellenwerten und unterschiedlichen Zugangspopulationen zu bedenken, gilt dies für die „politische“ Schwelle nicht, die in allen Jahren auf 30 Entgeltpunkte festgelegt ist. Zur Messung des Anteils dieser Schwelle wird nicht der Rentenzahlbetrag genutzt, sondern es wird auf die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Merkmal psegpt) zurückgegriffen. Die Entwicklung der Anteile dieser Schwelle folgt zwar ebenfalls dem geschilderten Anstieg und Abfall, allerdings liegen die Werte im Jahr 2015 deutlicher unter den Werten des Jahres 2005. Auch wenn für 2014 und 2015 die Einführung der Mütterrente zu einer Erhöhung der persönlichen Entgeltpunkte von Frauen geführt hat, setzt die Abnahme des Anteils niedriger Renten gemessen an der „politischen“ Schwelle für Frauen bereits ab 2011 ein. Hervorzuheben ist, wie sich die Schwelle der 30 Entgeltpunkte zu den anderen

---

89 Wir bedanken uns bei Anna Vettermann, die uns im Rahmen eines Praktikums bei der Datenaufbereitung der Rentenzugangsdaten unterstützt hat.

90 Renten mit Knappschaftszeiten konnten nicht ausgeschlossen werden, da sie in den Daten nicht identifiziert werden können.

Schwellen verhält. Mit 30 Entgeltpunkten liegt der Anteil Niedrigrentner*innen ab 2007/2008 etwa auf Höhe des Existenzminimums plus 20 Prozent, ab 2014 nur noch knapp unter der Höhe des Existenzminimums plus 10 Prozent. Mag also auch der Anteil derjenigen steigen, die 30 Entgeltpunkte erreichen, als Zahlbetrag gemessen an gesellschaftlichen Maßstäben wie sächliches Existenzminimum oder Armutsgefährdungsschwelle sind diese 30 Entgeltpunkte weniger wert.

Die Entwicklung der Anteile für Männer zeigt ebenfalls über alle Schwellen hinweg ein ähnliches Muster, jedoch auf deutlich niedrigerem Niveau. Nach dem Jahr 2005 steigen die Anteile der Niedrigrentner wie bei den Frauen an. Allerdings bleiben die Werte relativ stabil und sinken nicht ähnlich stark ab wie bei den Frauen. Ein Hinweis auf einen Abfall der Anteile gibt es im Jahr 2014, setzt sich 2015 jedoch nicht fort.

Abbildung 68: Entwicklung des Anteils der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten im Versichertenrentenzugang 2005 bis 2014 nach Geschlecht und Niedrigrentenschwelle

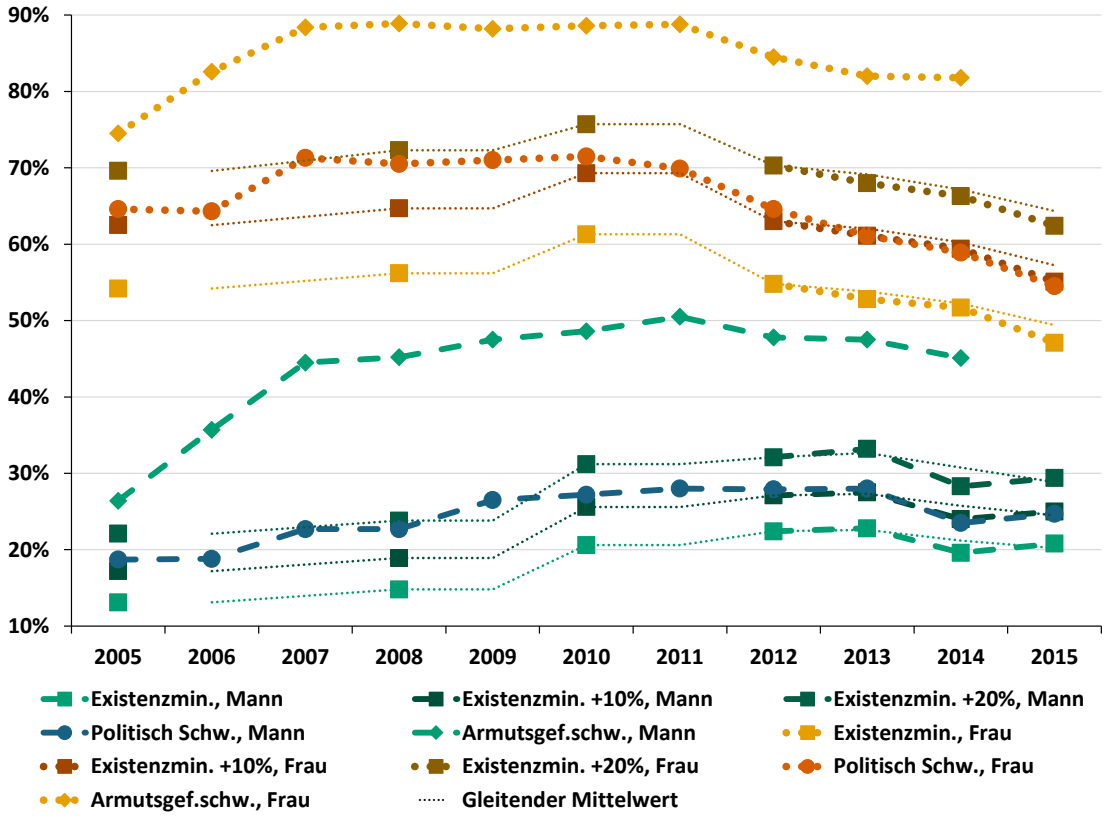

Quelle: SUFRTZN05XVSBB bis SUFRTZN15XVSBB, eigene Berechnungen.
Anm.: Eine Tabelle zu den Anteilswerten sowie eine Tabelle zu den zugrundeliegenden Schwellenwerten ist im Anhang (Tabelle 31, S. 220 und Tabelle 32, S. 221) hinterlegt.

10.3 Zusammenfassung

Die in diesem Kapitel vorgestellten Ergebnisse geben einige interessante Hinweise zur Einordnung der auf Altersrentner*innen der Jahrgänge 1940 bis 1947 konzentrierten Erkenntnisse der vorherigen Kapitel in andere Kontexte. Eine abschließende Gesamteinschätzung ist aber schwierig.

Der Blick auf die 1940 bis 1947 Geborenen, die noch nicht in Altersrente eingetreten sind, zeigt – immer unter Vorbehalt –, dass abgeleitet von den Versicherungsbiografien voraussichtlich etwa ein Sechstel dieser Gruppe niedrige Renten beziehen wird – möglicherweise etwas mehr. Ein nennenswerter Anteil (ca. ein Drittel) wird die Schwelle der 30 Jahre rentenrechtliche Zeit nicht überschreiten.

Vergleicht man die Jahrgänge 1942/43, 1952/53 und 1962/63 über die Versichertenbiografie zwischen dem 14. und 44. Lebensjahr, zeigen sich Veränderungen, die sich auch in anderen Untersuchungen zu Erwerbsverläufen finden. Jüngere Kohorten sind durch eine stärkere Erwerbsorientierung der Frauen und damit weniger kinderorientierte Biografien gekennzeichnet, insgesamt aber auch durch brüchigere Biografien, die teilweise als „de-standardisiert“ oder „perforiert“ bezeichnet werden. Mit Blick auf die Erkenntnisse zu Niedrigrentner*innen ergibt sich ein gegenläufiges Bild. Vor allem westdeutsche Frauen der Jahrgänge 1952/53 und 1962/63 sind seltener in den kinderorientierten Biografien zu finden, die in den Jahrgängen 1942/43 durch hohe Niedrigrenten-Anteile gekennzeichnet sind. Insgesamt ist jedoch die sehr stabile Erwerbsbiografie, die für die 1942/43-Jahren geborenen Altersrentner*innen mit sehr geringen Niedrigrenten-Anteilen verbunden ist, bei den Jüngeren seltener. Dafür nehmen die etwas risikoreicheren brüchigeren Biografien zu. Vor diesem Hintergrund kann vermutet werden, dass die zukünftigen Niedrigrentner*innen weniger durch kinderorientierte Biografien, sondern stärker durch erwerbsorientierte, jedoch brüchige Erwerbsbiografien, möglicherweise mit kurzen Arbeitszeiten oder geringer Entlohnung geprägt sein werden.

Die Betrachtung der Rentenzugänge zwischen 2005 und 2015 zeigt, dass die Schwellenhöhen zwar für die Höhe der Niedrigrenten-Anteile wichtig sind, jedoch nicht für die Schwankungen über die Jahre. Die Entwicklungstendenzen sind über alle Schwellen sehr ähnlich. Eine Ausnahme stellt die „politische“ Schwelle der 30 Entgeltpunkte dar, die sich mal am sächlichen Existenzminimum plus 10 Prozent, mal am sächlichen Existenzminimum plus 20 Prozent orientiert. Dies macht deutlich, dass der Euro-Wert, der 30 Entgeltpunkten entspricht, je nach Rahmenbedingungen schwankt und zuletzt zunehmend weniger „wert“ war. Darüber hinaus ist für Frauen nach leichtem Anstieg der Anteile an Niedrigrentnerinnen ein Abfall zu verzeichnen – auch wenn der Anteil der Niedrigrentnerinnen immer noch auf hohem Niveau und deutlich über dem der Männer liegt. Möglicherweise steht hinter dieser Entwicklung bei den Frauen bereits ein Zusammenspiel aus stärkerer Erwerbsbeteiligung und umfänglicher Anrechnung von Kinderzeiten durch die „Mütterrente“. Für Männer kann die Entwicklung zwischen 2005 und 2015 eher als Anstieg, gefolgt von sehr schwachem Abfall mit Stabilisierung charakterisiert werden. Weitere Entwicklungen bleiben abzuwarten.

11 Schlussbetrachtungen

Im vorliegenden Bericht betrachten wir niedrige gesetzliche Altersrenten bei vieljähriger Versicherung, definieren sie, richten den Blick auf Beziehende niedriger Renten, auf Versicherungsbiografien, die in niedrige Altersrenten führen, und auf Wirkmechanismen der Entstehung von niedrigen Renten. Ziel dieser Betrachtung ist einerseits der Informationsgewinn an sich, andererseits sollen die Informationen für weiterführende Einschätzungen vor allem hinsichtlich der Verhinderung niedriger Renten genutzt werden.

Diese Untersuchung ist damit in (politische) Diskussionen um niedrige Renten eingebettet. Zwar sind niedrige Renten im System der Gesetzlichen Rentenversicherung angelegt, jedoch kann eine Rentenhöhe unterhalb des Grundsicherungsniveaus (je nach dahinterliegender Versicherungsbiografie) durchaus kritisch beurteilt werden – nicht ohne Grund werden immer wieder Konzepte zur Verhinderung niedriger Altersrenten diskutiert. Immer wieder wird zudem ein Zusammenhang zwischen niedrigen Renten und Altersarmut hergestellt. Niedrige Renten aus der GRV bedeuten jedoch nicht zwangsläufig Altersarmut. Es können weitere Einkommen im Haushaltskontext vorliegen, aber auch weitere individuelle Einkommen im Alter. Da in dieser Analyse auf individuelle gesetzliche Altersrenten abgestellt wird, ist nicht Altersarmut, sondern die Verhinderung niedriger Renten der Untersuchungshintergrund.

Mit der Betrachtung niedriger gesetzlicher Renten und ihrer Entstehung bewegt sich die vorgelegte Analyse in der Logik des bestehenden Systems der Alterssicherung. Wir betrachten das Zusammenwirken von rentenrechtlichen Regelungen wie dem sozialen Ausgleich oder Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug sowie erwerbsbezogene Faktoren und damit indirekt die Voraussetzung auf dem Arbeitsmarkt zur Erbringung eigener Vorleistungen für die Rente. Dies sind die Stellhebel zur Verhinderung niedriger Renten, die untersucht werden. Dass darüber hinaus Veränderungen im Bereich der Mindestsicherung, aber auch ein Ausbau der Altersvorsorge – ob in den drei Säulen oder zugunsten einer bestimmten Säule – als Ansatzpunkte zur Verhinderung niedriger Renten denkbar sind, liegt nicht unmittelbar im Betrachtungshorizont dieser Untersuchung.

Datengrundlage der Analyse sind die „Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland“ (BASiD), die einen sehr detaillierten Blick auf die Versicherten und ihre Versicherungsverläufe ermöglichen. Zwar sind die Höhen der Alters-renten im Datensatz nicht direkt enthalten, können aber aus verschiedenen Merkmalen abgeleitet werden. Damit kann auch der Mehrwert, den die Kombination von BA-Daten mit Rentenversicherungsdaten darstellt, für dieses Projekt genutzt werden: so können sowohl Arbeitszeit (grob kategorisiert) als auch betriebliche Merkmale in die Analysen aufgenommen werden.

Da niedrige Renten und vieljährige Versicherung keine feststehenden Begriffe sind, haben wir dargelegt, wie wir diese Begriffe fassen. Vieljährig versichert sind demnach diejenigen, die mindestens 30 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten aufweisen – unabhängig von der Art der rentenrechtlichen Zeit. Damit wird die Untersuchungsgruppe auf diejenigen eingeschränkt, die in der ersten Säule der Alterssicherung überwiegend auf die Gesetzliche Rentenversicherung verwiesen sind. Für die so definierte Untersuchungs-gruppe liegen im Datensatz Informationen von 4.237 Altersrentner*innen vor.

Für niedrige Renten wurden fünf Schwellenwerte diskutiert: drei Schwellenwerte, die sich am sächlichen Existenzminimum orientieren (Grundwert, plus 10 Prozent, plus 20 Prozent), ein im politischen Kontext häufig angesprochener Wert von 30 Entgeltpunkten sowie die Armutsgefährdungsschwelle (siehe Tabelle 7, S. 72). Da die BASiD für das Jahr 2007 vorliegen, wurden die Schwellen für diesen Zeitpunkt bestimmt. Darüber hinaus wurden die fünf Schwellen für zwei weitere, aktuellere Zeitpunkte bestimmt: 2010 und 2014. Diese Aktualisierung ist möglich, da ausschließlich bereits in 2007 abgeschlossene Versicherungsbiografien betrachtet werden. Für diese ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte abschließend bestimmt, so dass die Rentenhöhen, wie sie in 2010 und 2014 wären, abgeleitet werden können.

Die Betrachtung anhand von Schwellenwerten stellt eine Besonderheit dieser Untersuchung dar. Die bisherige Forschung konzentriert sich auf Zusammenhänge verschiedener Merkmale mit der Rentenhöhe. Es war jedoch zu erwarten und hat sich bestätigt, dass vorhandene Erkenntnisse zur Rentenhöhe sich nicht immer auf die Untersuchung des Über- bzw. Unterschreitens einer bestimmten Schwelle übertragen lassen – wie im Weiteren noch deutlich werden wird. Mit dem Fokus auf Niedrigrentenschwellen liegt die Analyse zudem näher an politischen Diskussionen. In dieser geht es nicht darum, wie Renten grundsätzlich erhöht werden können, auch soll (überwiegend) nicht grundsätzlich die Variation in den Rentenhöhen abgeschafft werden, sondern es wird angestrebt, Renten über einer bestimmten Schwelle, einem bestimmtem Minimum, zu halten. Diese Betrachtungsperspektive greift diese Untersuchung auf.

Im Folgenden werden nun die gewonnen Erkenntnisse rekapituliert und anschließend deren weiterführender Nutzen ausgeführt.

Eine erste deskriptive Betrachtung der Anteile von Niedrigrentenbeziehenden diente dem Überblick aber auch einer fundierten Einschränkung der Schwellenwerte für die weiteren Betrachtungen. Grundsätzlich lag der Fokus im Großteil des Berichts auf dem Jahr 2014 sowie auf dem Wert des sächlichen Existenzminimums plus 10 Prozente (766 Euro) sowie ergänzend auf der „politischen“ Schwelle von 30 Entgeltpunkten. Die Armutsgefährdungsschwelle mit ihrem vergleichsweise hohen Wert lässt fast die Hälfte der Altersrentner*innen zu Niedrigrentner*innen werden. Nicht nur deshalb, sondern auch aufgrund der Nähe zur Altersarmutsdiskussion – zu der wir aufgrund unseres Fokus auf individuelle gesetzliche Rentenhöhen keinen Beitrag leisten – ist der Ausschluss dieser Schwelle für den Großteil der Betrachtung konsequent. Die „politische“ Schwelle ist aufgrund ihrer Relevanz in der politischen Diskussion sowie wegen ihres Bezugs auf Entgeltpunkte statt Rentenhöhe von Interesse. Etwa 28 Prozent der Altersrentner*innen waren 2014 nach dieser Schwelle Beziehende niedriger Renten. Zudem bot sich eine Reduktion der drei Schwellen mit Bezug zum sächlichen Existenzminimum an. Gewählt wurde der mittlere Wert (sächliches Existenzminimum plus 10 Prozent). Nach dieser Schwelle bezogen 2014 22 Prozent der Altersrentner*innen niedrige Renten. Da die Anteile an niedrigen Renten über die Jahre 2007, 2010 und 2014 nur wenig schwanken, wird als aktuellstes Jahr 2014 gewählt. Die Wirkung der Einführung der Mütterrente 2014 ist jedoch nicht zu unterschlagen: Sie führt bei Frauen von 2010 auf 2014 je zu einer Reduktion der Anteile an Niedrigrentnerinnen um 4 Prozentpunkte bei den zwei ausgewählten Schwellen. Insgesamt bleiben die Veränderungen aber gering.

Die weiteren Deskriptionen der Altersrentner*innen mit niedrigen Renten zeigen, dass diese zu etwa einem Drittel Westdeutsche, überwiegend Frauen und überwiegend Personen mit Berufsabschluss sind, von denen etwa die Hälfte Zeiten von mindestens 40 Jahren rentenrechtlichen Zeiten aufweisen. Ist dies eine Beschreibung der Gruppe der Niedrigrentner*innen, stellt sich die Betroffenheit bestimmter Gruppen von niedriger Rente teilweise anders dar. Nach Geschlecht sind wie zu erwarten Frauen besonders betroffen und bezogen auf das Bildungsniveau sind es Personen ohne Berufsabschluss. Mit Blick auf den Umfang rentenrechtlicher Zeiten sind Personen mit 30 bis unter 40 Jahren am stärksten betroffen. Die Betrachtung von Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug zeigt, dass vor allem Frauen aufgrund von Abschlägen in Niedrigrentenbezug kommen – was auch damit zusammenhängt, dass Frauen durchschnittlich niedrigere Renten aufweisen und damit durch Abschläge leicht in den kritischen Bereich der Schwellenwerte kommen. Beispielsweise wechseln beim Schwellenwert „Existenzminimum plus 10%“ circa 13 Prozent der Frauen durch Abschläge von Renten oberhalb der Schwelle zu niedrigeren Renten. Von Zu- und Abschlägen aus einem Versorgungsausgleich profitieren Frauen stark. Bezogen auf die Schwelle „Existenzminimum plus 10%“ wechseln durch Zuschläge 31 Prozent der Frauen von niedrigen Renten zu Renten oberhalb der Schwelle. Bei den Männern zeigen sich in der Gegenbewegung von „höheren“ zu niedrigeren Renten nur Anteile von 7 Prozent, die durch Abschläge im Rahmen des Versorgungsausgleichs bedingt sind. Die Betrachtung des Versorgungsausgleichs bei Scheidung wirft ein Schlaglicht auf mögliche Ausgleichsmechanismen, die in fortbestehenden Ehen möglich sind. Dies erinnert daran, dass eine niedrige individuelle gesetzliche Renten im Paar- und Haushaltskontext ergänzt werden kann - sofern diese Kontexte dauerhaft fortbestehen.

Die Betrachtung der Versicherungsverläufe – ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs – führt zur Identifizierung von 13 distinkten Biografieclustern. Sie strukturieren sich zum einen in (überwiegend) Ost- und Westbiografien. Zudem ist bei Westbiografien das Geschlecht meist ein trennendes Merkmal. In einem Cluster sammeln sich stark erwerbszentrierte Biografien (Cluster 4), in dem überwiegend westdeutsche Männer anzutreffen sind. Erwerbstätigkeit in Vollzeit dominiert diese Biografien und Niedrigrentenbeziehende (gemessen am sächlichen Existenzminimum plus 10 Prozent) lassen sich fast nicht finden, so dass mit Blick auf das Niedrigrentenrisiko von idealen Biografien gesprochen werden kann. Ebenfalls positiv unter diesem Gesichtspunkt stellen sich zwei weitere Cluster dar. Eines ist das ostdeutsche Äquivalent zu Cluster 4 (Cluster 1) und ein weiteres versammelt Biografien, die bis zum Eintritt in Erwerbsminderungsrente oder Arbeitslosigkeit dem Idealfall entsprachen (Cluster 6 und 7). Besonders von niedrigen Renten sind Personen in den überwiegend westdeutschen, weiblichen Clustern betroffen (vor allem Cluster 10, 12 und13). Bei diesen zeigt sich, dass längere Unterbrechung zur Kinderbetreuung selbst bei vorheriger und anschließender Vollzeittätigkeit häufig in niedrige Renten führen. Schließen Frauen lange Teilzeit an längere kinderbezogenen Erwerbsunterbrechungen an, weisen 89 Prozent niedrige Renten auf (Cluster 12). Werden die Phasen der kinderbezogenen Erwerbsunterbrechung kürzer gehalten, sind „nur“ 50 Prozent von niedrigen Renten betroffen (Cluster 11). Die Betrachtung der Versicherungsbiografien über die verschiedenen Cluster hinweg macht deutlich, dass der simple Schluss, lange Versicherungszeiten müssten in grundsätzlich höheren Renten resultieren

oder Niedrigrentner*innen müssten grundsätzlich erwerbsfern sein, nicht zutrifft. Jedoch zeigt sich bei Vergleichen innerhalb der Cluster, dass diejenigen mit niedrigeren Renten je durchschnittlich kürzere rentenrechtliche Gesamtzeiten aufweisen. Hinzu kommen eine Verschiebung des Verhältnisses von rentenversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit und weiteren Zeiten zuungunsten der Erwerbstätigkeit sowie überwiegend niedrigere Beiträge (beispielsweise aufgrund niedrigerer Entgelte) aus den ohnehin schon geringeren Zeiten der Erwerbstätigkeit. Es liegt also überwiegend eine Kombination verschiedener nachteiliger Faktoren vor.

Die Risikofaktoren für und Schutzmechanismen gegen niedrige Altersrenten wurden im Rahmen eines Regressionsmodells untersucht. Niedrigrentenschwelle war das sächliche Existenzminimum plus 10 Prozent im Jahr 2015 (766 Euro). Ein wichtiges Ergebnis ist, dass Elemente des sozialen Ausgleichs vor niedrigen Renten schützen können. Dies gilt beispielsweise für Kindererziehungszeiten, die den stärksten risikosenkenden Effekt aufweisen. Zudem wirken auch Pflegezeiten und Zeiten der Erwerbsminderung risiko-senkend. Jedoch ist es nicht immer Ziel des sozialen Ausgleichs, niedrige Renten zu vermeiden. Daher greift der soziale Ausgleich mit Blick auf das Über- oder Unterschreiten der Niedrigrentenschwelle nicht immer. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II erhöhen das Risiko, eine niedrige Rente zu beziehen. Bemerkenswert ist dies, da es sich um eine Personengruppe handelt, die bereits 2007 in Altersrente eingetreten war und daher kaum von der sehr geringen Absicherung des Arbeitslosengelds II, aber auch der Arbeitslosenhilfe ab 2004, betroffen war. Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit und Kinderberücksichtigungszeiten wirken im Hinblick auf Niedrigrenten ebenfalls risikoerhöhend. Dies ergibt sich aus der rentenrechtlichen Bewertung dieser Zeiten, ist somit bewusst so angelegt. Beide Zeiten erfüllen nicht unmittelbar die Funktion, Beitragsausfälle abzufangen.

Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt erhöhen das Risiko, eine niedrige Rente zu beziehen. Damit wird deutlich, dass nicht nur Personen mit ohnehin hohen Renten Abschläge in Kauf nehmen, sondern ebenso Personen, die sich im Grenzbereich zu niedrigen Renten befinden, diese hinnehmen (müssen). Zu- und Abschläge im Rahmen des Versorgungsausgleichs verringern vor allem für Frauen das Risiko niedriger Renten. Dies wirft ein Schlaglicht auf Ausgleichsmechanismen, die sich auch in noch fortbestehenden Ehen finden können, was aber mit den vorhandenen Daten nicht beobachtet werden kann.

Den Blick auf Zeiten richtend, in denen die Versicherten eigene Beiträge erbringen, bestätigt sich der niedrigrentenrisikosenkende Effekt der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit – was in einer erwerbszentrierten Versicherung kaum überrascht. Sonstige Zeiten, bei denen es sich auch überwiegend um Zeiten mit freiwilligen Beiträgen handelt, wirken dagegen risikoerhöhend. Dies hängt mit der geringen Höhe der freiwilligen Beiträge zusammen.

Ist die Dauer in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von Bedeutung, sind es auch weitere Merkmale derselben. Sowohl für das durchschnittliche relative Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung als auch für den durchschnittlichen Arbeitszeitumfang können signifikante Effekte festgestellt werden. Durchschnittlich höhe-

res Einkommen und durchschnittlich höhere Arbeitszeitumfänge verringern das Niedrigrentenrisiko. Arbeitsmarktbezogene Faktoren sind damit neben rentenrechtlichen Faktoren ebenfalls von Bedeutung.

Anzumerken ist zudem, dass sozioökonomische und betriebliche Faktoren im Gesamtmodell ihre Signifikanz verlieren. Lediglich die Region bleibt signifikant: rein ostdeutsche Versichertenbiografien haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, in niedrigen Renten zu resultieren – unter Kontrolle auf die Zusammensetzung der Versicherungsbiografie, Zu- und Abschlägen, Arbeitszeit und Einkommen. War für Geschlecht, Bildung und betriebliche Faktoren bereits einleitend erläutert worden, dass diese vermutlich eher in-direkt wirken, bestätigt sich dies nun. Der noch bestehende signifikante Effekt der Region kann auf unbeobachtete Faktoren hinweisen oder in der Rentenberechnung selbst begründet sein, was zu prüfen wäre.

Alle Erkenntnisse zusammengenommen, insbesondere die Erkenntnisse der Regressionsanalyse, lassen sich einige Überlegungen formulieren, wie niedrige Renten verhindert werden können. Die in politischen Konzepten identifizierten erwerbsbezogenen und rentenrechtlichen Stellhebel erweisen sich auch empirisch als (teilweise mehr, teilweise weniger) relevant.

Die Absicherung von Kindererziehung, Pflege und Erwerbsminderung sind funktionierende Elemente des sozialen Ausgleichs, die niedrige Renten trotz vieljähriger Versicherung teilweise verhindern können. In Bezug auf Erwerbsminderung ist zu berücksichtigen, dass wir einen Rechtsstand vor 2001 annehmen. Damit sind mögliche aus Erwerbsminderungsrente in die Altersrente übernommene Abschläge nicht berücksichtigt. Für (zukünftige) Altersrentner*innen, die ab 2001 in Erwerbsminderungsrente gingen und von dort in eine Altersrente übergehen, wird das Bild sehr wahrscheinlich etwas anders aussehen. Bezogen auf die Absicherung von Arbeitslosigkeit stellt sich das Bild jedoch anders dar. Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II waren in der Vergangenheit nicht soweit abgesichert, dass sie niedrige Renten verhindern können, vielmehr haben diese Zeiten das Risiko erhöht. Mit Blick auf die zukünftige Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs – besser gesagt ihre Nichtberücksichtigung – wird sich dies kaum anders darstellen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung niedriger Altersrenten, wäre somit insbesondere die Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs zu überdenken.

Dass Personen (sozialversicherungspflichtig) erwerbstätig sind, in welchem Umfang sie es sind und welches Einkommen sie aus dieser Erwerbstätigkeit erzielen, liegt zunächst nicht im Einflussbereich der Gesetzlichen Rentenversicherung. Zwar kann im Rahmen der GRV eine Höherwertung niedriger Beiträge erfolgen (bspw. Rente nach Mindestentgeltpunkten, siehe S. 23) oder die Kombination bspw. von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit honoriert werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Arbeitsmarktbedingungen die Chancen zur Erbringung eigener Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung bestimmen. Dabei ist nicht nur an die grundsätzliche wirtschaftliche Lage zu denken, sondern insbesondere an Folgewirkungen von Erwerbsunterbrechungen – ob aufgrund von Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Krankheit – , wie bspw. anschließend instabiler Beschäftigung, geringerer Lohnhöhen oder geringeren Arbeitszeitumfängen. Beson-

ders die Betrachtungen der Versicherungsverläufe haben deutlich gemacht, dass es entweder „günstig läuft“. Dann fallen lange Zeiten der rentenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit mit höherem Einkommen und Arbeitszeitumfängen, sowie wenigen von Erwerbstätigkeit abweichenden Zuständen zusammen. Oder es „läuft ungünstig“ und dann ergibt sich die diametrale Kombination.

Negative Folgewirkungen zu vermeiden ist zunächst Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik, wodurch präventiv niedrige Renten vermieden werden können. Damit ist nicht gesagt, dass nicht ergänzend im Rahmen der Rentenpolitik Lösungen für diejenigen gefunden werden müssen, für die sich negative Folgewirkungen nicht verhindern lassen. Ein besseres Zusammenspiel aus Arbeitsmarktpolitik und Rentenpolitik kann jedoch zumindest die Zielgruppe derjenigen verkleinern, die auf nachsorgende Ausgleichsmechanismen in der Rentenversicherung angewiesen sind. Ein möglicher nachsorgender Mechanismus wäre die Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten. In den Daten der Rentenversicherung kann in diesem Kontext bisher nicht identifiziert werden, weshalb es zu geringem Arbeitsentgelt und damit geringen Beiträgen kommt, ob aufgrund von niedrigen Stundenlöhnen oder geringem Arbeitszeitumfang. Dies ist zwar aus Sicht der Vermeidung niedriger Renten bedeutungslos, jedoch können zielgenaue präventive (arbeitsmarktpolitische) Maßnahmen nur gefordert werden, wenn bekannt ist, ob empirisch nachweisbar je einer der Gründe oder etwa eine Kombination aus beiden überwiegend zu niedrigen Renten beiträgt. Unsere Analysen konnten zeigen, dass beide Faktoren von Bedeutung sind. Es ist zudem zu prüfen, ob die Rente nach Mindestentgeltpunkten in ihrer aktuellen Ausgestaltung niedrige Renten verhindern kann. Die Wirkung konnte im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht bewertet werden, da die zusätzlichen Entgeltpunkte aus dieser Regelung in den Daten nicht abgelegt sind. Thiede (2009: 359) verdeutlicht jedoch an einem praktischen Beispiel, dass bei lebenslagem Niedrigeinkommen auch die zusätzlichen Entgeltpunkte aus dieser Regelung nicht zu einer Rente über Grundsicherungsniveau führen müssen. Eine weitere Überlegung wäre es, eine Überkompensation bestimmter problematische Einzelzustände anzustreben, um dadurch unmittelbare Folgewirkungen mit abzufedern. Am Beispiel der Kindererziehung zeigt sich, dass eine Ausweitung der Anrechnung dieser Zeiten bei entsprechend hoher Absicherung durchaus Relevanz für die Vermeidung niedriger Renten aufweisen kann. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass Folgewirkungen der Unterbrechung auf diese Weise zumindest abgeschwächt werden können. Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetzt 2002 wurde eine weitere Maßnahme zur Unterstützung von Erziehungspersonen umgesetzt, um Erwerbsausfälle bei Kindererziehung bedingt auszugleichen: die Regelungen zu „Zusätzlichen Entgeltpunkten für Erziehungspersonen“ (Steffen 2011: 6ff.). Unter bestimmten Voraussetzungen werden Pflichtbeiträge während Kinderberücksichtigungszeiten oder Betreuung eines pflegebedürftigen Kindes höher bewertet oder es werden Beiträge gutgeschrieben, wenn Kinderberücksichtigungszeiten für zwei oder mehr Kinder zusammenfallen. Dies ist ein Versuch, Folgewirkungen der Unterbrechung von Erwerbsarbeit aufgrund von

Kindererziehung für einen begrenzten Zeitraum[91] abzufedern. Ob dies auch die nach diesem Zeitraum bestehenden Nachteil der Erziehungspersonen auffangen kann, sollte in Zukunft betrachtet werden.

Grundlegend sollten jedoch im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik die Chancen verbessert werden, langfristiges geringes Einkommen und langfristige geringe Arbeitszeitumfänge vermeiden zu können. Selbstverständlich werden Entscheidungen zur Arbeitszeit nicht nur vor dem Hintergrund der Alterssicherung getroffen. Unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf mag beispielsweise lange Teilzeit über einen längeren Zeitraum eine sinnvolle Entscheidung sein. Unter dem Gesichtspunkt der Alterssicherung ist sie es aber – wie gezeigt wurde – überwiegend nicht. Folgen solcher Arbeitsmarktentscheidungen – möglicherweise auch Arbeitsmarktzwänge – sollten offensiver verbreitet werden, so dass sie den Betroffenen bewusst sind.

Die Perspektive der bisherigen Argumentation ist eher eng auf das bestehende System der Alterssicherung ausgerichtet. Es wird dargelegt, wie die Möglichkeiten verbessert werden könne, die Voraussetzungen für Altersrenten zu erreichen, die eine gesetzte Niedrigrentenschwelle überschreiten. Alternativ ist jedoch denkbar, grundlegende Veränderungen umzusetzen und damit in Teilen das aktuelle System zu hinterfragen. Statt an der Erreichung aktuell relevanter Voraussetzungen festzuhalten, könnten die Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten, die oberhalb einer gesetzten Niedrigrentenschwelle liegen, an bestehende (arbeitsmarktbezogene) Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies würde allerdings umfängliche Veränderungen erfordern.

All diese Erkenntnisse beruhen auf der Gruppe der 1940 bis 1947 Geborenen, die im Erhebungsjahr 2007 bereits in Altersrente eingetreten waren. Weitet man den Blick innerhalb der BASiD auf weitere Gruppen, können einige vorsichtige Vermutungen zu deren Niedrigrentenrisiko angestellt werden. Unter den 1940 bis 1947 Geborenen, die noch nicht in Altersrente eingetreten sind, weisen etwa ein Sechstel Versichertenbiografien auf, die bei den Altersrentner*innen überwiegend durch niedrige Renten geprägt sind. Da auch in anderen Clustern Niedrigrentner*innen zu finden sind, wird wohl mindestens ein Anteil von einem Sechstel der 1940 bis 1947 Geborenen, die noch nicht in Altersrente sind, nach Eintritt zu den Niedrigrentner*innen gehören.

Der Vergleich mit jüngeren Jahrgängen (1952/53 und 1962/63, Versichertenbiografie bis zum 44. Lebensjahr) zeigt, was auch an anderen Stellen zur Untersuchung von Erwerbsbiografien gefunden wurde: Sie sind durch eine stärkere Erwerbsorientierung der (westdeutschen) Frauen sowie brüchigere Biografien gekennzeichnet. Was dies für Vermutung zur Wahrscheinlichkeit, eine niedrige Rente zu bekommen, bedeutet, ist schwer einzuschätzen. Denn einerseits werden so besonders von Frauen die sehr risikobehafteten stark kinderorientierten Biografien seltener gelebt, andererseits werden insgesamt auch bei Erwerbsorientierung häufiger brüchigere Erwerbsbiografien erreicht, die etwas risikoreicher sind als die sehr stabilen Erwerbsbiografien. Genauere Abwägungen sind nicht möglich, allerdings kann vermutet werden, dass sich die Zusammensetzung der Niedrigent-

[91] Die Regelung greift bis zum vollendeten 10. Lebensjahr der Kinder oder bei pflegebedürftigen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

ner*innen ändern wird: zukünftigen Niedrigrentner*innen werden weniger durch kinderorientierte Biografien, sondern stärker durch erwerbsorientierte, jedoch brüchige Erwerbsbiografien (möglicherweise mit kurzen Arbeitszeiten oder geringer Entlohnung) geprägt sein. Damit wird die Diskussion darum, wer einen Schutz vor niedrigen Renten verdient, relevant bleiben. Und es stellt sich in besonderem Maße die Frage der Absicherung von Arbeitslosigkeit oder anderweitigen Leerstellen im Rahmen des sozialpolitischen Ausgleichs, wenn diese „Unterbrechungen" der Erwerbsarbeit einen zunehmenden Anteil an Personen betreffen.

Die Betrachtung der Niedrigrenten-Anteile in den Rentenzugängen zwischen 2005 und 2015 ermöglicht Aussagen zur Entwicklung. Für Frauen – die auf hohem Niveau starten – zeigt sich ein leichter Anstieg gefolgt von einem deutlichen Abfall der Niedrigrenten-Anteile im Rentenzugang. Sollte dies auf ein Zusammenspiel aus stärkerer Erwerbsbeteiligung der Frauen und umfänglicher Anrechnung von Kinderzeiten durch die „Mütterrente" zurückgehen, kann möglicherweise mit einem weiteren Abfall des Anteils gerechnet werden. Bei Männer zeigt sich zu Beginn eine ähnliche Entwicklung. Auf einen Anstieg der Niedrigrenten-Anteile folgt jedoch nur ein sehr schwacher Abfall. Die letzten Jahre zeigen schwankende Werte. Wenn jedoch bei den Männern eine Verringerung sehr stabiler Erwerbsverläufe angenommen wird, folgt möglicherweise ein weiterer Anstieg der Anteile. Grundsätzlich gab es eine schwache Annäherungstendenz der Anteile der Männern und Frauen. Wie sich dies in Zukunft weiter entwickelt und was für haushaltsbezogene Ausgleichsmechanismen niedriger Renten bedeuten kann, wird abzuwarten sein.

Literaturverzeichnis

Arent, Stefan; Nagl, Wolfgang (2010): A Fragile Pillar: Statutory Pensions and the Risk of Old-Age Poverty in Germany. In: FinanzArchiv/Public Finance Analysis 66 (4), S. 419–441.

Bäcker, Gerhard (2012): Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und aktuelle Probleme. Duisburg; Düsseldorf (Altersübergangs-Report, 2012-03). Online verfügbar unter http://www.iaq.uni-due.de/auem-report/2012/2012-03/auem2012-03.pdf, zuletzt geprüft am 27.12.2016.

Backhaus, Klaus; Erichson, Bernd; Plinke, Wulff; Weiber, Rolf (2016): Multivariate Analysemethoden. Eine anwendungsorientierte Einführung. Berlin, Heidelberg: Springer.

Bauer, Thomas K.; Beyer, Florian; Bredtmann, Julia; Otten, Sebastian; Piel, Julia; Sabisch, Katja; Stroka, Magdalena A. (2016) : Die Auswirkungen von Familienarbeit auf die Arbeitsmarktpartizipation, das (Alters-)Einkommen und die Gesundheit von Frauen: Eine empirische Analyse, RWI Materialien, Nr. 102.

Birkwald, Matthias W.; Riexinger, Bernd (2015): Die Solidarische Mindestrente im Rentenkonzept der Partei und der Bundestagsfraktion DIE LINKE. Berlin.

Börsch-Supan, Axel (2015): Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE). In: Pachana, N. A. Encyclopedia of Geropsychology. Singapore, S. 1-9.

Brettschneider, Antonio (2012): Legitimationsprobleme der "Basissicherung". Die deutsche Alterssicherungspolitik nach dem Paradigmenwechsel. In: Zeitschrift für Sozialreform 2/2012, S. 149-173.

Brettschneider, Antonio; Klammer, Ute (2016): Lebenswege in die Altersarmut. Bio-grafische Analysen und sozialpolitische Perspektiven. Sozialpolitische Schriften, Band 94, Berlin.

Brussig, Martin (2012): Weiter steigendes Renteneintrittsalter, mehr Renteneintritte aus stabiler Beschäftigung, aber zunehmend geringere Altersrenten bei Langzeitarbeitslosen: Aktuelle Entwicklungen beim Rentenzugang. Duisburg; Düsseldorf (Altersübergangs-Report, 2012-02). Online verfügbar unter http://www.iaq.uni-due.de/auem-report/2012/2012-02/auem2012-02.pdf, zuletzt geprüft am 27.12.2016.

Brzinsky-Fay, Christian; Kohler, Ulrich; Luniak, Magdalena (2006): Sequence analysis with Stata. In: The Stata Journal 6 (4), S. 435-460.

Bündnis 90/Die Grünen (2012): Garantierente. Fraktionsbeschluss vom 27.11.2012. Berlin.

Bündnis 90/Die Grünen (2013): Zeit für den grünen Wandel. Teilhaben. Einmischen. Zukunft schaffen. Bundestagswahlprogramm 2013. Berlin.

CDU; CSU (2009): Wir haben die Kraft - Gemeinsam für unser Land. Regierungsprogramm 2009 - 2013. Berlin.

CDU; CSU (2013): Gemeinsam erfolgreich für Deutschland. Regierungsprogramm 2013 – 2017. Berlin.

CDU; CSU; SPD (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. Berlin

CSU (2012): Lebensleistung honorieren - Sicherheit im Alter. Beschluss des Parteitages. Christlich-Soziale Union. München.

Czaplicki, Christin (2016): Pflege zahlt sich aus – Der Beitrag nichterwerbsmäßiger Pflege zur Alterssicherung. In: Sozialer Fortschritt 5/2016, S. 105-112.

Der Paritätische Gesamtverband (2014): Sicherheit statt Altersarmut! Konzept des Paritätischen Gesamtverbandes für eine durchgreifende Reform der Altersgrundsicherung. Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2008): Rentenbestand am 31.12.2007. Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bd. 167. Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2008): Rentenzugang am 2007. Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bd. 168. Berlin.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2015), Rentenversicherung in Zeitreihen (DRV-Schriften Band 22). Berlin.

Deutsche Rentenversicherung (2012): Rentenversicherung in Zeitreihen. (DRV-Schriften, 22).

Deutsche Rentenversicherung (2016): Rentenversicherung in Zeitreihen. (DRV-Schriften, 22).

DGB (2008): Solidarische Alterssicherung stärken, Sicherungslücken schließen, Altersarmut verhindern! Herausforderungen und Handlungsbedarf in der Alterssicherung. Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 06. Mai 2008. Berlin.

Diakonie (2013): Prävention und Bekämpfung von Altersarmut. Berlin.

Die Linke (2009): Bundestagswahlprogramm der Partei DIE LINKE. Beschluss des Bundestags-Wahlparteitags 2009 der Partei DIE LINK. 20./21. Juni 2009 in Berlin. Berlin.

Die Linke (2012): Eine Rente zum Leben. Die Solidarische Rentenversicherung für einen sicheren Lebensstandard und gegen Armut im Alter. Mittwoch, 19. September 2012, 10.00 Uhr, Berlin. Berlin.

Die Linke (2013): 100 % sozial. Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2013. Berlin.

Dorner, Matthias; Heining, Jörg; Jacobebbinghaus, Peter; Seth, Stefan (2010): Stichprobe der Integrierten Arbeitsmarktbiografien (SIAB) 1975 - 2008 (FDZ-Datenreport, 01/2010).

Dütsch, Matthias; Liebig, Verena; Struck, Olaf (2012): Erosion oder Stabilität der Beruflichkeit? Eine Analyse der Entwicklung und Determinanten beruflicher Mobilität. Working Paper No. 8. Bamberg.

Fahrmeir, Ludwig; Kneib, Thomas; Lang, Stefan (2009): Regression – Modelle, Methoden und Anwendungen. Springer.

FDP (2009): Liberale Argumente. Altersarmut verhindern – Vorsorge stärken Prävention statt nachsorgender Kompensation. Berlin.

FDP (2013): Bürgerprogramm 2013. Damit Deutschland stark bleibt. Berlin.

FDZ-RV (2010): FDZ-Biografiedatensatz aus der Versicherungskontenstichprobe (SUFVSKT2007_Fix und SUFVSKT2007_“Verlaufsmerkmal“). Methodische Umsetzung des SK79 in einen anonymisierten Datensatz fester Satzlänge: Sequentielle Biografiedaten. Würzburg.

FDZ-RV (2012a): BASiD – Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland 2007 (SUFBASiD07_Fix und SUFBASiD07_“Verlaufsmerkmal“). Codeplan.

FDZ-RV (2012b): BASiD – Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland 2007 (SUFBASiD07_Fix und SUFBASiD07_“Verlaufsmerkmal“). Ergänzung zur Methodischen Umsetzung des SK 79: Erweiterung der VSKT um Merkmale aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA). Berlin, Würzburg.

Frick, Joachim R.; Haisken-DeNew, John P.; Spiess, Martin; Wagner, Gert G. (2005): Overview of the SOEP. In: Haisken-DeNew, John P.; Frick, Joachim R. (Hrsg.): DTC. Desktop Companion to the German Socio-Edonomic Panel (SOEP), S. 15-60. Online verfügbar unter https://www.diw.de/documents/dokumentenarchiv/17/diw_01.c.38951.de/dtc.409713.pdf, zuletzt geprüft am 27.12.2016.

Frommert, Dina (2010): Altersvorsorge in Deutschland (AVID). In: Deutsche Rentenversicherung (2), S. 225–235.

Frommert, Dina; Himmelreicher, Ralf K. (2013): Entwicklung und Zusammensetzung von Alterseinkünften in Deutschland. In: Vogel, Claudia; Motel-Klingebiel, Andreas (Hrsg.): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut?, Alter(n) und Gesellschaft, Wiesbaden, S. 141-159.

Geyer, Johannes; Steiner, Viktor (2010): Erwerbsbiografien und Alterseinkommen im demografischen Wandel - eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland. Hrsg. v. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Berlin (Politikberatung kompakt, 55).

Giesselmann, Marco; Windzio, Michael (2012): Regressionsmodelle zur Analyse von Paneldaten. Springer.

Goedicke, Anne (2002): Beschäftigungschancen und Betriebszugehörigkeit. Die Folgen betrieblichen Wandels für ostdeutsche Erwerbstätige nach 1989, Wiesbaden.

Goedicke, Anne (2006): Organisationsmodelle in der Sozialstrukturanalyse: Der Einfluss von Betrieben auf Erwerbsverläufe. In: Berliner Journal für Soziologie 16 (4), S. 503–523.

Halpin, Brendan (2013): Three Narratives of Sequence Analysis, Working Paper WP2013-05, Department of Sociology, Universtiy of Limerick.

Halpin, Brendan (2014): SADI: Sequence analysis tools for Stata, Working Paper WP2014-03, Department of Sociology, University of Limerick.

Halpin, Brendan (2016): Cluster Analysis Stopping Rules in Stata, Working Paper WP2016-01, Department of Sociology, University of Limerick.

Hauschild, Christine (2002): Die empirische Typisierung von Versicherungsbiografien. In: Deutsche Rentenversicherung 9-10/2002, S. 539-589.

Hauschild, Christine (2003): Alterssicherungssystem Ehe? Die finanzielle Situation von Ehepaar-Haushalten im Alter. In: Deutsche Rentenversicherung 58 (10), S. 585–612.

Heidel, Susanne; Loose, Brigitte (2004): Das „Soziale“ in der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Die AngestelltenVersicherung 51 (5/6/04), S. 221-226.

Hethey-Maier, Tanja; Seth, Stefan (2010): Das Betriebs-Historik-Panel (BHP) 1975-2008. Handbuch Version 1.0.2. Nürnberg (FDZ Datenreport, 04/2010).

Hillmert, Steffen; Mayer, Karl Ulrich (Hrsg.) (2004): Geboren 1964 und 1971: Neuere Untersuchungen zu Ausbildungs- und Berufschancen in Westdeutschland. Wiesbaden.

Himmelreicher, Ralf (2016): Zur Entwicklung und Verteilung der Altersrenten in Ost- und Westdeutschland. In: Statistisches Bundesamt / WZB (2016): Datenreport 2016. Bonn. S. 334-339.

Himmelreicher, Ralf; Frommert, Dina (2006): Gibt es Hinweise auf zunehmende Ungleichheit der Alterseinkünfte und zunehmende Altersarmut? Der Einfluss von Erwerbs- und Familienbiographien auf die Rentenhöhe in Deutschland. In: Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung 75 (1), S. 108– 130.

Hochfellner, Daniela; Müller, Dana; Wurdack, Anja (2011): BASiD - Biografiedaten ausgewählter Sozialversicherungsträger in Deutschland. Nürnberg (FDZ Datenreport, 09/2011).

Jansen, Andreas (2016): Der Stand der Lohnkonvergenz zwischen Ost- und Westdeutschland und damit einhergehende Konsequenzen für die Angleichung des Rentenrechts. Duisburg (IAQ-Forschung, 2016-02). Online verfügbar unter www.iaq.uni-due.de/iaq-forschung/2016/fo2016-02.pdf , zuletzt geprüft am 20.01.2017.

Katholische Verbände (2007): Solidarisch und gerecht. Das Rentenmodell der katholischen Verbände. o.O.

Klenner, Christina; Schmidt, Tanja (2011): Teilzeitarbeit im Lebenslauf von abhängig beschäftigten Frauen. In: Klammer, Ute; Motz, Markus (Hrsg.): Expertisen zum ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Wiesbaden, S. 253-312.

Körner, Thomas; Meinken, Holger; Puch, Katharina (2013): Wer sind die ausschließlich geringfügig Beschäftigten? Eine Analyse nach sozialer Lebenslage. In: Wirtschaft und Statistik 01/2013.

Kumpmann, Ingmar; Gühne, Michael; Buscher, Herbert (2010): Armut im Alter - Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023. Hrsg. v. Institut für Wirtschaftsforschung Halle. Halle (IWH-Diskussionspapiere, 8).

Long, J. Scott; Freese, Jeremy (2006): Regression Models for Categorical Dependent Variables Using Stata (Second Edition). College Station, TX: Stata Press.

Märtin, Stefanie; Zollmann, Pia; Buschmann-Steinhage, Rolf (2012): Projektbericht I zur Studie „Sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung“ (DRV-Schriften, 99).

Mayerl, Jochen; Urban, Dieter (2010): Binär-logistische Regressionsanalyse – Grundlagen und Anwendung für Sozialwissenschaftler. SISS No. 3/2010.

Mika, Tatjana; Czaplicki, Christin; Post, Julia C. (2016): Alterseinkommen von Müt-tern und kinderlosen Frauen im Haushaltskontext: in: RVaktuell 5/6/2016, S. 117-123.

Milligan, Glenn W.; Cooper, Martha C. (1985): An examination of procedures for determining the number of clusters in a data set. In: Psychometrika 5 (2), S. 159-179.

Motel-Klingebiel, Andreas; Wurm, Susanne; Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.) (2010): Altern im Wandel. Befunde des Deutschen Alterssurveys (DEAS), Stuttgart.

Ohsmann, Sabine; Stolz, Ulrich; Thiede, Reinhold (2004): Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn: Was ist versicherungsmathematisch fair? In: Sozialer Fortschritt 53 (10), S. 267–271.

Rasner, Anika (2006): Das Konzept der geschlechtsspezifischen Rentenlücke. In: DRV-Schriften (55), S. 270–284.

Riedmüller, Barbara; Schmalreck, Ulrike (2012): Die Lebens- und Erwerbsverläufe von Frauen im mittleren Lebensalter. Wandel und rentenpolitische Implikation. Berlin.

Rische, Herbert (2010): Die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos - Handlungsbedarf und Reformoptionen. In: RV aktuell (1), S. 1–9.

Ritter, Gerhard A. (2011): Die Rentenversicherung im Prozess der deutschen Wiedervereinigung. In: Eichenhofer, Eberhard; Rische, Herbert; Schmähl, Winfried (Hrsg.): Handbuch der Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, S. 67-103.

Scherer, Stefani; Brüderl, Josef (2010): Sequenzdatenanalyse. In: Wolf, Christoph; Best, Henning (Hrsg.): Handbuch der sozialwissenschaftlichen Datenanalyse. Wiesebaden, S. 1031-1051.

Schmähl, Winfried (2011): Die Entwicklung der Rentenversicherung vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Mauerfall (1945-1989). In: Eichenhofer, Eberhard; Rische, Herbert; Schmähl, Winfried (Hrsg.): Handbuch der Gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, S. 33-66.

Simonson, Julia; Romeu Gordo, Laura; Nadiya Titova (2011): Changing employment patterns of women in Germany: How do baby boomers differ from older cohorts? A comparison using sequence analysis. In: Advances in Life Course Research (16), S. 65-82.

SoVD (2009): Mindestsicherung in der Rente. Vorschläge des SoVD zur Vermeidung von Altersarmut. Berlin.

SoVD (2011): Vorschläge des SoVD für den Regierungsdialog Rente. Berlin.

SoVD; DGB; Volkssolidarität (2007): Erwerbstätigenversicherung: Rente mit Zukunft. Gemeinsames Konzept des Sozialverbandes Deutschland (SoVD), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Volkssolidarität Bundesverband e. V. für die Fortentwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung. o.O.

SPD (2009): Sozial und Demokratisch. Anpacken. Für Deutschland. Regierungsprogramm der SPD 2009 – 2013. Berlin.

SPD (2012a): 2. Parteikonvent Berlin am 24. November 2012. Beschluss - Nr. 1. Die SPD-Rentenpolitik: Arbeit muss sich lohnen! Berlin.

SPD (2012b): Eckpunkte für ein Konzept zur Bewältigung der rentenpolitischen Herausforderungen. Altersarmut bekämpfen. Lebensleistung honorieren. Flexible Übergänge in die Rente schaffen. Berlin.

SPD (2013): Das Wir entscheidet. Das Regierungsprogramm 2013 - 2017. Berlin.

Steffen, Johannes (2011): Niedriglohn und Rente: Instrumente zur Absicherung von Beschäftigungszeiten mit Niedriglohn in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Arbeitnehmerkammer Bremen 07/2011. Online verfügbar unter http://www.arbeitnehmerkammer.de/cms/upload/Politikthemen/Arbeit_Soziales/2011-07-01_Niedriglohn_und_Rente.pdf, zuletzt geprüft am 27.12.2016.

Stegmann, Michael (2008a): Aufbereitung der Sondererhebung "Versichertenkontenstichprobe" (VKST) als Scientific Use File für das FDZ-RV. In: Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): Die Versichertenkontenstichprobe als Scientific Use File. Workshop des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) am 30. und 31. Oktober 2007 in Würzburg (DRV-Schriften 79), S. 17–33.

Stegmann, Michael (2008b): Typisierung von Versicherungsbiografien - Eine explorative Analyse auf Basis der Versicherungskontenstichprobe 2005. In: Deutsche Rentenversicherung (2), S. 221–238.

Stegmann, Michael (2010): FDZ-Biografiedatensatz aus der Versichertenkontenstichprobe (SUFVSKT2007_Fix und SUFVST2007_“Verlaufsmerkmal“). Methodische Umsetzung des SK79 in einem anonymisierten Datensatz fester Satzlänge: Sequentielle Biografiedaten, FDZ-RV.

Stegmann, Michael; Mika, Tatjana (2007): Ehrenamtliche Pflege in den Versicherungsbiografien. In: Deutsche Rentenversicherung 11-12/2007, S. 771-789.

Thiede, Reinhold (2009): Mindestsicherungselemente in der gesetzlichen

Rentenversicherung?. In: WSI Mitteilungen 7/2009, S. 355-361.

TNS Infratest (2007): Altersvorsorge in Deutschland. Forschungsprojekt im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Berlin.

TNS Infratest (2012): Alterssicherung in Deutschland 2011 (ASID 2011). Zusammenfassender Bericht. In: Forschungsbericht Sozialforschung 431/Z. München.

Traub, Stefan; Finkler, Sebastian (2013): Ein Grundsicherungsabstandsgebot für die Gesetzliche Rentenversicherung? Ergebnisse einer Mikrosimulation. ZeS-Arbeitspapier Nr. 01/2013. Bremen.

Trischler, Falko; Kistler, Ernst (2010): Erwerbsverläufe im Wandel. INIFES. Augsburg (Arbeitspapier 1).

Trischler, Falko; Kistler, Ernst (2011): Wandel im Erwerbsverlauf und Rentenanspruch. Der Einfluss des Wandels der Erwerbsverläufe auf die individuellen Anwartschaften in der Gesetzlichen Rentenversicherung. INIFES. Augsburg (Arbeitspapier 4).

Werding, Martin; Hofmann, Herbert; Reinhard, Hans-Joachim (2007): Das Rentenmodell der katholischen Verbände. Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands und des Familienbundes der Katholiken. ifo - Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München. München.

Wiedemann, Christian (2011): Versorgungsausgleich – Auskünfte der Rentenversicherung an die Familiengerichte. In: Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern 02/2011.

Wunder, Christoph (2005): Arbeitslosigkeit und Alterssicherung – der Einfluss früherer Arbeitslosigkeit auf die Höhe der Gesetzlichen Altersrente. In: Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung (4), S. 493-509.

Anhang

Tabelle 25: Anteile der Altersrentenbeziehenden mit weniger als 30 Jahren rentenrechtlicher Zeiten, die niedrige Renten aufweisen

	2007	2010	2014
Existenzminimum	94,9%	95,4%	95,7%
	855	859	862
Existenzminimum +10%	96,0%	96,8%	97,1%
	865	872	875
Existenzminimum +20%	98,1%	98,7%	98,4%
	884	889	886
„Politische“ Schwelle	98,7%	98,7%	98,6%
	889	889	889
Armutsgefährdungsschw.	99,6%	99,6%	99,4%
	897	897	896

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=901 (2 Personen, für die der Wert mindestens einer Schwelle fehlt, sind aus der Betrachtung ausgeschlossen); gewichtet. Werte für 2014 inklusive „Mütterrente“. Dargestellt sind nur die Anteile derjenigen, die Rentenhöhen bis zur jeweiligen Schwelle aufweisen. Die Anteile derjenigen, die darüber liegen ergeben sich jeweils aus der Substraktion von 100%. Für das Jahr 2007 und das Existenzminimum bspw. würde der Wert wie folgt ermittelt: 100%-94,9%=5,1%.

Abbildung 69: Verteilung der Rentenhöhe nach Geschlecht (2014)

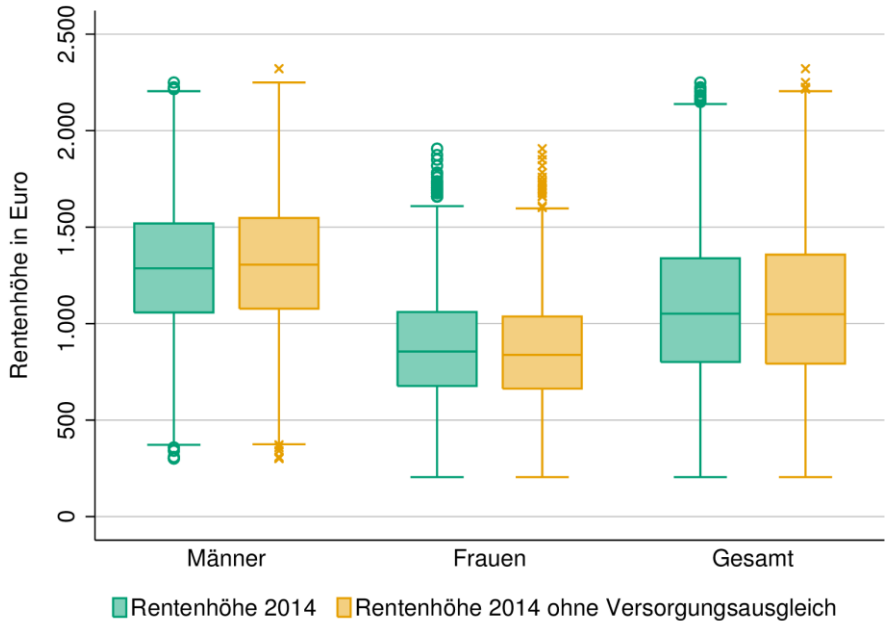

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237; gewichtet. Werte für 2014 inklusive eines zusätzlichen Entgeltpunkts für Kindererziehung pro Kind. Für 653 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde der theoretisch maximale Wert ohne Abschläge bestimmt.*

Abbildung 70: Dendogramm

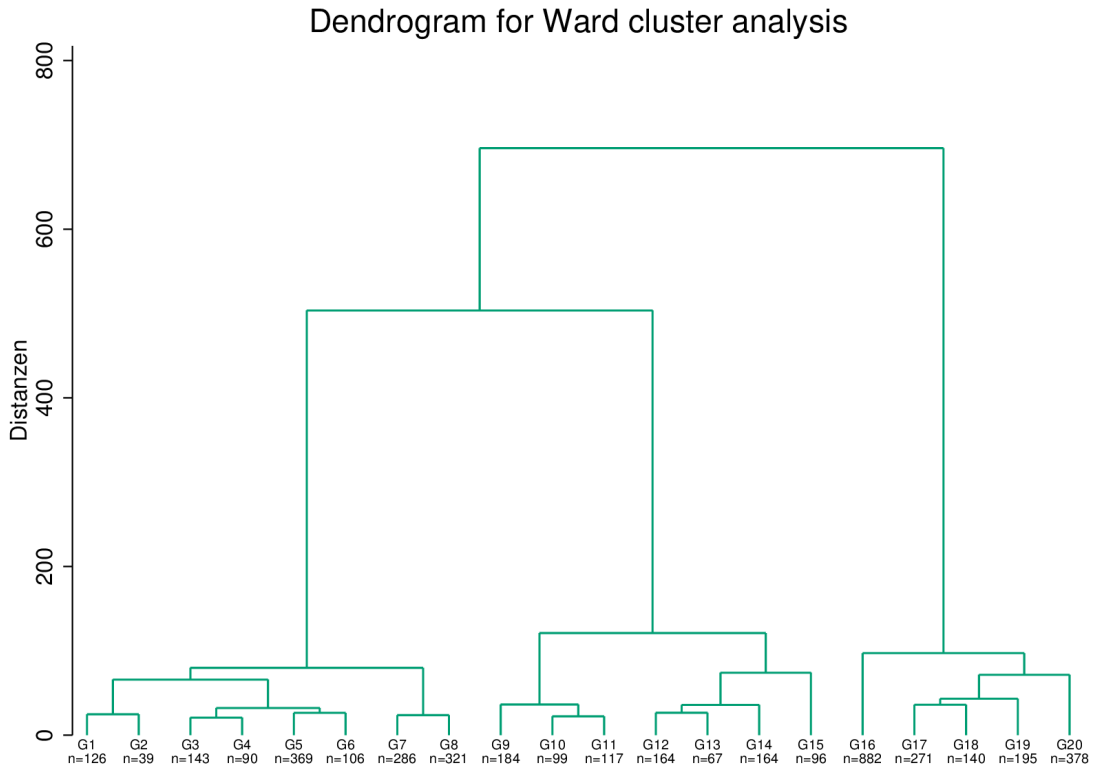

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 71: Calinski-Harabasz Index

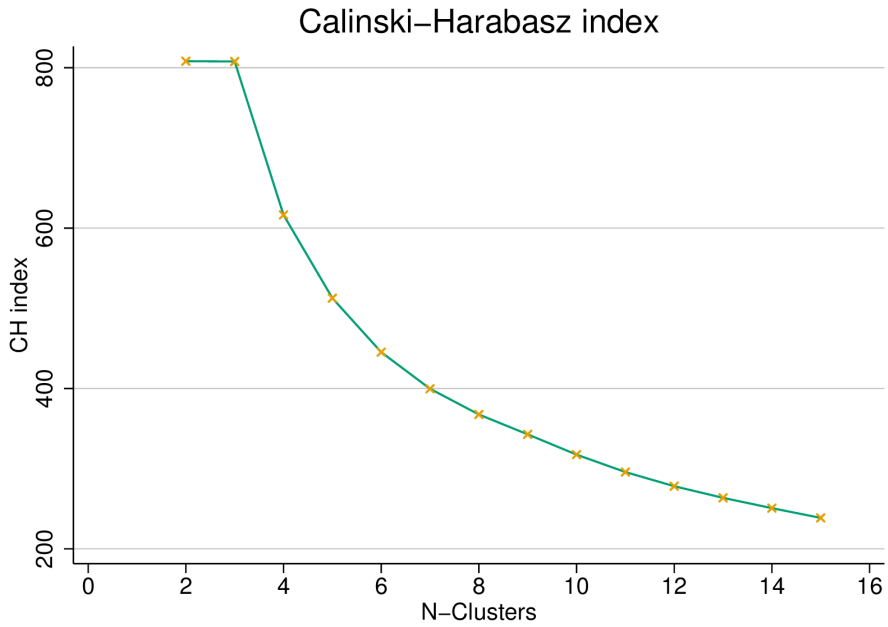

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 72: Duda-Hart Index und T-squared

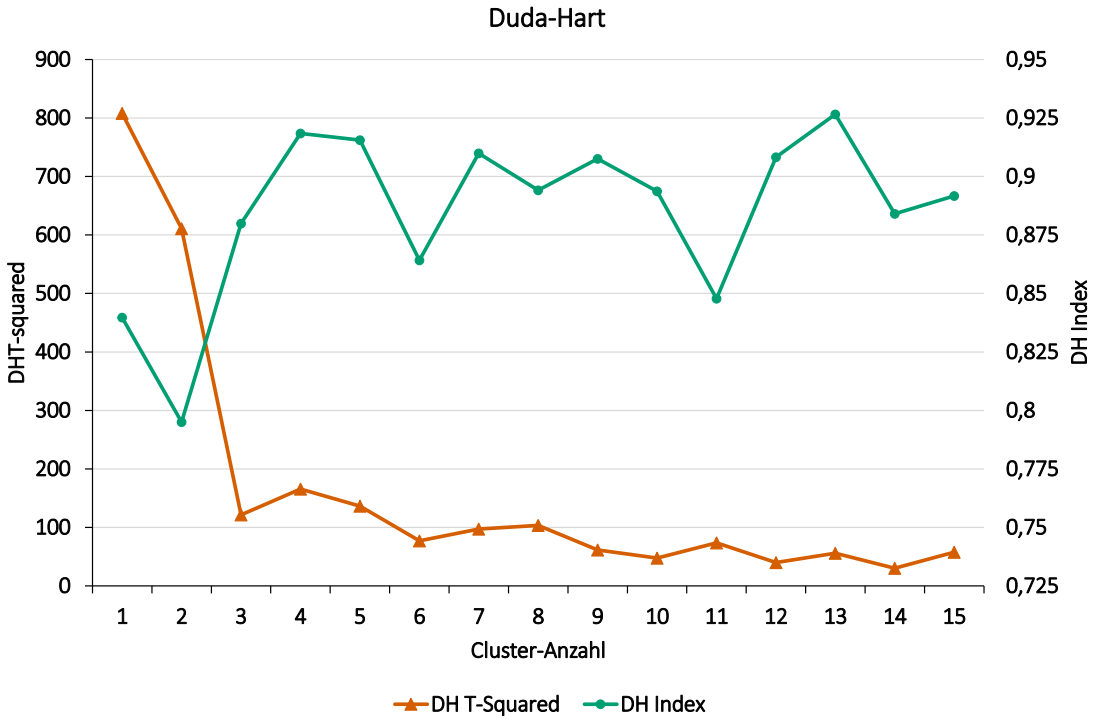

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Tabelle 26: Verteilung der Cluster auf alle Altersrentner*innen sowie Anteile und Betroffenheit von niedriger Rente (mit Versorgungsausgleich), gewichtet und ungewichtet

		Gewichtet			Ungewichtet		
		Gesamt	…davon von niedriger Rente[1] betroffen	Verteilung niedriger Renten[1] auf Cluster	Gesamt	…davon von niedriger Rente[1] betroffen	Verteilung niedriger Renten[1] auf Cluster
Überwiegend Ostdeutsche mit Schwerpunkt auf Erwerbstätigkeit	1: lange Erwerbstätigkeit	16,7%	2,6%	2,0%	14,3%	4,4%	2,4%
		707	18		607	27	
	2: Erw. und Verschiedenes	17,2%	30,4%	24,2%	16,7%	35,6%	22,1%
		728	221		708	252	
	3: Erw. und Erwerbsminderung	4,2%	14,2%	2,8%	3,9%	15,8%	2,3%
		177	26		165	26	
Überwiegend Westdeutsche mit Vollzeitschwerpunkt	4: lange Vollzeittätigkeit	22,5%	0,6%	0,6%	20,8%	0,6%	0,4%
		952	5		882	5	
	5: Später Einstieg und VZ	8,5%	18,7%	7,3%	8,9%	23,0%	7,6%
		359	67		378	87	
	6: VZ und Arbeitslosigkeit	6,8%	7,4%	2,3%	6,4%	10,3%	2,5%
		289	22		271	28	
	7: VZ und Erwerbsminderung	3,6%	8,5%	1,4%	3,3%	9,3%	1,1%
		151	13		140	13	
Überwiegend Westdeutsche, maximal Phasenweise Vollzeitschwerpunkt	8: Wechselhaft und Sonstiges	2,4%	62,6%	7,0%	2,3%	65,6%	5,5%
		101	64		96	63	
	9: Wechselhafte Verläufe	4,0%	44,5%	8,2%	4,6%	46,2%	7,9%
		168	75		195	90	
	10: Kinder und VZ	2,8%	57,3%	7,4%	3,9%	59,8%	8,6%
		118	67		164	98	
	11: Kinder und lange TZ	4,2%	39,5%	7,7%	5,1%	44,0%	8,3%
		177	70		216	95	
	12: Kinder (lang) und lange TZ	3,3%	81,1%	12,4%	4,3%	83,2%	13,4%
		139	113		184	153	
	13: Kinder und Verschiedens	4,0%	89,9%	16,8%	5,5%	88,7%	18,0%
		171	153		231	205	
Gesamt		100,0%	22,6%	100,0%	100,0%	27,0%	100,0%
		4237	914		4237	1142	

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: n=4237. [1] Niedrige Renten gemessen an der Rentenhöhe mit Versorgungsausgleich. Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 mit Anwartschaften aus Versorgungsausgleich. Werte für 2014 inklusive eines zusätzlichen Entgeltpunkts für Kindererziehung pro Kind. Für 653 Altersrentner*innen, für die aufgrund fehlender Informationen zur Rentenart keine eindeutige Rentenhöhe bestimmt werden konnte, wurde anhand des Wertes ohne Abschlag und des Wertes des theoretisch maximalen Abschlags eine Zuordnung versucht. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro).*

Abbildung 73: Steckbrief Cluster 1

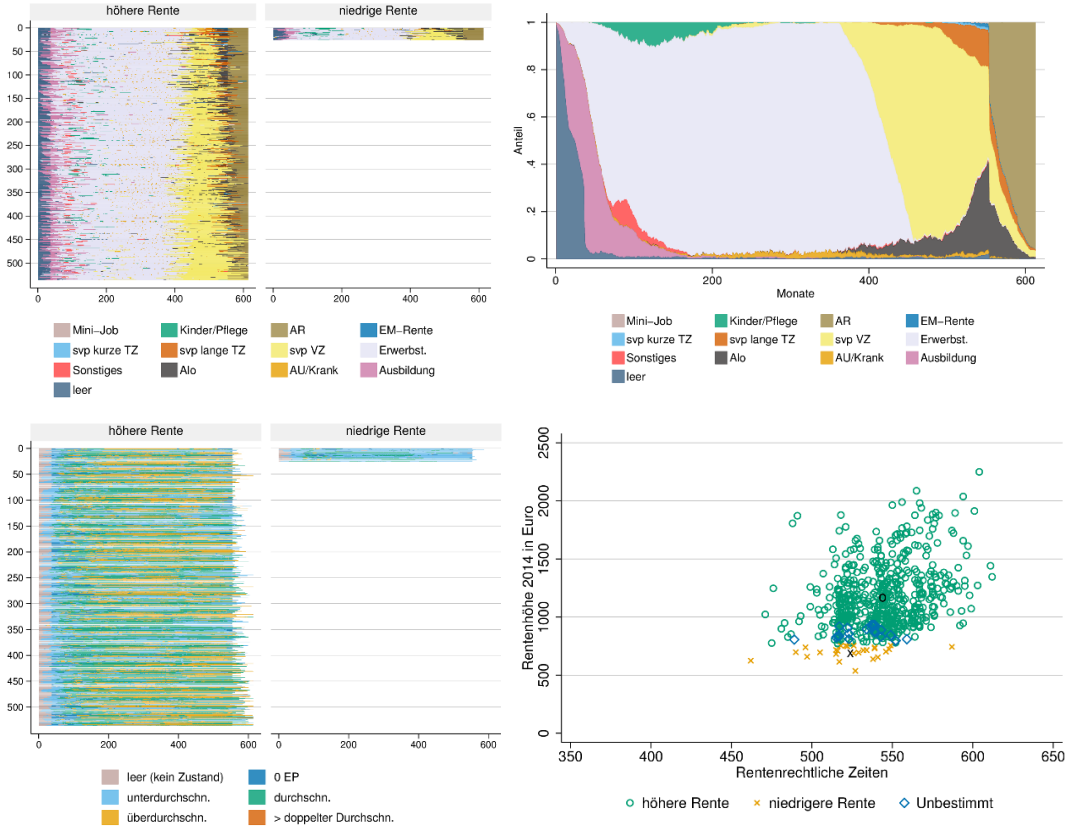

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	4,4%	27	-	-	2,6%	18	-	-
	Nein	92,1%	559	-	-	94,8%	670	-	-
	Unbestimmbar	3,5%	21	-	-	2,6%	19	-	-
Geschlecht	Männer	47,0%	285	49,9%	0,0%	51,1%	361	53,0%	0,0%
	Frauen	53,0%	322	50,1%	100,0%	48,9%	346	47,0%	100,0%
Region	West	0,2%	1	0,2%	0,0%	0,1%	1	0,1%	0,0%
	West/Ost	14,3%	87	15,4%	0,0%	13,8%	98	14,5%	0,0%
	Ost	85,5%	519	84,4%	100,0%	86,0%	608	85,3%	100,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		1.141 Euro		1.173 €	700 €	1.177 Euro		1.192 €	697 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,4 Jahre		61,5 J.	60,3 J.	61,5 Jahre		61,5 J.	60,5 J.
Ø Anzahl der Episoden		19		19	19	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	31	32	26	33	33	26
AU/Krank	6	6	5	6	6	5
Arbeitslosigk.	24	22	40	22	21	44
Mini-Job	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	4	5	1	5	5	1
Kinder/Pflege	10	9	26	9	8	31
EM-Rente	1	1	0	1	1	0
svp kurze TZ	1	1	0	1	1	0
svp lange TZ	11	11	3	11	12	3
svp VZ	113	113	105	112	112	101
Erwerbst./Selbst.	342	344	318	345	347	315
Gesamte Zeit (fix)	543	544	525	544	545	526

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 74: Steckbrief Cluster 2

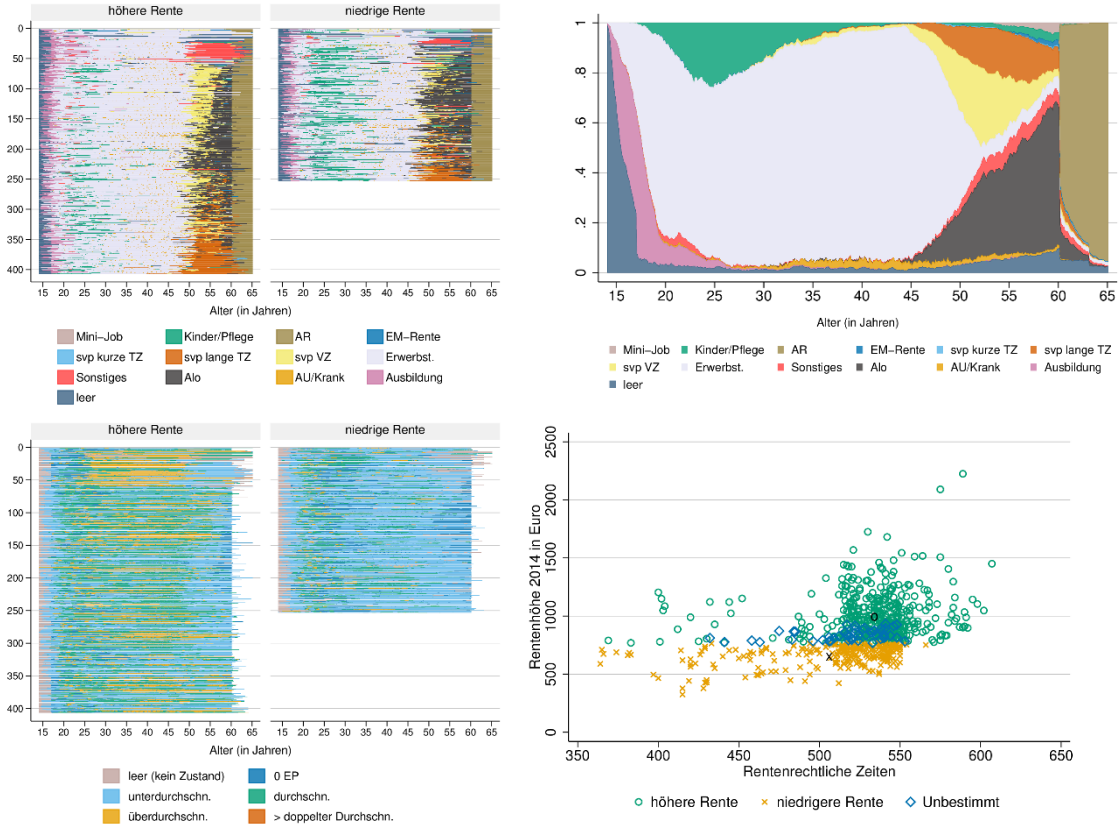

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	35,7%	253	-	-	30,4%	221	-	-
	Nein	57,5%	407	-	-	64,5%	469	-	-
	Unbestimmbar	6,8%	48	-	-	5,1%	37	-	-
Geschlecht	Männer	21,6%	153	31,7%	6,3%	28,4%	207	38,1%	9,2%
	Frauen	78,4%	555	68,3%	93,7%	71,6%	521	61,9%	90,8%
Region	West	6,4%	45	6,9%	6,3%	5,8%	42	6,8%	4,5%
	West/Ost	6,9%	49	5,9%	8,7%	6,8%	49	5,9%	8,9%
	Ost	86,7%	614	87,2%	85,0%	87,5%	636	87,3%	86,5%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		870 Euro		1.004 €	661 €	905 Euro		1.023 €	665 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		60,8 Jahre		61,1 J.	60,5 J.	60,9 Jahre		61,1 J.	60,6 J.
Ø Anzahl der Episoden		24		23	24	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	25	29	20	28	31	21
AU/Krank	8	8	7	8	8	8
Arbeitslosigk.	57	49	65	52	46	63
Mini-Job	2	0	3	2	0	3
Sonstiges	11	13	8	14	15	11
Kinder/Pflege	35	22	58	32	19	59
EM-Rente	1	1	1	2	1	2
svp kurze TZ	1	0	1	1	0	1
svp lange TZ	23	24	20	22	23	20
svp VZ	30	36	21	32	37	20
Erwerbst./Selbst.	330	351	302	334	352	301
Gesamte Zeit (fix)	523	534	506	524	533	507

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 75: Steckbrief Cluster 3

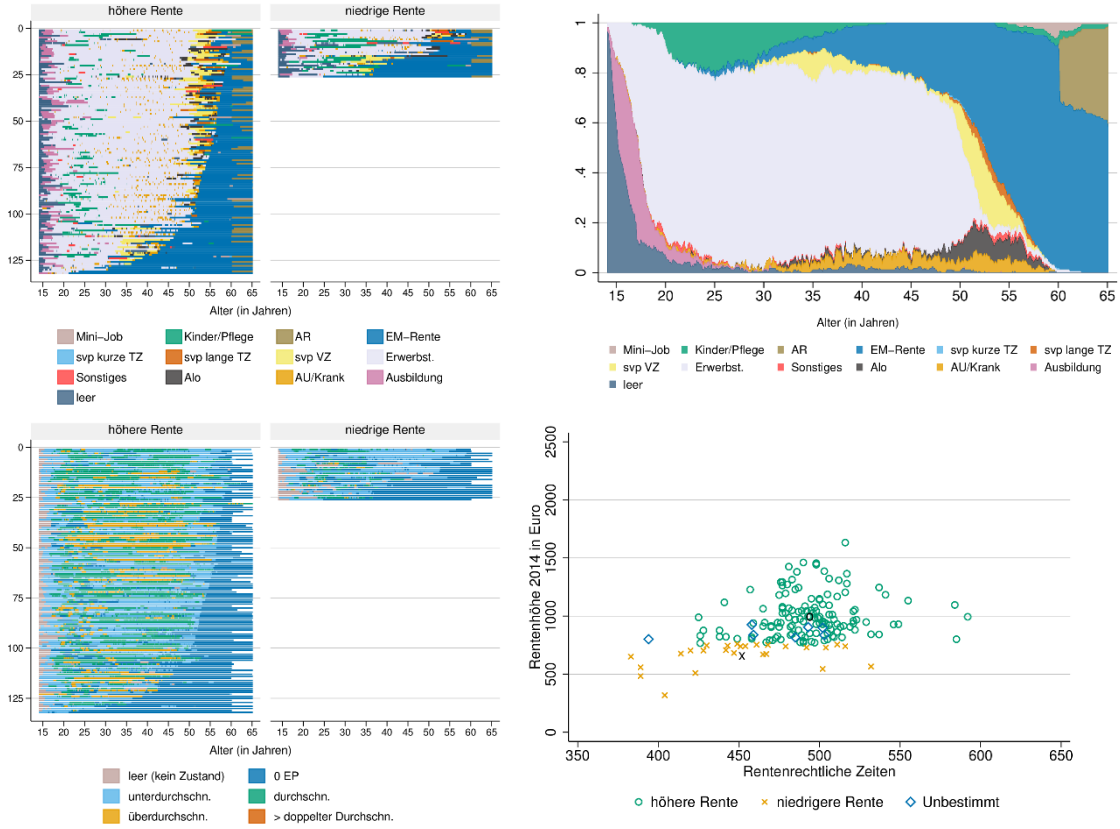

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	15,8%	26	-	-	14,2%	25	-	-
	Nein	80,0%	132	-	-	81,8%	145	-	-
	Unbestimmbar	4,2%	7	-	-	4,0%	7	-	-
Geschlecht	Männer	31,5%	52	33,3%	30,8%	41,3%	73	42,7%	44,8%
	Frauen	68,5%	113	66,7%	69,2%	58,7%	104	57,3%	55,2%
Region	West	18,8%	31	12,9%	50,0%	15,3%	27	10,4%	46,6%
	West/Ost	13,3%	22	14,4%	3,8%	11,9%	21	12,5%	6,7%
	Ost	67,9%	112	72,7%	46,2%	72,8%	129	77,2%	46,7%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		946 Euro		1.006 €	668 €	970 Euro		1.027 €	680 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		63,5 Jahre		63,7 J.	63,4 J.	63,7 Jahre		63,8 J.	63,6 J.
Ø Anzahl der Episoden		23		23	23	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	19	20	13	21	22	17
AU/Krank	17	18	13	17	17	15
Arbeitslosigk.	11	11	14	10	10	12
Mini-Job	3	2	4	3	2	6
Sonstiges	4	3	6	4	4	7
Kinder/Pflege	31	23	61	25	19	55
EM-Rente	156	147	205	147	140	198
svp kurze TZ	0	0	1	0	0	2
svp lange TZ	4	3	6	4	4	4
svp VZ	21	22	19	21	23	16
Erwerbst./Selbst.	301	323	199	314	333	206
Gesamte Zeit (fix)	486	494	452	488	495	448

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 76: Steckbrief Cluster 4

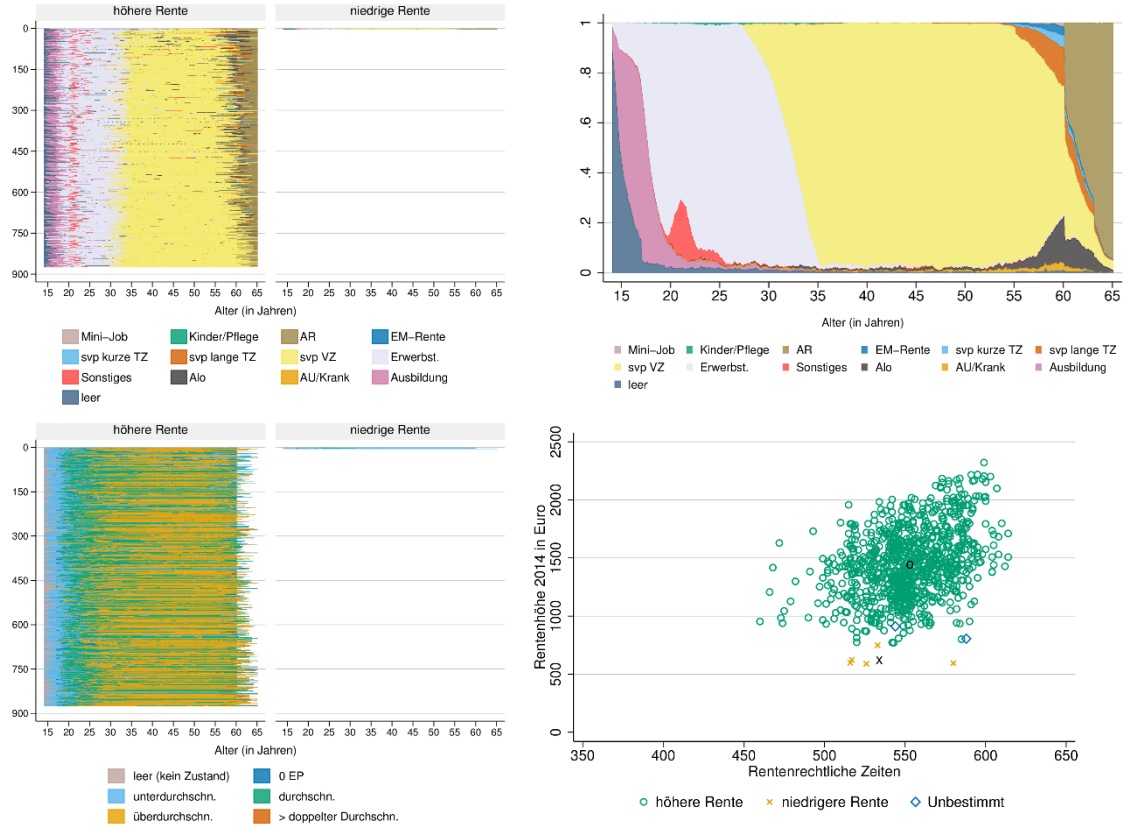

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	0,6%	5	-	-	0,6%	5	-	-
	Nein	99,2%	875	-	-	99,3%	945	-	-
	Unbestimmbar	0,2%	2	-	-	0,1%	1	-	-
Geschlecht	Männer	84,2%	743	84,9%	0,0%	85,0%	809	85,5%	0,0%
	Frauen	15,8%	139	15,1%	100,0%	15,0%	143	14,5%	100,0%
Region	West	96,8%	854	96,9%	80,0%	96,7%	920	96,8%	74,9%
	West/Ost	3,2%	28	3,1%	20,0%	3,3%	32	3,2%	25,1%
	Ost	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		1448 Euro		1.454 €	630 €	1462 Euro		1.467 €	634 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,7 Jahre		61,7 J.	61,2 J.	61,8 Jahre		61,8 J.	60,6 J.
Ø Anzahl der Episoden		12		12	12	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	31	31	30	31	31	31
AU/Krank	4	4	0	4	4	0
Arbeitslosigk.	12	12	8	12	12	8
Mini-Job	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	7	7	1	7	7	1
Kinder/Pflege	1	1	6	1	1	7
EM-Rente	2	2	0	2	2	0
svp kurze TZ	2	2	17	2	2	18
svp lange TZ	9	9	12	9	9	15
svp VZ	324	324	325	323	324	318
Erwerbst./Selbst.	161	161	136	163	163	129
Gesamte Zeit (fix)	553	553	534	553	553	527

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 77: Steckbrief Cluster 5

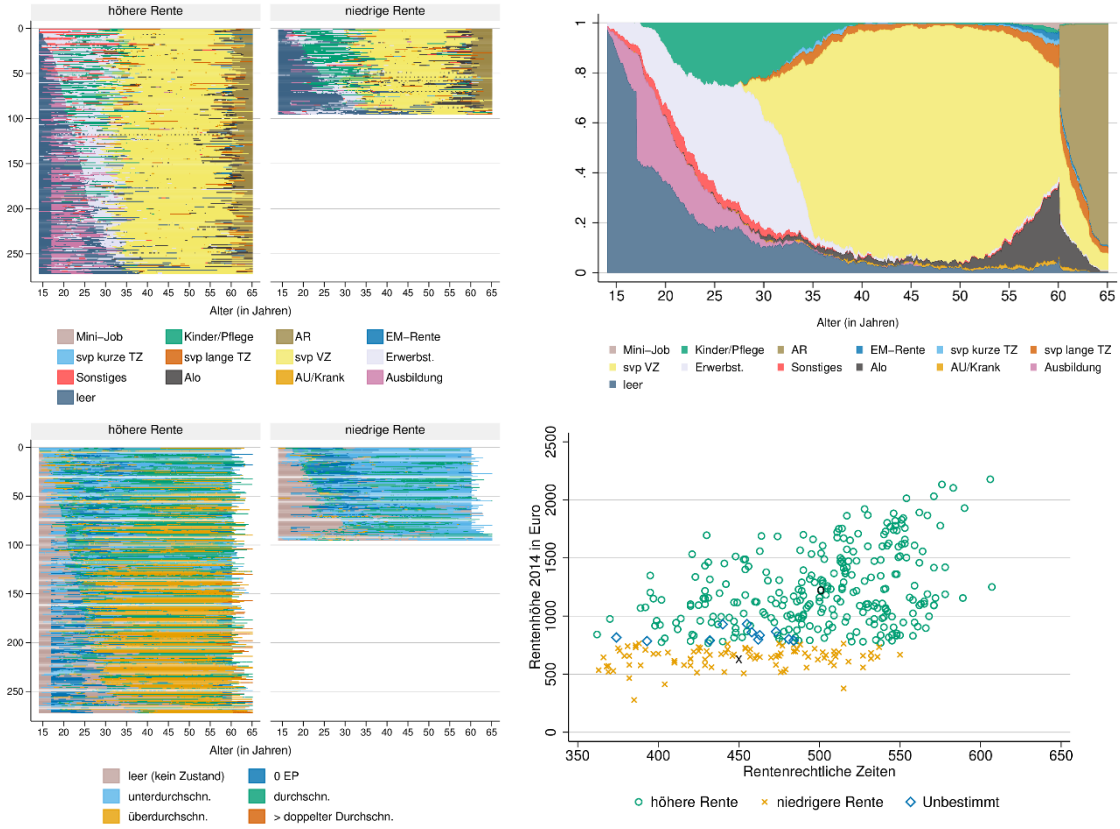

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	25,1%	95	-	-	20,5%	74	-	-
	Nein	72,0%	272	-	-	77,9%	279	-	-
	Unbestimmbar	2,9%	11	-	-	1,6%	6	-	-
Geschlecht	Männer	38,1%	144	48,5%	9,5%	44,3%	159	52,2%	14,4%
	Frauen	61,9%	234	51,5%	90,5%	55,7%	200	47,8%	85,6%
Region	West	95,0%	359	94,1%	96,8%	95,0%	341	94,5%	96,4%
	West/Ost	5,0%	19	5,9%	3,2%	5,0%	18	5,5%	3,6%
	Ost	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		1071 Euro		1.231 €	641 €	1128 Euro		1.264 €	636 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,7 Jahre		61,9 J.	61,2 J.	61,9 Jahre		62,1 J.	61,4 J.
Ø Anzahl der Episoden		15		14	17	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	30	39	8	36	44	12
AU/Krank	3	2	3	2	2	3
Arbeitslosigk.	24	20	33	22	20	31
Mini-Job	1	1	1	1	1	1
Sonstiges	10	11	5	10	11	7
Kinder/Pflege	40	29	73	35	27	67
EM-Rente	2	2	0	2	2	0
svp kurze TZ	3	2	5	3	2	6
svp lange TZ	14	13	15	14	13	15
svp VZ	285	299	249	288	299	246
Erwerbst./Selbst.	77	83	58	78	82	61
Gesamte Zeit (fix)	487	501	450	490	501	449

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 78: Steckbrief Cluster 6

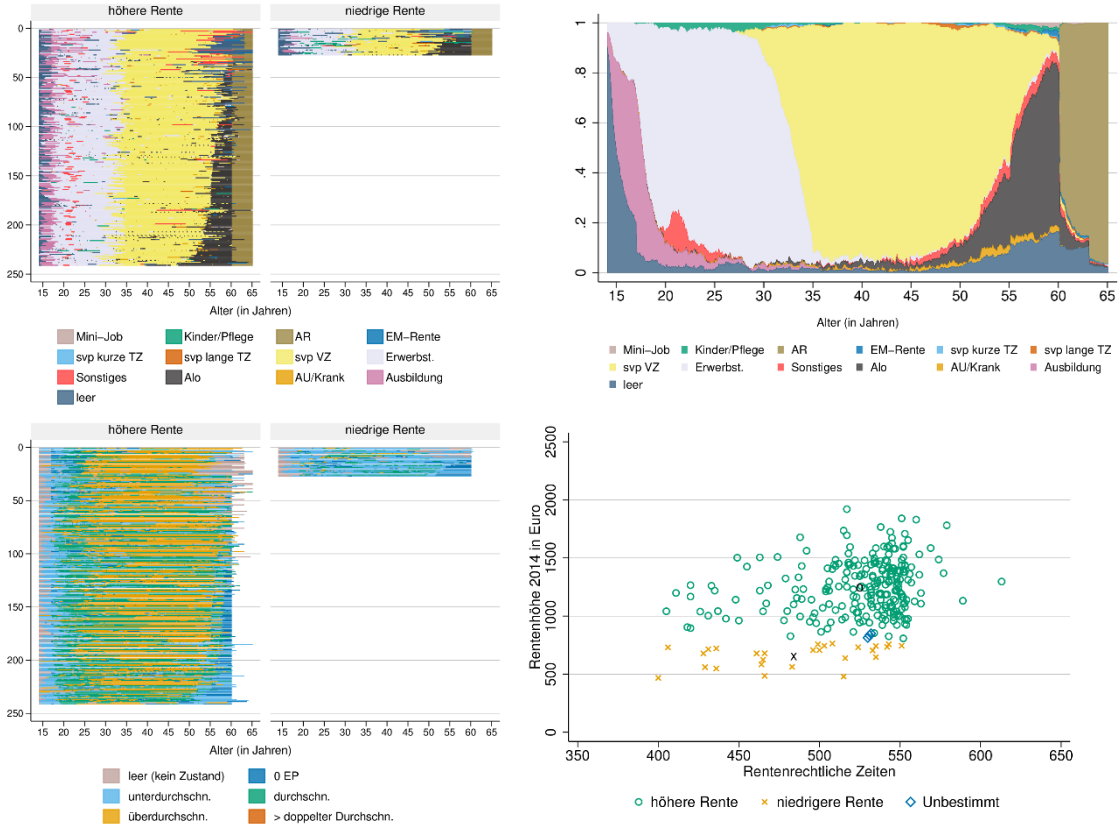

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	10,0%	27	-	-	6,3%	18	-	-
	Nein	88,9%	241	-	-	93,0%	269	-	-
	Unbestimmbar	1,1%	3	-	-	0,7%	2	-	-
Geschlecht	Männer	72,3%	196	78,8%	11,1%	77,6%	224	81,5%	15,9%
	Frauen	27,7%	75	21,2%	88,9%	22,4%	65	18,5%	84,1%
Region	West	94,1%	255	93,4%	100,0%	93,7%	271	93,2%	100,0%
	West/Ost	5,9%	16	6,6%	0,0%	6,3%	18	6,8%	0,0%
	Ost	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		1192 Euro		1.256 €	663 €	1232 Euro		1.275 €	644 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		60,8 Jahre		60,9 J.	60,1 J.	60,9 Jahre		60,9 J.	60,1 J.
Ø Anzahl der Episoden		16		16	19	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	29	31	10	31	33	10
AU/Krank	5	5	6	4	4	5
Arbeitslosigk.	51	48	71	48	46	64
Mini-Job	1	1	2	1	1	2
Sonstiges	12	13	4	13	14	2
Kinder/Pflege	6	3	30	4	2	31
EM-Rente	1	1	0	1	1	0
svp kurze TZ	1	0	9	1	0	8
svp lange TZ	2	1	5	2	1	3
svp VZ	247	253	207	249	252	209
Erwerbst./Selbst.	167	170	139	169	172	137
Gesamte Zeit (fix)	521	525	484	521	525	473

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 79: Steckbrief Cluster 7

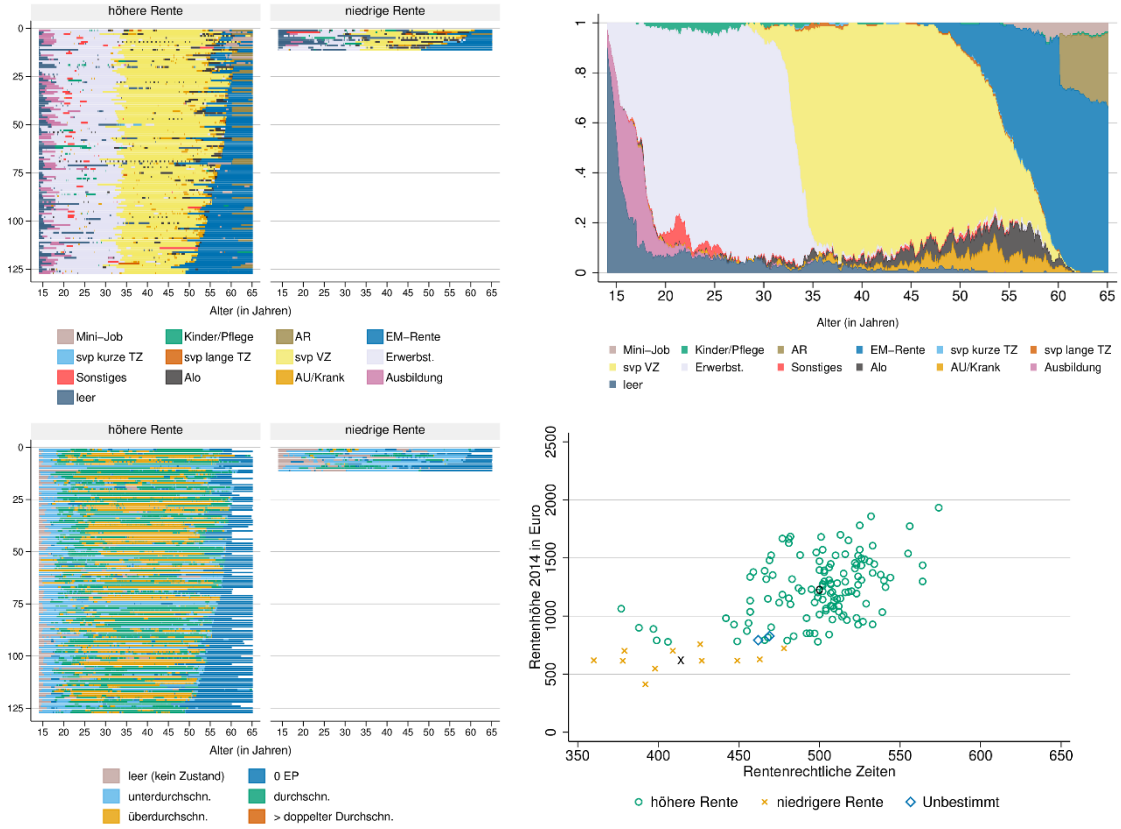

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	7,9%	11	-	-	6,6%	10	-	-
	Nein	90,7%	127	-	-	92,0%	139	-	-
	Unbestimmbar	1,4%	2	-	-	1,3%	2	-	-
Geschlecht	Männer	66,4%	93	70,1%	18,2%	72,9%	110	75,7%	27,2%
	Frauen	33,6%	47	29,9%	81,8%	27,1%	41	24,3%	72,8%
Region	West	97,1%	136	96,9%	100,0%	96,7%	146	96,5%	100,0%
	West/Ost	2,9%	4	3,1%	0,0%	3,3%	5	3,5%	0,0%
	Ost	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		1183	Euro	1.237 €	631 €	1219	Euro	1.267 €	632 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		63,9	Jahre	63,9 J.	64,6 J.	63,9	Jahre	64 J.	64,6 j:
Ø Anzahl der Episoden		19		18	28	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	18	19	9	20	20	8
AU/Krank	14	14	13	13	13	13
Arbeitslosigk.	19	16	55	18	16	57
Mini-Job	5	5	0	5	6	0
Sonstiges	6	5	9	6	6	6
Kinder/Pflege	5	4	21	4	3	18
EM-Rente	96	96	109	97	95	127
svp kurze TZ	1	0	5	1	0	2
svp lange TZ	2	1	10	2	1	7
svp VZ	223	230	156	224	231	148
Erwerbst./Selbst.	177	183	116	179	184	120
Gesamte Zeit (fix)	493	500	414	493	500	407

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 80: Steckbrief Cluster 8

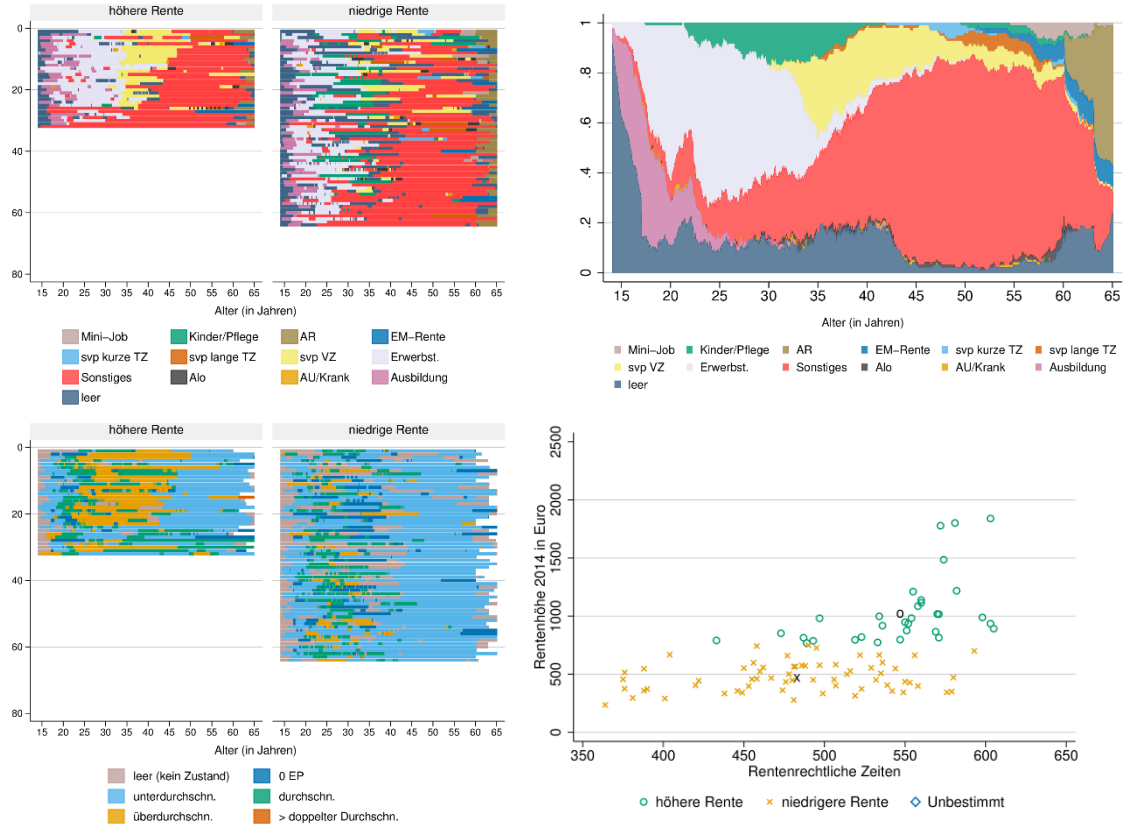

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	66,7%	64	-	-	63,3%	64	-	-
	Nein	33,3%	32	-	-	36,7%	37	-	-
	Unbestimmbar	0,0%	0	-	-	0,0%	0	-	-
Geschlecht	Männer	55,2%	53	84,4%	40,6%	65,3%	66	91,0%	50,5%
	Frauen	44,8%	43	15,6%	59,4%	34,7%	35	9,0%	49,5%
Region	West	93,8%	90	93,8%	93,8%	93,6%	95	94,0%	93,5%
	West/Ost	5,2%	5	6,3%	4,7%	4,6%	5	6,0%	3,7%
	Ost	1,0%	1	0,0%	1,6%	1,8%	2	0,0%	2,8%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		662 Euro		1.032 €	478 €	690 Euro		1.054 €	480 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		63,4 Jahre		63,9 J.	63,2 J.	63,6 Jahre		64,1 J.	63,3 J.
Ø Anzahl der Episoden		16		14	17	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	32	42	27	34	44	29
AU/Krank	2	2	2	2	1	2
Arbeitslosigk.	5	5	5	5	3	6
Mini-Job	5	2	6	3	2	4
Sonstiges	260	271	254	264	270	260
Kinder/Pflege	28	2	41	20	2	31
EM-Rente	9	9	10	10	5	12
svp kurze TZ	4	1	5	3	0	4
svp lange TZ	8	4	10	7	2	10
svp VZ	49	81	33	48	84	27
Erwerbst./Selbst.	112	138	98	117	142	102
Gesamte Zeit (fix)	504	547	483	503	550	476

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 81: Steckbrief Cluster 9

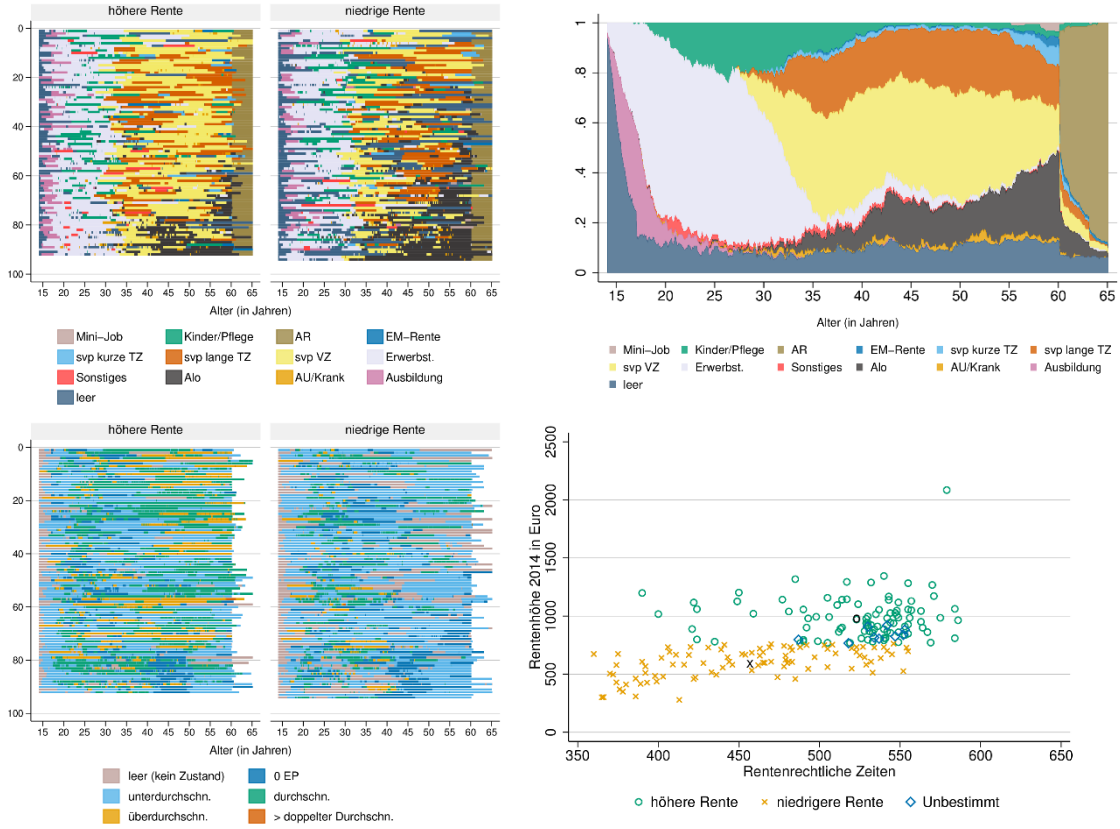

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	48,2%	94	-	-	47,2%	79	-	-
	Nein	47,2%	92	-	-	50,5%	85	-	-
	Unbestimmbar	4,6%	9	-	-	2,3%	4	-	-
Geschlecht	Männer	20,5%	40	22,8%	20,2%	25,8%	43	27,1%	25,7%
	Frauen	79,5%	155	77,2%	79,8%	74,2%	125	72,9%	74,3%
Region	West	90,3%	176	90,2%	89,4%	89,6%	151	90,7%	87,9%
	West/Ost	7,2%	14	7,6%	7,4%	7,7%	13	8,2%	7,7%
	Ost	2,6%	5	2,2%	3,2%	2,6%	4	1,1%	4,4%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		795 Euro		989 €	601 €	812 Euro		1.014 €	595 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,4 Jahre		61,3 J.	61,6 J.	61,5 Jahre		61,4 J.	61,7 J.
Ø Anzahl der Episoden		21		20	22	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	19	20	18	22	23	21
AU/Krank	6	7	4	5	6	4
Arbeitslosigk.	56	40	75	60	41	82
Mini-Job	1	0	2	1	0	1
Sonstiges	7	8	5	8	10	7
Kinder/Pflege	42	39	45	36	33	40
EM-Rente	3	5	1	3	5	1
svp kurze TZ	8	7	8	7	7	6
svp lange TZ	75	76	70	71	75	64
svp VZ	137	169	102	136	170	97
Erwerbst./Selbst.	139	152	128	140	153	127
Gesamte Zeit (fix)	491	523	457	488	522	450

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 82: Steckbrief Cluster 10

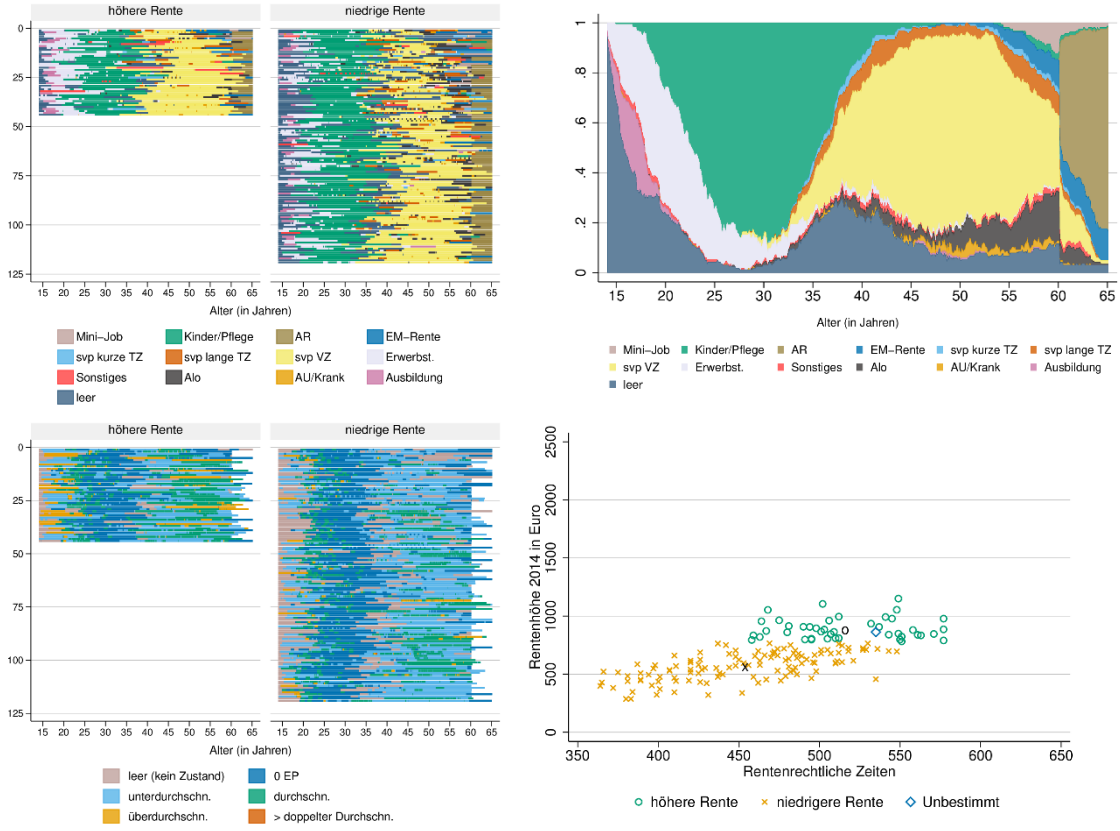

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	72,6%	119	-	-	69,5%	82	-	-
	Nein	26,8%	44	-	-	30,2%	35	-	-
	Unbestimmbar	0,6%	1	-	-	0,3%	0	-	-
Geschlecht	Männer	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
	Frauen	100,0%	164	100,0%	100,0%	100,0%	118	100,0%	100,0%
Region	West	97,0%	159	97,7%	96,6%	97,2%	114	98,4%	96,7%
	West/Ost	3,0%	5	2,3%	3,4%	2,8%	3	1,6%	3,3%
	Ost	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		659 Euro		888 €	572 €	668 Euro		891 €	571 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,9 Jahre		62,3 J.	61,8 J.	61,9 Jahre		62,2 J.	61,8 J.
Ø Anzahl der Episoden		19		16	19	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	11	14	10	12	15	10
AU/Krank	5	6	5	5	5	5
Arbeitslosigk.	26	16	30	25	15	29
Mini-Job	6	3	7	5	3	6
Sonstiges	8	15	5	10	18	6
Kinder/Pflege	154	145	158	151	141	156
EM-Rente	13	17	12	12	14	11
svp kurze TZ	6	7	5	7	7	6
svp lange TZ	21	18	22	21	19	22
svp VZ	174	204	163	173	203	160
Erwerbst./Selbst.	61	86	52	64	87	55
Gesamte Zeit (fix)	471	516	454	473	516	454

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 83: Steckbrief Cluster 11

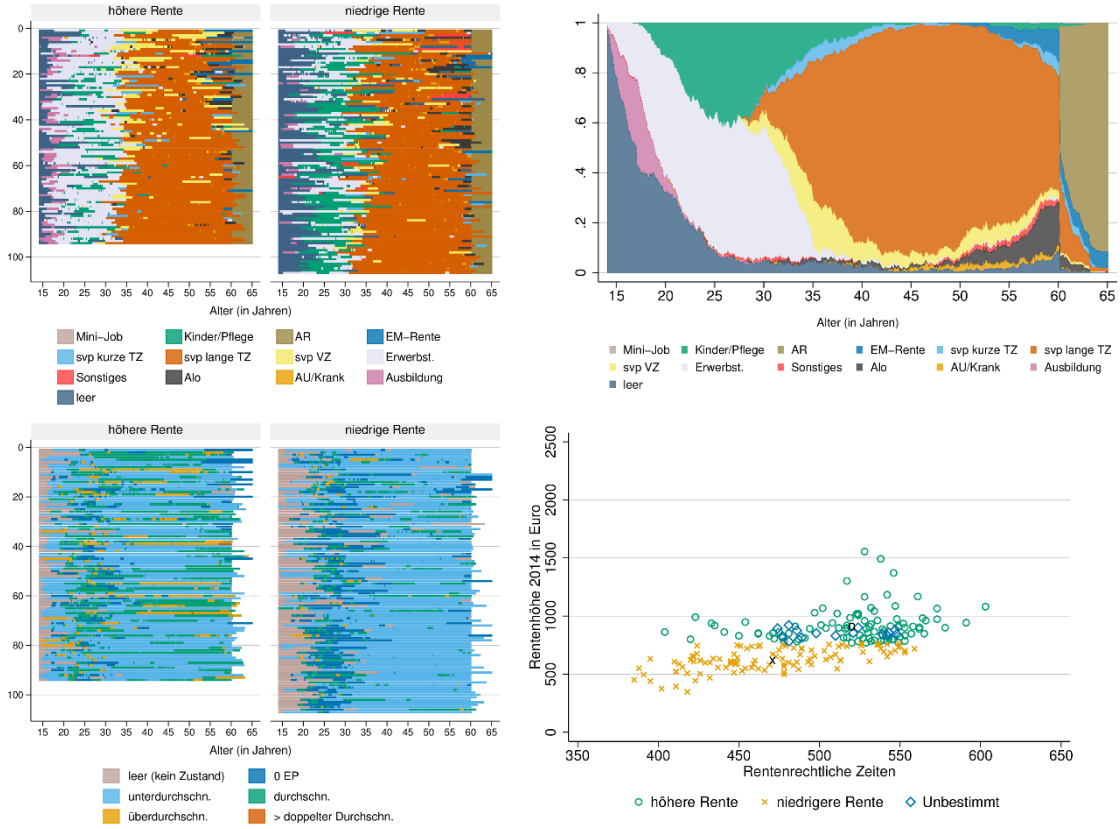

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	49,5%	107	-	-	43,5%	77	-	-
	Nein	43,5%	94	-	-	50,9%	90	-	-
	Unbestimmbar	6,9%	15	-	-	5,6%	10	-	-
Geschlecht	Männer	0,5%	1	1,1%	0,0%	0,7%	1	1,4%	0,0%
	Frauen	99,5%	215	98,9%	100,0%	99,3%	176	98,6%	100,0%
Region	West	98,1%	212	96,8%	99,1%	97,8%	174	96,4%	99,2%
	West/Ost	1,9%	4	3,2%	0,9%	2,2%	4	3,6%	0,8%
	Ost	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		771 Euro		921 €	629 €	796 Euro		932 €	630 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,2 Jahre		61,5 J.	61 J.	61,2 Jahre		61,5 J.	61,1 J.
Ø Anzahl der Episoden		15		15	15	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	13	20	7	16	22	9
AU/Krank	4	3	5	3	3	4
Arbeitslosigk.	15	13	18	15	13	18
Mini-Job	0	0	0	0	0	0
Sonstiges	4	1	7	3	1	6
Kinder/Pflege	60	37	81	55	37	75
EM-Rente	10	12	6	11	12	6
svp kurze TZ	10	12	9	11	12	9
svp lange TZ	254	254	253	253	252	254
svp VZ	30	39	22	33	42	23
Erwerbst./Selbst.	101	138	68	105	133	71
Gesamte Zeit (fix)	495	520	471	497	519	471

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 84: Steckbrief Cluster 12

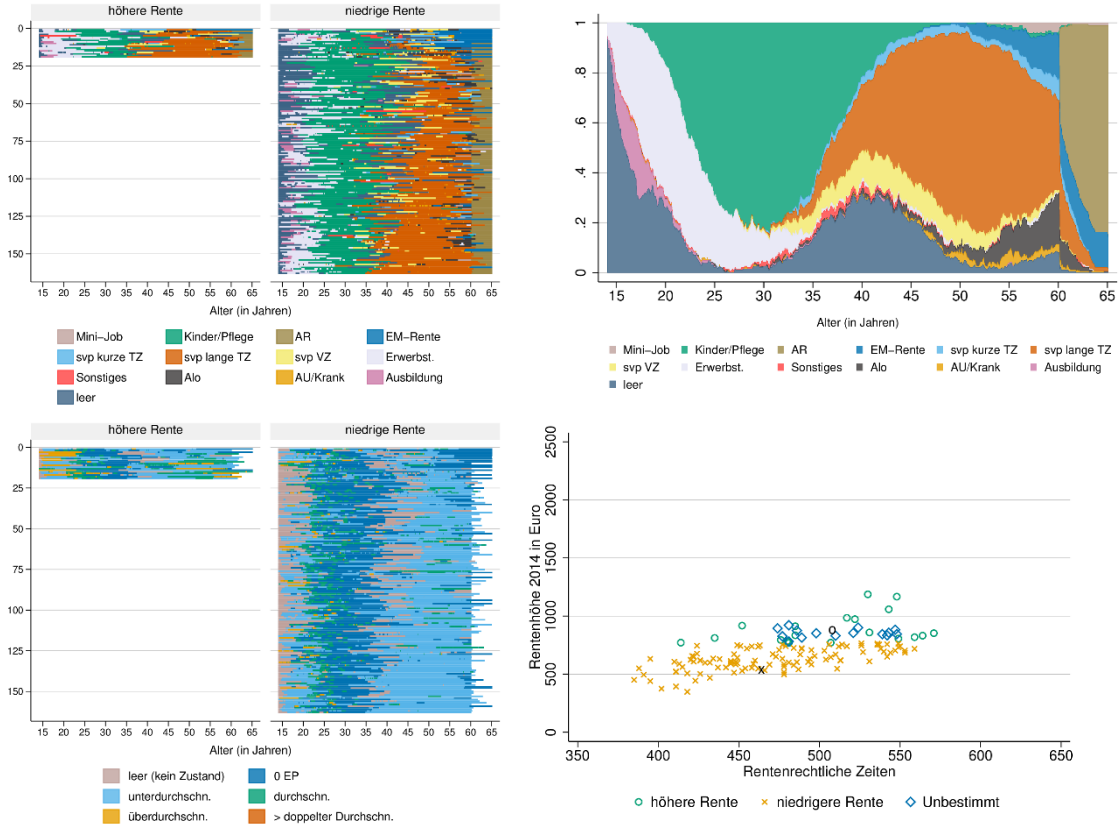

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	88,6%	163	-	-	87,2%	122	-	-
	Nein	10,3%	19	-	-	12,2%	17	-	-
	Unbestimmbar	1,1%	2	-	-	0,6%	1	-	-
Geschlecht	Männer	0,0%	0	0,0%	0,0%	0,0%	0	0,0%	0,0%
	Frauen	100,0%	184	100,0%	100,0%	100,0%	139	100,0%	100,0%
Region	West	97,3%	179	94,7%	97,5%	97,3%	136	96,9%	97,4%
	West/Ost	2,2%	4	0,0%	2,5%	2,3%	3	0,0%	2,6%
	Ost	0,5%	1	5,3%	0,0%	0,4%	1	3,1%	0,0%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		585 Euro		890 €	547 €	601 Euro		911 €	557 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,7 Jahre		62,1 J.	61,6 J.	61,6 Jahre		62,1 J.	61,6 J.
Ø Anzahl der Episoden		17		17	17	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	10	9	11	13	11	13
AU/Krank	5	4	5	4	3	4
Arbeitslosigk.	19	15	19	17	13	17
Mini-Job	3	0	3	2	0	2
Sonstiges	5	9	4	5	8	5
Kinder/Pflege	156	128	160	151	125	155
EM-Rente	20	22	20	19	17	19
svp kurze TZ	12	12	12	12	10	12
svp lange TZ	158	184	154	164	193	160
svp VZ	27	27	27	27	30	26
Erwerbst./Selbst.	71	113	66	76	111	71
Gesamte Zeit (fix)	470	508	464	475	510	469

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Abbildung 85: Steckbrief Cluster 13

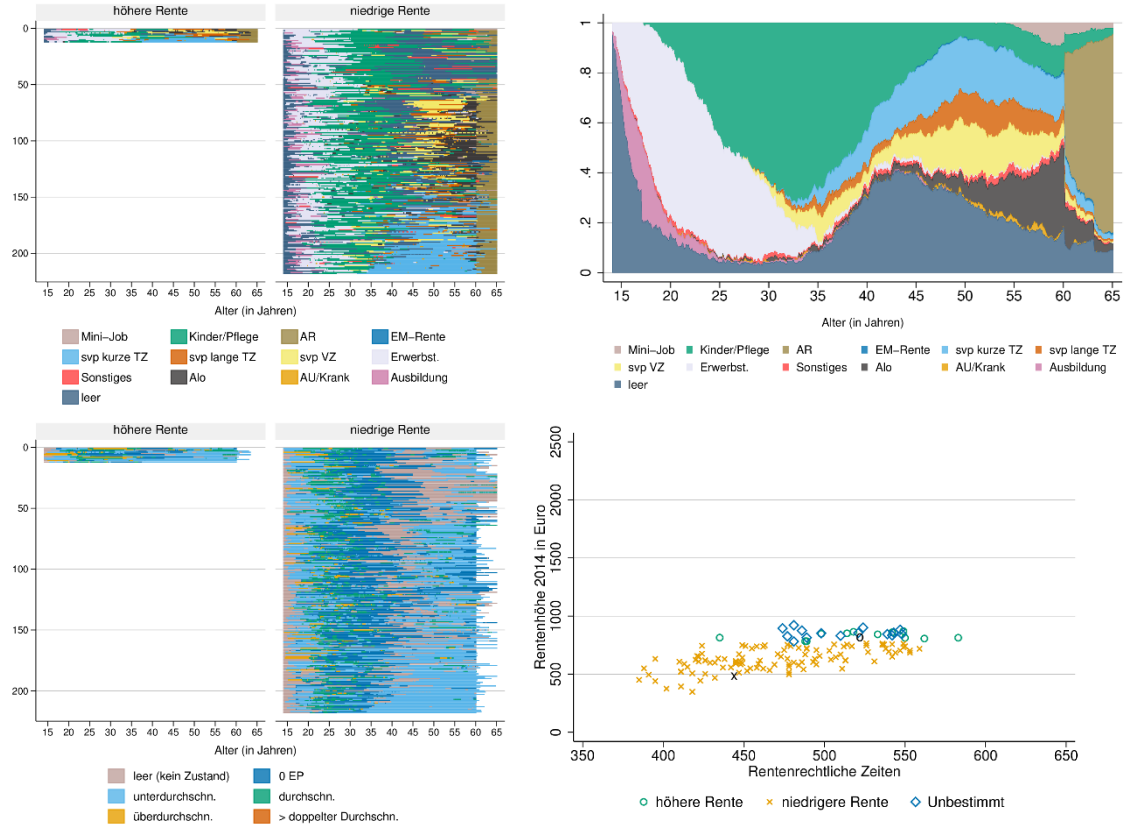

		Ungewichtet				Gewichtet			
		Ges.	N	HR	NR	Ges.	N	HR	NR
Niedrige Rente	Ja	94,4%	218	-	-	93,5%	160	-	-
	Nein	5,2%	12	-	-	6,3%	11	-	-
	Unbestimmbar	0,4%	1	-	-	0,2%	0	-	-
Geschlecht	Männer	1,3%	3	8,3%	0,9%	2,2%	4	13,2%	1,4%
	Frauen	98,7%	228	91,7%	99,1%	97,8%	167	86,8%	98,6%
Region	West	92,2%	213	91,7%	92,2%	91,2%	156	86,8%	91,5%
	West/Ost	6,9%	16	8,3%	6,9%	8,4%	14	13,2%	8,1%
	Ost	0,9%	2	0,0%	0,9%	0,3%	1	0,0%	0,4%
Ø Rente ohne Versorgungsausgl.		511 Euro		829 €	492 €	523 Euro		826 €	502 €
Ø Alter bei Eintritt in Altersrente		61,9 Jahre		61,2 J.	62 J.	61,9 Jahre		61,2 J.	62 J.
Ø Anzahl der Episoden		19		21	18	-		-	-

	Ungewichtet			Gewichtet		
	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.	Gesamt	Höhere R.	Niedrigere R.
Ausbildung	15	12	15	20	18	20
AU/Krank	3	5	2	2	4	2
Arbeitslosigk.	33	43	33	30	37	29
Mini-Job	6	0	6	5	0	6
Sonstiges	8	6	9	9	9	9
Kinder/Pflege	165	119	167	156	110	159
EM-Rente	1	0	1	1	0	1
svp kurze TZ	56	98	54	59	92	57
svp lange TZ	24	63	22	27	65	24
svp VZ	41	52	40	40	49	39
Erwerbst./Selbst.	100	124	99	106	136	104
Gesamte Zeit (fix)	448	522	444	451	520	447

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.

Tabelle 27: Binär-logisitsche Regression sächliches Existenzminimum plus 10% im Jahr 2014 - Ostdeutschland

	Model 0	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4	Model 5	Model 6
Geschlecht		-2,501***	-2,965***	-3,209***	-3,184***	-3,019***	-1,836**
		(0,350)	(0,437)	(0,575)	(0,601)	(0,637)	(0,712)
Ohne abgeschloss, Berufausbildung		0,524	0,417	-0,174	-0,152	-0,285	-1,138
		(0,318)	(0,367)	(0,543)	(0,589)	(0,621)	(0,799)
Universität / FH		-1,447***	-1,422***	-1,674**	-1,711**	-1,825**	-1,249
		(0,359)	(0,413)	(0,575)	(0,619)	(0,654)	(0,919)
Betriebsgröße 20-49			-0,293	-0,324	-0,191	-0,206	-0,266
			(0,289)	(0,408)	(0,453)	(0,464)	(0,579)
Betriebsgröße 50-199			-0,626**	-0,709*	-0,636	-0,833*	-0,202
			(0,242)	(0,352)	(0,392)	(0,409)	(0,527)
Betriebsgröße 200-999			-0,708**	-1,220***	-0,977*	-1,212**	-0,582
			(0,247)	(0,354)	(0,386)	(0,404)	(0,513)
Betriebsgröße 1000+			-1,576***	-2,278***	-2,444***	-2,764***	-2,930***
			(0,412)	(0,556)	(0,601)	(0,627)	(0,819)
Baugewerbe			0,539	0,617	0,528	0,822	0,810
			(0,440)	(0,559)	(0,614)	(0,638)	(0,768)
Handel, Gastgewerbe und Verkehr			0,759**	1,257**	1,000*	0,871	0,623
			(0,275)	(0,395)	(0,433)	(0,456)	(0,578)
Finanzierung, Vermietung, UnternehmsDL			-1,092	-1,051	-2,158	-2,009	-1,736
			(1,073)	(1,220)	(1,371)	(1,342)	(1,544)
Öffentliche/Private DL			0,0149	0,477	0,472	0,417	0,264
			(0,239)	(0,338)	(0,374)	(0,394)	(0,481)
Kinderberücksichtigungszeiten				0,0507***	0,0624***	0,0695***	0,0503***
				(0,00994)	(0,0111)	(0,0119)	(0,0141)
Kindererziehungszeiten				-0,0590***	-0,0393*	-0,0447*	-0,101***
				(0,0163)	(0,0180)	(0,0187)	(0,0258)
Pflegezeiten				0,0240	0,0382*	0,0397*	-0,0137
				(0,0140)	(0,0174)	(0,0176)	(0,0225)
Krankheitszeiten				0,00215	0,00741	0,0126	-0,00222
				(0,0158)	(0,0168)	(0,0173)	(0,0195)

Minijobzeiten				0,0270	0,0530*	0,0492	0,00977
				(0,0250)	(0,0266)	(0,0306)	(0,0369)
ALG II / Arbeitslosenhilfe				0,0801***	0,0747***	0,0790***	0,0656***
				(0,0132)	(0,0149)	(0,0157)	(0,0188)
Arbeitslosengeld (SGBIII)				0,0271***	0,0307***	0,0354***	-0,00380
				(0,00805)	(0,00877)	(0,00936)	(0,0121)
Arbeitslosigkeit (AZ)				0,0760***	0,0757***	0,0843***	0,0503**
				(0,0125)	(0,0134)	(0,0146)	(0,0188)
Selbständigkeit				0,00324	-0,0193	-0,0112	0,00358
				(0,0548)	(0,0418)	(0,0415)	(0,118)
Sonstige Zeiten				0,0458*	0,0612*	0,0684*	0,0296
				(0,0223)	(0,0297)	(0,0287)	(0,0311)
Erwerbsminderungsrente				-0,0241**	-0,00529	-0,00725	-0,0296*
				(0,00824)	(0,00888)	(0,00972)	(0,0126)
SVP Beschäftigung				0,000685	0,00669	0,00926	-0,0154
				(0,00659)	(0,00730)	(0,00770)	(0,00975)
Umfang rentenrechtlicher Zeiten				-0,0525***	-0,0505***	-0,0496***	-0,0421**
				(0,00933)	(0,0103)	(0,0108)	(0,0129)
Abschläge					0,0553***	0,0586***	0,0990***
					(0,00766)	(0,00810)	(0,0131)
Versorgungsausgleich					-0,208	-0,469	0,154
					(1,004)	(1,683)	(1,391)
Versorgungsausgleich*Geschlecht					0,328	0,534	0,198
					(1,311)	(1,864)	(18,22)
Arbeitszeitskala						-1,693***	-1,530**
						(0,373)	(0,467)
Relative Einkommensposition							-0,162***
							(0,0216)
Konstante	-1,270***	-0,866***	-0,585*	24,51***	18,71***	16,80***	36,09***
	(0,0702)	(0,0910)	(0,249)	(3,353)	(3,859)	(3,927)	(5,980)
N	1186	1040	989	989	989	989	989
Pseudo R2	0	0,136	0,192	0,546	0,615	0,638	0,757

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: *** p<0.001, ** p<0.01, * p<0.05; SE in Klammern, Ausgewiesen sind die Logit-Koeffizienten. Referenzkategorien: Betriebsgröße < 20; Prod. Gewerbe; mit abgeschlossener Berufsausbildung.*

Tabelle 28: Binär-logisitsche Regression sächliches Existenzminimum plus 10% im Jahr 2014 - Westdeutschland

	Model 0	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4	Model 5	Model 6
Geschlecht		-2,939***	-2,796***	-2,014***	-2,469***	-2,000***	0,593
		(0,150)	(0,158)	(0,237)	(0,292)	(0,317)	(0,481)
Ohne abgeschloss, Berufausbildung		0,495***	0,818***	0,940***	1,145***	1,143***	0,347
		(0,120)	(0,132)	(0,179)	(0,213)	(0,228)	(0,296)
Universität / FH		-0,255	-0,171	-0,769	-0,867	-0,871	2,889***
		(0,324)	(0,340)	(0,438)	(0,530)	(0,582)	(0,868)
Betriebsgröße 20-49			-0,219	-0,0121	-0,123	-0,476	-0,0100
			(0,181)	(0,241)	(0,286)	(0,307)	(0,392)
Betriebsgröße 50-199			-0,567***	-0,242	-0,383	-0,582*	0,238
			(0,153)	(0,198)	(0,230)	(0,247)	(0,351)
Betriebsgröße 200-999			-0,906***	-0,654**	-0,803***	-1,025***	0,414
			(0,154)	(0,204)	(0,241)	(0,261)	(0,360)
Betriebsgröße 1000+			-1,394***	-1,045***	-1,375***	-1,697***	-0,0436
			(0,189)	(0,239)	(0,284)	(0,307)	(0,414)
Baugewerbe			-0,00975	0,0748	0,0783	-0,344	-0,385
			(0,293)	(0,402)	(0,453)	(0,488)	(0,674)
Handel, Gastgewerbe und Verkehr			0,519***	0,514*	0,670**	0,286	0,0973
			(0,153)	(0,201)	(0,238)	(0,258)	(0,351)
Finanzierung, Vermietung, UnternehmsDL			-0,940**	-0,694	-1,049*	-1,354**	-0,843
			(0,334)	(0,395)	(0,462)	(0,507)	(0,715)
Öffentliche/Private DL			0,396**	0,334	0,302	-0,0691	-0,189
			(0,131)	(0,175)	(0,204)	(0,221)	(0,295)
Kinderberücksichtigungszeiten				0,0169***	0,0314***	0,0309***	0,0397***
				(0,00366)	(0,00460)	(0,00494)	(0,00686)
Kindererziehungszeiten				-0,0372***	-0,0500***	-0,0625***	-0,0990***
				(0,00730)	(0,00935)	(0,00990)	(0,0134)
Pflegezeiten				0,000736	0,0104	0,00160	-0,0206*
				(0,00697)	(0,00768)	(0,00777)	(0,00985)
Krankheitszeiten				-0,0216*	-0,0123	-0,00981	-0,0152
				(0,00980)	(0,0114)	(0,0119)	(0,0149)

Minijobzeiten				0,0169*	0,0197*	0,0212*	0,0152
				(0,00794)	(0,00977)	(0,0102)	(0,0153)
ALG II / Arbeitslosenhilfe				0,0314**	0,0413***	0,0413***	0,0450**
				(0,00967)	(0,0110)	(0,0110)	(0,0154)
Arbeitslosengeld (SGBIII)				-0,00277	-0,00335	5,92e-05	-0,0111
				(0,00496)	(0,00582)	(0,00617)	(0,00796)
Arbeitslosigkeit (AZ)				0,0193***	0,0209***	0,0210***	0,0245**
				(0,00478)	(0,00564)	(0,00591)	(0,00820)
Selbständigkeit				-0,00316	-0,00116	-0,000418	-0,0165
				(0,00599)	(0,00665)	(0,00652)	(0,0111)
Sonstige Zeiten				0,00549	0,00987*	0,00938*	0,0161*
				(0,00341)	(0,00414)	(0,00446)	(0,00632)
Erwerbsminderungsrente				-0,00602*	-0,00340	-0,00328	-0,0149***
				(0,00253)	(0,00314)	(0,00335)	(0,00426)
SVP Beschäftigung				-0,00509	-0,00502	-0,00713	-0,0132*
				(0,00306)	(0,00368)	(0,00398)	(0,00541)
Umfang rentenrechtlicher Zeiten				-0,0203***	-0,0289***	-0,0297***	-0,0439***
				(0,00310)	(0,00380)	(0,00408)	(0,00600)
Abschläge					0,0327***	0,0341***	0,0682***
					(0,00439)	(0,00472)	(0,00768)
Versorgungsausgleich					-0,533***	-0,558***	-0,888***
					(0,0447)	(0,0458)	(0,0739)
Versorgungsausgleich*Geschlecht					0,326***	0,334***	0,378***
					(0,0583)	(0,0602)	(0,0822)
Arbeitszeitskala						-2,174***	-0,353
						(0,228)	(0,307)
Relative Einkommensposition							-0,145***
							(0,0111)
Konstante	-0,794***	-0,0632	0,140	11,13***	14,54***	15,88***	35,00***
	(0,0419)	(0,0642)	(0,142)	(0,772)	(0,965)	(1,069)	(2,444)
N	2657	2530	2510	2510	2510	2506	2506
Pseudo R2	0	0,254	0,297	0,553	0,665	0,701	0,836

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: *** p<0.001, ** p<0.01, * p<0.05; SE in Klammern, Ausgewiesen sind die Logit-Koeffizienten. Referenzkategorien: Betriebsgröße < 20; Prod. Gewerbe; mit abgeschlossener Berufsausbildung.*

Tabelle 29: Binär-logisitsche Regression sächliches Existenzminimum plus 10% im Jahr 2014 - Frauen

	Model 0	Model 1	Model 2	Model 3	Model 4	Model 5	Model 6
Ost		-0,829***	-0,899***	0,767***	0,892***	1,172***	1,384***
		(0,105)	(0,112)	(0,186)	(0,216)	(0,231)	(0,311)
Ohne abgeschloss, Berufausbildung		0,470***	0,740***	0,909***	1,139***	1,130***	0,292
		(0,116)	(0,128)	(0,173)	(0,208)	(0,220)	(0,288)
Universität / FH		-1,280***	-1,137***	-1,278***	-1,245**	-1,431**	0,335
		(0,295)	(0,304)	(0,373)	(0,453)	(0,501)	(0,754)
Betriebsgröße 20-49			-0,168	0,00188	-0,0238	-0,229	-0,173
			(0,165)	(0,211)	(0,248)	(0,261)	(0,339)
Betriebsgröße 50-199			-0,516***	-0,273	-0,361	-0,510*	0,109
			(0,137)	(0,174)	(0,205)	(0,216)	(0,297)
Betriebsgröße 200-999			-0,746***	-0,632***	-0,702***	-0,858***	0,0110
			(0,138)	(0,178)	(0,209)	(0,221)	(0,296)
Betriebsgröße 1000+			-1,334***	-1,123***	-1,470***	-1,731***	-0,718
			(0,179)	(0,225)	(0,270)	(0,290)	(0,389)
Baugewerbe			0,218	0,136	0,154	0,0776	-0,660
			(0,304)	(0,381)	(0,427)	(0,454)	(0,588)
Handel, Gastgewerbe und Verkehr			0,579***	0,605**	0,654**	0,330	2,84e-05
			(0,146)	(0,186)	(0,220)	(0,236)	(0,312)
Finanzierung, Vermietung, UnternehmsDL			-1,288***	-0,983*	-1,595**	-1,846***	-1,238
			(0,351)	(0,421)	(0,492)	(0,528)	(0,722)
Öffentliche/Private DL			0,177	0,213	0,145	-0,130	-0,294
			(0,120)	(0,158)	(0,184)	(0,196)	(0,259)
Kinderberücksichtigungszeiten				0,0171***	0,0346***	0,0349***	0,0388***
				(0,00354)	(0,00447)	(0,00482)	(0,00631)
Kindererziehungszeiten				-0,0393***	-0,0466***	-0,0549***	-0,0987***
				(0,00657)	(0,00817)	(0,00860)	(0,0118)
Pflegezeiten				0,00364	0,0125	0,00750	-0,0235*
				(0,00623)	(0,00743)	(0,00755)	(0,00961)
Krankheitszeiten				-0,0215*	-0,0133	-0,0110	-0,0117
				(0,00876)	(0,0101)	(0,0105)	(0,0130)

Minijobzeiten				0,0205*	0,0276**	0,0258*	0,0195
				(0,00870)	(0,0106)	(0,0111)	(0,0159)
ALG II / Arbeitslosenhilfe				0,0474***	0,0471***	0,0488***	0,0471***
				(0,00903)	(0,00997)	(0,0102)	(0,0130)
Arbeitslosengeld (SGBIII)				0,000507	0,00255	0,00496	-0,0138
				(0,00425)	(0,00501)	(0,00538)	(0,00706)
Arbeitslosigkeit (AZ)				0,0226***	0,0269***	0,0304***	0,0291***
				(0,00497)	(0,00583)	(0,00617)	(0,00790)
Selbständigkeit				-0,00394	-0,000531	0,00219	-0,00858
				(0,00646)	(0,00747)	(0,00774)	(0,0108)
Sonstige Zeiten				0,00287	0,00923*	0,00980*	0,00402
				(0,00354)	(0,00430)	(0,00464)	(0,00620)
Erwerbsminderungsrente				-0,00958***	-0,00644*	-0,00661	-0,0222***
				(0,00255)	(0,00315)	(0,00341)	(0,00449)
SVP Beschäftigung				-0,00671*	-0,00426	-0,00522	-0,0152**
				(0,00299)	(0,00363)	(0,00394)	(0,00513)
Umfang rentenrechtlicher Zeiten				-0,0179***	-0,0301***	-0,0313***	-0,0451***
				(0,00314)	(0,00391)	(0,00421)	(0,00572)
Abschläge					0,0436***	0,0454***	0,0797***
					(0,00393)	(0,00418)	(0,00668)
Versorgungsausgleich					-0,577***	-0,598***	-0,932***
					(0,0466)	(0,0471)	(0,0733)
Arbeitszeitskala						-1,782***	-0,523*
						(0,186)	(0,251)
Relative Einkommensposition							-0,147***
							(0,0104)
Konstante	-0,238***	-0,0427	0,195	10,61***	14,36***	15,29***	36,75***
	(0,0414)	(0,0637)	(0,132)	(0,820)	(1,043)	(1,125)	(2,467)
N	2368	2047	1994	1994	1994	1990	1990
Pseudo R2	0	0,0557	0,104	0,394	0,548	0,587	0,760

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
*Anm.: *** p<0.001, ** p<0.01, * p<0.05; SE in Klammern, Ausgewiesen sind die Logit-Koeffizienten. Referenzkategorien: Betriebsgröße < 20; Prod. Gewerbe; mit abgeschlossener Berufsausbildung.*

Tabelle 30: Verteilung verschiedener Teilgruppen der Jahrgänge 1940 bis 1947 auf die 10-Cluster-Lösung

	AR, <30J.	AR, NR, >=30J.	AR, Keine NR, >=30J	Keine AR	Gesamt
Cluster 1	0	30	1200	625	1855
Cluster 2	0	120	921	353	1394
Cluster 3	22	346	326	335	1029
Cluster 4	6	31	227	283	547
Cluster 5	16	442	130	258	846
Cluster 6	253	67	1	410	731
Cluster 7	251	48	0	426	725
Cluster 8	3	74	87	151	315
Cluster 9	222	51	14	435	722
Cluster 10	130	0	0	294	424
Gesamt	903	1209	2906	3570	8588

Quelle: FDZ-RV – SUFBASiD07, eigene Berechnungen.
Anm.: n=8588; ungewichtet. AR: Altersrente, NR: NR, <30J.: weniger als 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten, >=30J.: mindestens 30 Jahre rentenrchtliche Zeiten. Schwelle für niedrige Rente: Existenzminimum plus 10 Prozent 2014 (766 Euro). Grundlage der Zuordnung ist die Rentenhöhe in 2014 (inkl. eines zusätzlichen EPs pro Kind) ohne Anwartschaften aus Versorgungsausgleich.

Tabelle 31: Anteile der Niedrigrentner*innen im Rentenzugang nach verschiedenen Schwellen für die Jahre 2005 bis 2015

	Existenzmin.		Ex.min. +10%		Ex.min. +20%		Politisch Schw.		Armutsgef.schw.	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
2005	13,1%	54,2%	17,2%	62,5%	22,1%	69,6%	18,7%	64,6%	26,4%	74,5%
2006	-		-	-	-	-	18,8%	64,3%	35,7%	82,6%
2007	-		-	-	-	-	22,7%	71,3%	44,5%	88,4%
2008	14,8%	56,2%	18,9%	64,7%	23,8%	72,3%	22,7%	70,5%	45,2%	88,9%
2009	-		-	-	-	-	26,5%	71,0%	47,5%	88,2%
2010	20,6%	61,3%	25,6%	69,3%	31,2%	75,7%	27,2%	71,5%	48,6%	88,6%
2011	-		-	-	-	-	28,0%	69,9%	50,5%	88,8%
2012	22,4%	54,8%	27,1%	63,0%	32,1%	70,3%	27,9%	64,6%	47,8%	84,5%
2013	22,8%	52,8%	27,5%	61,1%	33,2%	68,0%	28,0%	61,1%	47,5%	82,0%
2014	19,6%	51,7%	24,0%	59,4%	28,3%	66,3%	23,5%	58,9%	45,1%	81,8%
2015	20,8%	47,1%	25,0%	55,1%	29,4%	62,4%	24,7%	54,5%	-	-

Quelle: SUFRTZN05XVSBB bis SUFRTZN15XVSBB, eigene Berechnungen.

Tabelle 32: Schwellenwerte für niedrige Rente für die Jahre 2005 bis 2015

	Existenz-minimum	Existenz-minimum +10%	Existenz-minimum +20%	„Politische" Schwelle 30 EP	*…entspricht für West-deutschl.*	*…entspricht für Ostdeutschl.*	Armuts-schwelle
2005	613 €	674 €	736 €	30 EP	*784 €*	*689 €*	783 €
2006	-	-	-	30 EP	*784 €*	*689 €*	889 €
2007	-	-	-	30 EP	*788 €*	*693 €*	916 €
2008	595 €	655 €	714 €	30 EP	*797 €*	*700 €*	929 €
2009	-	-	-	30 EP	*816 €*	*724 €*	940 €
2010	638 €	702 €	766 €	30 EP	*816 €*	*724 €*	952 €
2011	-	-	-	30 EP	*824 €*	*731 €*	980 €
2012	658 €	724 €	790 €	30 EP	*842 €*	*748 €*	979 €
2013	677 €	745 €	812 €	30 EP	*844 €*	*772 €*	987 €
2014	696 €	766 €	835 €	30 EP	*858 €*	*792 €*	1.033 €
2015	706 €	777 €	847 €	30 EP	*876 €*	*812 €*	-

Quelle: Bundestag-Drucksache, Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für die Jahre 2005, 2008, 2010, 2014 und 2016 (fünfter bis zehnter Existenzminimumsbericht); Deutsche Rentenversicherung Bund (2015), Rentenversicherung in Zeitreihen (DRV-Schriften Band 22), S. 261 (akuteller Rentenwert); At-risk-of-poverty thresholds (source: SILC) [ilc_li01], http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/ILC_LI01 (jeweils Angaben für das Vorjahr des Berichtsjahres). Eigene Berechnungen und Darstellung. Anm.: Der Eurobetrag für die „politische" Schwelle ergibt sich aus der Multiplikation von 30 Entgeltpunkten mit dem jeweils aktuellen Rentenwert für Ost- bzw. Westdeutschland.